

Technische Instruction

für die

von der Königlichen General-Kommission von Pommern

beauftragten

Oeconomie-Commissarien,

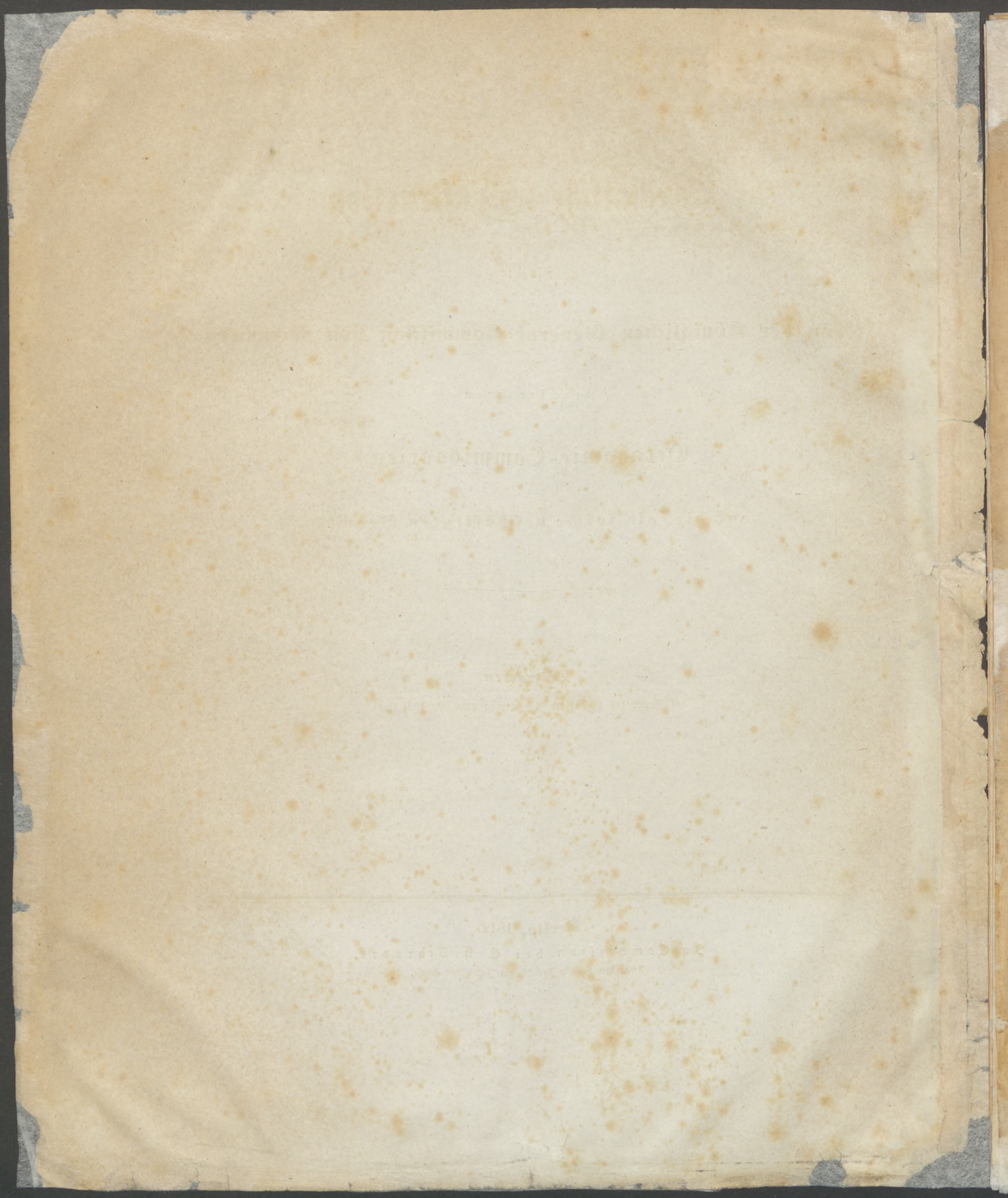
und die, als solche beschäftigten Beamten.

Entworfen

auf Grund des §. 18. der Verordnung vom 30. Juni 1834.

Berlin, 1842.

In Commission bei E. H. Schröder,
Unter den Linden Nr. 23. im Jagor'schen Hause.



B o r w o r t.

Wenn wir bereits im §. 1. so wie an andern Orten der nachfolgenden technischen Instruction, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. Juni 1834, darauf hingewiesen haben, daß die darin aufgestellten Principien keine unabänderlichen Normen sein können, oder sollen, sondern daß dieselben einer weitem Ausbildung und Vervollständigung allerdings fähig sind: so glauben wir nur noch hinzufügen zu müssen, daß den Herrn Deconomie-Commissarien, oder sonst von uns beschäftigten technischen Beamten, nicht genug empfohlen werden kann, über diese so wie über die bereits bekannt gewordenen sonstigen Abschätzungs-Grundsätze selbst reiflich nachzudenken, und in sofern erstere hin und wieder nicht ganz anwendbar sein sollten, die durch örtliche Verhältnisse bedingten Modificationen eintreten zu lassen, und durch Motivirung ihrer abweichenden Ansichten die eben so schwierige, als wichtige landwirthschaftliche Abschätzungs-Lehre zu fördern, d. h. ihrer Vervollkommnung näher zu führen.

Stargard, den 28. Dezember 1841.

Königliche General-Commission für Pommern.

52574



Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
§. 1. Zweck der Instruction	1
und	
§. 2. deren Anwendung nach den betreffenden Gesetzen	"

E r s t e r A b s c h n i t t .

Klassification, Bonitirung und Werthschätzung der Grundstücke.

I. A b t h e i l u n g .

§. 3. — 8. Verfahren bei der Klassification und Bonitirung im Allgemeinen	2
---	---

II. A b t h e i l u n g .

Bonitirung und Werthschätzung der Acker-Ländereien, und zwar:

§. 9. Bonitirung	4
§. 10. Rücksicht auf den Cultur-Zustand des Ackers	6
§. 11. auf künftige Meliorationen	7
§. 12. und auf die Entfernung der Grundstücke	"
§. 13. Andere Umstände die auf deren Benutzung und Werth von Einfluß sind	"
§. 14. Information über die örtlichen Aussaaten und Roherträge, über die Kauf- und Pacht-Preise der Grundstücke	8
§. 15. Zugrundelegung der Dreifelder-Wirthschaft	9
§. 16. Rohertrag des Ackers. Woraus derselbe hervorgeht	"
§. 17. Korntrag	"
§. 18. Werth der verschiedenen Getreidearten	10
§. 19. Düngungszustand des Ackers	"
§. 20. Stroh- Ertrag	"
§. 21. Begriff vom Reinertrage des Ackers	11
§. 22. Bau- und Unterhaltungs-Kosten der Gebäude	"
§. 23. Kostensätze für Gespann- und Hand- Arbeiten	14
§. 24. Arbeitsmaß beim Ackerbau oder tägliche Leistungen mit Gespann- und Menschen-Kräften	16
§. 25. Abzug des Drescherlohnes	21
§. 26. " der Gewerbszinsen und des Risiko	"
§. 27. " " Marktfuhrkosten	"
§. 28. " " allgemeinen Wirthschaftskosten	22
§. 29. Ueber Grundsteuer und ungewöhnliche Unglücksfälle	"
§. 30. Motive bei Ausmittlung des Reinertrages der aufgestellten 16 Normal-Ackerklassen, nebst Ausgleichungs- oder Werths- Tabelle	"

III. A b t h e i l u n g.

Bonitirung und Werthschätzung der Wiesen, und zwar:

	Seite
§. 31. Menge und Güte des Heues	27
§. 32. Klassifikation des Heuwerthes nach Roggenwerth	28
§. 33. Bezeichnung der verschiedenen Wiesen = Arten	"
§. 34. Wiesen = Gräser	29
§. 35. Erforschung des bisherigen Heugewinnes auf anderem Wege	32
§. 36. Eintheilung in ein- und zweimähige Wiesen	"
§. 37. Weide auf denselben	"
§. 38. Ueber gedüngte Wiesen	33
§. 39. Ueberschwemmungen u. s. w.	"
§. 40. Melioration der Wiesen	"
§. 41. Heuwerbungskosten	34
§. 42. Abzug an Gewerbszinsen und Risiko	36
§. 43. " " allgemeinen Wirthschaftskosten	"
§. 44. Futter = und Ausnuzungs = Werth des Heues	"
§. 45. Futter = und Ausnuzungs = Werth des Strohes	38
§. 46. Futterwerth der Kartoffeln	40
§. 47. Ausgleichungs = oder Werths = Tabelle von 9 Wiesen = Klassen	41

IV. A b t h e i l u n g.

Bonitirung und Werthschätzung der Weiden, und zwar:

§. 48. Nahrhaftigkeit des Weidegrases in Roggenwerth	42
§. 49. Eintheilung in Rindvieh = und Schaaf = Weiden	44
§. 50. Informativische Ermittlung des Weide = Viehes	"
§. 51. Bezeichnung der verschiedenen Arten von Hütungen; Vegetations = Scala des Grases	45
§. 52. Hohe = und niedrige beständige Weide	46
§. 53. Ackerweide. 1. Dreeschweide	"
§. 54. " 2. Brachweide	47
§. 55. " 3. Stoppelweide	48
§. 56. " 4. Saatweide	"
§. 57. Vor = und Nachweide auf den Wiesen	49
§. 58. Bonitirung der Waldweiden	"
§. 59. Abzug für die Schonungs = Flächen	52
§. 60. Maßberechtigungen	56
§. 61. Der Wildstand	"
§. 62. Plaggen = und Büntenhieb = Berechtigungen	"
§. 63. Waldweide = Abfindung in Grund und Boden	57
§. 64. Beachtung von Ueberschwemmungen u. s. w.	"

§. 65.	Ungesunde Weiden	Seite 57
§. 66.	Cultur = Kosten bei der Hütung	58
§. 67.	Weidebedarf für Groß- und Klein-Vieh	"
§. 68.	<u>Dünger = Production und Dünger = Werth</u>	59
§. 69.	Milcherzeugung bei den Kühen, u. s. w.	62
§. 70.	Motivirung der Reinertrags = Berechnung von einer Kuhweide	63
§. 71.	Ueber Reinertrags = Berechnungen von Schäfereien	66
§. 72.	Koggenwerth, als Einheit bei den Berechnungen	71

V. Abtheilung.

§. 73.	Entfernungs = Entschädigungen	71
--------	---	----

Zweiter Abschnitt.

Feststellung der Grundgerechtigkeiten; deren Schätzung und Ausgleichung.

I. Abtheilung.

Bei Weideberechtigungen, und zwar:

§. 74.	Theilnehmungsrechte und Umfang derselben	75
§. 75.	Schäfereigerechtigkeit	76
§. 76.	Weide für Schweine und Gänse	77
§. 77.	Anrechnung der besonderen Weiden	"
§. 78.	Theilung der gemeinschaftlichen Weiden; Beispiele	78
§. 79.	Abfindung bis zur Zulänglichkeit des Weidebedürfnisses	85
§. 80.	Theilung zwischen Rindvieh = und Schaafweiden; Beispiel	"
§. 81.	Abfindung des Waldweideberechtigten nach §. 94. der Gemeinheits = Theilungs = Ordnung	87
§. 82.	Compensation der Acker = und Wiesen = Hütung	89

II. Abtheilung.

§. 83.	Ermittelung der Schuldotation	90
--------	---	----

III. Abtheilung.

§. 84.	Entschädigung für Pflaggen =, Heide = und Büldenhiebs = Berechtigungen	92
--------	--	----

IV. Abtheilung.

§. 85.	Entschädigung für Waldstreu = Befugnisse	95
--------	--	----

V. Abtheilung.

§. 86.	Entschädigung für Pferch = Rechte	97
--------	---	----

VI. Abtheilung.

Abschätzung und Ausgleichung für Holzgerechtigkeiten, und zwar:

§. 87.	Ansprüche auf verschiedene Holznutzungen	102
--------	--	-----

	Seite
§. 88. Ansprüche auf Holz zum Verkaufe	102
§. 89. " " Brennholz; Bedürfnis	"
§. 90. Brenngüte der Holzarten; Torf	105
§. 91. Holzpreise	106
§. 92. Holz = Schlagelohn; Kosten des Sammelns vom Raff = und Leseholze	"
§. 93. Bauholz = Berechtigungen	107
§. 94. Abfindung durch Grund und Boden	"

VII. A b t h e i l u n g.

§. 95. Schätzung einer Mastungsgerechtigkeit	108
--	-----

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes betreffend.

§. 96. Zulässigkeit der Theilung	109
§. 97. Feststellung der Theilnehmungsrechte	"
§. 98. Abschätzung der Forst nach ihren Nutzungen	"
§. 99. Theilung der Forst	110

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Anordnung der Auseinandersehungs = Pläne.

§. 100. Zeitpunkt der Plananlegung	"
§. 101. Rücksichten bei Entwerfung des General = Theilungs = Planes. Vorlegung desselben	"
§. 102. Einreichung der Acten, Behufs dessen Prüfung	112
§. 103. Ausnahme	113
§. 104. Fernerer Zweck der Vorlegung des General = Theilungs = Planes	"
§. 105. Specielle Ausbildung desselben	"
§. 106. Uebersichtlichkeit desselben	118

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Ablösungs = Geschäfte nach der Verordnung vom 7. Juni 1821.

I. A b t h e i l u n g.

Ablösung der Hand = und Spann = Dienste, und zwar:

§. 107. nach §. 8. der Ablösungs = Ordnung	119
§. 108. " §. 10. derselben Ordnung	121
§. 109. " §. 11. " " (unbestimmte Baudienste)	122
§. 110. Dienst = Entschädigung in Land	"
§. 111. Ablösung der Natural = Abgaben, Lehnwaare	"

II. A b t h e i l u n g.

§. 112. Wegen Dismembration der Grundstücke	"
---	---

Sechster Abschnitt.

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

I. Abtheilung.

Ermittelung der Normal-Entschädigungs-Rente, und zwar:

	Seite
§. 113. Veranschlagungs-Form	123
§. 114. Ermittlung des Rohertrages beim Getreide. Abzüge nach der Hälfte des Einschnittes.	124
§. 115. Brachfrüchte	"
§. 116. Gartenland	"
§. 117. Heugewinn und Markfuhrkosten	"
§. 118. Veranschlagung der Weide	125
§. 119. Anderweitige Nutzungen, z. B. Fischerei, u. s. w.	"
§. 120. Veranschlagung um die dritte Garbe	"
§. 121. Gesamt-Abzug für Unglücksfälle; Betriebszinsen; Gebäudeunterhaltung u. s. w.	"
§. 122. Abzug für Reallasten	126
§. 123. Kapitalwerthe des Grund und Bodens	"
§. 124. Vergleichung mit anderen Veranschlagungs-Formen	127

II. Abtheilung.

§. 125. Normal-Abschätzung der Bauerhöfe	"
--	---

III. Abtheilung.

§. 126. Ermittlung der höheren oder geringeren, als Normal-Entschädigung	128
--	-----

Siebenter Abschnitt.

Schätzungs-Gegenstände, besondere Fälle betreffend.

I. Abtheilung.

§. 127. Hilfsbau-Fuhren	132
-----------------------------------	-----

II. Abtheilung.

§. 128. Neue Einrichtungs-Kosten	"
--	---

III. Abtheilung.

§. 129. Entschädigung für den Düngungs-Zustand; für Mergelung u. s. w.	134
--	-----

Beilagen.

Beilage A. Characteristische Beschreibung der angenommenen 16 Normal-Ucker-Klassen

" B. Specielle Veranschlagung der Gespann- und Handarbeiten, und zwar:

A. Kosten eines Knechtes;

B. " einer Magd;

I n s t r u c t i o n

für die Oeconomie - Commissarien der Königl. General - Commission von Pommern,
wegen der von ihnen zur Anwendung zu bringenden technischen Grundsätze.

§ 1.

Der Zweck dieser Instruction ist, in Gemäßheit der Vorschrift der Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 18 für die von der General - Commission für Pommern beschäftigten Oeconomie - Commissarien aus den deshalb an die letztern von Zeit zu Zeit ergangenen Instructionen eine Anleitung in Betreff der öconomisch - technischen Grundsätze aufzustellen, welche dieselben bei den ihnen aufgetragenen Auseinandersetzungs - Geschäften mit der in dem vorbemerkten Gesetze bestimmten Wirkung zur Anwendung zu bringen haben.

§ 2.

Die zum Ressort der General - Commission für Pommern gehörigen Geschäfte, bei welchen es hienach auf Angabe der technischen Grundsätze ankommt, sind folgende:

- I. die Gemeinheitstheilungen nach der Gemeinheits - Theilungs - Ordnung vom 7. Juni 1821.
 - a. im Betreff der Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen;
 - b. wegen der Berechtigungen zum Plaggen - Heide - und Bültelhieb; so wie
 - c. der Forstberechtigungen, namentlich der Bau - und Brennholz - Berechtigungen, der Mastungsgerechtigkeiten und der Berechtigungen zur Benutzung der Waldstreu, und zwar sowohl zum Zweck der Werthschätzung der Gerechtigkeiten, als der Ermittlung einer angemessenen Abfindung in Grund und Boden, so wie der Ausgleichung wegen der, Behufs Umweissung der Landentschädigung in zweckmäßiger Lage, erforderlichen Vertauschungen der Grundstücke.
- II. Die Ablösungsgeschäfte nach der Ablösungs - Ordnung vom 7. Juni 1821, insbesondere:
 - a. die Ablösung der Hand - und Spanndienste, deren Werthschätzung und Ermittlung der Landentschädigung dafür;
 - b. die Behufs der Dismembrationen von Grundstücken, auf welchen jährliche Geldleistungen, Renten und andere Real - Abgaben haften, erforderlichen Werthschätzungen.
- III. Die Regulirungen der gutherrlich - bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edicte vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816, namentlich:
Instruction.

- a. die Ermittlung der Normal-Entschädigungs-Rente;
 - b. die Normal-Abschätzung der Bauerhöfe;
 - c. die Ermittlung der höheren oder geringeren als Normal-Entschädigung.
- IV. Die in speciellen Fällen bei Gemeinheits-Theilungen, Dienstablösungen und Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorkommenden Abschätzungen, als:
- a. die Ermittlung der von den auseinandergesetzten Dienstfeinassen nach Artikel 39 der Declaration vom 29. Mai 1816 zu leistenden Hülfsbauaufuhren;
 - b. die Ermittlung der in Folge der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Dienstablösungen nothwendig werdenden neuen Einrichtungskosten, und die Werthschätzung der zum Zwecke derselben zu veräußernden Grundstücke;
 - c. die Ermittlung der Entschädigung für den neuesten Düngungszustand und andere auf periodische Nuzungen verwandte Kosten.

Je nach dem Gegenstande der Auseinandersetzungen und dem Zwecke der dabei vorkommenden Ermittlungen werden die hierbei anzuwendenden technischen Grundsätze, deren nähere Entwicklung die Aufgabe dieser Instruction ist, sehr verschieden sein.

Erster Abschnitt

die Klassification, Bonitirung und Werthschätzung der Grundstücke betreffend.

I. A b t h e i l u n g.

Verfahren bei der Klassification und Bonitirung im Allgemeinen.

§ 3.

Zunächst ist es die Klassification und Bonitirung der Acker- Wiesen- und Weide- Grundstücke, welche bei allen, zum Ressort der General-Commission gehörigen Auseinandersetzungs-Geschäften nöthig wird, wobei es sich von einer Abfindung in Land, sei es Behufs des Umtausches von Grundstücken in Folge einer Gemeintheilung, oder Behufs der Ablösung von Grundgerechtigkeiten und Diensten, oder Behufs der Ausweisung der Normalentschädigung bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse handelt. Das Geschäft zerfällt in drei Acte, als:

- a. die Boden-Klassification,
- b. die Einschätzung in die Bodenklassen,
- c. die Werthschätzung jeder Klasse,

wovon jedoch die Acte zu a. und b. wegen der genauen Beziehung, in welcher sie mit einander stehen, nach der weiterhin zu ertheilenden Anweisung am besten zusammen gefaßt werden.

§ 4.

Die Bodenklassifikation, d. h. die Bestimmung der vorhandenen, als Gegenstand und Mittel der Auseinandersetzung in Betracht kommenden Boden-Arten muß jeden Orts besonders bewirkt werden.

„§ 120. der Verordnung vom 20. Juni 1817“.

Es ist jedoch zugleich die Aufstellung einer allgemeinen Boden-Klassifikation für nützlich erachtet, über deren Zweck und Anwendung unten näher gehandelt werden wird.

§ 5.

Sehr häufig, und dies ist in einem großen Theile von Vorpommern, so wie in den fruchtbaren Gegenden von Hinterpommern der Fall, streichen die verschiedenen Bodenarten in größern Breiten durch die Feldmarken, wenn auch innerhalb derselben geringere Abweichungen davon vorkommen. Es ist von großem Interesse für den sichern Gang der Bonitirung, die Linien jener Abschnitte möglichst genau festzustellen, ehe zur speciellen Bonitirung geschritten wird, und die Theilnahme einiger Interessenten an diesem Geschäfte dient insbesondere zur großen Erleichterung desselben. In den bergigern Theilen von Hinterpommern stufen sich allerdings die verschiedenen Bodenklassen oft so scharf gegen einander ab, und der wenige gute Boden ist mit dem schlechten so vermengt, daß die Feststellung solcher allgemeinen Bonitirungs-Abschnitte nicht möglich ist. Solche Fälle sind um so sorgfältiger zu beachten, je seltener der gute Boden gegen den schlechteren vorkommt, und einen je höhern Werth also ersterer örtlich hat. Es ist überhaupt bei der Bonitirung sehr genau auf die verschiedenen Abstufungen des Bodens zu achten und auf die sorgfältige Verzeichnung der einzelnen Bonitirungs-Abschnitte in die Karte, oder in die etwanigen, Behufs der Bonitirung angefertigten Karten-Coupons, Bedacht zu nehmen.

§ 6.

Nach beendigter Bonitirung wird man die, in die Karte übertragenen, Bonitirungs-Abschnitte und zwar zuerst die Hauptlinien und dann die innern Abschnitte mit den Boniteuren, dem Geometer und den zugezogenen Interessenten wiederholentlich durchgehen müssen, um durch eine nochmalige Prüfung der einzelnen Abschnitte die etwa vorgefallenen Irrthümer aufzufinden und zeitig genug zu verbessern.

§ 7.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bonitirung überhaupt nur zu einer Zeit vorgenommen werden darf, wo die zu bonitirenden Grundstücke hinsichtlich ihrer Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit genau und gründlich in Augenschein genommen und beurtheilt werden können, also nicht, wenn sie mit hohen Früchten bestanden, oder mit Schnee bedeckt, gefroren oder überschwemmt sind. Die Bonitirung des Aekers wird daher am zweckmäßigsten im Frühjahr so wie im Spätsommer und Herbst, gleich nach Aerntung der Früchte erfolgen, und sie ist möglichst so einzurichten, daß man einen Zeitpunkt treffe, wo der Boden weder zu naß, noch zu sehr ausgedörrt ist. Bei der Bonitirung der Wiesen hat man dagegen eine Jahreszeit

zu wählen, wo der Graswuchs auf denselben bereits deutlich entwickelt ist. Dasselbe gilt von den Hütungs-Revieren, welche man nicht zu einer Jahreszeit ansprechen darf, wo die Vegetation entweder schon abgestorben, oder ihre Productionsfähigkeit noch nicht zu beurtheilen ist.

Außerdem ist es die Sache des Commissarius, die Boniteure darauf aufmerksam zu machen, welchen Einfluß in dem vorliegenden Falle die Witterung und die stattgefundenen Culturen auf die Grundstücke ausüben, und wie leicht das Auge durch das Eine oder das Andere getäuscht werde.

§ 8.

Während der Bonitirung werden die Abschnitte und Klassen des Bodens von dem Feldmesser in Gegenwart des Commissarius, der Boniteure und der zugezogenen Interessenten auf die Karte oder in die angefertigten Coupons mit Blei verzeichnet, jedoch von ersterem an jedem Abende sogleich mit Farbe aufgetragen. Werden Coupons angewendet, dann sind dieselben von dem Commissarius, den Boniteuren und dem Geometer nach beendigtem Tagewerke, zu unterschreiben, und nach dem Abschlusse der Bonitirung zu den Acten zu nehmen.

Die Anfertigung solcher Karten-Coupons ist nicht genug zu empfehlen, weil dadurch die Brouillon-Karte conservirt und eine Kontrolle über die Bonitirung erleichtert wird.

II. A b t h e i l u n g.

Klassification und Werthschätzung der Acker-Ländereien.

§ 9.

Die Schwierigkeit einer überall zutreffenden Klassification des Ackers liegt darin, daß die Erdmischung in ihren quantitativen Verhältnissen äußerst mannichfach und die Güte der Grundstücke durch die mehr oder weniger günstigen physischen Verhältnisse, welche darauf einwirken, bedingt ist. Bisher hat man in den allermeisten Fällen bei der Bonitirung des Ackers ein empirisches Verfahren beobachtet, d. h. man hat denselben in Beziehung auf die Tiefe seiner Krume untersucht, und ihn dann nach den darauf gebauten, oder am vorzüglichsten darauf gedeihenden Getreidearten, als Weizacker, Gerstboden, als Hafer- oder als 3, 6 bis 9jähriges Roggenland angesprochen. Den Weizacker theilte man, nach Befinden der Umstände, in starken und schwachen Weizboden und ebenso wurde das Gerst- und Haferland in mehrere Unterabtheilungen gebracht, so daß man, je nachdem die Feldmark mehr oder weniger in ihren Hauptbestandtheilen abwechselte, 4 bis 6 selten bis 9 Acker-Klassen bildete.

Gegen dies Verfahren, den Acker nach den darauf vorzugsweise gedeihenden Getreidearten zu classificiren, läßt sich auch, bei gehöriger Beobachtung der örtlichen Verhältnisse, der Hauptsache nach, um so weniger etwas Wesentliches erinnern, als es in der hiesigen Provinz populair, d. h. den Boniteuren am geläufigsten und für die Interessenten am verständlichsten ist.

Auf der andern Seite genügt aber eine rein empirische Beschreibung der Acker-Klassen nach ihrer Ertragsfähigkeit deshalb nicht, weil letztere wieder zu relativ ist, und eine vollkommene Verständigung über

die Güte des Getreidebodens erst dann erreicht werden kann, wenn man seine Mengungsverhältnisse, die Tiefe der Ackerkrume und die Beschaffenheit des Untergrundes kennt. Es erscheint daher am gerathensten, beide Methoden mit einander zu verbinden, wie dies bereits vom verstorbenen Geheimen-Ober-Regierungs-Rathe Thär vorgeschlagen und auch ein solches Verfahren bereits in hiesiger Provinz theilweise angewendet ist.

Um den Deconomie-Kommissarien einen Anhalt zu gewähren, sind die in Pommern hauptsächlich vorkommenden fünf Bodenarten, welche in 16 verschiedene Klassen zerfallen, in der Beilage A., im Allgemeinen charakterisirt und bei den beispielweise aufgestellten Reinertrags-Berechnungen sub Beilage C. bis S. zum Grunde gelegt. Die Kommissarien haben daher bei jeder Bonitirung die an dem gegebenen Orte vorkommenden Bodenarten wie bisher zu ermitteln, dabei aber nach ihrer Ertragsfähigkeit und physischen Beschaffenheit festzustellen, zu welcher der 16 Normalklassen eine jede derselben zu rechnen ist. Wenn sich daher der Kommissarius von der Beschaffenheit der Ländereien durch deren Besichtigung und oft wiederholte Nachgrabung, vermittelt eines Spatens, genaue Kenntniß verschafft hat, dann wird derselbe unter Zuziehung der Boniteure die vorgefundenen Acker-Klassen in einer aufzunehmenden Verhandlung so genau als möglich beschreiben, damit letztere als Instruktion für jene Sachverständigen diene.

In diesem Protokolle sowohl, als bei den Ueberschriften in den Registern haben die Kommissarien bei jeder vorgefundenen Orts-Klasse zu bemerken, welcher Normal-Bodenart dieselbe entspreche. Wenn gleich bei den, in der allgemeinen Klassifikation enthaltenen, 16 Klassen Behufs einer sichern wissenschaftlichen Charakteristik der Ackerländereien das Mengungs-Verhältniß der Erdarten nach Procenten angegeben ist, so folgt daraus doch nicht, daß der örtlichen Klassifikation des Bodens jedesmal eine kunstmäßige chemische Zerlegung desselben in seine Bestandtheile vorangehen müsse. Diese wird durch die mechanische Uebung, welche die Kommissarien und Boniteure durch eine langjährige Praxis erlangt haben, in der Regel entbehrlich gemacht werden, und es bleibt nach der besondern Beschaffenheit der Umstände dem Ermessen des Kommissarius überlassen, ob er zu seiner vollständigen Ueberzeugung, oder um sein Gutachten wissenschaftlich zu begründen, in einzelnen Fällen eine chemische Untersuchung des Bodens für nöthig erachtet. Obgleich ferner das Verfahren bei Zerlegung der Ackererde, Behufs der Ermittlung ihres quantitativen Gehaltes an Thon, Sand, Kalk, Humus und freier Säure, als den Deconomie-Kommissarien bekannt, vorausgesetzt werden muß; so werden dieselben doch auf die hier einschlagenden Schriften von Einhoff, Schübler und Sprengel besonders aufmerksam gemacht. In dem vorhin erwähnten Einleitungs-Protokolle muß jedoch

- A. die physische Beschaffenheit einer jeden Orts-Klasse möglichst genau und zwar dahin beschrieben werden:
- a. ob sie überwiegend Thon, Sand, Humus oder Kalk — z. B. Mergel enthalte;
 - b. wie tief ihre Ackerkrume, nach Zollen gemessen, und
 - c. von welcher Beschaffenheit der Untergrund ist, ob derselbe nämlich als durchlassend oder undurchlassend zu betrachten sei, ob er sich zur Vertiefung der Ackerkrume eigene, oder ob er unfruchtbaren Sand, viel Eisenerde — Ortstein — u. s. w. enthalte.
- B. Außerdem ist bei jeder Orts-Klasse zu sagen, ob sie unter Voraussetzung des ortsüblichen, vielleicht 3, 6, 9, oder mehrjährigen Düngungszustandes, als Weiß- oder Gerst-Boden, oder nur als Hafer-

oder Roggenland angesprochen werden könne und ob solche bei dem bisherigen Cultur-Zustande fähig sei, mit Vortheil rothen Mähe- oder weißen Weide-Klee zu tragen.

Finden sich auf der betreffenden Feldmark Bodenarten vor, welche so wenig zu der einen, als der andern Normal-Klasse zu rechnen, mithin als Zwischen-Klassen zu betrachten sind, dann müssen dieselben um so genauer charakterisirt und die Gründe dieser Modification um so sorgfamer entwickelt werden.

Dergleichen Fälle werden nicht selten vorkommen, und vielleicht noch häufiger dürfte der Umstand eintreten, daß die Boniteure in Beziehung des Mængungs-Verhältnisses der Ackererde zweifelhaft sind, ob sie diesen oder jenen Abschnitt zu der einen, oder andern Klasse rechnen sollen. In einem solchen Falle kann nur die mehr oder minder günstige allgemeine Lage des Ackerstückes, die Tiefe der Ackerkrume nach Zollen angegeben, so wie der praktische Blick dieser Sachverständigen entscheiden. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit erfordert die Acker-Bonitirung beim Wechsel der Witterung, indem der Boden bei eintretendem Regen schwärzer, mithin fruchtbarer, wie bei einer vorhergegangenen Dürre erscheint und, bei einem geringeren Grade von Aufmerksamkeit und Erfahrung, leicht gefährliche Täuschungen veranlassen kann.

§ 10.

Die Ackerländereien dürfen nur unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen, angemessenen Cultur und des ortszüblichen Düngungs-Zustandes abgeschätzt werden, und in so fern muß dieser Cultur- und Düngungs-Zustand nach dem vorhergehenden § schon bei der Classification und Bonitirung selbst, berücksichtigt werden.

Es kommen aber häufig Fälle vor, wo durch eine außerordentliche Cultur, z. B. durch Heu-Ankauf, künstliche Düngung, Abgänge aus Fabriken und Mühlen u. s. w. ein Grundstück zu einem ungewöhnlichen, jedoch vorübergehenden, Ertrage erhoben worden ist, welches zu seiner frühern geringern Ertragsfähigkeit zurücksinken wird, sobald jene außerordentlichen Hülfsmittel aufhören. In einem solchen Falle kann diese vorübergehende erhöhte Ertragsfähigkeit nur Gegenstand der besondern Ausgleichung sein. (§ 89 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.)

Die vorstehenden Bemerkungen wegen des Düngungs-Zustandes gelten auch von den Erdverbesserungen z. B. durch Mergel- oder Moder-Düngung, wodurch allerdings ein Grundstück so radikal verbessert sein kann, daß es deshhalb in eine höhere Klasse gesetzt werden muß, als ein anderes von ursprünglich gleicher Beschaffenheit, wobei eine solche Verbesserung noch nicht vorgenommen ist. Wenn dagegen durch dergleichen Verbesserungen nur eine vorübergehende Erhöhung des Ertrages erzielt ist, dann müssen auch hier die angezogenen Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung § 89 Anwendung finden.

Auf der andern Seite dürfen aber auch etwanige Culturmängel nicht außer Acht gelassen werden. Zu diesen gehört unter andern der gewöhnlich vernachlässigte Düngungs-Zustand der vielleicht von Natur guten Hinterländereien, welche besonders in Hinterpommern unter dem Namen des Grandlandes vorkommen. Nicht selten gehören sie ihren Bestandtheilen nach, dem Hafer- und Gerst-Boden an, und bedürfen nur einer höheren Cultur, um wirklich die gedachten Getreide-Arten mit Vortheil zu tragen. In diesem Falle können dieselben auch nicht als drei- und mehrjähriges Roggenland angesprochen, wohl aber müssen die Cultur-

mängel berücksichtigt und Diejenigen, welche dergleichen Grundstücke für andere cultivirtere erhalten, für solche Culturmängel besonders entschädigt werden. (§ 78 — 81 der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung).

§ 11.

Außerdem darf zwar auf künftige mögliche Verbesserungen der Grundstücke bei der Bonitirung und Werthschätzung an sich, nicht Rücksicht genommen werden, (§ 87 der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung) indessen wird doch besonders zu bemerken sein, wo dergleichen Verbesserungen leicht und mit verhältnißmäßig geringen Kosten ausführbar sind. Denn es können allerdings bei der speziellen Ausgleichung Fälle vorkommen, wo den Interessenten, gegen eine besondere Vergütung, der Boden nach dem, durch die mögliche Verbesserung herbeizuführenden, höhern Werth angerechnet wird. (§ 78 — 81 der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung). Die Kommissarien sind verpflichtet, den Interessenten bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen wegen solcher möglichen Meliorationen z. B. wegen der Verbesserungen, welche durch zweckmäßige Ent- und Bewässerungs- Anstalten, durch Benutzung des Mergels, oder vermittelst eines zweckmäßigeren Wirthschaftssystems u. s. w. bewirkt werden können, mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen. confer. § 44 des Landes- Cultur- Edicts vom 14. September 1811.

§ 12.

Die Entfernung der Grundstücke von den Wirthschaftshöfen kommt bei der Klassifikation und Bonitirung selbst, nicht in Betracht, und es darf daher darum, weil ein Grundstück näher oder entfernter vom Wirthschaftshofe liegt, dasselbe nicht in eine höhere oder niedere Klasse gesetzt werden, wie auch bereits im § 10 angedeutet ist. Vielmehr verbleibt die Entschädigung für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage, wo es darauf ankommt, Gegenstand der besonderen Ausgleichung. (§ 90 der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung.)

§ 13.

Noch eine Menge anderer Umstände, wenn gleich nicht auf die Klassifikation und Einschätzung an sich einwirkend, haben doch einen wesentlichen Einfluß auf die örtliche Werthbestimmung des Bodens, und dürfen daher nicht übersehen werden. Dahin gehört besonders die genaue Erörterung folgender Umstände:

- a. in welchem Kreise der Provinz die betreffende Feldmark liegt und ob die Bevölkerung in der nächsten Umgebung und im Kreise mehr oder weniger dicht ist;
- b. ob und wie nahe dabei schiffbare Gewässer und Chausséen, oder andere große Straßen befindlich sind;
- c. wohin, und in welcher Entfernung, der Absatz der ländlichen Producte hauptsächlich statt findet, und wie diese Marktplätze in gewerblicher Beziehung beschaffen sind; von wo, und in welcher Entfernung, die auf der Feldmark nicht vorhandenen Wirthschaftsbedürfnisse, ganz besonders Feuerungs- und Baumaterialien, bezogen werden müssen;

- d. wie die Wege auf der Feldmark, so wie auch diejenigen beschaffen sind, welche zum Absatz der ländlichen Producte und zur Einholung der Wirtschaftsbedürfnisse, besonders des Feuerungs- und Baumaterials, viel befahren werden müssen;
- e. ob die Feldmark eben oder bergigt ist, und ob im letzteren Falle die Unebenheiten nur eine wellenförmige Oberfläche, oder steile, schwer oder gar nicht zu bearbeitende und die freie Communication erschwerende, Ränder und Schluchten bilden, auch ob die Feldmark eine entschiedene Abdachung nach einer bestimmten Himmelsgegend und nach welcher hat;
- f. ob die Feldmark ganz oder theilweise von Waldung, oder Bergen, eingeschlossen, oder am Ufer eines See's belegen ist, und welches die atmosphärischen Einflüsse, die aus dieser Lage hervorgehen, sind;
- g. ob die Oberfläche in einem schädlichen Grade mit Steinen bedeckt, oder frei davon ist;
- h. ob und in welchem Maasse sich Bäume oder Sträucher auf den Aeckern, Wiesen und Weiden vorfinden, und ob sich auf dem Acker besonders nachtheilige, gewissen Bodenarten eigenthümliche und schwer zuvertilgende Unkräuter eingewuchert haben, wohin besonders in der Provinz die gelbe Wucherblume — *Chrysanthemum segetum* — zu zählen ist;
- i. ob die Grundstücke niedrig oder hoch belegen, auch ob sie Ueberschwemmungen oder Verfäuerungen durch den Rückstaud des Wassers ausgesetzt sind; ferner welche Anlagen zur Entwässerung vorhanden, ob sie zureichend und in gutem Stande und noch andere Ent- und Bewässerungs-Anlagen nützlich und ausführbar sind. (— § 11).
- k. ob die Feldmark oder einzelne Theile derselben der Versandung ausgesetzt sind, und
- l. in welchem Maasse Veräunungen, Dämme und Gräben unterhalten werden müssen.

Welchen Einfluß dergleichen Umstände auf die Bestimmung des Werths der betreffenden Grundstücke haben, kann natürlich nur nach den zu ermittelnden örtlichen Verhältnissen im Einzelnen gewürdigt werden.

§ 14

Neben diesen, größtentheils durch die Einnahme des Augenscheins zu erörternden, Umständen wird der Commissarius Behufs der Werthschätzung des Bodens die Ermittlungen auf dem informatorischen Wege in der Regel noch auf folgende Gegenstände zu richten haben. Zunächst bedarf es nämlich:

- a. einer genauen Erkundigung bei den Interessenten und andern, bei dem Geschäfte nicht interessirten, Personen des Orts nach der bisherigen Ausfaat und dem Ertrage der Ackerstücke an Körnern und Stroh, so wie der bisherigen Bestellungsweise und der Fruchtfolge;
- b. desgleichen nach den Kauf- und Pachtpreisen der Grundstücke in den letzten 30 Jahren, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, die etwa darauf ruhenden Dienste, Abgaben und Servitute, und bei den Pachtungen die von dem Verpächter selbst übernommenen Lasten, so wie überhaupt alle diejenigen Umstände, wodurch die Preise über den eigentlichen Grundwerth erhöht, oder erniedrigt werden könnten, zu berücksichtigen sind.

Es bleibt dem fachverständigen Ermessen des Kommissarius überlassen, von welchen der vorbemerkten, oder sonst durch die Dertlichkeit dargebotenen, allgemeinen Hülfsmitteln er zur nähern Bestimmung seines Urtheils über den, den verschiedenen Bodenklassen beizulegenden Werth Gebrauch zu machen nöthig findet. Auch versteht es sich von selbst, daß derselbe in den, bei Einleitung der Bonitirung und deren Abschluß, aufzunehmenden Verhandlungen neben der vollständigen Beschreibung der angenommenen Bodenklassen, alle Umstände, welche sowohl auf die Werthbestimmung im Allgemeinen, als auf die einzelnen Grundstücke von Einfluß sind, und in den vorhergehenden § § angedeutet worden, genau zu vermerken, und zugleich die Art und Weise wie er sich die Information zu der, von ihm festgestellten, Klassification und Werthschätzung verschaffte, anzugeben hat.

§ 15.

Die Abschätzung muß beim Acker nach dem Reinertrage jeder Klasse erfolgen. Es wird dabei ein solcher Ertrag angenommen, welchen der Acker bei einer angemessenen und fleißigen, jedoch landüblichen, die gewöhnlichen Kräfte nicht übersteigenden Bestellung in Mitteljahren zu gewähren im Stande ist. § 88 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

Als landüblich in Pommern kann die Dreifelder-Wirthschaft angesehen werden, weil sie bis jetzt noch größtentheils auf allen bäuerlichen Feldmarken, obgleich mit mancherlei Modifikationen, und selbst an den Orten vorherrscht, wo bereits eine Gemeinheits-Theilung stattgefunden hat. Sie wird also auch in der Regel bei der Ermittlung der Werthverhältnisse zum Grunde zu legen, und eine Ausnahme von dieser Regel nur da zu machen sein, wo seit rechtsverjährter Zeit eine andere Wirthschaftsart hergebracht ist. § 37 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

Dies ist besonders in einigen Gegenden Hinterpommerns der Fall, wo die Vierfelder-Wirthschaft vorkommt, die Felder in sogenannten Mist- und Grand-Acker getheilt sind, und der Mistacker, welchem fast aller Dünger zugewandt wird, alljährlich, der Grandacker aber in der Regel nur alle 3, 4 und 6 Jahre bestellt wird.

§ 16.

Der Rohertrag des Ackers geht hervor:

- a. aus dem Kornertrage,
- b. aus dem Strohgewinne,
- c. aus der Ackerweide.

Von den Gegenständen zu a. und b. wird hier, von der Ackerweide aber erst bei der Klassification und Bonitirung der Weide die Rede sein.

§ 17.

Hinsichtlich des Kornertrages muß von dem Kommissarius, nach den von ihm angestellten örtlichen Untersuchungen, mit möglichster Umsicht und Ueberlegung ausgemittelt werden, was als Durchschnittsertrag bei einer, dem Strohertrage eines jeden Bodens, angemessenen Düngung von jeder Frucht und in jeder Tracht auf den Morgen anzunehmen ist.

§ 18.

Da es bei allen Werthsberechnungen nothwendig ist, die Werthe der verschiedenen Gegenstände auf eine Einheit zu reduciren, und diese Einheit am besten durch Roggenwerth ausgedrückt wird, so kommt es darauf an, das Verhältniß festzustellen, in welchem die verschiedenen Getreidearten im Werthe zu einander stehen. Nach den bisherigen Erfahrungen verhalten sich nun, überall vollständiges gutes Korn vorausgesetzt,

zu 1 Scheffel Roggen, wenn derselbe zu 83 \mathcal{R} . und seine Werthzahl zu 12 angenommen wird:

1 Scheffel Weizen zu 90 bis 92 \mathcal{R} . gleich . 16;

1 " große Gerste zu 70 bis 74 \mathcal{R} . gleich 10;

1 " kleine Gerste zu 65 bis 68 \mathcal{R} . gleich 8;

1 " Hafer zu 45 bis 55 \mathcal{R} . gleich . . 7;

1 " Erbsen zu 92 \mathcal{R} . gleich . . . 13;

1 " Buchweizen zu 50 \mathcal{R} . gleich . . . 8.

Sollte sich indessen finden, daß die 14-jährigen Getreide Durchschnittspreise der Marktstadt des betreffenden Orts von dem hier angegebenen Verhältnisse bedeutend abweichen, dann wird das aus den Durchschnittspreisen der verschiedenen Getreidearten hervorgehende Werthsverhältniß bei der Reduction auf Roggenwerth zum Grunde zu legen sein.

§ 19.

In Ansehung des Düngungs-Zustandes ist, der Regel nach, anzunehmen, daß jeder Acker den Dünger in dem Verhältnisse erhält, als er Stroh liefert, wenngleich derselbe nicht aus dem Stroh allein, sondern in Verbindung mit dem verfütterten Heue oder dessen Surrogate hervorgeht. Der meiste Acker würde nämlich bald in seinem Ertrage herabsinken, wenn er nur den aus seinem Strohertrage hervorgehenden Dünger allein wieder erhielte.

Außerdem wird bei Bestimmung der Ertragsfähigkeit des Ackers angenommen, daß derselbe auch den aus seiner eigenen Stoppel-Brach- und Dresch-Weide erfolgenden Dünger wieder empfängt.

Eine Ausnahme von der vorstehenden Regel findet jedoch in Betreff des drei- und sechsjährigen Roggenlandes Statt, welches keinen Stalldünger erhält, und aus der Ruhe tragen muß. Diesem muß daher jedesmal der Werth seines Strohertrages als Einnahme in Rechnung gestellt werden.

§ 20.

Der Strohertrag, welchen der Acker in Mitteljahren liefert, wird eben so wie der Körnergewinn, nach den örtlichen Verhältnissen ermittelt, weil außer der Güte des Bodens und seiner feuchtern oder trocknern Beschaffenheit, besonders auch das Klima einen wesentlichen Einfluß auf den erstern ausübt, wie dies z. B. in den Gegenden an der Ostsee-Küste der Fall ist, wo der Strohertrag vermöge der Einwirkung der feuchten Witterung in der Regel sehr bedeutend, der Körnerertrag dagegen verhältnißmäßig geringer ist. Dessen ungeachtet haben aber vielfältige Versuche gelehrt, daß der Strohgewinn in der Regel in einem gewissen Verhältnisse zum Körnerertrage stehe, welches bei der Ermittlung des Strohertrages zum Anhalte dienen kann.

Hiernach sind als maximum und minimum des Stroh- Ertrages, den Scheunen- Abfall mit eingeschlossen, folgende Sätze anzunehmen:

1. vom Scheffel Weizen 138 bis 215 *℔*;
2. " " Roggen 148 bis 249 *℔*;
3. " " Gerste, große und kleine Gerste, wovon die letztere gewöhnlich einen etwas geringeren Strohertrag, als die erstere liefert, 90 bis 137 *℔*;
4. " " Hafer 76 — 128 *℔*;
5. " " Erbsen 291 — 368 *℔*. oder von dem Morgen 1200 — 1800 *℔*;
6. " " Buchweizen 60 — 86 *℔*.

Aus den oben angeführten Gründen kann man an der Ostsee- Küste zu jedem Scheffel Roggen und Weizen Ausbruch wenigstens fünfzehn Procent des höchsten Satzes zusehen.

Von dem Werthe des Strohes und seinem Verhältnisse zum Dünger, so wie dem Werthe des Düngers selbst, wird unten bei der Bonitirung und Werthschätzung der Wiesen und der Hütung näher die Rede sein.

§ 21.

Die Kosten, welche dem Ackerbau zur Last geschrieben werden, begreifen allen Aufwand in sich, welcher gemacht werden muß, um von dem Grund und Boden einen Reinertrag hervor zu bringen. Es werden also keine Gebäude, welche man sonst mit zum Grund- Kapitale rechnet, kein Inventarium oder stehendes Kapital, und kein Betriebs- Kapital, bestehend in den zur Erhaltung des Wirthschaftsbetriebes nöthigen Geld- und Naturalien- Vorräthen, als mit dem Grund und Boden verbunden, angenommen, sondern die Anschaffungs- und Unterhaltungs- Kosten mit unter den Wirthschaftskosten begriffen und von dem Roh- ertrage des Bodens, Behufs der Ausmittelung des Reinertrages, in Abzug gebracht. Von dem Gebäude- Kapitale werden darum nur 4 proCent berechnet, weil die Gebäude gleich dem Grund und Boden eine reelle Sicherheit gewähren und in einem solchen Falle der Zinsfuß nach den jetzigen Verhältnissen nur noch zu jenem Procent- Satze angenommen werden kann.

Die Zinsen des zur Anschaffung des Inventariums erforderlichen Kapitals werden dagegen zu 5 proCent angeschlagen, weil das bewegliche Inventarium nur so lange hypothekarische Sicherheit gewährt, als es auf dem verpfändeten Gute wirklich noch vorhanden, die hypothekarische Sicherheit bei demselben also viel geringer, als bei den Gebäuden, ist.

(Allgemeines Land- Recht. Theil I. Titel 20. § 445 und 446).

Die Unterhaltungskosten der Gebäude und des Inventariums werden bei der weiteren Ermittlung der Wirthschaftskosten bei jedem einzelnen Gegenstande besonders angegeben werden.

§ 22.

Was nun zunächst die Ausmittelung der Bau- und Unterhaltungs- Kosten der Wirthschaftsgebäude betrifft, so kann dieselbe da, wo es auf specielle Würdigung ankommt, nach § 127 der Verordnung vom

20. Juni 1817 nur durch Bauverständige erfolgen. Dessen ungeachtet ist es bei der Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke, Behufs der Landabfindung bei Auseinandersetzungen, unumgänglich nothwendig, daß deshalb allgemeine Grundsätze festgestellt werden, weil es unthunlich und mit einem unverhältnismäßigen Zeit- und Kosten-Aufwande verbunden sein würde, wenn in jedem einzelnen Falle die vorhandenen Wirthschaftsgebäude abgeschätzt werden sollten.

So schwierig es ist, dergleichen allgemeine Sätze festzustellen, weil die verschiedene Entfernung der Baumaterialien und ihre Anschaffungspreise einen so wesentlichen Einfluß auf die größere oder geringere Kostspieligkeit des Baues und dessen Unterhaltung ausüben, so werden doch in der Regel folgende Sätze zu dem obigen Zwecke ausreichen.

Es sind dabei die bekannten Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen des Amtsrathes Block benützt; doch bedürfen solche, obgleich bei ihrer Zusammenstellung die provinciellen Verhältnisse Pommerns berücksichtigt und schon sehr ermäßigte Baukosten-Preise angenommen sind, gleichwohl noch einer weitern sorgfältigen Prüfung. Diese letztere wird den Commissarien um so mehr anempfohlen, als man ohne Zweifel in der Provinz wenigstens theilweise, noch wohlfeiler baut, wie hier beispielweise angenommen ist.

A. Beim Neubau, wobei überall Gebäude von Holz mit gelehnten, oder mit Ziegeln ausgemauerten, Wänden und einer Bedachung von Stroh oder Rohr vorausgesetzt werden:

1. einer Gesinde-Wohnung. Man kann den Wohnraum für einen Diensthofen incl. Schlafstelle zu 115 □ Fuß annehmen und dann kostet derselbe 37 bis 52 Scheffel Roggenwerth.
2. einer Pferdestallung. Ein Pferd von mehr großer als kleiner Race braucht incl. Futterkammer einen Stallraum von 75 Quadratsfuß, und dieser ist zu veranschlagen zu 24 bis 32 Scheffel Roggenwerth.
3. einer Rindviehstallung;
 - a. bei einer Kuh und einem Ochsen von mehr großer als kleiner Race, sind incl. Futterkammer anzunehmen 62 Quadratsfuß Stallraum, und dieser kostet 20 bis 27 Scheffel Roggenwerth,
 - b. bei einem Stück Jungvieh von 1, 2 bis 3jährigem Alter 40 Quadratsfuß, zu einer Kosten-Summe von 13 bis 17 Scheffel Roggenwerth;
4. einer Schaafviehstallung;
 - a. ein feines Schaaf braucht 10 Quadratsfuß Stallraum, und dieser kostet 2,16 bis 3,51 Scheffel Roggenwerth,
 - b. ein grobes Schaaf 7 bis 8½ Quadratsfuß, zu einem Kostenbetrage von 1,84 bis 2,99 Scheffel Roggenwerth;
5. des Scheunen-Raums;

von diesem sind auf die verschiedenen Getreide-Arten, einschließlic des Strohes, zu rechnen:

 - a. auf den Scheffel Weizen-Ausbruch 50,50 Kubikfuß zu einem Kosten-Betrage von 0,39, bis 0,55 Scheffel Roggenwerth;

- b. auf den Scheffel Roggen 57 Kubikfuß zu einem Kosten-Betrage von 0,44 bis 0,62 Scheffel Roggen-Werth;
- c. auf den Scheffel Gerste 33,25 Kubikfuß zu einem Kosten-Betrage von 0,26 bis 0,36 Scheffel Roggen-Werth;
- d. auf den Scheffel Hafer 29,40 Kubikfuß zu einem Kosten-Betrage von 0,22 bis 0,32 Scheffel Roggen-Werth;
- e. auf den Scheffel Erbsen 103,25 Kubikfuß zu einem Kosten-Betrage von 0,81 — 1,40 Scheffel Roggen-Werth;
- f. auf den Scheffel Buchweizen 21,50 Kubikfuß zu einem Kosten-Betrage von 0,16 bis 0,23 Scheffel Roggen-Werth,

wobei der Raum für die Dreschtenne schon mit berücksichtigt und eine mehr reiche als arme Stroherndte angenommen ist. Je nachdem nun die Baumaterialien in einer Gegend wohlfeil oder theuer, in der Nähe oder in weiter Entfernung zu haben sind, wird, nach dem in den vorstehenden Sätzen gegebenen Spielraume, das erforderliche Gebäude-Kapital zu berechnen und mit einem Zinsfaze von 4 proCent von dem Rohertrage des Bodens in Abzug zu bringen sein.

B. Außer diesem Abzuge müssen aber auch noch veranschlagt and abgerechnet werden:

1. die jährlichen Reparatur-Kosten;
2. die Feuerversicherungs-Beiträge;
3. diejenigen Kosten, welche erforderlich sind, um die Gebäude nach Maafgabe ihrer Ausdauer nach einer Reihe von Jahren wieder neu zu erbauen.

Man wird diese drei Gegenstände, welche zusammen die Unterhaltungskosten bei den Gebäuden bilden, zu dem oben angegebenen Zwecke genau genug bestimmen, wenn darauf, je nachdem die Gebäude eine mehr trockene und günstige, oder eine feuchtere den Stürmen und anderen Witterungseinflüssen mehr ausgesetzte, Lage haben, von dem Baukapitale derselben $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ proCent in Rechnung gestellt werden.

C. Um die Berechnung der Gebäude-Kosten bei dem Scheunenraume Behufs der Ermittlung des Reinertrages noch mehr zu vereinfachen, wird man sowohl den Scheunenraum für die vier hauptsächlichsten Getreidearten, nämlich für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, als das Baukapital dafür durchschnittsweise annehmen können. Nach dem Durchschnitt der zu A. Nr. 5. angegebenen Sätze erfordert der Scheffel Ausdrusch jener 4 Getreide-Arten 42,525 Kubikfuß Scheunenraum, wofür, da die Erbsen einen größern Raum nöthig machen, jedoch gegen das übrige Getreide nicht in bedeutender Menge gebaut werden, rund 45 Kubikfuß zu setzen sind.

Die Kosten des Neubaus des Scheunenraumes für die 4 Hauptgetreide-Arten betragen nach dem Durchschnitte der vorbemerkten Sätze 0,3275 bis 0,4625 Scheffel Roggenwerth, so daß also der mittlere

Kostenpreis der Neubauten für jeden Scheffel Ausdrusch 0,3950 Scheffel und nach dem obigen Verhältnisse von 42,525 zu 45,000 = 0,418 Scheffel oder rund 6,69 Mehen Roggen-Werth beträgt.

Von diesem Baukapital kommen in Ansatz 4 proCent Zinsen, macht . . . 0,2676 Mehen
 desgleichen von dem Baukapitale der 6,69 Mehen die Unterhaltungskosten,
 der mittlere Satz von $1\frac{2}{3}$ und $2\frac{1}{3}$ proCent mithin 2 proCent mit 0,1338 „
 Summa 0,4014 Mehen

oder die Gebäudekosten betragen für jeden Scheffel Ausdrusch im Durchschnitte aller Getreide-Arten rund 0,40 Mehen Roggen-Werth.

Um die Berechnung für alle Fälle zu erleichtern, können daher für jeden Scheffel Ausdrusch im Durchschnitte aller Getreide-Arten

45 Kubikfuß Scheunenraum

und der Kostenpreis dafür an Neubau und Unterhaltungskosten zum niedrigsten Satze

auf 0,33 Mehen

und zum höchsten

auf 0,47 Mehen

Roggenwerth angenommen werden.

§ 23.

Die Arbeiten, welche beim Ackerbau vorkommen, zerfallen in Hand- und Gespann-Arbeiten, von welchen die erstern theils von Dienstboten, theils von Tagelöhnern verrichtet werden können.

Da jedoch die Tagelöhner-Arbeiten in der Regel mindestens eben so theuer, als die des Gesindes, zu stehen kommen, indem beide dabei ihren Unterhalt und einen angemessenen Ueberschuß zur Kleidung und einen Sparpfennig finden müssen; so werden hier bloß die Arbeitskosten des Gesindes berechnet.

Um die Kosten für jeden Arbeitstag zu finden, müssen zuvörderst die Kosten für die Gesinde- und Gespann-Haltung überhaupt veranschlagt werden. Zu diesem Ende sind in der Beilage B. die Kosten eines Knechtes, einer Magd, so wie eines zweispännigen Pferde- und eines dergleichen Wechsel-Ochsen-Gespannes beispielweise berechnet worden, und zwar die Kosten des letztern um deshalb, weil die Ochsen in den meisten Gegenden zur Pflugarbeit gebraucht werden.

Rückfichtlich der Anschaffungs-Kosten des Inventariums sind solche Sätze zum Grunde gelegt, wie sie im Durchschnitte in der Provinz und bei einem gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden können.

Eben dasselbe gilt von den Unterhaltungskosten des Gesindes und dem Futterbedarf des Viehes, wegen die jährliche Abnutzung des Inventariums erfahrungsmäßig

bei den Pferden zu 10 proCent,

bei den Ochsen zu 5 proCent,

bei dem todten Inventario zu 25 proCent

des Anschaffungspreises veranschlagt wird. Zugleich sind überall höhere und geringere Sätze angegeben worden, deren Anwendung sich darnach richten wird, ob in einer Gegend der Provinz die betreffenden Gegenstände theuer oder wohlfeil sind, so wie insbesondere auch danach, ob die Bestellung des Bodens in dem gegebenen Falle einen stärkeren oder geringeren Kraftaufwand erfordert.

Diejenigen Gegenstände, welche nicht in Naturalien bestehen, die in der Landwirtschaft selbst gewonnen werden und also angekauft werden müssen, werden nach dem 14-jährigen Durchschnittspreise des Roggens (cfr. § 73 und 74 der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung) auf Roggenwerth reducirt, und es ist bei den gegenwärtigen Ermittlungen präsumirt, daß der 14-jährige Durchschnittspreis für den Scheffel Roggen 1 Mrtl. 10 Sgr. betrage. Die Ansätze rücksichtlich des Werthes der dem Zugviehe zu verabreichenden Futtermittel an Stroh, Heu und Weide, so wie wegen des Düngers werden ihre Rechtfertigung in Demjenigen finden, was weiter unten von diesen Gegenständen besonders vorkommen wird.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen kommen nun die Kosten der Gesinde- und Gespann- Haltung nach den beigefügten speciellen Berechnungen für jeden Tag in folgender Art zu stehen:

1. Die Kosten eines Knechtes bei 300 Arbeitstagen täglich:
 - a. als Maximum auf 2,7 Mèhen Roggen- Werth,
 - b. als Minimum auf 2,2 Mèhen Roggen- Werth und
 - c. als Durchschnitt dieser beiden Sätze auf 2,5 Mèhen Roggen- Werth.
2. Die Kosten einer Magd ebenfalls bei 300 Arbeitstagen:
 - a. als Maximum auf 2,1 Mèhen Roggen- Werth,
 - b. als Minimum auf 1,8 Mèhen Roggen- Werth und
 - c. im Durchschnitt auf 2 Mèhen Roggen- Werth.
3. Die Kosten eines zweispännigen Pferdegespannes, einschließlich des Knechtes bei 300 Arbeitstagen:
 - a. als Maximum auf 9,92 Mèhen Roggen- Werth,
 - b. als Minimum auf 8,40 Mèhen Roggen- Werth und
 - c. im Durchschnitt auf 9,20 Mèhen Roggen- Werth.
4. Die Kosten eines zweispännigen Ochsen- Wechsel- Gespanns einschließlich des Pflügers bei 178 Arbeitstagen:
 - a. als Maximum auf 9,30 Mèhen Roggen- Werth,
 - b. als Minimum auf 6,50 Mèhen Roggen- Werth und
 - c. im Durchschnitt auf 7,90 Mèhen Roggen- Werth.

Diese Kostenpreise werden also mit Rücksicht auf das, was oben wegen der Anwendung der höheren oder geringeren Sätze bemerkt worden, und bei der Verwendung der Arbeitskräfte noch näher erläutert werden wird, in der Regel bei der Ermittlung der, dem Ackerbaue zur Last zu schreibenden, Kosten zum Grunde zu legen und Abweichungen hiervon, welche bis zu 15 proCent zulässig bleiben, besonders zu motiviren sein.

§ 24.

Wenn es demnächst darauf ankommt, nach dem vorstehend ermittelten Preise der Arbeitskräfte den Betrag der Kosten zu bestimmen, welcher davon dem Ackerbaue zur Last fällt, dann wird man im großen Durchschnitt bei der gewöhnlichen Dreifelderwirtschaft auf größeren Gütern nach Verschiedenheit des Bodens und des Wirtschaftssystems für 45 bis 75 Morgen ein Pferd rechnen müssen, wobei zwei Ochsen einem Pferde in der Leistung gleich angenommen werden. Bei kleineren Wirtschaften ist ein größeres Verhältniß von Zugvieh anzunehmen. Außer dem bei den Gespannen und der Viehhaltung nöthigen Gesinde ist für die Handarbeiten auf 80 bis 100 Morgen Acker eine Tagelöhner Familie erforderlich.

Um indessen den Reinertrag jedes einzelnen Morgens der verschiedenen Ackerklassen zu bestimmen, muß eine genauere Vertheilung der Arbeitskosten erfolgen. Strenge genommen, würden nun hierbei, wie dies auch von vielen landwirthschaftlichen Schriftstellern geschehen ist, die Arbeitskosten nach der Länge der Arbeitstage und zwar so vertheilt werden müssen, daß während der Sommermonate ein höherer, in den kürzeren Wintertagen dagegen ein geringerer Kosten-Ansatz Statt fände. Allein dieses Verfahren erschwert die Reinertragsberechnungen ungemein, auch vertheilen sich die landwirthschaftlichen Arbeiten so ziemlich gleichmäßig auf alle Jahreszeiten, so daß der Kosten-Durchschnittspreis der Gespann- und Hand-Arbeiten ziemlich dasselbe Resultat herbei zu führen scheint, welches die Berücksichtigung der Jahreszeiten ergeben würde.

Aus diesen Gründen wird also der Kostenpreis eines Gespann- so wie eines Handtages in den verschiedenen Arbeits-Perioden um so mehr im Durchschnitt gleich hoch anzunehmen sein, als die oft weiten Holz- und Getreidefuhren während der Wintermonate häufig sehr anstrengend sind und lange Tagesreisen erfordern.

Die Arbeitskosten auf dem Acker und den Wiesen während der Frühjahrs-, Sommer- und Herbst-Monate aber lassen sich annähernd am richtigsten nach den täglichen Leistungen oder dem Arbeitsmaasse vertheilen. Dies vorausgeschickt kommt;

A. bei den Gespann-Arbeiten außer der Länge der Zeit, während welcher gearbeitet wird, in Betracht:

1. Die Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshofe,
2. Die Beschaffenheit des Ackers, ob er nämlich
 - a. eben oder bergigt, von Brüchern oder andern Niederungen durchschnitten, mit guten oder schwer zu passirenden Fahrwegen versehen ist,
 - b. beim Pflügen und Eggen macht es wieder einen wesentlichen Unterschied, ob der Acker thonhaltig und naß, also zähe und schwer zu bearbeiten ist, oder ob er aus Mittel- also aus sandigem Lehm- und lehmigen Sandboden besteht, bei welchem die Bestellung weniger Schwierigkeiten macht, oder endlich, ob der Acker zu dem sandigen und humosen gehört, in welchem Falle die Bearbeitung fast immer sehr leicht ist.

c. Nicht minder kommt in Betracht, ob tiefer oder flacher gepflügt, oder gehakt, eine breitere oder schmalere Furche gehalten wird, oder gehalten werden muß.

3. Endlich kann unbedenklich angenommen werden, daß vier Ochsen, von welchen immer zwei im Pfluge wechseln, eben soviel wie zwei Pferde umackern.

Wenn man, als Beispiel, eine Normal-Entfernung des Ackers von 300 Ruthen vom Wirtschaftshofe annimmt, dann werden bei tüchtiger Benutzung der Arbeitskräfte nachstehende Sätze bei der Ackerbestellung, als rein aus der Erfahrung entlehnt, Anwendung finden können, obwohl nach mehreren Schriftstellern ein geringeres Arbeitsmaaß vorausgesetzt werden müßte:

I. beim Pflügen und Hacken sind mit einem zweispännigen Wechsel-Ochsen-Gespanne in einem Tage umzuackern:

	a im zähen strengen Boden. Mg.	b. im Mittel- Boden. Mg.	c. im Sand und humosen Boden. Mg.
1. im Dreesch	1½	2	2½
2. in der Brache	1¾	2½	3
3. zur Wende- und Ruhr-Furche bei der Winterung, so wie Herbstsaat, im Durchschnitt	2	2½ bis 2¾	3 bis 3¼
4. beim Umstürzen der Sommerfaat-Furche im Herbst oder zeitigen Frühjahr	1¾	2½	3
5. zur Wende-Furche für die Sommer-Saat und zur Sommer-Saat selbst	2	2¾	3¼
6. Beim Behacken und Behäufen der Kartoffeln mit einer einspännigen Maschine	7	7½	8
7. das Nachrechen mit einer einspännigen Schlepp- oder Hungerharke beim Wintergetreide geschieht auf	12	16	20

Zur Winterung werden in der Regel auf schwerem oder eigentlichem Weizboden vier Furchen, mit hin noch eine Ruhr-Furche gegeben, wogegen aller übrige Acker mit Ausnahme des sandigen und zugleich trockenen 3 und 6jährigen Roggenlandes nur dreimal gepflügt wird. Bei dem letztern genügen zwei Furchen, bisweilen selbst eine Furche um so mehr, als er bei einem öftern Pflügen zu flüchtig und locker wird.



II. Beim Eggen mit zwei Pferden

	a. auf zähem Boden.	b. auf Mittel- und leichtem Boden
	Mg.	Mg.
1. Der Dreesch und die Brache bleiben in rauher Furche liegen, so daß nur das sandige trockene 3, 6 oder 9jährige Roggenland, wenn es umgestürzt worden, einigemal überzogen wird. Dies geschieht von 2 Pferden an einem Tage auf		10
2. bei der Winterung zur Wende- und Ruhr- Furche theils mit eisernen, theils mit hölzernen Eggen resp. sechs und dreimal überzuziehen	3½	7
3. zur Wintersaat resp. drei und zweizählig	6	9
4. die Streck- und Stürz- Furche, welche zur Sommerung gewöhnlich schon im Spätherbste oder doch im zeitigsten Frühjahr umgebrochen wird, bedarf nur in seltenen Fällen des Eggens. Wird es nothwendig, dann genügt ein resp. drei- und zweimaliges Ueberziehen und werden beschafft	6½	9¾
5. bei der Wendefurche des Sommergetreides resp. 6 und dreizählig	3½	7
6. zur Sommersaat resp. sechs und dreizählig	7	10½

III. Gewalzt können von zwei Pferden bei der Frühjahrsbestellung werden 24 Morgen.

IV. Wenn ein Wechselwagen gehalten wird, dann können auf einen zehnstündigen Arbeitstag innerhalb der angenommenen Entfernung von 300 Ruthen vom Wirtschaftshofe je nach der Beschaffenheit der Wege 10 bis 14 zweispännige Düngerfuhren à 1500 \mathcal{L} . gerechnet werden.

Es kostet daher die Abfuhr eines jeden Fuders Dünger Beispielsweise

1. in der Brache, $\frac{1}{4}$ eines Gespanntages,
2. im Herbst zu Kartoffeln u. s. w. $\frac{1}{6}$ eines Gespanntages.

Wo keine Wechselwagen gehalten werden, findet hier wie bei den folgenden Fuhren eine geringere Leistung Statt, weshalb eine Ermäßigung bis zu zwanzig Procent angenommen werden kann, um so mehr, als die durch ungünstige Witterung veranlaßten Unterbrechungen zu beachten sind.

V. Es können ferner an Getreide mit Ausnahme der Schotenfrüchte mit einem zweispännigen Pferdgespann bei der gedachten Entfernung täglich eingefahren werden 12 Fuhren à 1500 \mathcal{L} . Garbengewicht oder 6¾ Mandel oder 5 Stiege und zwar die Garbe zu 15 \mathcal{L} . angenommen. Da nun



sowohl das Gewicht der Körner, als das des Strohes bereits in § 20. angegeben ist; so können die Kosten des Getreideeinfahrens hiernach für jede Ackerklasse, je nachdem dieselbe einen reichen oder geringen Strohgewinn liefert, sehr leicht berechnet werden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß das viele Umfahren bei den dünne stehenden Getreidehaufen einen verhältnismäßigen größern Zeitaufwand erfordert. Von den Schotenfrüchten darf man auf den Tag für ein zweispänniges Pferdgespann nur 7 Fuder à 1500 \mathcal{L} . annehmen.

VI. Bei dem Einfahren des Heues von dem, auf dem Acker gebauten, Klee und von andern Futterkräutern kann man bei einem Wechselwagen täglich 8 Fuder à 14 \mathcal{L} . auf ein zweispänniges Gespann rechnen.

VII. Fürs Einfahren der Kartoffeln ist, da es in kleineren Wirthschaften gelegentlich bei der Wintersaatsbestellung mit zu geschehen pflegt, sonst aber ein Wagen im Wechsel gehalten wird, welcher einen Wispel faßt, auf 100 Scheffel Ertrag für den Morgen höchstens $\frac{1}{2}$ Gespanntag anzusehen.

B. Handarbeiten beim Ackerbau:

1. Das Düngeraufladen erfordert auf das Fuder von 1500 \mathcal{L} . in der Brache sowohl, als im Herbst und Frühjahr durchschnittlich $\frac{1}{10}$ Mannshandtag,
2. das Düngerbreiten gleichfalls auf das Fuder $\frac{1}{10}$ Frauenhandtag,
3. Das Einharken des Düngers in die Furche ist nicht überall nöthig oder gebräuchlich, und geschieht nur ausnahmsweise bei Schaaf- oder überhaupt sehr strohigem Mist. Man kann dabei nur die Hälfte der überhaupt nöthigen Zeit, also einen Frauenhandtag auf resp. 4 Morgen bei fruchtbarem, und 6 Morgen bei weniger ergiebigem Boden ansetzen.
4. Beim Säen des Wintergetreides, so wie der Erbsen rechnet man täglich 18 Scheffel auf den Mannshandtag. Beim Sommergetreide kann man 20 bis höchstens 24 Scheffel auf den Mannshandtag annehmen.
5. Das Graben- und Wasserfurchen-Räumen, das Queckenstreuen, Klößeklopfen, Steineablesen richtet sich nach der Beschaffenheit des Bodens und macht höchstens einen, mindestens $\frac{1}{4}$ Mannshandtag nöthig, wenn diese Arbeiten überhaupt auf allen Ackerklassen vorkommen.
6. Werden die Kartoffeln nach dem Pfluge gelegt, dann wird jeder besetzte Morgen im Durchschnitte einen Frauenhandtag erfordern.
7. Das Behacken der Kartoffeln sowohl, als das Behäufen derselben geschieht zwar vermittelt der Pferdehacke; allein zum Aushacken des zwischen den Stauden stehen gebliebenen Unkrautes ist auf einen Morgen gleichfalls ein Frauenhandtag anzunehmen.
8. Das Aufnehmen der Kartoffeln kostet bei jedem Morgen 8 bis höchstens 12 Frauenhandtage.
9. Das Auf- und Abladen nebst Einbringen erfordert auf 100 Scheffel einen Mannshandtag.

10. Erndte-Arbeiten beim Winter-Getreide:

- a. auf den viel Stroh oder Einschnitt gebenden Klassen mähet ein Mann täglich zwei Morgen ab; ihm folgt eine Binderin, sowie zu drei Mähern ein Aufseher gehört;
- b. auf mittelmäßigem Boden können $2\frac{1}{2}$ Morgen gemähet werden und es genügt zu 4 Sensen ein Aufseher;
- c. auf sandigem oder wenig Einschnitt gebenden Boden mähet ein Mann 3 Morgen ab, und ihrer 5 haben einen Aufseher hinter sich.

Wird hinter der Sense nicht gleich gebunden, dann beschafft ein fleißiger Mäher etwas mehr Fläche.

- d. Zum Aufstaken von 12 Fudern Getreide à 1500 *℔*. Garbengewicht, so wie zum Nachharken sind ein Mann und eine Frau, zum Wegstassen, — Einbansen — aber drei Frauen erforderlich.

11. Erndte-Arbeiten beim Sommergetreide:

- a. auf reichem Boden mäht ein Arbeiter täglich 3 Morgen auf's Schwab, auf mittelmäßigem $3\frac{1}{2}$ und auf wenig ergiebigem Boden 4 Morgen.
- b. das Binden und Reinharken erfordert auf reichem Boden für $1\frac{1}{2}$ Morgen, auf mittelmäßigem für 2 Morgen und auf wenig ergiebigem für $2\frac{1}{2}$ Morgen einen weiblichen Arbeiter.
- c. Beim Einfahren und Einbansen sind eben so viel Personen, als beim Winterkorn, mithin zu 12 Fudern Getreide à 1500 *℔*. ein Mann und vier Frauen zu verwenden.

12. Erndte-Arbeiten bei den Schotenfrüchten:

- a. das Mähen der Erbsen und Wicken erfordert etwas mehr Zeit, als bei den Halmfrüchten. Man kann annehmen, daß auf reichem Boden 1 Morgen, auf weniger ergiebigem $1\frac{1}{2}$ und auf einem wenig Stroh liefernden 2 Morgen ein Tagewerk machen.
- b. Das Zusammenschlagen in Haufen kann eine Frau nach Maaßgabe der vorbemerkten größern oder geringeren Ergiebigkeit des Bodens auf resp. 2, 3 und 4 Morgen an einem Tage verrichten; dagegen sind
- c. zum Laden, Nachharken und Einbansen von 7 Fudern à 1500 *℔*. täglich fünf Frauen nöthig.

13. An Klee oder andern Futterkräutern die auf dem Acker gebaut werden, mähet ein Mann $2\frac{1}{2}$ bis 3 Morgen ab, dagegen zum Abtrocknen oder Werben auf 6 Centner Einschnitt 1 bis $1\frac{1}{2}$ Frauentage gerechnet werden.

Zum Laden, Nachharken und Einbansen von täglich 8 zweispännigen Fudern werden 5 Frauen und 1 Abstaker nöthig.

§ 25.

Zu den in Abzug zu bringenden Arbeitskosten tritt noch hinzu das Dreschertlohn des Getreides, welches in der Provinz eine gewisse Körnerquote und zwar zuweilen den 14ten, häufig den 17ten, im Durchschnitt jedoch den 16ten Theil des ausgedroschenen Getreides beträgt. In Städten beträgt das Drescherlohn selten weniger als den dreizehnten Scheffel. Bei der Werthsermittlung der örtlich vorkommenden Bodenarten wird also jedesmal derjenige Satz in Abzug zu bringen sein, welcher in der Gegend üblich ist.

§ 26.

Da der Werth des Bodens ganz rein, ohne Inventarium und Betriebskapital anzunehmen, ausgemittelt werden soll, die Bestellungskosten aber zum Theil anderthalb, oft zwei Jahre vorgeschossen werden müssen, ehe der Ertrag versilbert werden kann, das angelegte Kapital mithin zurückkehrt; so müssen hierauf so genannte Gewerbszinsen, d. h. höhere als die gewöhnlichen, berechnet werden, wozu auch noch das Risiko bei der Feldbestellung kommt.

Um diese Zinsen und das Risiko zu decken, werden dafür noch 10 proCent der gesammten, dem Ackerbaue allein zur Last fallenden Kosten berechnet, und von dem Rohertrage in Abzug gebracht.

§ 27.

Von dem nach Abzug aller vorbemerkten Kosten zum Verkauf übrig bleibenden Getreide müssen dann auch noch die Marktfuhrkosten abgerechnet werden, weil das Getreide in der Regel nur auf dem Marktplatz zu Gelde gemacht werden kann, und hierdurch zugleich der höhere Werth derjenigen Grundstücke, die einem sichern Markte nahe liegen, vor denjenigen, welchen dieser Vortheil abgeht, ausgedrückt wird. Bei den desfalls festgestellten Sätzen ist vorausgesetzt, daß auf Reisen immer einige Groschen mehr aufgehen, daß der Dünger oft ganz verschleppt wird, und daß etwanige Abgaben an Dammsoll, Brückengeld u. s. w. nach den örtlichen Verhältnissen noch besonders berechnet werden müssen.

Bei Chausséen verringern sich die Marktfuhrkosten um 20 bis 30 proCent, weil eine bei weitem größere Ladung fortgeschafft werden kann.

Mit Rücksicht hierauf werden bei den Marktfuhrkosten folgende Sätze angenommen. Beträgt nämlich die Entfernung der Marktstadt hin und zurück $\frac{1}{2}$ Tagereise, dann kommen auf den Scheffel Roggenwerth in Abzug $\frac{1}{2}$ Meße;

1 Tagereise desgleichen 1 Meße

$1\frac{1}{2}$ " " $1\frac{1}{2}$ "

2 " " 2 "

$2\frac{1}{2}$ " " $2\frac{1}{2}$ "

3 " " 3 "

Hierbei ist auf eine Tagereise eine Entfernung von zwei Meilen, also hin und zurück von vier Meilen angenommen.

Ewanige Abweichungen von dieser Regel müssen durch specielle Marktfuhrkosten = Berechnungen motivirt werden.

§ 28.

Endlich kommen auch noch diejenigen allgemeinen Kosten in Betracht, welche mehr oder weniger die ganze Wirthschaft treffen, und daher allen Grundstücken, als Acker, Wiesen und Weide verhältnißmäßig zur Last zu schreiben sind. Dies sind:

- a. die Aufsichts- und Verwaltungs-Kosten, welche der kleine Wirth sich zwar selbst verdient, ihm aber wenn es auf den Austausch von Grundstücken ankommt, dennoch in Rechnung gestellt werden müssen,
- b. die sonstigen allgemeinen Wirthschafts-Ausgaben für Kornböden, das Boden-Inventarium, Ställe für das Klein-Vieh, Schuppen, Brunnen, Bewässerungen auf dem Hofe u. s. w.

Die Kosten zu a. werden beim Acker mit	7 proCent
die zu b. mit	3 „

in Summa mit	10 proCent
------------------------	------------

vom Reinertrage berechnet. Die Kosten ad b. sind deshalb höher angenommen, als bei den Wiesen und der Hütung, weil sie vorzugsweise den Ackerbau treffen. Dagegen kann dem Acker kein Beitrag zu den allgemeinen Wirthschaftskosten für die Ackerweide treffen, weil diese schon bei der Ermittlung des Reinertrages der Weide, berücksichtigt sind.

§ 29.

Die Grundsteuer und Abgaben an die Geistlichkeit, so wie die Kommunal- und sonstigen Societäts-Lasten kommen bei der, bloß Behufs des Umsatzes der Grundstücke, erfolgenden Ermittlung des Reinertrages nicht in Abzug, weil diese Lasten nach § 147 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung von den abgetretenen Grundstücken auf die dafür wieder angewiesenen übergehen. Eben so wenig werden außerordentliche Unglücksfälle, Mißwachs, Viehsterben, Hagelschlag, Feuerz Gefahr, soweit sie die Früchte und das Vieh treffen, Krieg u. s. w. berücksichtigt, weil diese Unglücksfälle den Ertrag bei allen Gattungen von Grundstücken und Klassen in gleichem Verhältnisse vermindern. Kommt es auf Berücksichtigung solcher Unglücksfälle an, so müssen darauf noch 10 bis 25 proCent vom Reinertrage in Abzug gebracht werden.

Es wird später bei den einzelnen Gegenständen bemerkt werden, wo ein Abzug auf die vorbemerkten Lasten und Unglücksfälle Statt findet.

§ 30.

Nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen sind die sub C. bis S. beigefügten Reinertrags-Berechnungen von den in der Beilage A. zu § 9. beschriebenen 16 Bodenklassen angelegt, zu deren Erläuterung noch Folgendes zu bemerken ist:

1. Es ist mit Bezug auf § 24. der Hauptsache nach, die Dreifelderwirthschaft mit besömmelter Brache zum Grunde gelegt und eine Ausnahme davon nur bei denjenigen Klassen gemacht, welche, ohne Dreesch zu liegen, mit offenbarem Nachtheile bewirthschaftet würden;
2. es wird ferner angenommen, daß der Acker nach seiner verschiedenen Ertragsfähigkeit verhältnißmäßig besömmert werde, je nachdem er
 - Kartoffeln,
 - Erbfen und
 - Klee
 hervor zu bringen vermag, dergestalt, daß bei einem dreijährigen Düngungs-Zustande mindestens $\frac{1}{3}$ des Brachfeldes ruhet;
3. Diese Brachbenutzung mit landüblich angebaueten Gewächsen wird gewählt, um die Produktionsfähigkeit des Bodens, mithin seinen Werth zu bestimmen, was bei Zurücksetzung der Kartoffeln und des Klees nicht wohl möglich ist.

Der Anbau von Handelsgewächsen wird indeß mit Recht ausgeschlossen, nicht nur, weil solcher keinesweges überall eingeführt oder auch nur wirtschaftlich zweckmäßig ist, sondern weil seiner Ausdehnung keine Grenze zu bestimmen, der Intelligenz kein Ziel zu setzen ist.
4. In den sub C. bis M. P. bis S. beiliegenden Reinertrags-Berechnungen ist dem Acker der Stroh-ertrag zu Gute und der Dünger zur Last geschrieben worden, woraus sich zugleich ergibt, daß der Acker den Dünger zu dem ihm angerechneten Werthe benutzen kann.

Daß dem Acker, wenn sein Ertrag durch einen größeren Zuschuß an Dünger wegen eines Ueberschusses an natürlichem Wiesenheu erhöht wird, auch dieser mehrere Dünger zur Last geschrieben werden muß, versteht sich nach dem, obigen Reinertrags-Berechnungen zum Grunde liegenden Principe von selbst.
5. Wegen des Werths der Futtermittel an Stroh, Heu, Klee und Kartoffeln wird auf das in den § § 44. — 46. Gesagte Bezug genommen, und nur bemerkt, daß der in jenen § § vorausgesetzte III. Fall, als vorhanden, angenommen ist, wonach die Ausnutzung der Futtermittel mit 75 proCent ihres Futterwerths erfolgt.
6. Was die Düngermasse betrifft, welche jeder Bodenklasse zugeschrieben ist, so ergibt sie sich aus ihrer eigenen Stroh-Kartoffel- und Kleeheu-Erzeugung, bei einem angemessenen Zuschusse an natürlichem Wiesenheu. In dieser Beziehung wird auf den § 68. wegen der Dünger-Production und dessen Werth verwiesen und hier nur hinzugefügt, daß analog mit dem zu 5 angenommenen IIIten Falle vorausgesetzt ist, daß auf $\frac{1}{4}$ des Strohgewichts $\frac{1}{4}$ Wiesenheu verfüttert und der daraus bereitete Dünger dem Acker zur Hülfe gegeben werde. Eben so sind bei der Berechnung des aus den verschiedenen Futtermitteln hervorgehenden Düngers

- a. die Kartoffeln mit 1,3 dividirt,
 b. das sämtliche gewonnene Winter- und Sommer- Stroh mit 2,8 so wie
 c. das Klee- und das Wiesen-Heu mit 1,8 multiplicirt,
 und zwar zu b. und c. um deshalb, weil nicht nur der Durchschnitt beider Multiplicatoren den von Thär angenommenen Multiplicator von 2,3 ergibt, sondern auch, weil hierdurch die Berechnung vereinfacht und durch die Gleichstellung des Düngergewinnes aus allen Stroharten der Weidedünger ersetzt wird, welchen der Acker theils selbst erzeugt, theils auch von fremder Weide erhält.
7. Als eine gute gewöhnliche Düngung während eines Fruchtumlaufes wird eine solche zu 10,000 \mathcal{L} . gleich 6 $\frac{2}{3}$ Fuder à 1500 \mathcal{L} . per Morgen angesehen.
8. Es wird ferner mit Bezug auf das § 47. seq. wegen Bonitirung und Werthschätzung der Weide Gefagte vorausgesetzt, daß das Brach- und Stoppel-Gras
- a. auf der XI. und XII. Klasse zur zweiten,
 b. „ „ XV. und XVI. Klasse zur dritten,
 dagegen
 c. das auf allen übrigen Klassen zur ersten Futterklasse gehört, weil es bekannt ist, daß ersteres mager und trocken, das auf torfigem, saurem Weideboden wachsende Gras dagegen von noch geringerer Qualität ist.
9. Nach der schwerern oder leichtern Bestellung des Ackers ist entweder
- a. beim Weizboden ein stärkeres
 b. „ Gerstboden ein mittleres, oder
 c. „ Haferboden ein schwaches
 Gespann veranschlagt.
- Eben so werden die Männer- und Frauen- Handtage jenen analog angenommen, weil es bekannt ist, daß im sogenannten Weizacker, so wie überhaupt in den fruchtbaren mehr bevölkerten Gegenden das Gesinde besser belohnt, die Arbeit theurer wird. Pflügt man mit einem starken Gespanne auf leichtem Boden, dann kann mehr geleistet werden, wie mit einem schwachen, wogegen letzteres auf schwerem- oder auch nur Mittelboden entweder durch mehrere Zugthiere verstärkt werden muß, oder weniger und schlechtere Arbeit liefern wird, als bei der Verwendung der Arbeitskräfte angegeben ist, und durchschnittlich angegeben werden konnte.
10. Sämmtliche veranschlagten Grundstücke sind als in einer Entfernung von höchstens bis zu 300 Ruthen vom Wirthschaftshofe liegend gedacht.
11. Die Marktfuhrkosten werden hier auf eine Tagereise mit Rücksicht auf § 27. pro Scheffel zu 1 Meße Roggen angesetzt.

12. Alle übrigen Positionen, namentlich die angenommenen Erträge, so wie die übrigen Abzüge werden Theils durch die naturgemäße Productionsfähigkeit der betreffenden Bodenarten, Theils durch die in den § § 15. seq. vorausgeschickten Grundsätze gerechtfertigt, weshalb nur noch zu bemerken ist, daß der in der Provinz gangbare Preis von 96 *℔*. oder einem Scheffel Klee-Samen zu 10 *Rthl.* angenommen und 120 Meßen Roggen gleich gestellt ist.

13. Hiernach ergibt sich folgende

A u s g l e i c h u n g s t a b e l l e

für die nach dem Reinertrage berechneten Normal-Acker-Klassen.

		Rein- Ertrag pro Morgen	Der Fläche nach gleichen sich aus.		Werths- zahlen
			Mess. Rog.	Mg.	
a.	I. Normal Ackerklasse, starker Weißboden	56	1	"	100
b.	II. " " schwacher Weißboden	39	1	78	70
c.	III. " " magerer schluffiger Weißboden	12	4	120	21
d.	IV. " " reicher kräftiger Gerstboden	63	"	160	113
e.	V. " " guter desgl.	45	1	44	80
f.	VI. " " schwacher desgl.	28	2	"	50
g.	VII. " " starker Haferboden	20	2	144	35
h.	VIII. " " guter dto.	16	3	90	29
i.	IX. " " schlechter dürrer dto.	13	4	55	23
k.	X. " " Buchweizenland	9	6	40	16
l.	XI. " " dreijähriger Roggenboden	6	9	60	11
m.	XII. " " sechsjähriger Roggenboden	5	11	36	9
n.	XIII. " " schwarzer Gerstboden, Aueboden	62	"	163	111
o.	XIV. " " schwarzer Niederungs-Roggenboden	22	2	98	39
p.	XV. " " saurer Niederungs-Haferboden	7	8	"	13
q.	XVI. " " torfiger Moorboden	4	14	"	7

Instruktion.

Wie weiterhin im sechsten Abschnitte erwähnt werden wird, ist der Reinertrag der Grundstücke in den frühern Jahren keinesweges so speciell, wie hier entwickelt worden, veranschlagt, vielmehr hat man bis nach Erscheinung der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung vom 7. Juni 1821 und sogar theilweise noch bis jetzt, ein abgekürztes Verfahren, d. h. der Regel nach, diejenige generelle Veranschlagungs- Art der Ländereien angewendet, welcher dem Principe nach, die bisher üblich gewesene Verpachtungsart der Pfarr- und Kirchenländereien um die Hälfte oder den dritten Theil des Einschnittes zum Grunde liegt.

So brauchbar nun aber auch diese Methode im Allgemeinen bei manchen Auseinandersetzungen, besonders auch bei den Taxationen ganzer Höfe ist; so hat doch die Erfahrung in spätern Jahren gelehrt, daß jene in § § 114 — 124 zusammengestellten Grundsätze keineswegs überall genügten, besonders aber in solchen Fällen nicht unbedingt angewendet werden können, wo die eine Art von Grundstücken gegen eine andere z. B. Wiesen gegen Acker gegeben und angenommen, mithin aus ihrem bisherigen wirthschaftlichen Zusammenhange gerissen werden soll.

Die Commissarien werden also jetzt durch die beigefügten speciellen Werthsermittelungen in den Stand gesetzt sein, den Reinertrag der örtlich vorkommenden Bodenklassen angemessen zu berechnen, ihn in zweifelhaften Fällen mit dem Resultate der so eben erwähnten ältern Veranschlagungsart zu vergleichen, und erhebliche Abweichungen von der obigen Werths- Scala gehörig zu motiviren.

In dieser Beziehung werden nachfolgende Andeutungen für zweckmäßig erachtet:

Die III. Klasse, der magere Weichboden schluffige Boden, sinkt bis zu einem Reinertrage von nur 12 Metzen Roggen herab, obwohl er in 9 Jahren nur 3 Getreideerndten bringt, und 4 Dreesch- so wie 2 Brachjahre hat. Nur mit Nachtheil kann er bei dem angenommenen Düngungszustande nach der Dreifelderwirthschaft bestellt werden.

Sein Werth steigt, wenn er bei einem etwanigen Dünger- Uebersusse viel und kräftigen Schaaflmist erhält, wo er dann auch der Pferdebohne — *Vicia equina* — zusagt, derselbe fällt aber, als Ackerland betrachtet, noch tiefer, wie die Scala ergiebt, wenn er zur Winterung zu naß ist.

In einem solchen Falle dürfte dieser Boden, wenn er in bedeutenden Flächen und isolirt liegt, am besten ganz als Weidegrund abzuschätzen sein, auch würde er schon jetzt als solcher mehr rentiren. Es war jedoch sein Ackerwerth zu bestimmen, und zu berücksichtigen, daß man öfter Ländereien schon des Strohes wegen und um die Grasnarbe zu verjüngen, in Zwischenräumen besäet, auch daß eine dergleichen feuchtschlumpige Stelle nicht immer als jährliche Hütung dienen kann, weil sie zwischen den besseren Klassen liegt, und fürs Vieh unzugänglich ist.

Die VII. Klasse, worunter derjenige Boden verstanden wird, welcher bei einer guten sechs- jährigen Düngung nur noch Hafer tragen, aber bei einem großen Düngerübersusse und hoher Cultur auch wohl Gerste zu produciren vermag, kommt im vorausgesetzten Gjährigen Umlaufe nur auf 20 Metzen Rein-

ertrag zu stehen und trägt pro Morgen noch 15 *Et.* Klee, wenn, wie hier angenommen, die Ackerkrume tief, der Untergrund auch gut ist. Entgegengesetzten Falls geräth nur noch der weiße Weideklee auf dieser Klasse.

Die XI. und XII. Klasse, dem drei- und sechsjährigen Roggenlande, ist nach der Werths-Scala ein Reinertrag von 6 und 5 Meßen Roggen beigelegt, weil keine zu hohe Lage präsumirt worden. Ist dagegen die wasserhaltende Kraft, bedingt durch den freien Zutritt ausdörrender Winde, sehr geringe, dann fällt der Ertrag schon der Weide wegen, weil alsdann auf die Stoppelbenutzung wenig zu rechnen, die Benarbung durch Bocksbart auch erst im zweiten Ruhejahre sichtbar wird.

Die XVI. Klasse, oder der Moorboden ist in heuarmen Gegenden, wo ihm nicht über $\frac{1}{4}$ fremden Düngers gegeben werden kann, von geringem Werthe, als Acker und Weideland, wird jedoch im entgegengesetzten Falle deshalb sehr hoch ausgenutzt, weil man auf ihm bei fortgesetzter starker Düngung mit dem besten Erfolge Rübsen baut, und unmittelbar den Graswuchs unterstützt.

In dem § 44. vorausgesetzten und hier angenommenen III. Falle kann dieses Land in 9 Jahren nicht mehr als zwei Haferernten tragen, und kommt also, da es seinen Dünger bezahlen muß, die Grasausnutzung auch nur geringe ist, nicht höher als auf 4 Meßen Roggenwerth, folglich niedriger wie der 6jährige Roggenboden zu stehen.

In Gegenden, die nicht allein Höhe- sondern auch Bruchboden der XIV., XV. und XVI. Klasse in Menge haben, kann keine totale Ausgleichung der einen gegen die andere Art Statt finden, vielmehr muß in einem solchen Falle jedem Theilnehmer Höhe- und Bruch-Land gegeben werden.

III. A b t h e i l u n g.

Klassifikation, Bonitirung und Werthschätzung der Wiesen.

§ 31.

Der Werth der Wiesen richtet sich nicht nur nach dem Ertrage des Grases oder Heues, welches sie jährlich liefern, sondern auch nach der Güte desselben. Beides, die Quantität und Qualität des Heues, welches von einer gegebenen Fläche gewonnen wird, sind so unabhängig von einander, und stehen nicht selten so im Mißverhältniß, daß beide bei der Schätzung nothwendig von einander gesondert werden müssen. Es erfolgt daher die Schätzung der Wiesen, wie auch bisher schon geschehen ist, am angemessensten auf die Weise, daß sie

- a. auf die Menge des Heues, welches von einer gegebenen Fläche pro Morgen im Durchschnitte gewonnen werden kann,
- b. auf die Güte desselben gerichtet wird

§ 32.

In Rücksicht der Quantität bedarf es keiner allgemeinen Klassifikation, weil sie nicht füglich anders, als nach der Vertikalität für jede gegebene Wiesen-Fläche ermittelt werden kann. Wohl aber erscheint es nothwendig, rücksichtlich der Güte des Heues eine allgemeine Werths-Scala anzugeben und solche in Getreide und zwar nach dem Futter-Werthe, in welchem das Heu nach seiner Nahrhaftigkeit zum Getreide steht, auszudrücken. Man hat bei der Abschätzung der Wiesen in der hiesigen Provinz in der Regel drei dergleichen Hauptklassen nach dem Futterwerthe des darauf gewonnenen Heues angenommen, welche auch vollkommen ausreichend erscheinen.

Dem zufolge sind gerechnet worden:

- a. zur ersten Klasse diejenigen Wiesen, welche das nahrhafteste, kräftige Schaaffutter liefern. Dieses Heu hat pro Centner einen Futterwerth von 8 Meßen Roggen;
- b. zur zweiten Klasse solche Wiesen, deren Heu von mittlerer Güte und heermosfrei, auch unter der Benennung gewöhnliches, gutes Kuhfutter bekannt ist; dieses Heu hat pro Centner einen Futterwerth von 6 Meßen Roggen;
- c. zur dritten Wiesen-Klasse diejenigen, welche nur ganz grobes, oder mageres, saures, Heu geben. Diesem Heu ist pro Centner ein Futterwerth beizulegen von 4 Meßen Roggen.

Zwischen diesen Hauptklassen können allerdings noch Gradationen Statt finden, welche sich indessen im Allgemeinen nicht genauer bestimmen lassen. Es ist viemehr auch hier Sache des Kommissarius, bei der örtlichen Klassifikation festzustellen, welche von den vorbemerkten, nach der Güte des Heues bestimmten, Haupt-Klassen der Wiesen am Orte vorkommen, welche Zwischenklassen etwa noch anzunehmen sind, und welcher Futterwerth dem von den letztern zu gewinnenden Heu pro Centner beizulegen ist. Doch müssen die Gründe welche ihn zur Annahme solcher Modifikationen bestimmen, jedesmal näher angegeben werden.

Hiernach haben die Boniteure die Wiesen in die festgesetzten Futter-Klassen einzuschätzen und gleichzeitig diejenige Centnerzahl des Heues anzusprechen, welche im Durchschnitt pro Morgen gewonnen werden kann.

§ 33.

Bei der Bestimmung des Heuertrages von den abzuschätzenden Wiesen, sowohl nach der Quantität als Qualität, werden hauptsächlich folgende Umstände zu beachten sein.

1. die physische Beschaffenheit des Wiesengrundes, nicht nur hinsichtlich der obern fruchtbaren Erdschicht und des Untergrundes, sondern auch besonders in Betreff des Feuchtigkeits-Grades, welchen derselbe nachhaltig hat, und welcher den hauptsächlichsten Einfluß auf die Grasproduktion ausübt;
2. Auch von der Lage der Wiesen wird man in der Regel auf ihre Ertragsfähigkeit und besonders auf die Güte des davon zu gewinnenden Heues schließen können. Man theilt die Wiesen in dieser Beziehung ein:
 - a. in solche, welche an großen Strömen liegen, deren obere Erdschicht entweder durch Anschwemmung schlammiger Erde, oder durch die Vermoderung der von dem zurück getretenen Wasser hinterlassenen

Wasserpflanzen entstanden ist, und welche oft durch einen wohlthätigen Uebertritt des Wassers von neuem befruchtet werden.

Diese Wiesen geben in der Regel nicht nur eine reiche Heuerndte, sondern auch gewöhnlich ein kräftiges fettes Futter, und gehören mithin zur ersten Klasse;

- b. in solche Wiesen, die an kleinern Flüssen und Bächen liegen, von welchen sie oft ihre Feuchtigkeit erhalten und entweder durch das Anschwellen derselben von Zeit zu Zeit von selbst bewässert werden, oder aber diese Bewässerung durch künstliche Anstauung der Bäche erhalten können. Die Güte des Heues von diesen Wiesen hängt hauptsächlich von der Beschaffenheit des Wassers ab und wird im Durchschnitt der zweiten Futterklasse angehören;
- c. in diejenigen Wiesen, welche in Senken oder Niederungen zwischen dem Ackerlande liegen und unter dem Namen Mäschwiesen bekannt sind. Wenn diesen Wiesen, welche ihre Grunderde mit den, dieselben umgebenden Anhöhen in der Regel gemein haben, das Wasser von dem höher liegenden und dungreichen Acker zufließt, dann geben sie oft nicht nur einen sehr reichen Ertrag, sondern es gehört das davon gewonnene Heu auch zur besten Klasse. Wenn solche Wiesen aber zwischen magern Feldern liegen, und durch einen oft zu großen Wasserzufluß versumpfen, oder auch bei trockener Witterung an Dürre leiden, dann sind sie von geringem Ertrage und das davon gewonnene Heu kann in der Regel nur zur dritten Klasse gerechnet werden;
- d. in quellgründige oder quellige, häufig am Fuße der Berge und Anhöhen belegene Wiesen, wo das unter der Erde sich hinziehende Wasser zu Tage kommt, und feuchte Stellen gebildet hat. Sie sind in dem Falle daß das Wasser mehr auf ihrer Oberfläche herabzieht, und nirgends stockt, zuweilen sehr fruchtbar und mit einem gleichnarbigen, dichten und süßen Grase überzogen, insbesondere wenn das Wasser kalk- und gipshaltig ist. Sie sind in diesem Falle mindestens zur zweiten Wiesen-Klasse abzuschätzen. Verrieselt dagegen das Wasser die Oberfläche wenig, zieht es sich nur im Untergrunde herab, und stockt daselbst, so erzeugen sie ein schlechtes, wenig nutzbares Gras, welches hauptsächlich aus Binsen, Segge und Heermos besteht, mithin nur zur dritten Klasse zu rechnen ist. Durch gehörige Abfangung und Leitung des Wassers können sie aber in fruchtbare Verieselungs-Wiesen umgeschaffen werden;
- e. in die auf Moor- oder Torfgründe liegenden Wiesen, welche sich durch Verwesung der erzeugten Wasserpflanzen erhoben und eine moorige Substanz unter sich haben. Diese Wiesen sind nur alsdann ganz schlecht, wenn sie keinen angemessenen Feuchtigkeitsgrad besitzen, und nur harte Seggen, oder Moor- und Sumpf-Pflanzen erzeugen, welche Heu dritter Futterklasse geben. Man nennt solche Wiesen häufig sauerbeizige Wiesen.

§ 34.

3. Eben so wird man nach der Art und dem Verhältniß der Pflanzen, welche den Rasen der Wiesen bilden, die Güte, Nahrhaftigkeit und Gedeihlichkeit des davon zu gewinnenden Heues zu beurtheilen im

Stande sein, und es kann von den Commissarien erwartet werden, daß sie sich mit der Landwirthschaftlichen Pflanzenkunde so weit vertraut gemacht haben, um diejenigen hauptsächlichsten Grasarten und Pflanzen zu erkennen, welche gutes oder schlechtes Futter geben. So tragen z. B. vorzüglich gute Wiesen häufig:

1. Wiesenfuchsschwanz, *Alopecurus pratensis* und *geniculatus*;
2. Mehrere Schwingelarten, als — *Festuca pratensis* und *rubra*;
3. Mannagrass, Schwadengrass, *Glyceria fluitans*;
4. Mieliß, *Glyceria aquatica*;
5. Weiche Trespel, *Bromus mollis*;
6. Rispengräser, Wiesenrispengrass, *Poa pratensis*, *trivialis* und *annua*;
7. Knaulgrass, *Dactylis glomerata*;
8. Ramngrass, *Cynosurus cristatus*;
9. Wiesenruchgrass, *Anthoxanthum odoratum*;
10. Wiesenlieschgrass, Thymotheengrass, *Phleum pratense*;
11. Windhalm, Straußgrass, (Fiorin der Engländer) *Agrostis alba* oder *stolonifera*;
12. Schmielen, *Aira caespitosa*;
13. Dreizack, oder Schriep, *Triglochin maritimum*; dieser ist vorzüglich auf Salzwiesen häufig;
14. Heilkraut, *Heracleum Sphondylium*;
15. Die eigentlichen Kleearten, nämlich gelben Klee, *Trifolium filiforme*, weißen Klee, *Trifolium repens*, rothen Klee, *Trif. pratense* und *hybridum*, so wie den Erdbeer-Klee *Trif. fragiferum*;
16. Den Schnecken- oder Bastard-Klee, *Medicago lupulina*;
17. Den Schoten-Klee, *Lotus uliginosus*, und *siliquosus*. Letzteren selten.
18. Wiesenplatterbse, Gelbe-Wicke, *Lathyrus pratensis*;
19. Die sogenannte Vogelwicke, *Vicia Cracca*.

Auf weniger guten und deshalb zur zweiten Klasse zu rechnenden Wiesen findet man dagegen besonders folgende Pflanzen:

1. Bittergrass, *Briza media*;
2. Honiggrass, *Holcus lanatus*;
3. Harten Schwingel, *Festuca duriuscula*;
4. Straußgrass, *Agrostis vulgaris*;
5. Wiesenhafer, *Avena pratensis* und *pubescens*, Lieschgrass, *Phleum pratense*;
6. Blaues Perlgrass, Flumferbart, *Molinia coerulea* (Melica L.) — Dieses Gras flüßert gut, muß aber lange trocknen und ausbleichen;

7. Mehrere Kurze Segge- oder Schnittgrasarten, z. B. *Carex caespisota*, *recurva*, *stellulata*, *muricata*, *elongata*;
8. Wegerich, Wegebreit, *Plantago lanceolata* und *media*;
9. Prunella, *Prunella vulgaris*;
10. Thymian, *Thymus serpyllum*;
11. Dreiblatt, Bitterklee, *Menyanthes trifoliata*;
12. Sumpf-Haarstrang, *Peucedanum palustre*;
13. Kragdistel, *Cirsium oleraceum*; Wiesenbuchweizen, *Polygonum Bistorta*;
14. Löwenzahn, *Leontodon Taraxacum*.

Die zur dritten Klasse zu rechnenden Wiesen erzeugen dagegen gewöhnlich folgende Pflanzen, wobei indeß zu bemerken ist, daß sich natürlich auch hin und wieder Gewächse von den vorhergehenden beiden bessern Futterklassen hier vorfinden können, so wie denn auch auf der anderen Seite einzelne schlechtere Pflanzen auf jenen vorkommen werden:

1. Rohrgras, *Calamagrostis stricta*;
2. die schlechtern gröbern Schnittgräser als: *Carex panicea*, *flava*, *acuta*, *stricta*, *vesicaria*;
3. Simsen, Binsen, *Juncus squarrosus*, *bufonius*, *Scirpus compressus*;
4. Wollgras, *Eriophorum vaginatum*, *angustifolium*, *latifolium*;
5. Kleiner Baldrian, *Valeriana dioica*;
6. die Ruhblume, *Caltha palustris*;
7. Wald-Angelika, *Angelica sylvestris*;
8. verschiedene Ranunkelarten als: *Ranunculus acris*, *Flammula*;
9. Taubrade oder Klapperkraut, *Rhinanthus Crista Galli*;
10. Ragwurz, *Orchis laxiflora*, *latifolia*, *maculata*;
11. Kalmus, Kolben, oder sogenannte Schilse, *Acorus Calamus*, *Typha*;
12. Sumpf-Kragdistel, *Cirsium palustre*;
13. Sumpfgarbe, *Achillea Ptarmica*;
14. Epuisetum palustre, Heermos, Sumpf-Schachtelhalm.

Auch die giftigen oder lästigen Unkräuter können, wenn sie in Menge vorkommen, nicht unbeachtet bleiben, weil sie in diesem Falle den Werth des Heues bedeutend herunter setzen, oder das Heuwerben erschweren. Dahin gehören besonders:

1. Kälberkropf, *Chaerophyllum bulbosum*, *temulum*, *silvestre*;
2. Wasserschiefel, *Cicuta virosa*;
3. Gefleckter Schiefel, *Conium maculatum*;

4. Küchenchelle, Pulsatilla pratensis;
5. Porst, Ledum palustre;
6. Sumpfwolfsmilch, Euphorbia palustris;
7. Kletten, Arctium Lappa und Bardana u. s. w.

Besondere Berücksichtigung verdient endlich, daß eine Viehgattung nicht selten das Heu verschmähet, welches eine andere keinesweges zurückweist, wie dies bekanntlich beim Heermos der Fall ist. Es läßt sich daher keinesweges immer die Qualität des Futters mit der Quantität desselben ausgleichen, weshalb auch, wie bereits bemerkt ist, sogleich bei der Bonitirung notirt werden muß, zu welcher Klasse das Futter gehört, und welche Heuarten sich etwa besonders für diese oder jene Viehgattung eignen.

§ 35.

4. Außer diesen durch die Einnahme des Augenscheins zu ermittelnden Umständen wird der Kommissarius auch die bereits bei der Bonitirung des Ackers § 14 angedeuteten Mittel zu Hülfe nehmen, besonders aber durch Nachfrage bei den Parteien und andern, bei dem Geschäfte nicht intressirenden, Personen über die Quantität, die Nahrhaftigkeit und Güte des von diesem, oder jenem Wiesenschlage gewonnenen Heues genaue Erkundigung einzuziehen, und allenfalls durch Abmessung einzelner Morgen von den abzuschätzenden Wiesen-Klassen die zu befragenden Personen noch sicherer in den Stand zu setzen haben, über das darauf in Fudern von der näher anzugebenden Größe oder in Centnern gewömmene Heuquantum Auskunft zu geben.

§ 36.

5. Rücksichtlich ihrer Benutzungs-Art werden die Wiesen in zwei- und einschnittige eingetheilt. Obgleich dieser Unterschied häufig nur in einseitigen oder wechselseitigen Hütungsberechtigungen, welche auf den Wiesen ruhen, seinen Grund hat, so kann die Abschätzung doch nur nach der zur Zeit der Auseinandersetzung bestehenden Benutzungsart vorgenommen werden, weil sonst die Weide worauf die Hütungsberechtigten Anspruch haben, geschmälert werden würde.

Dagegen wird es zweckmäßig sein, diejenigen bisher einschnittig benutzten Wiesen, welche sich ihrer Natur nach zu zweischnittigen eignen, gleichzeitig in dieser Art abzuschätzen, weil sie bei der Ausgleichung, wobei jedem Theile die Abfindung zur freien Benutzung angewiesen wird, nach diesem Werthe undenklich angerechnet, mithin die Ausgleichungsmittel dadurch vermehrt werden können.

§ 37.

6. Auch die Vor- und Nachweide auf den Wiesen, wo sie vermöge einseitiger oder wechselseitiger Hütungsberechtigungen Statt findet, muß berücksichtigt, und die Abschätzung daher in diesem Falle mit auf den Futterwerth gerichtet werden, welchen die Wiesen gewähren würden, wenn sie als Hütung benutzt

werden. Wie hierbei zu verfahren ist, wird in den Abschnitten von der Klassification und Bonitirung der Weide näher angegeben werden. Durchbrüchige Wiesen dürfen nach den Gesetzen (cfr. § 112 und 118. Titel 22 des Allgemeinen Landrechtes und § 21 des Cultur-Edicts vom 14. September 1811.) weder im Frühjahre noch im Herbst behütet werden, und es ist daher nothwendig, bei denjenigen Wiesen, welche sich wegen ihrer Durchbrüchigkeit zur Behütung nicht eignen, dies besonders zu bemerken.

§ 38.

7. Häufig werden nahe belegene Wiesen periodisch durch Dungkraft gehoben, oder durch Kalk, Asche u. s. w. meliorirt, ohne daß diese Verbesserungen als nachhaltig zu betrachten sind. In einem solchen Falle können die Wiesen nur nach dem Heuertrage, welchen sie ohne jene vorübergehenden Verbesserungen nach ihrer natürlichen Beschaffenheit gewähren, abgeschätzt werden, und es gehören die temporären Verbesserungen zu den Gegenständen, welche besonders ausgeglichen werden müssen. (§ 89. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung). Ist jedoch eine solche Cultur der Wiesen an dem Orte hergebracht, dann werden die Wiesen allerdings nach dem dadurch erhöhten Heuertrage abgeschätzt, dagegen aber auch diese Cultur-Kosten bei den Ausgaben berechnet werden müssen.

§ 39.

5. Von besonderem Einflusse auf den Werth der Wiesen sind die unzeitigen Ueberschwemmungen, welchen die an Seen, Flüssen und Bächen belegenen Wiesen häufig ausgesetzt sind. Der hierauf von dem Ertrage zu machende Abzug wird der Natur der Sache nach, nur im Einzelnen nach dem Durchschnitte der auszumittelnden Perioden, wo solche Ueberschwemmungen bisher eingetreten sind, und die Heuerndte dadurch entweder ganz oder zum Theil zerstört worden, berechnet werden können. Eben so muß auch auf die Gefahren, welchen die Wiesen etwa durch Abspülungen, Wasserreißen oder Versandungen ausgesetzt sind, wenn diese Gefahren nicht den Umsatz der Wiesen überhaupt unzulässig machen sollten, (§ 23 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung) Rücksicht genommen und auch hier der angemessene Abzug nach der Dertlichkeit ermittelt werden.

§ 40.

Die Kosten, welche zur Ermittlung des Reinertrages von den Wiesen in Abzug kommen, bestehen in den Cultur- und Heuverbungs-Kosten.

Die ersteren sind zwar oft ganz unbedeutend, oder kommen gar nicht vor, können aber doch auch zuweilen sehr bedeutend sein:

Es gehören dahin besonders:

1. die Kosten der Be- und Entwässerungs-Anstalten, namentlich die Aufräumung der Gräben, Unterhaltung der Dämme, der Wasserleitungen, Schleusen u. s. w.
Instruction.

2. Die Kosten der Reinigung von Strauch und lästigen Unkräutern, desgleichen des Unraths, wenn die Wiesen der Ueberstaung durch Wasser unterliegen; ferner das Ebenen der Maulwurfshügel und tiefen Wagengeleise, Aufreißen des Mooßes u. s. w.
3. die im § 38. erwähnten Düngungs- und andern Verbesserungs-Kosten, wenn die Wiesen ohne periodische Wiederholung derselben, den bei der Abschätzung angenommenen Ertrag nicht gewähren können.

Alle diese Kosten lassen sich aus dem oben angeführten Grunde nur nach der Fertlichkeit bestimmen und muß die Unterhaltung der ad I erwähnten Anstalten, wenn sie eine erhebliche Last ist, besonders regulirt werden. Sobald indessen das Maas der durchschnittlich auf die Cultur der Wiesen zu verwendenden Arbeitskräfte festgestellt ist, kann die Veranschlagung dieser Arbeiten nach den bei den Ackerbestellungskosten § 23 ermittelten Sätzen keine Schwierigkeiten haben.

Wo es wegen der Entwässerungs-Anstalten namentlich der Schleusen und Wasserleitungen auf eine genauesachverständige Würdigung ankommen sollte, da muß solche durch besonders dazu ausgebildete Wasserbauverständige erfolgen (§ 127. der Verordnung vom 20. Juni 1817.)

Wegen des Werthes des zu verwendenden Düngers wird auf das darüber weiter unten § 68. Gesagte Bezug genommen; dagegen werden die durch mineralische Dünger-Erden, periodisch vorzunehmenden Verbesserungen in der Regel nur nach der hierauf zu verwendenden Arbeit zu berechnen sein, weil sie nur dann mit Nutzen angewandt werden können, wenn dergleichen Materialien auf der Feldmark oder in deren Nähe umsonst zu haben sind.

§ 41.

Die Werbungskosten des Heues stehen im umgekehrten Verhältnisse mit dem Ertrage der Wiesen, indem die Werbung derselben Quantität an Heu von einer unergiebigen Wiese ungleich mehr kostet, als von einer ergiebigen. Diese Kosten vermehren sich auch bedeutend bei naß belegenen Wiesen, wo das gemähete Gras aus den Niederungen zum Trocknen auf daneben liegende Anhöhen getragen werden muß.

Man nimmt in der Regel an:

1. daß von einem Manne an einem Tage nach der Verschiedenheit des Graswuchses und der Bodenbeschaffenheit $1\frac{1}{4}$ bis zu 2 Morgen abgemähete werden können, und zwar die größere Fläche auf nicht zu sumpfigen Wiesen, welche pro Morgen unter 7 Centner Heuertrag geben, so wie die kleinere bei denen, worauf man 7 Centner Heu und mehr pro Morgen wirbt.
2. zum Trocknen, d. h. zum Auseinanderstreuen des sehr dick liegenden Grases so wie zum Wenden, Röhren und endlich zum Zusammenbringen oder Inhausensehen des Heues, rechnet man auf Wiesen

- a. welche 22 Centner Heu und mehr auf einen Morgen geben, 8 Centner auf ein Frauen-
tagewerk
- b. 12 bis 21 Centn. " " " 6 " desgl.
- c. unter 12 " " " 4 " desgl.

Die Nachmate oder der zweite Schnitt kommt jedoch jeden Falls theurer zu stehen, da eine Frau von solchem nicht mehr als 4 Centner an einem Tage trocken kann.

3. Zum Laden und Nachharken beim Einfahren und zum Einbansen von täglich 6 Fudern Heu à 14 Centner werden 5 Frauen und 1 Abstaker nöthig sein.
4. Das Heueinfahren erfordert bei derselben Entfernung mehr Zeit, als das Einbringen des Getreides. Man kann im Durchschnitt der ein- und zweischürigen Wiesen innerhalb der angenommenen Normalentfernung von 300 Ruthen auf ein zweispänniges Pferdegespann nur 6 Fuder à 14 Centner rechnen, wenn dabei ein Wechseln des Wagens Statt findet.

Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß mit diesen Kosten, wenn sie nach den im § 23. ermittelten Arbeitspreisen berechnet werden, in der Regel nicht auszureichen ist. Dies hat darin seinen Grund, daß die Heuwerbung, weit mehr, als das Einernnten des Getreides, von der Witterung abhängig ist, indem bei ungünstiger Witterung oft mehr als noch einmal so viel Menschenhände dazu erforderlich sind, als bei günstiger. Daher schreibt es sich auch, daß in vielen Gegenden die Heuwerbung um einen gewissen Antheil, und zwar häufig um den 2ten oder 3ten Hausen gebräuchlich ist, und dies nicht für zu theuer erachtet wird. Mit Rücksicht hierauf sind denn die bisher gebräuchlich gewesenen Abzüge für Heuwerbung, welche sich durch die Praxis auch hinlänglich bewährt haben, beibehalten worden.

Hiernach sind die Werbungs-kosten einschließlich des Einfahrens zu veranschlagen:

- a. auf einschnittigen Wiesen zu 1 bis $2\frac{1}{2}$ Meken Roggenwerth pro Centner,
- b. auf zweischnittigen beim ersten Schnitt zu 1 bis $1\frac{1}{2}$ beim zweiten Schnitt zu $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Meken Roggenwerth pro Centner.

Darin sind jedoch auch die gewöhnlichen Cultur-Arbeiten, als das Reinigen der Wiesen, das Ebnen der Maulwurfshügel u. und die Conservation der etwa vorhandenen Einfriedigungs- und Entwässerungs-Gräben mit begriffen. Mit Rücksicht auf die größere oder geringere Ergiebigkeit der Wiesen und die Erheblichkeit der zuletzt erwähnten Cultur-Arbeiten werden daher die Werbungs-kosten nach den vorbemerkten Sätzen jedesmal abzumessen sein.

Ungewöhnliche Cultur-Kosten, als kostspielige Be- und Entwässerungs-Anstalten, kostspielige Dämme und Heuwege, so wie die periodischen Düngungs- und andere Verbesserungskosten müssen dagegen nach den im § 40 angegebenen Grundsätzen noch besonders berechnet werden.

§. 42.

Von den Werbungs- und Cultur-Kosten werden demnächst eben so wie bei dem Ackerbaue 10 proCent auf die Gewerbszinsen und das Risiko in Abzug gebracht. Zwar ist das Risiko bei der Heuwerbung größer, als bei der Getreide-Ernde, indem das reife Getreide bei ungünstiger Witterung leichter geschädigt werden kann, als das Heu, welches durch eine schlechte fehlerhafte Werbung oder ungünstige Witterung seinen Werth als Futtermittel ganz verlieren kann, so daß es nur noch als Einstreu zu gebrauchen ist; allein auf dieses größere Risiko ist schon bei den im vorhergehenden § angegebenen Sätzen der Werbungs-Kosten Rücksicht genommen worden.

§ 43.

Endlich kommen auch noch von dem Reinertrage der Wiesen, mit Ausschluß des Weidewerthes, die im § 28. beim Ackerbaue gedachten Aufsichts- oder Verwaltungskosten mit	. 7 proCent
und die übrigen allgemeinen Kosten mit	. 2 ..

Summa	9 proCent
-------	-----------

in Abzug. Besondere Gebäude-Kosten zur Aufbewahrung des Heues werden nicht berechnet, weil das Heu landüblich auf die, dem Viehe zur Last geschriebenen, Ställe kommt, oder in Mieten und Haufen aufbewahrt wird. Die nöthigen Abzüge zu den Belägen auf den Heuställen, so wie für die Unterlagen, Gerüste oder Bedeckungen der Haufen sind daher schon in den vorbemerkten allgemeinen Wirtschaftskosten mit berücksichtigt.

§ 44.

Wiewohl nun auch nach der Anordnung im § 32. die Werthszahlen für die Wiesen-Klassen in Roggenwerth ausgedrückt werden, so geschieht dies doch nur um den Futterwerth derselben bestimmter festzustellen. Der Futterwerth des Getreides ist aber ein ganz anderer, als der Werth, welchen dasselbe als Marktwaare hat. Denn wenn sich auch diese Werthe bei dem Sinken der Getreidepreise und dem zunehmenden Preise einiger thierischer Erzeugnisse mehr und mehr nähern, so daß hin und wieder schon ein großer Theil des auf den Gütern gewonnenen Getreides mit dem Nutzviehe verfüttert wird; so hat das Getreide der Regel nach als Marktwaare, doch noch einen höhern Preis, als wozu dasselbe bei der Verfütterung ausgebracht werden kann.

Es können daher für die Fälle, wo es auf Ausgleichung einer Gattung von Grundstücken gegen eine andere z. B. von Acker gegen Wiesen, ankommt, die im § 32. angenommenen Sätze, welche bloß den Futterwerth des Heues ausdrücken, nicht unbedingt beibehalten, sondern es müssen dafür aus dem Grunde andere Sätze ermittelt werden, weil bei ihrer strengen Anwendung die Wiesen gegen Acker oder Hütung einen viel zu hohen Werth erhielten.

Diese Ausgleichungssätze wird man aber keinesweges allein in dem Verhältnisse der Marktpreise des Getreides zum Heu oder Stroh zu suchen haben, welche letztere Futtermittel nur selten verkauft werden,

mithin keine eigentliche currente Marktwaare sind. In der Regel kann allein die Noth den Verkauf von Stroh und Heu entschuldigen. Nur an denjenigen Orten, wo die Wirthe so reich an Wiesen sind, daß sie regelmäßig Heu verkaufen können, und regelmäßig Absatz dafür haben, wird als Ausnahme von der allgemeinen Regel der durchschnittliche Verkaufspreis, nach Abzug der Transportkosten, dazu benutzt werden können, den Wiesenwerth gegen den des Ackers festzustellen. An andern Orten hingegen, wo zwar auch viel Heu gewonnen wird, aber keine Gelegenheit zum Verkaufe vorhanden ist, so daß davon viel mehr verfüttert wird, als es wirthschaftlich zweckmäßig ist, so wie an denjenigen Orten, wo das Heu fehlt, können die Heu- und Stroh-Preise zu dem obigen Zwecke nicht zum Grunde gelegt werden, wiewohl solche in den vorbemerkten drei Fällen sehr verschieden sein müssen. Strenge genommen, würde man in jedem einzelnen Falle den Ertrag ermitteln müssen, welchen das Heu durch die Viehzucht an verkäuflichen Producten und Dünger gewährt, weil dasselbe nur mittelst Verfütterung durch das Vieh verwerthet werden kann. Um indessen diese noch weitläufigeren Berechnungen zu vermeiden, werden die nachstehenden, aus der Erfahrung abstrahirten Ausgleichungs-Sätze ausreichen, wobei von folgenden Grundsätzen ausgegangen ist.

Das Futter an Stroh und Heu kann durch das Vieh niemals zu dem Werthe ausgenutzt werden, welchen dasselbe als Nahrungsmittel gegen das Getreide hat, und alle Landwirthe nehmen diesen Ausnützwert überall viel geringer, als den eigentlichen Futterwerth an. Man wird mit dem Amtsrathe Block die Ausnutzung des Heues aufs höchste zu 90 proCent seines Futterwerthes berechnen können, in der Regel wird sich aber dieser Ausnützwert noch viel niedriger stellen, und es werden in dieser Beziehung folgende durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Fälle anzunehmen sein:

1. die Ausnutzung des Heues steigt da, wo wenig natürliches Wiesenheu gewonnen, auch in der Nähe kein Ueberfluß daran vorhanden, und besonders wenn der Acker nicht fähig ist, mit Sicherheit Klee zu tragen. Treffen diese ungünstigen Umstände zusammen, und wird dem Gewichte nach, weniger als der Ste Theil an Wiesenheu gegen das Winter- und Sommerstroh von sämmtlichem Mistlande gewonnen, so kann die Ausnutzung des Heues, seinem Futterwerthe nach zu 90 proCent angenommen werden.
2. Beträgt der Heugewinn aber von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ dem Gewichte nach gegen das Stroh, dann erfolgt die Ausnutzung seines Futterwerthes mit 80 bis 90 proCent.
3. Wird so viel Heu gewonnen, daß man gleichfalls dem Gewichte nach $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ gegen den Stroheinschnitt rechnen kann, dann findet eine Ausnutzung des Futterwerthes von 70 bis 80 proCent Statt, wogegen
4. bei einem Heu-Ueberflusse von 1 *U.* gegen 2 *U.* Stroh, als niedrigste Ausnutzung desselben 50 bis 70 proCent des Futterwerthes angenommen werden.

Eine geringere Ausnutzung des Heues findet nicht Statt, weil sich bei einem sehr großen Heu-Ueberflusse andere Absatz- und Benutzungs-Wege z. B. durch dessen Verkauf, durch Viehmästung, Anlegung besonderer, vom Ackerbaue unabhängiger, Molkereien, Verwendung des Düngers auf den Wiesen u. s. w. eröffnen werden.

Hiernach läßt sich nach diesen verschiedenen Fällen, welche durch die ad 1 angedeuteten, mehr oder weniger günstigen Nebenumstände modificirt werden, der Ausnutzungswerth des Heues, dessen Futterwerth bei der Bonitirung zu resp. 8, 6 und 4 Mehen Roggen pro Centner angenommen ist, durch folgende

S c a l a

ausdrücken:

1. Fall	1	Er. Heu	erster Klasse	zu 8 Mh. Roggen-Futterwerth	wird ausgenutzt	zu 90pC	gleich	7,2 Mh. Rog. Werth.
	1	„	zweiter	„ 6 „	„	„	„	90 „ „ 5,4 „ „
	1	„	dritter	„ 4 „	„	„	„	90 „ „ 3,6 „ „
2. Fall.	1	„	erster	„ 8 „	„	„	„	80 bis 90 „ „ 6,4 bis 7,1 „ „
	1	„	zweiter	„ 6 „	„	„	„	80—90 „ „ 4,8—5,4 „ „
	1	„	dritter	„ 4 „	„	„	„	80—90 „ „ 3,2—3,6 „ „
3. Fall.	1	„	erster	„ 8 „	„	„	„	70—80 „ „ 5,6—6,4 „ „
	1	„	zweiter	„ 6 „	„	„	„	70—80 „ „ 4,2—4,8 „ „
	1	„	dritter	„ 4 „	„	„	„	70—80 „ „ 2,8—3,2 „ „
4. Fall.	1	„	erster	„ 8 „	„	„	„	50—70 „ „ 4—5,6 „ „
	1	„	zweiter	„ 6 „	„	„	„	50—70 „ „ 3—4,2 „ „
	1	„	dritter	„ 4 „	„	„	„	50—70 „ „ 2—2,8 „ „

Hiernach bestimmt sich auch der Werth des Klee-Heues und des Heues von andern Futterkräutern, welche man im Durchschnitte im Futterwerthe dem Heue erster Klasse gleich, mithin pro Centner zu 8 Mehen Roggen rechnen kann; indem der Ausnutzungswerth desselben eben so wie beim Heue erster Klasse durch die vorbemerkten 4 Fälle bedingt wird.

§ 45.

Gleiche Verhältnisse treten bei dem Strohfuttr ein, welches noch weniger, als das Heu eine Marktwaare ist, und daher bei einem Uebersusse von Futter- und Einstreu-Mitteln mindestens eben so tief wie letzteres im Ausnutzungswerthe herabsinkt. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch das Roggenstroh, welches sich leichter versilbern läßt, auch zu verschiedenen häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken brauchbarer, wie das übrige Stroh ist, folglich einen verhältnismäßig größern Verbrauchswerth hat.

Die Nahrungsfähigkeit des Strohes gegen Heu und Körner ist bisher sehr verschieden angesprochen, und bleibt auch in sofern immer relativ, als seine Futtergüte mit davon abhängt, ob es reiner oder mehr mit Gras durchwachsen ist. Wäre letzteres in einem größeren Maaße wie gewöhnlich der Fall, wäre nämlich das auf einem humosen, feuchten oder stark in Dung gehaltenen Ucker gewonnene Stroh sehr futterreich, dann ist sein Futterwerth um mehrere proCent höher anzunehmen, als es nachstehend angegeben worden. In diesem Falle ist jedoch die Ausnahme von der Regel durch eine nähere Angabe der Beschaffenheit des Strohes zu motiviren.

A. Nach dem Amtrath Block, womit auch die Erfahrungen anderer öconomischer Schriftsteller in der Hauptsache ziemlich übereinstimmen, sind im Futterwerthe gleich

- | | | | | |
|----|---------------------------------|--------------------------------------|-------------------|---------|
| a. | 6 \mathcal{L} . | gewöhnliches Weizen- und Roggenstroh | 1 \mathcal{L} . | Roggen; |
| b. | 5 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} . | Gerststroh | 1 | " " |
| c. | 6 \mathcal{L} . | Haferstroh | 1 | " " |
| d. | 5 \mathcal{L} . | Erbsenstroh | 1 | " " |
| e. | 4 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} . | Wickenstroh | 1 | " " |
| f. | 6 \mathcal{L} . | Buchweizenstroh | 1 | " " |

Letzteres wird jedoch von vielen Landwirthen für schlechter, wie Roggenstroh gehalten, und hat erfahrungsmäßig allerdings einen geringeren Werth, wenn es nicht sehr gut gewonnen und wenigstens etwas mit Gras durchwachsen ist. Im entgegengesetzten Falle kann man nur 9 \mathcal{L} . Buchweizenstroh 1 \mathcal{L} . Roggen gleich schätzen.

B. Nach vorstehenden Sätzen ist daher der Futterwerth des Strohes gegen Heu in Proportionalzahlen in folgender Art auszudrücken

Einem Centner Heu 1ter, — 2ter, — 3ter Futter-Klasse
sind in abgerundeten Zahlen gleich zu stellen:

1.	Weizen-, Roggen-, Hafer- und Buchweizen-Stroh	249 \mathcal{L} .	—	187 \mathcal{L} .	—	125 \mathcal{L} .
2.	Gerststroh	241	„	181	„	121
3.	Erbsenstroh	208	„	156	„	104
4.	Wickenstroh	200	„	150	„	100

C. Eben so ergibt sich über den Ausnutzungswerth der vorbemerkten Futtermittel nach den im vorigen § entwickelten Grundsätzen folgende

Scala.

Im I. Falle, wo die höchste Ausnutzung zu 90 proCent Statt findet:

a.	ein Schock Weizen- und Roggenstroh, als Futtermittel zu 1200 \mathcal{L} . Gewicht angenommen, ist gleich	34,74	M \mathcal{L} .	Roggen;
b.	ein Schock oder 1200 \mathcal{L} . Gerststroh ist gleich 35,91 oder in gerader Zahl	36,00	"	"
c.	ein Schock Haferstroh von 1200 \mathcal{L} . ist gleich	34,74	"	"
d.	ein Fuder Erbsenstroh von 1200 \mathcal{L} . ist gleich	41,67	"	"
e.	ein Fuder Wickenstroh von 1200 \mathcal{L} . ist gleich	43,38	"	"
f.	ein Schock Buchweizenstroh zu 1200 \mathcal{L} . ist gleich	34,74	"	"

Im II. Falle bei einer Ausnutzung von 80 bis höchstens 90 proCent des Futterwerthes ist werth:

a. ein Schock Weizen-, Roggen-, Hafer- und Buchweizen- Stroh zu 1200 \mathcal{L} .	30,88 bis 34,74 M \ddot{a} . Roggen;
b. ein Schock Gerststroh zu 1200 \mathcal{L} .	31,92 — 36,00 „ „
c. ein Fuder Erbsenstroh zu 1200 \mathcal{L} .	37,04 — 41,67 „ „
d. ein Fuder Wickenstroh zu 1200 \mathcal{L} .	38,56 — 43,38 „ „

Im III. Falle bei einer Ausnutzung von 70 bis 80 proCent;

a. ein Schock Weizen-, Roggen- Hafer- und Buchweizen Stroh ist gleich .	27,02 — 30,88 M \ddot{a} . Roggen;
b. ein Schock Gerststroh .	27,93 — 31,92 „ „
c. ein Fuder Erbsenstroh .	32,41 — 37,04 „ „
d. ein Fuder Wickenstroh .	33,74 — 38,56 „ „

Im IV. Falle bei einer Ausnutzung von 50 bis 70 proCent mit Ausnahme des Roggenstrohes, dessen Verwerthung niemals unter 70 proCent anzunehmen ist:

a. ein Schock Weizen-, Hafer- und Buchweizen- Stroh ist gleich .	19,30 — 27,02 M \ddot{a} . Roggen;
b. ein Schock Gerststroh .	19,95 — 27,93 „ „
c. ein Fuder Erbsenstroh .	23,15 — 32,41 „ „
d. ein Fuder Wickenstroh .	24,10 — 34,74 „ „

D. ein Fuder grüner Klee oder frisches Gras von 1200 \mathcal{L} . im Stalle verfüttert, wird ausgenutzt:

im I. Falle bei 90 proCent zu .	15,48 M \ddot{a} . Roggenwerth;
II. „ „ 80 — 90 „ .	14,08 bis 15,84 „ „
III. „ „ 70 — 80 „ .	12,32 — 14,08 „ „
IV. „ „ 50 — 70 „ .	8,80 — 12,32 „ „

§ 46.

Der Futterwerth der Kartoffeln ist pro Scheffel a 100 \mathcal{L} . gleich 3 M \ddot{a} hen Roggen anzunehmen. Ihr Ausnutzungswerth steht mit dem der übrigen Futtermittel an Heu und Stroh nicht in gleichem Verhältnisse, da sie auch zu anderen Zwecken, z. B. zum Brantweinbrennen, zur Speisung für die Menschen, verwandt werden, und überdies mehr Marktwaare sind. Die in den § § 44. — 46. aufgestellten Werthe der verschiedenen Fütterungsmittel sind bisher allerdings in Pommern nicht allgemein üblich gewesen, sondern nur versuchsweise bei einzelnen Auseinandersetzungen mit als Basis der commissarischen Reinertragsberech-

nungen angewendet, allein sie verdienen um so mehr die größte Beachtung der Deconomie-Kommissarien und sonstigen Sachverständigen, als sie auf praktischen Wahrnehmungen beruhen und im Gegensatz der bisherigen schwankenden Reinertrags-Berechnungen d. h. der willkürlichen Compensation von verfüttertem Heue und Stroh gegen den Dünger, der verschiedenartigsten Reduction des Heuwerthes u. ein festes, wenngleich noch weiter zu prüfendes System bilden.

§ 47.

Dies vorausgeschickt, wird sich der Reinertrag der verschiedenen Wiesen-Klassen leicht berechnen lassen. Da indessen die Quantität des von einer gegebenen Fläche pro Morgen zu gewinnenden Heues durch die Bonitirung nur nach der Fertlichkeit ermittelt werden kann, dasselbe auch von den etwa nothwendig werdenden Abzügen auf die Gefahr der Ueberschwemmungen u. s. w. so wie auf die besondern Cultur- und die außergewöhnlichen Werbungs-Kosten gilt, § § 39 bis 40; so können hier nur Beispiele zur Berechnung des Reinertrages der Wiesenklassen gegeben werden. Es sind zu diesem Behufe Reinertragsermittelungen von 9 Wiesenklassen angefertigt worden, welche unter den Buchstaben T. U. V. W. X. Y. Z. AA. BB. beiliegen. Es sind dabei:

1. drei zweischnittige Wiesen, jede pro Morgen zu 20 Centner Heuertrag, aber hinsichts der Güte des Heues zu resp. 8, 6 und 4 Mezen Roggen pro Centner;
 2. drei zweischnittige Wiesen pro Morgen zu 12 Centner Heuertrag und ebenfalls resp. zur 1ten, 2ten und 3ten Futterklasse;
 3. drei einschnittige Wiesen pro Morgen zu 6 Centner Heuertrag und resp. zur 1ten, 2ten und 3ten Futterklasse;
- abgeschätzt, angenommen. Eben so ist vorausgesetzt:
4. daß der im § 44. angegebene III. Fall vorhanden sei, wonach die Ausnutzung des Futters zu 75 proCent erfolgt;
 5. daß die Wiesen zu 1. wegen ihrer zu großen Masse nicht behütet werden können, auch die Werbung beschwerlich sei;
 6. daß dagegen die Wiesen zu 2. im Herbst behütet werden, die Heuwerbung zwar leicht, außerdem aber bedeutende Dämme und Gräben zu unterhalten sind;
 7. Daß die einschnittigen Wiesen zu 3. im Frühjahr und Herbst behütet werden und die Heuwerbung, wenn gleich nicht beschwerlich, doch wie bei allen unergiebigen Wiesen, mehr Kosten verursacht;
 8. wegen Berechnung des Weidwerthes wird auf das bei der Bonitirung und Werthschätzung der Weiden § § 48. seq. Gesagte Bezug genommen.

Hiernach kommt das Werthsverhältniß der vorbemerkten Wiesenklassen nach dem Reinertrage in folgender Art zu stehen:

	Rein- Ertrag pro Morgen M $\frac{1}{2}$. Rog.	Der Fläche nach gleichen sich aus		Werths- zahlen.
		Mg.	□R.	
1 zweischnittige Wiesen zu 20 Entr. Heuertrag pro Morgen 1te Futter- Klasse zu 6 M $\frac{1}{2}$. Roggen	71	„	142	127
2 zweischnittige Wiesen zu 20 Entr. Heuertrag pro Morgen 2te Futter- Klasse zu 4 $\frac{1}{2}$ M $\frac{1}{2}$. Roggen	44	1	49	79
3 zweischnittige Wiesen zu 20 Entr. Heuertrag pro Morgen 3te Futter- Klasse zu 3 M $\frac{1}{2}$. Roggen	16 $\frac{1}{2}$	3	71	29
4 zweischnittige Wiesen zu 12 Entr. Heuertrag pro Morgen 1te Futter- Klasse zu 6 M $\frac{1}{2}$. Roggen	50	1	22	89
5 zweischnittige Wiesen zu 12 Entr. Heuertrag pro Morgen 2te Futter- Klasse zu 4 $\frac{1}{2}$ M $\frac{1}{2}$. Roggen	33	1	125	59
6 zweischnittige Wiesen zu 12 Entr. Heuertrag pro Morgen 3te Futter- Klasse zu 3 M $\frac{1}{2}$. Roggen	16	3	90	29
7 einschnittige Wiesen zu 6 Entr. Heuertrag pro Morgen 1te Futter- Klasse zu 6 M $\frac{1}{2}$. Roggen	29	1	168	52
8 einschnittige Wiesen zu 6 Entr. Heuertrag pro Morgen 2te Futter- Klasse zu 4 $\frac{1}{2}$ M $\frac{1}{2}$. Roggen	19	2	171	34
9 einschnittige Wiesen zu 6 Entr. Heuertrag pro Morgen 3te Futter- Klasse zu 3 M $\frac{1}{2}$. Roggen	9	6	40	16

Die Kommissarien werden nach diesen Beispielen und den in den § § 31. seq. entwickelten Grundsätzen im Stande sein, für alle örtlich vorkommenden Wiesenklassen, mit Rücksicht auf die Güte und Quantität des zu gewinnenden Heues, angemessene Werthverhältnisse festzustellen.

IV. A b t h e i l u n g.

Klassifikation, Bonitirung und Werthschätzung der Weiden.

§ 48.

Bei der Klassifikation und Bonitirung der Weiden kommt es eben so, wie bei den Wiesen sowohl auf die Quantität des Weidegrases, welches sie hervorbringen, als auf die Güte und Beschaffenheit desselben an. Die bisher üblich gewesene Methode, wonach ausgesprochen wird, wie viel Morgen von einer gegebenen

Fläche zur Ernährung einer Kuh erforderlich sind, führt mehrfache Inconvenienzen herbei, weil der Futterbedarf einer Kuh von der Größe derselben wesentlich abhängt, und außerdem die Rücksicht auf die Güte des Weidegrases, so wie die Gedeihlichkeit und Nutzbarkeit desselben für die eine oder die andere Viehgattung in der Regel verloren geht. Es erscheint daher

1. nothwendig, die Masse und Güte des Futters nach Heuwerth anzuschlagen, und durch dieses Mittel den Weidewerth ebenfalls auf Getreidewerth zurück zu führen.

Da die Boniteure aber einmal an die Schätzung nach dem auf der Weide zu ernährenden Viehe gewöhnt sind, und diese Methode auch das für sich hat, daß der erfahrungsmäßige Futterbedarf des Viehes von einer bestimmten Gattung und Größe nur den Maasstab geben kann, um das auf einer gegebenen Weidefläche anzunehmende Futterquantum zu bestimmen; so erscheint es, um die Boniteure nicht zu Irrthümern zu verleiten, rathsam, der Schätzungs-Formel eine ihrer Vorstellungsweise mehr angepasste Stellung zu geben, bei der es zwar maasgebend bleibt,

welch eine Fläche zur Sättigung eines Thieres während der gewöhnlichen Weidezeit eines Jahres erforderlich ist,

wobei aber zugleich die Nahrhaftigkeit der Weide ausgedrückt wird.

In dieser Ideen-Verbindung wird man also, wie bei der Klassification der Wiesen, mehrere Hütungs-Klassen aufstellen und sich dabei die zur Ernährung eines Stückes Vieh erforderliche Quantität an Gras in trockenem Zustande d. h. als Heu denken müssen.

Eine Kuh von mittlerer Größe von 400 *℔*. Gewicht im lebenden Zustande bedarf z. B. täglich 60 *℔*. Weidegras, welchem, das Gewicht des Grases zu Heu, wie 4 zu 1 angenommen, 15 *℔*. Heu gleich sind. Es würde also, wenn man die Weidezeit eines Jahres auf 184 Tage annimmt, eine solche Kuh den Sommer über eine Weidefläche bedürfen, welche eine Grasproduction von 11040 *℔*. im grünen und von 2760 *℔*. im trockenen Zustande liefert.

Es lassen sich nun bei der Weide eben so, wie bei den Wiesen hinsichtlich der Güte des Futters drei Hauptklassen annehmen, welche sich rücksichtlich des Futterwerthes des Grases gegen Roggen so abstufen, daß jeder Centner, als trocken gedachtes Futter gleich geschätzt wird:

bei der 1ten Hütungs-Klasse 8 Mäßen Roggenwerth;

„ „ 2ten „ „ 6 „ „

„ „ 3ten „ „ 4 „ „

wobei jedoch wegen der bei der örtlichen Klassificirung etwa nothwendig werdenden anderweitigen Gradationen die Bemerkung im § 32. ebenfalls gilt.

Es wird also, um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben, der Rohertrag einer Kuhweide von der 1ten Klasse im Werthe gleich sein 12 Scheffel 8,73 Mäßen Roggenwerth;

„ „ 2ten „ „ 9 „ 6,55 „ „

„ „ 3ten „ „ 6 „ 4,36 „ „

§ 49.

2. Außer der Rücksicht auf die Güte der Weide kommt aber auch noch in Betracht, daß sich nicht jedes Weideterrein für alle Viehgattungen eignet. Schon die Menge des auf einer gegebenen Fläche befindlichen Weidegrases macht hierin einen Unterschied, da die Schaafse vermöge der Art ihres Gebisses im Stande sind, sich auch die kleinen, sparsam wachsenden Gräser zuzueignen, während das Rindvieh dies nicht mehr vermag. Außerdem macht aber auch die Art der auf einer Weidefläche wachsenden Pflanzen einen bedeutenden Unterschied. So sind solche Weideflächen, welche mit Heermos — Equisetum — und Heidekraut — Calluna vulgaris — überzogen sind, zur Rindviehweide fast völlig unbrauchbar. Eben so ist die niedrige zu nasse Weide oft für die Schaafse ungesund.

Es erscheint daher nothwendig, nach den beiden Vieharten, welche bei Benutzung der Weide hauptsächlich in Betracht kommen, die Weidefläche noch weiter in solche, die nur für Rindvieh, in solche, die nur für Schaafse, und in solche, die für beide Viehgattungen nutzbar sind, zu unterscheiden. Hiernach werden sich die Weideklassen in folgende Abtheilungen bringen lassen:

a. Hütung nur zur Weide für das Rindvieh geeignet:

1te Klasse, wovon eine Kuhweide zu (die zur Sättigung einer Kuh während der ganzen Weidezeit erforderliche Fläche) Morgen einen Futterwerth hat, von — Scheffel — Mehen Roggen.

2te Klasse u. s. w.

b. Hütung zur Weide für Rindvieh und Schaafse geeignet.

1te Klasse, wovon eine Kuh oder 10 Schaafweiden zu (die zur Sättigung einer Kuh oder 10 Schaafse während der ganzen Weidezeit erforderliche Fläche) Morgen einen Futterwerth haben von — Scheffel — Mehen Roggen.

2te Klasse u. s. w.

c. Hütung nur zur Weide für Schaafse geeignet:

1te Klasse, wovon 10 Schaafweiden zu (die zur Sättigung von 10 Schaafsen während der ganzen Weidezeit erforderliche Fläche) Morgen einen Futterwerth haben von — Scheffel — Mehen Roggen.

2te Klasse u. s. w.

§ 50.

Wegen der Mittel, durch welche sich der Kommissarius am besten in den Stand setzen wird, die anzunehmenden Weideklassen und deren Werth überall richtig zu erkennen, kann im Allgemeinen auf das bei der Klassifikation und Bonitirung der Wiesen Gesagte Bezug genommen werden, weil alle Umstände, welche auf die Ertragsfähigkeit der Wiesen Einfluß haben, in der Regel auch auf die der Weiden einwirken. Die besonders hierbei zu berücksichtigenden Umstände werden bei den verschiedenen Arten der Weide näher erwähnt

werden. Hier wird nur noch bemerkt, daß die Ermittlung des Viehstandes, welcher auf der Weide ernährt worden ist, in der Regel einen allgemeinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung sowohl der Menge, als der Nahrungsfähigkeit der vorhandenen Weide gewähren kann, wenn dabei außer der Zahl und Art des Viehes auch auf dessen Größe und Race, so wie auf die gute und schlechte Ernährung desselben und zugleich auf das Futter Rücksicht genommen wird, welches ihm etwa neben der Weide im Stalle verabreicht worden ist.

§ 51.

Die Hütung findet in der Regel Statt:

1. auf beständigen Weiden;
2. als Nebennutzung
 - a. auf dem Ackerlande;
 - b. auf Wiesen;
 - c. in Waldungen.

Zur Bestimmung sowohl der Quantität des Grases welches als Nebennutzung von den zu 2 gedachten Grundstücken anzunehmen ist, als überhaupt auch zur Ermittlung des Weide- Antheiles derjenigen Hütungs- Berechtigten, deren Hütungsrecht nur auf einen bestimmten Zeitraum im Jahre eingeschränkt ist, ist es unumgänglich nothwendig, daß auf die Vegetation des Grases in den verschiedenen Jahreszeiten Rücksicht genommen wird.

Die bekannte Meyer'sche Formel, wonach man, wenn das Ganze des Grasmuchses durch die Zahl 700 ausgedrückt wird, erhält:

a.	auf den Monat Mai vom 1. bis zum alten Mai- Tage den 13ten	25 Theile	
	für die nächsten 3 Tage	15 "	
	von da bis Ende Mai	85	125 Theile
b.	auf den Monat Juni	"	250 "
c.	" " " Juli	"	125 "
d.	" " " August	"	75 "
e.	" " " September	"	67 "
f.	" " " October	"	33 "
g.	für die Zeit vom 1. November bis Martini	7	" "
	von Martini bis zum Frost	6	" "
	vom Ende des Winters bis zum 1. Mai	12	25 "
			<hr/>
		Summa	700 Theile

wird hierbei zum Anhalt genommen werden können, weil sie nicht nur das Vollständigste ist, was hierüber aufgestellt worden, sondern sich auch ihre Anwendbarkeit in vielen Fällen durch die Praxis bewährt hat.

Gleichwohl wird sie allerdings nach den örtlichen Verhältnissen Modificationen erleiden können, weil das Klima, die Verschiedenheit des Bodens und der darauf wachsenden Gras-Arten, Schutz vor Winden u. s. w. einen wesentlichen Einfluß auf die frühere oder spätere Vegetation des Grases ausüben. Eben so ist durch die obige Formel nur das quantitative Verhältniß des Pflanzenwuchses ausgedrückt. Die Erfahrung lehrt aber, daß die spät nachwachsenden Gräser weniger nahrhaft sind, als die im Frühjahr und Sommer sprossenden, und es wird sich also sehr wohl rechtfertigen lassen, wenn man in denjenigen Fällen, wo es auf Ablösung eines Hütungsrechtes für eine spätere Periode ankommt, der Weide vom 1. September ab, einen geringeren Futterwerth beilegt, welcher sich etwa zu der aus den früheren Perioden wie 3 zu 4 verhalten mögte. Da es hierüber jedoch bis jetzt an näheren Erfahrungen fehlt, so wird dieser Gegenstand zur ferneren Prüfung anempfohlen.

§ 52.

Die beständige Weide zerfällt ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, in hohe und niedrige Weiden. Die erstere eignet sich sehr häufig nur zur Benutzung mit Schaafen und gehört dann, wenn sie vermöge ihres kalten, sauren Bodens nur Heidekraut, oder weil der Boden sandig ist, nur Bocksbart — *Aira canescens* — trägt, zu den schlechtesten Weideklassen. Dagegen bringen bekanntlich die fettern Mäsch- und Angerweiden bessere Gräser hervor, gehen aber zu den schlechteren Klassen über, wenn sie wegen zu großer Feuchtigkeit sumpfig oder quellgründig sind, und alsdann viel Heermos, grobe Segge, Sumpfsgras u. s. w. erzeugen.

§ 53.

Die Weide auf dem Ackerlande kommt vor:

1. auf dem Dreesche;
2. „ der Brache;
3. „ „ Stoppel und
4. „ „ Saat.

Zu 1. Die Ergiebigkeit und Qualität der Weide auf dem Ackerlande hängt ab, einmal von der Güte des Bodens, die er im Körner-Ertrage zeigt, dann auch von seiner besondern Grasmüchsigkeit die immer auf dem mehr feuchten Boden verhältnißmäßig stärker, als auf dem trockenen ist, endlich aber auch von dem Düngungszustande, in welchem sich der Acker bei seiner Niederlegung zur Weide befindet, so daß, je mehr Saaten er getragen hat, desto geringer der nachfolgende Grasmuch sein wird. Außerdem lehrt die Erfahrung, daß der Acker eine besonders gedeihliche Weide im ersten Jahre seiner Niederlegung, eine reichlichere im zweiten Jahre giebt, diese aber in den folgenden Jahren wieder abnimmt, bis er auf einen Beharrungszustand herabsinkt. Die Abnahme der Weide in den späteren Jahren ist um so größer, je schlechter der Boden ist, wogegen auf sehr kräftigem und reichem Boden, der zugleich zum Grasmuch geeignet ist, diese Abnahme

weniger bemerkt wird. Den geringsten Weideertrag der Quantität und Güte nach, gewährt die Dreeschweide des trockenen 3 und 6jährigen Roggenlandes, welches keinen Dünger erhält. Es ist in der Regel mit unkräftigem, kleinem und dürrer Grase, den Festuca-Arten, Bocksbart und Knaul — *Scleranthus perennis* — besetzt, und liefert immer eine magere Schaafweide. Diese Erfahrungen werden also bei der Abschätzung der Weide, welche der Acker als Dreesch gewährt und auch da wohl zu beachten sein, wo es darauf ankommt, die Abnahme der Weide in den spätern Jahren bis zu dem Beharrungszustande in Procent-Sätzen auszusprechen.

§ 54.

Zu 2. Die Brachweide auf dem gedüngten Acker kann aus dem vorstehend angeführten Grunde der Dreeschweide in der Ergiebigkeit gleich geschätzt werden, da die etwanige geringere Quantität des ersten Jahres durch die bessere Güte ersetzt wird.

Zugleich muß aber berücksichtigt werden, wie lange im Sommer der Acker nach der, am Orte hergebrachten, Bestellung zur Weide liegen bleibt, wobei bekanntlich zwischen hartem Thon- und Lehm-Boden, dem mehr sandigen und schlechten Boden, welcher nur ein oder zweimal gepflügt wird, hinsichtlich der Zeit des Umpflügens ein großer Unterschied obwaltet, und worauf außerdem auch der Umstand, ob ein Ueberfluß oder ein Mangel an Weide vorhanden ist, Einfluß hat. Die Zeit des Umpflügens der Brache muß daher jedesmal nach der an jedem Orte hergebrachten Observanz festgestellt, und sodann nach der, durch die Meyersche Formel ausgedrückten, Vegetation des Grases in den verschiedenen Jahreszeiten, welche bei der Ackerweide für die Frühjahrs- und Sommer-Monate in der Regel volle Anwendung finden wird, ermittelt werden, zu welchem Werthe die Brachweide hiernach anzuschlagen ist. Wären daher z. B. auf graswüchsigem Boden 2 Morgen Dreesch zur Ernährung einer Kuh erforderlich, die gedüngte Brache würde aber ortsüblich zu Johanni umgebrochen, dann kommen incl. des geringfügigen Graswuchses auf der Wendefurche nach der Meyerschen Vegetations-Scala nur 375 Theile zur Berechnung und die Weidebenutzung beträgt auf einen Morgen dieses Brachackers rund 0,28 Kuhweiden. Im Allgemeinen kann man die Brachweide beim Thonboden zu $\frac{1}{3}$, beim Sandboden zu $\frac{2}{3}$ und bei den übrigen Bodenarten zu $\frac{1}{2}$ gegen eine volle Dreeschweide rechnen.

Wenn gleich das Gras, welches nach der Sturz- und Wende-Furche aufwächst, für die Schaafse noch einige Nahrung gewährt, so ist diese doch bei der Schnelligkeit, in welcher das Pflügen und Eggen auf einander folgen muß, so unbedeutend, daß sie in der Regel nicht besonders in Anschlag kommen kann, zumal sie den Schaafen widrig wird, sobald Mist aufgefahren worden.

Kommt es wegen obwaltender besonderer Hütungs-Verhältnisse auf die specielle Ermittlung dieser Weide an, dann wird man als Grundsatz aufstellen können, daß wenn der Acker zur Winterbestellung mehr als 3 Furchen erhält, oder wenn herkömmlich der Graswuchs durch Eggen wieder zerstört wird, diese Weide gar nicht zur Berechnung zu ziehen ist. Im entgegengesetzten Falle kann man annehmen, daß nach dem jedesmaligen Umpflügen wenigstens 14 Tage vergehen, ehe wieder Gras auf der Sturz- und Wende-Furche

auffommt, und daß alsdann der Weideertrag 8 mal geringer ist, als auf der Brache. Nach der Zeit, während welcher hiernächst die Sturz- und Wende-Furche zur Weide liegen bleibt, und der Vegetations-Scala wird sich der darauf anzunehmende Weide-Ertrag leicht berechnen lassen.

§ 55.

Zu 3. Die Stoppelweide, welche nach Aberndtung der Felder eintritt, ist auf naßgründigem Boden und auf solchem, welcher schlecht beackert wird, ergiebiger, als auf warmen, gut bestellten und rein gehaltenen Boden, weil sich auf letzterem wenig Kraut erzeugt. Meyer hat in seinem bekannten Werke über Gemeinheits-Theilungen Theil III. Seite 30 u. f. w. eine sehr sinnreiche Methode zur Ermittlung des Werthes der Stoppel-Weide aufgestellt. Seine Berechnungen stimmen jedoch nicht überall mit den hier gemachten Erfahrungen überein. In der hiesigen Provinz wird der Stoppel-Weide in der ersten Periode ihrer Behütung durchgehends ein höherer Werth beigelegt, als Meyer annimmt, und welchen sie offenbar auch schon wegen der liegen gebliebenen Körner für das kleine Vieh, als Schaafe, Schweine und Gänse hat.

Die ersten 8 Tage der aufzugebenden Winter- und Sommer-Stoppel sind daher unbedenklich der annalogen Dreeschweide gleich zu schätzen, wogegen mit Meyer für die folgenden Tage im Durchschnitt das zehnfache der Fläche gegen eine Dreeschweide von gleicher Boden-Art in der betreffenden Vegetationsperiode angenommen werden kann, wenn der Boden nicht sehr krautwüchsig ist und in ungewöhnlich starker Dungkraft steht.

Auf dem sehr trockenen 3 und mehrjährigen Roggenlande ist hingegen die Stoppelweide häufig ohne allen Werth und nur bei dem gewöhnlich etwas mehr Feuchtigkeit haltenden, kann sie wie auf dem Dunglande angesprochen werden.

§ 56.

Zu 4. Die Saatweide im Herbst, Winter und Frühjahr ist so unbedeutend, daß sie bei Ermittlung der Werthsverhältnisse der Bodenklassen nicht in Betracht gezogen werden kann. Kommt sie als eine besondere Berechtigung vor, dann muß die Entschädigung dafür allerdings berechnet werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie unter den im Allg. Landrechte Theil I. Titel 22. § 164. seq. bestimmten Beschränkungen nur sehr selten ausgeübt werden kann, sie auch nur auf solchen Feldern Statt findet, die hinlänglich mit Saat belegt sind, so daß die frühere oder spätere Bestellung, so wie die Kraft des Bodens und der Witterungs-Verlauf auf diese Nutzung einen wesentlichen Einfluß haben. Es wird daher der Werth der Saatweide in jedem einzelnen Falle nach dem dadurch ersparten Futter örtlich ermittelt werden müssen. Im Allgemeinen wird man die Saathütung durchschnittlich auf nicht mehr, als 12 bis 14 Tage annehmen, das dadurch ersparte Futter jedoch aus dem Grunde, weil den Schaaften neben der Saathütung in der Regel auch noch trockenes Futter im Stalle verabreicht werden muß, nur auf die Hälfte der täglichen Nahrung

berechnen können; dagegen wird man die Saatweide wegen der kräftigen Nahrung, welche sie den Schaafen gewährt, immer zur ersten Futterklasse abzuschätzen haben. Nach der Größe der berechtigten Heerden und der Ausdehnung der behüteten Saatflächen wird sich also der Werth der Saatweide in jedem einzelnen Falle hiernach bestimmen lassen.

§ 57.

Der Werth der Vor- und Nachweide auf den Wiesen, muß, wo dieselbe Statt findet, nach der Zeit berechnet werden, während welcher sie ausgeübt wird, und diese Zeit ist in jedem einzelnen Falle nach Observanz und den besondern Berechtigungen auszumitteln.

Dabei verdienen die, zwischen den Aeckern belegenen, oder die sogenannten Mäsch- oder Brachwiesen eine besondere Beachtung, indem sie fast überall da, wo noch eine Hütungsgemeinschaft Statt findet, nur während der Zeit, wo der Acker mit Früchten bestellt ist, zur Heuwerbung benutzt, und dagegen nach Aberndtung der Früchte so wie während der Brache ganz zur Hütung aufgegeben werden. Steht die Zeit der Behütung der Wiesen solchergestalt durch specielle Ermittlung fest; dann wird der Heuertrag abgeschätzt, und die Wiesen werden als Weide so bonitirt, als wenn sie das ganze Jahr hindurch zur Hütung benutzt würden. Nach den Vegetationsperioden läßt sich sodann leicht berechnen, wie viel von dem auf das ganze Jahr angenommenen Weidewerthe auf die ermittelte Hütungszeit anzuschlagen ist.

§ 58.

Bei der Waldweide kommt es nicht bloß auf die physische Beschaffenheit des Bodens und seine, hauptsächlich durch den Feuchtigkeitsgrad bedingte Fähigkeit zur Grasproduction an, sondern auch auf die Gattung und das Alter, so wie den dichteren oder lichterem Stand des Holzes, mit welchem derselbe bestanden ist. In dicht bestandenem Forsten, vorzüglich unter Buchen wird der Graswuchs durch die Beschattung und das abfallende Laub erstickt, und die spärlich wachsenden Pflanzen sind kraftlos, weil sie der Einwirkung der Luft und des Sonnenlichts entbehren. Weniger nachtheilig hinsichtlich der Beschattung wirken Kiefern und Eichen, am wenigsten Birken, so daß die Weide unter Kiefern und Birken für Schaafheerden oft von großem Werthe, und die in einem Eichwalde nicht selten für Groß- und Klein-Vieh gleich zuträglich ist. Die Erle — Else — ist, nach Pfeil, weniger nachtheilig im Alter, wo sie sich licht stellt, mehr in der Jugend und im Niederwalde. Sie liebt einen feuchten Boden und die darunter wachsenden Gräser liefern oft eine reichliche, nahrhafte Rindvieh-Weide, wenn die Bodenmischung oder die obere Erdschicht gut, nicht zu naß ist, und viel milden Humus enthält, so daß die anzusprechende Fläche schon nach dem Augenscheine gute Wiesen geben könnte. Ist dagegen der Boden zu naß und versumpft, zeigen sich darauf nur harte, grobe Schnittgräser, Binsen und Schilfsarten, dann fällt der Futterwerth des Weidegrases bis zur niedrigsten Klasse herab.

Im Allgemeinen wirkt indessen die Beschattung durch die Bäume auf sonst gutem Weideboden immer nachtheilig auf die Nahrungsfähigkeit der darauf wachsenden Gräser ein, und man wird daher in der Regel die Waldweide nicht zur Iten Klasse abschätzen können.

Außerdem kommen bei der Bonitirung der Waldweide noch mehrere Umstände in Betracht, welche einer nähern Erörterung bedürfen.

1. Aus den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§ 131 — 133. und 139. ergibt sich

- a. daß bei einem mittelmäßigen oder noch bessern Holzbestande die Weide so abgeschätzt werden muß, wie sie zur Zeit der Auseinanderfegung in der Forst befindlich ist.
- b. Ist dagegen die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde. Eben dasselbe findet rücksichtlich des ganz unbestandenen Forstgrundes Statt.
- c. Die Regel zu b. leidet indessen dann eine Ausnahme, und die Abschätzung muß, wie in dem Falle zu a. nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen, wenn der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung, oder durch Judicate die Befugniß, die Forstcultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren hat. Ist man in den Fällen

zu a. und c. darüber einig, daß die Forst mittelmäßig oder noch besser bestanden sei, oder findet der zu c. gedachte Fall Statt, dann wird die Weide lediglich so angesprochen, wie sie den Boniteuren nach der Beschaffenheit des Bodens und den vorhandenen Holzarten unter den zu präsumirenden verschiedenen Altersklassen der Bäume bis zur Haubarkeit derselben nach der Umtriebsperiode erscheint. Findet darüber, ob der Wald mittelmäßig und besser als mittelmäßig, oder schlecht bestanden sei, keine Einigung Statt, dann wird allerdings diese Frage nur durch das Gutachten eines Forstverständigen festgestellt werden können.

Größere Schwierigkeit bietet sich in dem

zu b. erwähnten Falle dar, wenn nämlich die Bonitirung der Weide auf dem schlecht oder ganz unbestandenen Forstboden nach einem mittelmäßigen Forstbestande erfolgen muß. Denn der Begriff des mittelmäßigen Bestandes einer Forst ist nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Bodens sehr relativ, auch sind die Boniteure genöthigt, sich einen nicht vorhandenen Weidezustand zu denken, mithin eine Sache zu schätzen, die sie nicht vor Augen haben. Man hat sich daher mehrfach bemüht, den Weidewerth bei einem mittelmäßigen Forstbestande in der Art zu bestimmen, daß man den Waldboden von den Boniteuren im ganz raumen Zustande ansprechen läßt, und nach dem Verhältnisse, wie sich der dadurch ermittelte Weidewerth bei einem mittelmäßigen Holzbestande vermindert, die bei der Abschätzung nach diesem letzteren Bestande als vorhanden anzunehmende Weidemasse durch Berechnung zu finden sucht. Die von Meyer in seinem Werke über Gemeinheits-Theilungen Theil III. Seite 17 und in dem Pfeilschen Werke über die Ablösung der Wald-Servite S. 129 berechneten Tabellen haben den Zweck, das Verhältniß des Weidewerthes in bewachsenem Zustande nach Maaßgabe der verschiedenen Holzbestände zu dem in ganz raumen Zustande zu bestimmen. Allein sie verlieren dadurch ihre Brauchbarkeit, daß dabei nicht auf die

verschiedenen Altersklassen der Holzbestände Rücksicht genommen ist. Denn wenn man sich den Wald als mittelmäßig bestanden denkt, dann darf man die darin befindlichen Bäume keinesweges alle als gleich alt annehmen; vielmehr müssen die Altersklassen des Holzes eben so verschieden angenommen werden, als sie sich in einem wirklich mittelmäßig bestandenem Walde bei einem ordnungsmäßigen Umtriebe in der Regel vorfinden werden. Hiernächst wird sich aber nach diesen verschiedenen Altersklassen des Holzes ein sehr verschiedener Weidewerth ergeben, selbst wenn auch sämtliche Bestände in mittelmäßigem Zustande gedacht werden. Es giebt bis jetzt noch keine, allgemein angenommenen, Grundsätze um für jeden Boden und jede Holzart, so wie gleichzeitig für jede Altersklasse der Bäume das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Weide bei einem mittelmäßigen Holzbestande zur ganz raumen steht, und welchen Einfluß also die Beschattung der Bäume, das abfallende Laub u. s. w. auf die Vegetation ausüben. Gleichwohl sind in neuerer Zeit bereits einige Erfahrungen über diesen einflussreichen Gegenstand gesammelt, und als Beiträge zur richtigeren Abfindung für Waldweide-Berechtigungen, theils in den Möglin'schen Jahrbüchern I. bis III. Bandes vom Jahre 1836, 1837, 1838 theils in besonderen Schriften z. B. von Stuhr u. A. veröffentlicht.

Den Kommissarien wird also hierdurch angelegentlichst anempfohlen, über diesen wichtigen Geschäftstheil ferner nachzudenken, auch die erwähnten Beiträge einer weitem Prüfung zu unterziehen. Daß, mit wenigen Ausnahmen, früherhin befolgte Verfahren wonach auf die forstwirtschaftlich voranzuführenden Altersklassen der Bäume gar keine Rücksicht genommen, sondern jede Bestandsfläche des Waldes nach der augenblicklich darin vorhandenen Weidemasse abgeschätzt wurde, mußte nothwendig zu oft ganz unangemessenen Resultaten führen, und wird daher zur Vermeidung solcher Nachtheile wenigstens vorläufig, folgendes Verfahren anzuwenden sein.

Man wird nämlich bei Einleitung der Bonitirung mit Zuziehung eines Forstverständigen festzustellen haben, welche Flächen nach der Beschaffenheit des Bodens sich für diese oder jene Holzart eignen, welche Altersklassen bei einem regelmässigen Umtriebe von jeder Holzart anzunehmen sind, und der wie vielste Theil von jenen Flächen, als mit Holz aus den verschiedenen Altersklassen bestanden, anzunehmen ist. Demnächst werden den Boniteuren mit Zuziehung des Forstverständigen in der abzuschätzenden oder in einer benachbarten Forst von den verschiedenen Boden- und Holzarten und mit Berücksichtigung der verschiedenen Altersklassen Probe-Morgen in mittelmäßigem Holzbestande vorzuzeigen sein, damit sie sich durch den Augenschein überzeugen können, um wie viel die Weide bei einem mittelmäßigen Bestande durch Stämme, Schatten und Laub vermindert wird, um wie viel sie mithin der Qualität und Quantität nach geringer, als raume Weide, abzuschätzen ist. Solche Probe-Morgen werden sich in größerer oder geringerer Menge fast immer auffinden lassen und es wird deren Vorzeigung in dem Maaße entbehrlich, als die Boniteure in der Abschätzung der Forstweide geübter sind, und aus Erfahrung den Einfluß der verschiedenen Holzarten und ihrer Altersklassen in mittelmäßigem Bestande auf die Verminderung der Weide kennen gelernt haben. Sind also die Flächen, welche mit dieser oder jener Holzart, als bestanden anzunehmen sind, so wie die Altersklassen des Holzes durch

das Gutachten des Forstverständigen festgestellt, sind ferner die Boniteure entweder durch Vorzeigung von Probe-Morgen, oder durch ihre frühere Erfahrung in den Stand gesetzt, den Einfluß des mittelmäßigen Holzbestandes mit Rücksicht auf die Holzarten und deren Altersklassen auf die Verminderung der Weide zu beurtheilen; dann wird durch dieses Verfahren immer eine möglichst genaue Abschätzung der Weide nach dem mittelmäßigen Holzbestande erreicht werden.

§ 59.

2. Ferner muß nach § 134. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung von der, nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen, ausgemittelten Weide ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der, nach den Grundsätzen der Forst- Cultur oder nach seiner beschränkten Befugniß (§ 133. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung) anzulegenden Holzschonungen abgerechnet werden.

Entsteht über die nach den Grundsätzen der Forst- Cultur anzunehmende Schonungsfläche Streit, dann wird hierüber auf das Gutachten eines Forstverständigen recurrirt werden müssen, weil die Größe der Schonungsfläche durch die den Holzwuchs mehr oder weniger begünstigende Beschaffenheit des Bodens, durch die darauf wachsenden Holzgattungen, durch die Vieharten, mit welchen die Forst behütet werden darf, und durch eine Menge anderer Umstände so vielfältig modificirt wird, daß darüber nur ein Forstverständiger ein genügendes Gutachten abzugeben im Stande ist.

So viel ist indessen als feststehend anzunehmen, daß, wenn bei einer schlechter als mittelmäßig bestandenen Forst, die darin befindliche Weide nach dem mittelmäßigen Holzbestande abgeschätzt wird, die Schonungsfläche in gleicher Art nicht größer berechnet werden kann, als nach den Grundsätzen der Forst- Cultur bei einem mittelmäßigen Umtriebe erforderlich sein würde.

Sedenfalls ist es aber nothwendig, daß sich die Commissarien mit den forstwirtschaftlichen Grundsätzen, wovon die Bestimmung der Schonungsfläche abhängt, so weit vertraut machen, daß sie den Parteien mit ihren Vorschlägen zur gütlichen Einigung über die in Abzug zu bringende Schonungsfläche an die Hand gehen können. Man wird hierbei im Allgemeinen denjenigen Umtrieb zum Anhalt zu nehmen haben, welcher in der Instruction zur Taxation der Preuß. Forsten de 1819 vorgeschrieben und in der Pfeilschen Schrift über die Ablösung der Wald- Servitude Seite 92 aufgestellt ist.

Hiernach sind erforderlich:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a. | für Eichen-Hochwaldungen, worin starkes Bau- und Nutzholz erzogen werden soll | |
| | 1. wenn der Boden vorzüglich gut ist | 180 Jahre, |
| | 2. wenn er gut und mittelmäßig ist | 200 " |
| b. | für den Buchen-Hochwald, | |
| | 1. in gutem und mittelmäßigem Boden | 120 " |
| | 2. in schlechtem | 80 bis 100 " |

T a f e l, d i e n ö t h i g e

Holzgattung.	Betriebs- Art.	Boden und Verhältnisse.	Viehgattung.	Schonzeit. Jahre.	Anmerkung.	
Eiche	Hochwald	Boden gut, Verhältnisse, günstig	Pferde u. Rindvieh Schaafe	15 — 20 12 — 15		
		Boden mittelmäßig Verhältniß weniger günstig	Pferde u. Rindvieh Schaafe	25 — 30 15 — 20		
		Niederwald	Verhältnisse günstig	Pferde u. Rindvieh Schaafe	10 — 12 6 — 8	der Mittelwald ist dem Niederwalde gleich zu set- zen, in so fern bloß Stock- Ausschlag im Unterholze ist
	Verhältnisse ungünstig		Pferde u. Rindvieh Schaafe	12 — 16 8 — 10		
	Buche, Hainbu- che und Ulme		Hochwald	Boden gut, Verhältnisse günstig	Rindvieh u. Pferde Schaafe	
		Boden mittelmäßig, Verhältnisse ungünstig		Rindvieh u. Pferde Schaafe	20 — 25 15 — 18	
Niederwald		Boden gut u.	Rindvieh u. Pferde Schaafe	12 — 16 10 — 12		
	Boden mittelmäßig u.	Rindvieh u. Pferde Schaafe	16 — 20 12 — 16			
Erle	Hochwald	Boden gut u.	Rindvieh u. Pferde Schaafe	12 — 15 8 — 10		
		Boden mittelmäßig u.	Rindvieh u. Pferde Schaafe	15 — 18 10 — 12		
		Niederwald	Boden gut u.	Rindvieh u. Pferde Schaafe	3 — 6 2 — 4	
	Boden mittelmäßig u.		Rindvieh u. Pferde Schaafe	5 — 8 3 — 5		
	Birke		Hochwald	Boden gut, Verhältnisse günstig	Rindvieh u. Pferde Schaafe	13 — 15 8 — 10
		Boden mittelmäßig, Ver- hältnisse weniger günstig		Rindvieh u. Pferde Schaafe	14 — 16 10 — 12	
Niederwald		Boden gut, u.	Rindvieh u. Pferde Schaafe	6 — 10 5 — 8		
		Boden mittelmäßig	Rindvieh u. Schaafe	8 — 12 6 — 10		

S ch o n z e i t n a c h w e i s e n d.

Holzgattung.	Betriebs- Art.	Boden und Verhältnisse.	Biehgattung.	Schonzeit.	Anmerkung.
				Jahre.	
Weide	Niederwald	Boden gut	Rindvieh u. Pferde	8 — 10	Aspe, Pappeln, Linden sind der Weide gleich zu rechnen. Bei gemischten Hölzern entscheidet die am längsten Schonung be- dürfende Holzgattung.
		Boden mittelmäßig	Schaafe	6 — 8	
Hafeln	Niederwald	Boden gut	Rindvieh u. Schaafe	10 — 12	
		Boden mittelmäßig	Rindvieh u. Schaafe	8 — 10	
Kiefern	Hochwald	Boden gut, Verhältnisse günstig	Rindvieh u. Schaafe	12 — 16	
		Boden mittelmäßig	Rindvieh u. Schaafe	8 — 10	
		Verhältnisse ungünstiger	Rindvieh u. Schaafe	14 — 18	
		Boden sehr schlecht	Rindvieh u. Schaafe	10 — 12	
Fichte		Boden gut u.	Rindvieh	16 — 20	
		Boden mittelmäßig	Rindvieh	10 — 15	
		Boden schlecht	Rindvieh	20 — 25	
			Rindvieh	12 — 16	
Weiß- tanne		Boden gut u.	Rindvieh	16 — 20	
		Boden mittelmäßig	Rindvieh	12 — 16	
			Rindvieh	20 — 25	
Lerche		Boden gut u.	Rindvieh	20 — 25	
		Boden mittelmäßig	Rindvieh	14 — 18	
			Rindvieh	24 — 30	

Hiernach ergibt sich der in Schonung zu haltende Theil des Waldes nach Quoten, wenn die verschiedenen Umtriebsperioden mit der in der vorstehenden Tabelle angegebenen Schonzeit dividirt werden.

§ 60.

3. Außerdem muß nach dem vorhin erwähnten § 134. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung von der ausgemittelten Weide auch noch ein verhältnißmäßiger Theil für die Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mast Schonung abgerechnet werden. Zu diesem Behufe werden also die mit Masthölzern bestandenen, oder wenn der Wald schlecht bestanden ist, die nach einem mittelmäßigen Holzbestande, als mit Masthölzern bestanden, anzunehmenden Flächen, wobei die jungen noch keine Mast tragenden Altersklassen natürlich nicht zu berücksichtigen sind, auszumitteln und event durch das Gutachten eines Forstverständigen zu bestimmen sein.

Eben so wird man mit Rücksicht auf § 116. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung nach dem in den letzten 30 Jahren Statt gefundenen Durchschnitts- Verhältniß die Zahl der Jahre, in welchen Mast eingetreten ist, zu ermitteln und wenn diese Ermittlung nicht möglich ist, diese Jahre nach den örtlichen Verhältnissen, allenfalls durch das Gutachten eines Forstverständigen, festzustellen haben, wobei man in der Regel annimmt, daß in 7 Jahren einmal volle, einmal halbe, und einmal Sprangmast sei. Endlich kommt es auch noch auf den Zeitraum an, während dessen die Masthölzer geschont werden müssen. Dieser ist mit Rücksicht auf die Pommersche Forstordnung vom 24. Dezember 1777. Titel VII. § 4. so wie der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22. § 190. vom Bartholomai- Tage, den 25. August, bis Weihnachten anzunehmen, es sei denn, daß eine anderweitige Observanz besonders nachgewiesen werden könnte.

Wird hiernächst nach der Vegetationsperiode ermittelt, wie viel von der unter den Masthölzern befindlichen, durch die Bonitirung gefundenen Weidemasse auf die Mast Schonungszeit kommt, und der auf die Mast Schonungszeit fallende Weide- Antheil mit dem Durchschnitte der Jahre, in welchen Mast eintritt, dividirt, dann ergiebt sich diejenige Weidemasse, welche auf die Mast Schonungen für jedes Jahr in Abzug zu bringen ist.

§ 61.

4. Ganz in gleicher Art ist zu verfahren, wenn nach der Observanz, welche jedoch jedesmal besonders zu erweisen ist, während der Brunstzeit des Wildes die Forstweide mit dem Viehe nicht betrieben werden darf, indem auch hier der in Abzug zu bringende Weidewerth nach der Vegetationsperiode während der observanzmäßigen Schonungszeit berechnet wird. Wo ein starker Wildstand gehalten wird, ist auch auf die dadurch bedingte Verminderung der Forstweide Rücksicht zu nehmen.

§ 62.

5. Endlich muß auch nach § 136. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung für die etwa vorhandenen Plaggen- Heide- und Bültenshiebs- Berechtigten die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerthes in Abzug gebracht werden, welches mit Rücksicht auf den nach § 52. — 53. l. c. festzustellenden Umfang dieser Berechtigungen und die sich in der Forst vorfindenden Vorräthe an Plaggen u. zu bestimmen ist.

§ 63.

6. Erfolgt die Abfindung für die Waldweide entweder nach der Vereinigung der Interessenten, oder weil der Eigenthümer auf Ablösung provocirt hat, (§ 66., 86., 114. und 138 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung) in Land, dann muß, je nachdem der letztere die Weide als völlig raum oder mit den Stubben, abtreten will, die Abschätzung zugleich auf den Weidewerth mit gerichtet werden, welchen der abzutretende Boden in dem vorbemerkten ganz raumen, oder mit Stubben besetzten Zustande gewährt. Da die nachtheilige Beschattung der Gräser in diesem Falle nicht mehr Statt findet; so leuchtet ein, daß die Weide im raumen Zustande nach Beschaffenheit des Bodens hinsichtlich ihrer Güte sehr füglich in eine höhere Klasse gesetzt werden kann, während sie in bewachsenem zu einer niedrigeren Klasse hat abgeschätzt werden müssen. Auf der andern Seite kann aber auch der Fall eintreten, daß die Weide im bestandenen Zustande besser und ergiebiger ist, als im raumen, wie dies bei dem sandigen Kiefeboden häufig vorkommt, welchem ein mittelmäßiger Holzbestand vermöge der Düngung durch die abfallenden Nadeln und des Schutzes gegen das Austrocknen und Flüchtigwerden des Bodens für die Weidenutzung vortheilhaft ist, während er nach Abholzung der Bäume eine unfruchtbare Sandschelle werden würde.

Wenn die Abfindung der Weideberechtigten nach § 138. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Land erfolgt, dann versteht es sich von selbst, daß der belastete Forst-Eigenthümer die sämmtlichen zur Umwandlung des Forstgrundes in Acker und Wiesen erforderlichen Cultur-Kosten entweder selbst übernehmen, oder solche dem Hütungs-Berechtigten haar erstatten und außerdem den Ersatz für einstweilige Ausfälle leisten muß. Wenn also der Eigenthümer der Forst die Anrechnung des abzutretenden Forstbodens nach dem Werthe, als Acker und Wiesen, verlangt, dann wird die Bonitirung der zur Abfindung bestimmten Flächen jedesmal auch noch auf den Werth, welchen sie nach ihrer Umschaffung zu Acker und Wiesen haben, mit zu richten sein.

§ 64.

Wo die Weide von Zeit zu Zeit Überschwemmungen ausgesetzt ist, müssen die Perioden und die Jahreszeit, wo solche einzutreten pflegen, möglichst genau ermittelt werden, damit der hierauf anzuschlagende Verlust nach dem Durchschnitte der ermittelten Fälle und der Vegetationsperiode des Grases berechnet werden kann. Eben so gilt das, was über die, wegen der Versandung und des Abspülens und Ausreizens durch das Wasser zu machenden Abzüge bei den Wiesen § 39. gesagt ist, auch bei den Hütungen, wo dergleichen Beschädigungen vorkommen.

§ 65.

Auch darf der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, wenn die Weide entweder für alle, oder für einzelne Viehgattungen etwa ungesund ist, und dadurch mehr, als gewöhnlich, Krankheiten herbeigeführt
Instruction.

Nach demselben Verhältnisse findet derselbe den täglichen reinen Sommer- Nachtdünger eines großen Ochsen mit 26 *℔*. excl. Streustroh, welches mit 2 multiplicirt, vorstehender Quantität hinzutritt.

Alein beim Sommer-Nachtdünger kommt es nicht allein auf die Größe des Viehes sondern auch auf den Feuchtigkeitsgrad des Mistes, auf die Entlegenheit der Weide, so wie auf andere Nebenumstände an. Da das Weidegras, welches für großes Vieh geeignet ist, etwa Dreiviertel des trockenen Heufutters beträgt, so wird man die Pfundzahl desselben leicht berechnen, und darin mit 2 dividirt, den Düngergewinn pro Weidetag finden können. Hiervon sind alsdann $\frac{2}{3}$ auf die Nacht zu rechnen, und dieser Pfundzahl das doppelte Gewicht des Streustrohes hinzuzurechnen. Bei dem größeren Feuchtigkeitsgrade dieses Mistes ist demselben höchstens $\frac{2}{3}$ des aus Heufutter entstandenen Düngerwerthes beizulegen.

Hiermit stimmen auch im Allgemeinen die neuern Versuche und Erfahrungen des Amtsraths Bloß überein, und es werden also die Meyerschen Formeln und Angaben wegen der Mysterzeugung in den meisten Fällen beizubehalten sein.

Was den, dem Dünger beizulegenden, Werth betrifft, so ist dieser sehr relativ, und wird eigentlich durch den größern Erndteertrag bedingt, welchen der Boden durch die Verwendung des Mistes gewährt. Die in dieser Beziehung hin und wieder angelegten Versuchs-Berechnungen erscheinen jedoch oft zu umständlich, oder führten andere Schwierigkeiten herbei, und wurden deshalb nur in denjenigen Fällen wirklich angewendet, wo es nothwendig schien, den Werth des Düngers nach dem Maaßstabe einer erweislichen reichern Erndte zu bestimmen. Die meisten Commissarien aber compensirten das dem Nutzviehe verabreichte Rauhfutter gegen den daraus producirtten Stallmist, wogegen noch Andere demselben nach den Angaben von Thät, Reyne u. s. w. einen festen, oder auch einen willkührlichen Werth von 5 bis 16 Mehen Roggen pro Fuder von 2000 bis 2200 *℔*. beilegten.

Alle fühlten mehr oder minder die Schwierigkeit, den Düngerwerth richtig zu bestimmen. — Behufs der Ausmittelung des Reinertrages der Grundstücke kann aber derselbe nicht ohne Willkühr umgangen werden, doch wird es zu diesem Zwecke genügen, den Productionspreis des Düngers festzuhalten, vorausgesetzt, daß der Ackerbau den Dünger so hoch bezahlen könne, wie ihn die Viehzucht abgiebt.

Dieser Productionspreis richtet sich einer Seits nach dem Verbrauchswerthe der, der Viehwirtschaft gegebenen Futter- und Einstreu-Mittel, so wie anderer Seits nach der Ausnutzung der erstern durch die Zugkraft des Gespann- oder durch die verkäuflichen Producte des Nutz-Viehes. Wenn also der Verbrauchswerth von 1 Centner des besten Wiesenheues bei der höchsten Ausnutzung 7,2 Mehen Roggen ist, die Verwerthung beim Rind- und Schaaf-Viehe aber nach Bloß im Durchschnitt mit nur 40 proCent oder 2,88 Mehen Roggen durch verkäufliche Producte, als Milch, Fleisch, Wolle nachgewiesen werden kann, dann muß der daraus entstandene Dünger nothwendig 60 proCent = 4,32 Mehen Roggen zu produciren kosten.

Eine solche Ausnutzung der Futtermittel wird jedoch nur in den wenigsten Fällen möglich sein, und es wird sich daher mit Rücksicht auf dasjenige, was hierüber in den § § 44. — bis 46. gesagt ist, der Productionspreis des Düngers nach folgenden Sätzen ermitteln lassen, welchen die in den vorbemerkten § § angenommenen Futterwerthe zum Grunde gelegt worden sind.

Einem Pfunde oder 0,19 Meßen Roggen sind gleich (in geraden Zahlen)

A. bei den Pferden:

Im I. Falle, wo das Futter zu 90 proCent seines Futterwerthes ausgenutzt wird,

a. der aus Körnern entstandene, bei allen Fällen	20 \mathcal{L} . feuchten Dünger
b. der vom Heu producirt, und zwar	
von der 1. Heu = Futter = Klasse	12 \mathcal{L} .
" " 2. " " "	16 "
" " 3. " " "	24 "
c. vom Strohhäcksel und Streustroh	40 "

Im II. Falle wo das Futter im Durchschnitte nur zu 85 proCent ausgenutzt wird:

a. aus Heu 1. Klasse	13 \mathcal{L} .
" " 2. "	17 "
" " 3. "	25 "
b. vom Strohhäcksel und Streustroh	42 "

Im III. Falle wo das Futter im Durchschnitte nur zu 75 proCent ausgenutzt wird:

a. aus Heu 1. Klasse	14 \mathcal{L} .
" " 2. "	19 "
" " 3. "	29 "
b. vom Strohhäcksel und Streustroh	48 "

Im IV. Falle, wo das Futter im Durchschnitte nur zu 60 proCent ausgenutzt wird:

a. aus Heu 1. Futterklasse	18 \mathcal{L} . Dünger
" " 2. "	24 " "
" " 3. "	36 " "
b. vom Strohhäcksel und Streustroh bei einer Ausnutzung von 70 proCent als niedrigsten Satz	51 " "

B. Beim Rindvieh und den Schaafen:

Im I. Falle, wo das Futter zu 90 proCent ausgenutzt wird,

a. der aus Heu und grünem Klee entstandene,	
von der 1. Futter = Klasse des Heues	9 \mathcal{L} . feuchter Dünger
" " 2. " " " "	12 " "
" " 3. " " " "	17 " "

b. von Kartoffeln und Runkelrüben in allen Fällen	15 \mathcal{L} Dünger
c. vom Winter- und Sommerfutter und Streustroh, so wie vom Häcksel	29 "
Im II. Falle, wo das Futter im Durchschnitte nur zu 85 proCent ausgenutzt wird,	
a. vom Heu und grünen Klee	
von der 1. Futterklasse	10 \mathcal{L} .
" " 2. "	13 "
" " 3. "	18 "
b. vom Winter- und Sommerfutter, Streustroh, so wie vom Häcksel	31 "
Im III. Falle, wo das Futter im Durchschnitte nur zu 75 proCent ausgenutzt wird,	
a. vom Heu und grünen Klee,	
von der 1. Futterklasse	11 \mathcal{L} .
" " 2. "	14 "
" " 3. "	22 "
b. vom Winter- und Sommerfutter und Streustroh, so wie vom Häcksel	35 "
Im IV. Falle, wo das Futter mit Ausnahme des Roggenstrohes im Durch-	
schnitt nur zu 60 proCent ausgenutzt wird,	
von der 1. Futterklasse	14 \mathcal{L} .
" " 2. "	19 "
" " 3. "	25 "
b. vom Winter- und Sommerfutter und Streustroh, so wie vom Häcksel	43 "
c. vom Roggenstroh bei der niedrigsten Ausnutzung mit 70 proCent,	
welche also nicht unter 27,02 Mezen Roggen pro Schock fällt.	37 "

§ 69.

Der Milchertrag von einer Kuh hängt im Allgemeinen von ihrer Größe, so wie von der Menge und Güte des ihr gegebenen Winter- und Sommer- Futters ab, weil ein Theil dieses Futters dem thierischen Körper zur Lebenserhaltung dient, und nur der übrige Theil, als Meliorations- Futter, durch ihn zu Milch, Fleisch u. s. w. verwandelt werden kann.

Dasselbe findet auch bei Zugthieren Anwendung, welche ebenfalls Meliorationsfutter bekommen müssen, um kräftig und arbeitsfähig zu bleiben.

Meyer, welchem wir auch hier folgen, nimmt an, daß zur Lebenserhaltung einer Kuh

von 300 \mathcal{L} . im lebenden Zustande	5,63 \mathcal{L} . Heuwerth
" 400 " " " "	7,50 " " " "

von 500 ℓ . im lebenden Zustande	9,37 ℓ . Heuwerth
„ 600 „ „ „ „	11,25 „ „
„ 700 „ „ „ „	13,12 „ „
„ 800 „ „ „ „	15,00 „ „

gehören, und daß aus einer bestimmten Menge des hinzugefügten Meliorationsfutters eine, durch Berechnung zu findende Quantität Milch erfolge.

Nimmt man z. B. das minimum des Futters für eine Kuh von 400 ℓ . zu überhaupt täglich 15 ℓ . Heuwerth an, dann werden davon als Meliorationsfutter 7,50 ℓ . verwendet. Von der ganzen Futtermasse $\frac{1}{5}$ also

1,50
0,75
2,25

genommen geben als Divisor
welche Zahl, wenn mit ihr in das Meliorationsfutter, hier 7,50 ℓ . dividirt wird, als Quotienten 3,33 oder die Quanzahl der Milch angiebt, welche man bei diesem Futter zu erwarten hat.

Wie bei den Kühen auf die Milcherzeugung, wirkt das Meliorationsfutter beim Mast- Viehe auf den Fleisch-, den Woll-, und Fett-Ansatz, dergestalt, daß nach Meyer 15 ℓ . Heuwerth 1 ℓ . Fleischzuwachs geben.

Nach ihm verhält sich ferner das Fleisch nebst Talg zum ganzen Gewicht des lebenden Thieres wie 6: 10, so daß eine Kuh von 300 ℓ . im lebenden Zustande, ausgeschlachtet 180 ℓ . geben würde.

§ 70.

Was hiernächst die Ermittlung des Reinertrages von einer Kuhweide betrifft, so ist die gewöhnliche Methode die, daß man die gesammten Kosten der Erhaltung einer Kuh von dem Rohertrage derselben in Abzug bringt und den ganzen Reinertrag der Weide zu Gute schreibt.

Es läßt sich dieser Gegenstand jedoch auch noch aus einem andern Gesichtspunkte betrachten. Man könnte nämlich die ganze Nutzung in die Winter- und Sommer- Nutzung sondern, auf diese die betreffenden Ausgaben vertheilen und es würde dann der Ueberschuß den Ausnutzungswerth des in jeder Periode verbrauchten Futters ergeben.

Hierbei entsteht jedoch die schwierige Frage, wie viel von den Nutzungen der Kuh, auf die Sommer- und wie viel auf die Winter- Nahrung gerechnet werden muß, da namentlich der Ertrag der Molken- Waare für gleiche Zeitabschnitte nicht gleich angenommen werden kann, und wenn man auch bei einem Kuhbestande die Anzahl der frisch- und altmilchenden Kühe gleichmäßig zu erhalten im Stande wäre, doch nach der Erfahrung in der Sommerperiode an Milch- Producten weit mehr erzeugt wird, als in der Winterzeit.

Da sich solchergestalt die Winternutzung von der im Sommer nicht füglich trennen läßt; so würde es vielleicht am richtigsten sein, wenn man den Ueberschuß, welcher sich nach Abzug der Kosten, mit Ausschluß

des Winter-Futters, ergibt, auf das ganze jährlich erfordernte Futterquantum vertheilte, indem man alsdann sowohl für das nach seinem Futterwerthe auf Heu oder Körner reducirte Winterfutter, als für die auf gleiche Weise reducirte Weide einen gleichen Ausnutzungswerth erhielt. Da indessen diese Berechnungsart bis jetzt noch nicht angewandt ist, und sich ihre Anwendbarkeit noch nicht durch die Erfahrung bewährt hat; so ist hier bei der zuerst erwähnten Methode der Berechnung des Reinertrages einer Kuhweide stehen geblieben, wobei vorausgesetzt wird, daß das Winterfutter und der Dünger den in den § § 44. — 46. und § 68. angegebenen Ausnutzungswerth durch das Vieh wirklich habe; welches mit Berücksichtigung der bereits angegebenen verschiedenen Fälle allerdings anzunehmen ist.

Die solchergestalt angelegte Berechnung des Reinertrages einer Kuhweide liegt sub Littr. C. C. bei, und es ist dabei außerdem von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

1. Es ist eine Kuh von mittlerer Größe und milchreicher Race, welche im lebenden Zustande 400 *℔* wiegt angenommen, wobei noch zu bemerken ist, daß, wenn an dem Orte und in der Gegend eine größere oder kleinere Race gehalten wird, man diese bei der Berechnung zum Grunde zu legen haben wird.
2. Ferner ist angenommen, daß die Heerde, welcher die Kuh angehört, aus 40 Kühen und einem Zuchtstiere besteht, welcher von einem Hirten gehütet und rücksichtlich der Molkerei von 2 Mädchen besorgt wird, welche indessen nur $\frac{2}{3}$ ihrer Zeit damit beschäftigt sind, so daß sie in den übrigen Stunden andere Arbeiten verrichten können.
3. Ist vorausgesetzt, daß von diesen Kühen $\frac{1}{5}$ oder 5 Stück güste bleiben. Es wird nun
4. angenommen, daß diesem Vieh zwar etwas Heu Ite Klasse, welches pro Centner einen Futterwerth von 8 Mezen Roggen hat, gereicht wird, daß es jedoch nur $\frac{1}{4}$ an Heu gegen die übrigen Futtermittel erhalten kann, so daß der im § 44. angedeutete III. Fall der Ausnutzung der Futtermittel vorausgesetzt ist. Sollten die örtlichen Verhältnisse eine andere Ausnutzung des Winterfutters bedingen, oder die weitere Ermäßigung des Düngerverthes erheischen, überhaupt der nach dieser Methode ermittelte Reinertrag von einer Kuhweide gegen die entsprechenden, auf derselben Feldmark vielleicht vorhandenen Wiesenklassen unverhältnißmäßig erscheinen, dann wird natürlich eine Modification dieser Sätze eintreten, jedoch deren Nothwendigkeit in der Berechnung nachgewiesen werden müssen. conf. § § 46. 68.
5. Eben so ist für das Sommer-Halbejahr oder bei der Weidenutzung das beste Gras, mithin die Ite Futterklasse angenommen, doch ist weiterhin die Ermittlung auf die II. und III. Klasse des Weide-Grases gerichtet, um den Unterschied des Reinertrages einer schlechtern Kuhweide gegen eine gute zu zeigen.
6. Die Weidezeit ist vom 1. Mai bis letzten October folglich auf 184 Tage berechnet, kann aber nach den örtlichen Verhältnissen längere oder kürzere Zeit dauern, je nachdem eine frühere oder spätere Vegetation eintritt, welches eventualiter zu berücksichtigen ist.

7. Der Kaufspreis einer Kuh von der vorausgesetzten Größe, so wie die Preise für die verkäuflichen Producte, an Butter, Käse, Kälber u. s. w. sind als Durchschnittsätze angenommen, und dabei höhere und niedere Preise angegeben, deren Anwendung von den örtlichen Verhältnissen abhängen wird, wogegen der Abnuß oder die jährlichen Erhaltungskosten einer Kuh eben so wie bei den Schen zu 5 proCent des Anschaffungskapitales zu berechnen sind.
8. Von den verkäuflichen Producten zu 7. sind gleich die Marktfuhrkosten in Abzug gebracht, wobei vorausgesetzt ist, daß die Marktstadt 2 Meilen oder eine Tagereise entfernt sei. Ist diese Entfernung größer oder geringer, dann müssen, wie sich von selbst versteht, die Marktfuhrkosten hiernach modificirt werden.
9. Die Kosten für das, bei der Viehhaltung erforderliche, Gefinde, sowie die Gebäudekosten sind nach den § § 22. 23. ermittelten Sätzen berechnet, so wie
10. alle übrigen Kosten nach landüblichen Preisen angenommen sind, welche allerdings durch die örtlichen Verhältnisse Modificationen erleiden können.
11. Endlich werden auch hier
- a. an Gewerbszinsen und Risiko von sämtlichen Kosten mit Ausschluß des Winterfutters = 10 proCent und
- b. an Aufsichts- und Verwaltungs- Kosten 7 proCent
so wie an sonstigen allgemeinen Wirthschafts- Kosten 1 proCent
zusammen 8 proCent
vom Reinertrage in Abzug gebracht.
12. Das Werthverhältniß der Kuhweiden von den, nach der Güte und Nahrhaftigkeit des Weidegrases angenommenen, 3 Weideklassen stellt sich hiernach so, daß
- | | |
|---|------------------|
| a. eine Kuhweide von der 1ten Weideklasse, den Centner Weidegras in trockenem Zustande zu 8 Mehen Roggen-Futterwerth angenommen, einen Reinertrag gewährt von | 66 Mehen Roggen |
| b. eine dergleichen von der 2ten Weideklasse zu 6 Mehen Roggen pro Centner trockenem Futter, einen Reinertrag von | 43 " " |
| c. eine dergleichen von der 3ten Weideklasse zu 4 Mehen Roggen pro Centner einen Reinertrag von | 20 " " |
| im Durchschnitte aller Klassen von | 43 Mehen Roggen, |
- so daß die 2te Weideklasse die mittlere Durchschnittszahl einer Kuhweide angiebt, es sei denn, daß die Winterfütterung verschieden wäre.
- Instruction.

§ 71.

Zur Ermittlung des Reinertrages einer Hütungsberechtigung mit Schaafen werden, wo erstere nothwendig wird, folgende Andeutungen ausreichen:

Es kommt bei einer solchen Reinertrags-Berechnung zuvörderst darauf an, ob nur eine Hammel- oder eine Zucht-Schäferei gehalten wird, oder gehalten werden kann. Erstere Heerde wird durch Ankauf hergestellt, letztere dagegen durch eigene Zucht ergänzt, insofern man nämlich nicht der Wollveredlung wegen Böcke, oder auch Mutter-Schaafe aus feinen Heerden acquirirt.

Eine Zucht-Schäferei besteht:

- a. aus Mutterschaafen, aus welchen, einer allgemeinen Regel nach, ein Drittheil der ganzen Heerde zu bestehen pflegt, und die man ihrem Alter nach wieder in
Zeitschaafe,
Vier- und
Sechs- so wie in
Woll-Zähnlige
theilt;
- b. aus Lämmern, deren man auf 100 Mütter deshalb nur 80 Stück annehmen darf, weil theils viel Schaafe güste bleiben, theils Fehlgeburten bringen, oder ihre Lämmer in früher Jugend, bis zur Schur verlieren;
- c. aus Jährlingen;
- d. aus Hammeln und
- e. aus Böcken, von welchen drei auf 100 Mutter-Schaafe hinreichend sind.

Man unterscheidet daher auch landüblich nach diesen Altersklassen der Schaafe die besonders gehüteten Heerden, als:

1. den Mutterhaufen;
2. den Lämmerhaufen, worin auch die Böcke gehen;
3. einen Märzviehhaufen, so wie
4. das Sellvieh, oder den güsten Haufen, wozu alle übrigen Thiere einer Schäferei gehören.

Die gewöhnliche Sterblichkeit oder den naturgemäßen Abgang von allen überjährigen Schaafen excl. Lämmer, bei welchen letztern die Sterbefälle schon mit unter dem angegebenen Abzug von 20 proCent enthalten sind, kann man unter günstigen Umständen zu 5 in gewöhnlichen Fällen zu 6 vom Hundert veranschlagen.

Kommen keine außerordentlichen Unglücksfälle, Seuchen und dergleichen vor, dann wird sich eine Zucht-Schäferei in sich, dergestalt vermehren, daß jährlich der sechste Theil ausgemärzt werden kann. Hierbei ist jedoch, wie es auch meistentheils geschieht, vorausgesetzt, daß keine Mutterschaafe über das 7te Jahr beibehalten, und zuerst als Zeit-Schaafe, also im 3ten Lebensjahre beim Bock gebracht werden.

Ist daher der Reinertrag von einer Schäferei zu berechnen, dann sind generaliter folgende Gegenstände hauptsächlich zu berücksichtigen:

- A. die Race selbst, nämlich ob die Heerde zu den Landschaafen, zu den veredelten oder Metis-Schaafen, oder zu den hochfeinen, den Merinos, gehört;
- B. ob die Weide im Allgemeinen gesund, vollkommen hinreichend, oder nur kärglich vorhanden ist, so wie denn auch
- C. die mehr oder weniger bedeutende Entlegenheit der Abtristen von großem Einfluß auf die Ernährung der Thiere, hauptsächlich aber auf den Sommer-Nachtdüngererwerb ist. Nicht minder ist dies
- D. mit der Durchwinterung der Fall, da bekanntlich jedes Schaaf nicht nur weniger, sondern auch schlechtere, sprödere Wolle liefert, wenn ihm kein hinreichendes Meliorations-Futter gegeben werden kann.

Die specielle Berechnung des Reinertrages der Schäferei muß sich natürlich hierdurch sehr verschiedenartig gestalten, weil z.B. eine hochfeine Heerde zwar viel kostspieliger zu erhalten ist, jedoch nach Verschiedenheit der jedesmaligen Handels-Conjuncturen, durch den Verkauf der Wolle, der Märzschaafe, so wie der Böcke einen sehr bedeutenden Ueberschuß, gegen eine grobe, gewähren wird.

Eine Schäferei-Berechnung würde nun in nachstehender Art zu formiren sein:

G i n n a h m e

1. für Wolle.

Im Durchschnitt aller Haufen einer Schäferei excl. der Lämmer kann man bei einer guten Ernährung pro Stück

a. von gewöhnlichen Landschaafen auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 \mathcal{N} .

d. von Metis oder Merinos auf 2 bis höchstens 3 \mathcal{N} .

gut gewaschener Wolle rechnen, was auf erstere in einer oder zwei Schuren 7 bis 9 bei letztern 9 bis $13\frac{1}{2}$ Stein aufs Hundert giebt. Von den Lämmern erhält man pro Kopf $\frac{1}{4}$ bis höchstens $\frac{1}{2}$ \mathcal{N} . Wolle.

Der Preis der letztern läßt sich nicht bestimmen, sondern muß, da er immer vom Begehr abhängig ist, für jeden Ort durch die Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch ein beizubringendes amtliches Marktpreis-Attest durchschnittlich constatirt werden.

2. Für Milch, in sofern die Schaafe noch gemolken werden, was jedoch aus Rücksichten auf Wolle und Zucht bei feinen Thieren keinesweges zu geschehen pflegt. Es sind von jedem Schaafe vom Ende Mai bis Johanni täglich $\frac{1}{4}$ in den folgenden 6 Wochen $\frac{1}{2}$ so wie in der letzten eben so langen Periode $\frac{1}{2}$, folglich überhaupt 15 Quart Milch zu erwarten.

Ihr Werth ist örtlich verschieden, doch kann man sie, der Ausnutzung und dem Werthe nach, deshalb um die Hälfte höher, mithin zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{10}$ Megen Roggen pro Quart schätzen, weil sie bei weitem fetter, wie Kuhmilch ist, auch häufig roh verkauft, sehr guten Absatz findet.

3. Für Märzvieh und

4. „ Sterbefelle.

Der Werth beider ist vom Begehr, so wie von ihrer Güte, der der Felle auch hauptsächlich davon abhängig, ob es Winter- oder Sommer- Felle sind; letztere pflegen sehr wohlfeil zu sein.

5. Wegen Ermittlung des, aus dem Winterfutter hervorgehenden, Düngers und dessen Werthes wird man die im § 68. angegebenen Sätze beibehalten können, weil, wenn auch erfahrungsmäßig das den Schaafen verabreichte Futter sich nicht in dem Maße, wie beim Rindvieh, zu Dünger vermehrt, dieses minus doch durch die Güte des Schaafdüngers wieder ersetzt wird. Dagegen ist bei dem Weidewerth die Quantität desselben ebenfalls dadurch zu finden, daß die Pfundzahl des erforderlichen Weidegrases mit 2 dividirt wird. Da indessen die Schaafe etwas später am Tage auf die Weide getrieben werden, als das Rindvieh, so wird man, wenn man den ganzen Weide- Dünger- Gewinn zu 56 Theilen annimmt, hiervon 31 Theile auf den Tag und 25 Theile auf die Nacht zu rechnen, und der für die letztere gefundenen Düngermasse noch das Doppelgewicht des Streustrohes zuzusetzen haben. Auch kann dem Weide- Dünger von den Schaafen kein geringerer Werth, als dem aus Heufutter entstandenen, beigelegt werden. Mit Rücksicht auf das, was wegen des Futterbedarfs der Schaafe weiter unten vorkommt, wird sich daher hiernach die Masse und der Werth des von den Schaafen zu producirenden Düngers leicht ermitteln lassen.

Als

A u s g a b e

kommen hauptsächlich folgende Punkte in Betracht:

1. der Kapitalwerth der Schaafe. Dieser wird nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln und von gewöhnlichem Landviehe 16 bis 20 Megen Roggenwerth pro Haupt zu veranschlagen sein.

Für einen zur Zucht tauglichen 3jährigen Bock, nimmt der Amtrath Block 4 Scheffel 9 Megen, für ein dto. Mutterschaaf 4 Scheffel, für einen dto. mastungsfähigen Hammel 2 Scheffel 4 Megen Roggenwerth an. Diese Kapitalwerthe sind vom Schaafvieh großer Race, was feine Wolle trägt, zu verstehen.

Die Zinsen davon kommen mit 5 proCent zur Berechnung, so wie außerdem für Abnutzung der Böcke jährlich 20 bis 25 proCent.

2. Das Winterfutter;

Im allgemeinen kann man erfahrungsmäßig annehmen, daß 10 gewöhnliche Land- oder auch halb veredelte Schaafe so viel Winterfutter und Weidewerth wie eine Kuh von der gewöhnlichen Größe zu 400 U. Gewicht, bedürfen, daß dieses Bedürfniß excl. Streustroh

- a. für den Winter 1,5 \mathcal{L} . Heu erster Futterklasse pro Tag beträgt, und daß solches
- b. für den Sommer deshalb nur auf 5 bis 6 \mathcal{L} . Gras anzunehmen ist, weil die auf solcher Hütung wachsenden Gräser weniger Feuchtigkeit, wie die auf Bruch- oder andern niedrigen Weiden, enthalten.

Ein ganz feines Schaaf von großer Race mögte wohl zu seiner vollständigen Ernährung täglich

- a. für den Winter 2 \mathcal{L} . Heu
- b. „ „ Sommer wenigstens 6 bis 8 \mathcal{L} . Weidegras bedürfen.

Der Amtsrath Bloß hält sogar für ein ganz großes Schaaf von 90 bis 100 \mathcal{L} . Gewicht pro Weidetag $2\frac{1}{2}$ bis höchstens 3 \mathcal{L} . Heuwerth, zur freilich sehr seltenen ganz vollständigen Ernährung, erforderlich.

Als Streustroh während des Winters und der Weidezeit ist täglich $\frac{1}{4}$ höchstens $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} . anzunehmen, welches in letzterer Periode bei nasskalter Witterung von den Schaafen zuvor durchgefressen, jedoch eben so gut, wie das im Winter-Halbjahre benöthigte, bei einer Reinertrags-Berechnung ganz in Abzug gestellt wird.

- 3. Die groben oder Land-Schaafe erhalten in der Regel kein Salz, entgegen gesetzten Falles, oder werden seine gehalten, ist pro Kopf und pro Jahr 1. höchstens $1\frac{1}{2}$ \mathcal{L} . zu berechnen.
- 4. Wenn die Schaafmilch verbuttert wird, so braucht man, wie bei der Kuhwirthschaft auf 15 \mathcal{L} . Käse 1 \mathcal{L} . so wie auf jedes \mathcal{L} . Butter $1\frac{1}{2}$ Loth Salz.

Richtiger und einfacher berechnet man aber lediglich den Werth der Milch, weil die Schaafbutter weniger Marktwaare, wie die von den Kühen ist.

- 5. Für Arznei wird deshalb auf 10 Schaafe das Doppelte gegen eine Kuh, mithin pro 100 Stück 4 Mehen Roggenwerth angenommen, weil solche mehreren äußerlichen Krankheiten ausgesetzt sind, die beinahe fortwährend kleine Ausgaben erheischen.
- 6. Die Kosten bei der Wollschur und deren Transport lassen sich für 10 Schaafe excl. der Lämmer, welche nur die Hälfte kosten, folgend darthun:
 - a. zum Waschen von 100 Stück Merinos muß man 2 bis 3 Frauen annehmen, wogegen bei Land-Schaafen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Frauenhandtage genügen. Das Zutragen besorgen die Männer, und zwar genügt auf 100 Schaafe $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Mannstag.
 - b. Das Scheeren wird gleichfalls von Frauen verrichtet. Es reichen im Durchschnitte auf 100 Köpfe bei den Landschaafen 5 bei den hochfeinen 7 Scheerer immer aus.
 - c. Das Einsacken der groben Wolle wird wenig sorgsam verrichtet, und erfordert bei den Landschaafen etwa $\frac{1}{4}$ Mannshandtag. Sehr gute, oder auch schon mittelfeine Wolle wird vorher in Fliesen zusammen gewickelt, welche Arbeit jedoch in der Regel von dem Schäfer selbst und einer Frau verrichtet wird, für welche letztere auf 300 \mathcal{L} . oder circa 14 schwere Stein 1 bis $1\frac{1}{2}$ Tag passiren kann, je nachdem die Arbeit sorgfältig geschieht oder nicht.

d. Zu Wollsäcken gehören 5 bis 6 Ellen Leinwand auf 200 *U.* Material, wofür einschließlich des Bindfadens und Anfertigung der Säcke nur $\frac{1}{2}$ höchstens 1 Meße Roggen pro Elle angenommen werden darf.

Zuweilen wird die Wolle nur eingeschnürt und ohne Säcke zu Markte gebracht, auch erhält man letztere hin und wieder zurück, besonders bei grober Wolle, welche nicht auswärts geht.

e. Die Marktfuhrkosten richten sich nach der Entfernung des Absatzplatzes und müssen den Gespannpreisen nach, jedesmal speciell berechnet werden. Ein halber Tag geht schon beim Wiegen der Wolle verloren, so wie man bei mittelmäßigen Wagen auf ein zweispänniges Gespann nur 45 Stein als Ladung annehmen darf. Bei großen Gütern und weiten Entfernungen werden häufig Fracht-Wagen für baaren Lohn zum Wolltransport gemiethet.

f. An Wagegeld und andern kleinen Ausgaben beim Verkaufe können pro Stein $\frac{3}{4}$ bis 1 Meße Roggen-Werth in Abzug kommen.

7. Wird bei den Schaafen nicht der Milchpreis, sondern der Butter- und Käse-Gewinn veranschlagt, dann sind auch, der Kuhwirthschaft analog, und nach Verhältniß der kürzern Melkzeit berechnet, die Molkereikosten z. B. Geräthe, ferner das Holz zur Molkenkstube und die Marktfuhrkosten in Ausgabe zu stellen.

8. Die Unterhaltung der Stall-Utensilien, wozu bei groben Thieren nur Bennen oder Kaufen, und einige Horden nebst Strohforken, bei feinen dagegen noch Krippen oder Tröge zum kurzen Futter, so wie zum Trank, gehören, ist wenig kostspielig und macht höchstens eine jährliche Ausgabe von 1 — 2 Meßen Roggenwerth pro Hundert, zu Winter gezählte Schaafe erforderlich.

9. Kosten des Hordenlagers. Sie bestehen in den Zinsen des Anschaffungs-Kapitals von einer Schäferhütte, der Horden und Pfähle, so wie in deren Abnutzung. Die Hütte oder Karre ist mit 4 bis 5 Scheffel, eine 12 Fuß lange Horde, wozu 3 Pfähle gehören, mit 3 bis höchstens 4 Meßen Roggenwerth, je nachdem die Holzpreise höher oder niedriger sind, zu veranschlagen. Als Mittelsatz ist ferner anzunehmen, daß jedes Schaaf 15 Quadratsfuß Raum im Hordenlager bedarf, wenn die Düngung mittelmäßig sein soll.

An Zinsen für das Baukapital sind 5, für die Reparatur und Abnutzung 10 proCent zu berechnen. In gewöhnlichen Fällen können ohne weitere specielle Berechnung auf 100 Stück Schaafe 4 bis höchstens 5 Meßen Roggenwerth für sämmtliche Kosten des Hordenlagers angesetzt werden.

10. Es kommen ferner bei der Winterfütterung, so wie auch rücksichtlich des Streustrohes im Sommer, wenn nicht gehordet wird, die Strohfuhren von der Scheune nach der Schäferei in Betracht. Sie lassen sich ihrem Betrage nach, leicht ermitteln, wenn die den Schaafen ortsüblich verabreichte Strohmenge bekannt ist.

11. Die Kosten für den Neubau und die Unterhaltung der Schaaffställe. Diese werden nach den bereits im § 22. angegebenen Sätzen berechnet.

12. Der Lohn des Schäfers und der Schäferknechte.

An den meisten Orten erhalten sowohl der Schäfer selbst, als die Knechte eine bestimmte Quote, zuweilen den 10ten manchmal auch nur den 15ten oder einen noch kleineren Theil der baaren Einnahme, wogegen sie aber auch verhältnißmäßig für etwa zugekauftes Futter oder außergewöhnlich gegebenes Korn, so wie zur Ausgabe für Salz, Medicin, zu den Wollschur-, Transport- und Verkaufskosten beitragen müssen.

Uebrigens kommt das den meisten Schäfern und deren Knechten verabreichte Deputat, so wie die Wohnung, das etwanige Kartoffel- und Weiland, Holz u. s. w. zur Ausgabe.

Alle diese Verhältnisse sind nach der Dertlichkeit verschieden, und müssen also mit Berücksichtigung derselben besonders ermittelt werden.

13. Hierauf werden an Gewerbszinsen und Risiko, und an Aufsichts- und allgemeinen Kosten die bereits im § 70. Nr. 11. a. und b. bemerkten Prozent-Sätze resp. von den Ausgaben und dem Reinertrage excl. des Futter- und des Dünger- Werthes in Abzug gebracht.

14. Zu dem Ueberreste oder der bleibenden Einnahme kommt sodann der Düngerwerth und zieht man hierauf von dem Producte die Winterfütterung und das Streustroh ab, dann wird man den ganzen Reinertrag der Schäferei erhalten, mithin wissen, wie hoch die Schaafweide ausgenutzt ist.

§ 72.

Die Reinertrags-Berechnungen von den verschiedenen Grundstücken an Acker, Wiesen und Hütung, und den örtlich vorkommenden Klassen derselben, werden ebenso, wie es in dieser Instruction rücksichtlich der allgemeinen Klassification der Grundstücke geschehen ist, nach Roggenwerth angelegt, damit die Möglichkeit der Vergleichung zwischen den speciell berechneten Reinerträgen der örtlichen, und den Klassen der allgemeinen Klassification erhalten wird.

Findet eine Entschädigung für Grundstücke, oder eine Weiderechtigung, in Rente oder Kapital Statt, dann muß noch der im § 29. bemerkte Abzug für außerordentliche Unglücksfälle von dem Reinertrage erfolgen, und es wird sodann der Ueberrest des Roggenwerthes nach dem 14jährigen Durchschnittspreise des Getreides zu Gelde berechnet, wovon der 25fache Betrag die Kapitalabfindung ausmacht. (§ § 73. — 75. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung).

V. A b t h e i l u n g.**Die Ausgleichung des Unterschiedes in der Entfernung der Grundstücke vom Wirthschaftshofe betreffend.**

§ 73.

Die verschiedene Entfernung der Grundstücke vom Wirthschaftshofe kommt zwar bei der Bonifirung und Feststellung der Werthverhältnisse an sich nicht in Betracht, sondern es gehört die Entschädigung für den Unterschied der Entfernung, sowie für andere Vortheile der Lage, zur besondern Ausgleichung (§ 90. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung) dessen ungeachtet aber kommen die Fälle, wo eine solche Entschädigung gegeben werden muß, so häufig vor, daß die Aufstellung allgemeiner Normen hierüber nothwendig wird.

Auf diese Art wird auch bei den übrigen Feldern verfahren, am Schlusse des Registers aber der Acker recapitulirt und demnächst der Extract angefertigt.

Letzterer erhält wieder nachstehende Form:

Es besitzen laut Register:

I. der Interessent a und zwar

A. im Winterfelde

im I. Entfernungskreise

das Stück *M*

u. s. w.

im II. Entfernungskreise

das Stück *M*

u. s. w.

B. im Sommerfelde

das Stück *M*

u. s. w.

C. im Brachfelde

das Stück *M*

Summa

	I.		II.		III.		Summa
	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	
das Stück <i>M</i>
u. s. w.
im II. Entfernungskreise
das Stück <i>M</i>
u. s. w.
B. im Sommerfelde
das Stück <i>M</i>
u. s. w.
C. im Brachfelde
das Stück <i>M</i>
Summa
Recapitulation.							
I. der Interessent a besitzt überhaupt an Acker
im I. Entfernungskreise
II. " "
III. " "
Summa
2. der Interessent b
3. " c
Haupt Summa in allen Feldern

In ähnlicher Art werden die Wiesen, so wie die Natural-Weide aufgeführt.

Ueber die Entfernung-Entschädigungen selbst, sind in der Provinz schon seit dem Jahre 1827, wo diese neue Methode der örtlichen Entfernungskreise zuerst in der Nähe von Colbats praktisch angewendet wurde, sehr detaillirte Berechnungen angelegt, aber aus allen hat sich das Resultat herausgestellt, daß man als erste oder Normal-Entfernung nicht über 300 Ruthen um die Ortslage herum, annehmen kann, innerhalb welcher sich die Bestellungs-Kosten nicht erheblich vermehren, und daß sich der Reinertrag des Bodens für jede 100 Ruthen über diese Grenze hinaus:

Instruction.

1. beim Acker im Durchschnitt aller Klassen um 3 bis höchstens 5 proCent,
2. bei den Wiesen um 2 bis höchstens $2\frac{1}{2}$ proCent,
3. bei der Naturalhütung um $2\frac{1}{2}$ bis höchstens 3 proCent

vermindere. Diese Abzüge haben in der Regel keinen Widerspruch bei den Interessenten gefunden, und gründen sich rücksichtlich des Ackers und der Wiesen auf eine sorgfältige Berechnung der Mehrbestellungs-Kosten für entlegene Grundstücke, so wie bei der Hütung auf die practische Wahrnehmung, daß Viehheerden im Durchschnitte aller Gattungen eine 1000 Ruthen lange Trift nur innerhalb einer guten Stunde zurücklegen. Denn nach angestellten Beobachtungen bedurfte das Rindvieh 64, Schaaf 70 und Schweine 55 Minuten, um die so weit entlegenen Weideplätze zu erreichen. Da nun die Thiere um so mehr ermüden, je weiter sie, ohne auszuruhen, gehen, und je öfter sie weite Triften machen müssen; so wird bei einer Entfernung von 3000 bis 4000 Ruthen aller Nutzen, welchen sie oft gewähren könnten, völlig aufhören, mithin ihr Reinertrag auf Null herabsinken.

Beim Acker und den Wiesen können also ohne weitere Berechnung, dort die höchsten Abzüge von resp. 5 und $2\frac{1}{2}$ proCent zum Grunde gelegt werden, wo die Arbeitskosten sehr hoch sind, die geringsten dagegen von 3 und 2 proCent da, wo sie am niedrigsten zu stehen kommen.

Bei der Außenweide werden in gewöhnlichen Fällen $2\frac{1}{2}$ proCent genügen und nur dann deren 3 abgezogen, wenn die Triften sehr unbequem z. B. sandig, bergig u. s. w. sein mögten.

Die Anordnung der Entfernungs-Distanzen ist jedoch, wie schon angedeutet, von vorneher nur in außerordentlichen Fällen z. B. bei solchen Feldmarken rathsam, die eine sehr ungünstige, oder in viele einzelne Besitztheile zerstückelte Lage haben, und von welchen sich kaum erwarten läßt, daß die Entfernung ohne weitere detaillirte Berechnung ausgeglichen werden könne.

In den gewöhnlichen Fällen wird, wenn es auf Ermittlung einer Entschädigung für die Entfernung ankommt, folgendes Verfahren ausreichen:

Man mißt nämlich von der Hoflage aus mit dem Zirkel die mittlere Entfernung eines jeden Acker- oder Wiesenstückes auf dem zugänglichen Wege, multiplicirt sodann die Entfernung eines jeden Stückes mit seiner eigenen Morgenzahl und stellt die sämtlichen Flächen aller Stücke, nicht minder aber das, durch die Multiplication gefundene, Product gegen einander über, und summirt beide für sich auf.

Dividirt man sodann mit der Summe alle Flächen in die ihr gegenüberstehende Größe — das durch die Multiplication der Morgenzahl mit ihren Entfernungen erhaltene Product — so ergiebt sich die mittlere Entfernung aller zusammengerechneten einzelnen Stücke.

Es hätte sich z. B. bei einem der Interessenten, welcher auf Entschädigung dafür Anspruch macht, daß er seinen neuen Ackerplan in zu weiter Entfernung gegen seinen alten Besitzstand erhalten habe, ergeben,

- A. in Beziehung seiner früheren Ackerländereien:

1.	daß dessen Ackerstück A. N ^o 1. von 2 Mg. von der Hofstelle	entfernt war,	200 Ruthen	× 2 =	400
2.	" " " A. N ^o 10 " 22½ "	dto.	550 "	× 22½ =	12375
3.	" " " B. " 3 " 25¼ "	dto.	400 "	× 25¼ =	10100
4.	" " " Ackerkamp C. " 7 " 19 "	dto.	300 "	× 19 =	5700
5.	" " " Ackerstück C. " 1 " 4½ "	dto.	150 "	× 4½ =	675
Summa 73¼ Morgen			" " " " "	=	29250

so beträgt die mittlere Entfernung seines ganzen ehemaligen Besitzthumes an Acker 399,3 Ruthen.

B. Es betrage dagegen die mittlere Entfernung seines neuen Ackerplanes von überhaupt 70½ Morgen = 450,3 Ruthen, mithin 51 Ruthen mehr gegen den früheren Besitzstand, und der Reinertrag sowohl der früheren Ackerländereien, als der dafür gegebenen Abfindung sei zu 92 Scheffeln 8 Meßen Roggen berechnet. Die Entschädigung für jede 100 Ruthen wäre ferner örtlich auf 4 proCent des Reinertrages bestimmt, dann würde die, diesem Interessenten gebührende, Entfernungs-Bergütung nach folgender Formel

$$\left. \begin{array}{l} 100 \text{ Meßen} \\ 100 \text{ Ruthen} \end{array} \right\} : \text{proCent} = \left\{ \begin{array}{l} 1480 \text{ Meßen} \\ 51 \text{ Ruthen} \end{array} \right. : x$$

auf 30,2 Meßen Roggen festzustellen sein.

Zweiter Abschnitt.

Die Feststellung des Umfanges der Grundgerechtigkeiten so wie deren
Schätzung und Ausgleichung betreffend.

I. Abtheilung,

bei Weiderechtigkeiten.

§ 74.

Wenn bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte an und für sich feststehen, der Umfang derselben hingegen oder das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nach den § § 31. seq. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung nicht durch Urkunden, Judicate oder Statuten bestimmt ist, auch nicht nach dem ersten subsidiarischen Theilungs- Maaßstabe, dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen, zehn Jahren ermittelt werden kann; erst dann findet die zweite subsidiarische Theilungs- Norm, nämlich die Berechnung des Viehstandes nach der Durchwinterung Statt. (§ 34. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung). Ist sodann ferner das in Anschlag zu bringende

Futterquantum an Heu und Stroh ermittelt, dann muß der Winter-Futterbedarf eines Stückes von jeder einzelnen Viehgattung festgestellt werden, wobei zwar die in den § § 23. 70. 71. und deren Beilagen angegebenen Sätze zum Anhalt dienen, aber nach den örtlichen Verhältnissen mehrfache Modificationen erleiden können.

Zunächst kommt es hierbei darauf an, wie lange die verschiedenen Viehgattungen durchschnittlich im Stalle gefüttert worden sind, oder nach der Beschaffenheit der Weide haben gefüttert werden müssen. Sind z. B. die Pferde observanzmäßig gar nicht auf die Weide gebracht, sondern das ganze Jahr hindurch im Stalle gefüttert worden, oder haben die Schaafse Winterabtristen und namentlich die Wintersaat nützen können, dann wird auch der ganze jährliche Futterbedarf der erstern berechnet, bei den letztern aber in Rücksicht der benutzten Winterabtristen ein verhältnismäßiger Abzug von dem Winterfutterbedarf gemacht werden müssen. Eben so kommt es auf die Größe und Race der in der Gegend und an dem Orte gewöhnlich gehaltenen Viehgattungen, so wie darauf an, wie das Vieh im Durchschnitte im Winter über erhalten, ob nämlich reichliches, oder eben genügendes, oder karges Futter verabreicht worden ist. Daß übrigens bei der Feststellung des Futterbedarfs für jede Viehgattung nur auf den in den § § 44. 45. angegebenen Futterwerth, oder auf die Nahrungsfähigkeit der verschiedenen Futtermittel Rücksicht genommen werden darf, versteht sich von selbst. Hiernach würden unter den in den § § 23., 70. und 71. enthaltenen Voraussetzungen und wenn die verschiedenen Futtermittel nach den in § 45. angegebenen Sätzen auf Heu erster Klasse reducirt werden, an Winterfutter bedürfen:

- | | | |
|----|--|---------------------------------------|
| a. | eine Kuh von 400 \mathcal{L} . Gewicht bei einer täglichen Fütterung vom 15 \mathcal{L} . Heu vom Anfange November bis Ende April, mithin auf 181 Wintertage | 2715 \mathcal{L} . Heu Iter Klasse, |
| b. | ein Ochse bei einer mittlern Fütterung von täglich $17\frac{1}{2}$ \mathcal{L} . Heu auf 211 Wintertage | 3693 \mathcal{L} . dto. |
| c. | ein Landschaaf bei einer täglichen Fütterung von $1\frac{1}{2}$ \mathcal{L} . Heu vom Anfange November bis Ende März auf 151 Tage | 227 \mathcal{L} . dto. |

Endlich muß noch zur Bestimmung der von jeder Viehgattung durchzuwinternenden Anzahl, das zur Bestreitung der Viehwirtschaft erforderliche Zugvieh (nach den im § 23. angegebenen Grundsätzen) ermittelt und der für dieses erforderliche Futterbedarf auf das Conto des Zugviehes gesetzt und nach dem Ueberrest bestimmt werden, wie viel außerdem an Nutzvieh, nämlich Kühen, Kälber und Schaafen durchgewintert werden kann. Diese letztere Ermittlung wird nur da unterbleiben, und die Weide nach Kuhvieh vertheilt werden können, wo die in Betracht kommenden Weiden sich für alle Vieharten gleich eignen und sämtliche Interessenten an der Weide mit ihrem gesammten durchzuwinternenden Viehstande Theil nehmen, wogegen sie immer dann erfolgen muß, wenn einzelne Theilnehmer nur mit einer gewissen Viehgattung concurriren und die Weide nicht für alle Viehgattungen gleich geeignet ist. Dies wird weiter unten noch deutlicher entwickelt werden.

§ 75.

Die Bestimmung des § 39. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung, wonach der mit der Schäfereigerechtigkeit versehene Gutsbesitzer, wenn er bei einer Gemeinheits- Theilung den Schaafstand nicht nach der

Durchwinterung berechnen lassen will, für den seit den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Auseinandersetzung durchschnittlich gehaltenen Schaafstand Entschädigung verlangen kann, hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob dadurch das Theilnehmungs-Recht des Gutsherrn im Ganzen verändert werden könne, weil alsdann dasselbe in Rücksicht seines übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen und Jungvieh nur so hoch bestimmt werden darf, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dieser Zweifel findet jedoch darin seine Erledigung, daß die Schaafse, in der Regel, längere Zeit im Jahre auf die Weide getrieben werden können, als das übrige Vieh, und daß solche auch häufig Winterabtriften haben, so daß sie mithin verhältnißmäßig weniger Winterfutter bedürfen, als das Rindvieh. Hat daher der Schäferi-Berechtigte in den letzten 10 Jahren einen größeren Schaafstand gehalten, als solcher nach der Durchwinterung angenommen werden könnte, dann wird dennoch sein Theilnehmungs-Recht im Ganzen erhöht werden, wenn auch letzteres in Rücksicht des übrigen Viehes nur nach Abzug desjenigen Futters bestimmt wird, welches für den in den letzten 10 Jahren gehaltenen Schaafstand erforderlich ist. Eben so kann er, wie sich noch näher ergeben wird, bei der Abfindung für einen größern Schaafstand auch dann Vortheil haben, wenn sich bei der Bonitirung ein Ueberfluß an Schaafweiden, ein Mangel aber an Weide, welche für das Rindvieh geeignet ist, ergeben hat.

§ 76.

Muß bei der Berechnung nach der Durchwinterung nach § 40. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung auch für solches Vieh, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweine und Gänse, besondere Abfindung gewährt werden, dann wird man, wenn der Besitzstand der letzten 10 Jahre in der § 33. l. c. bestimmten Art nicht nachgewiesen werden kann, auf dieses Vieh bei Bauergütern $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ und bei Vorwerken $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{5}$ von der durchzuwinternden Häupterzahl an Großvieh anschlagen können.

§ 77.

Besondere Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Theilnahme nach der Durchwinterung macht in der Regel die Anrechnung der besondern Weiden der Hütungsberechtigten nach §. 44. seq. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung. Finden die in den § § 45. — 47. l. c. bestimmten Ausnahmen nicht Statt, dann muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer, oder Dienstbarkeitsberechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besondern Weiden zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes, sein Theilnehmungs-Recht bestimmt werden. Dieses Verhältniß ist nach dem Viehstande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitte von 10 Jahren die Berechtigten die zu theilende Gemeineweide, ihre besondere und mit andern gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen — § 48. und 49. a. a. D. — Die letztere Vorschrift ist von dem Falle zu verstehen, wo aus den im § 34. l. c. angegebenen Gründen zwar die Zahl und Art des berechtigten Viehstandes nach der Durchwinterung hat festgestellt werden müssen, wo aber wegen der Zeiträume, während welcher die Hütung auf den gemeinschaftlichen und besondern Weiden Statt gefunden hat, hinlängliche Nachrichten vorhanden sind. In diesem Falle bestimmen der, durch die Durchwinterungsberechnung er-

mittelte Viehstand der Berechtigten nach Art und Zahl des Viehes, so wie die Zeiträume, während welcher sie die gemeinschaftliche Weide behütet haben, das Theilnehmungsrecht derselben an der letztern so vollständig, daß es einer weitern Berücksichtigung der Nebenweiden zunächst nicht bedarf.

§ 78.

Eine solche Berücksichtigung wird aber nach § 50. l. c. nothwendig, wenn über die Zeit, in welcher die Berechtigten die zu theilende Gemein-Weide behütet haben, keine hinlänglichen Nachrichten zu beschaffen sind. Aber auch in diesem Falle kann es nicht gebilligt werden, wenn die Commissarien zu diesem Behufe in der Regel zur Vermessung und Bonitirung der Nebenweiden geschritten sind, wodurch häufig Kosten herbeigeführt werden, die mit dem Gegenstande der Theilung in gar keinem Verhältnisse stehen. Der Werth der Nebenweide muß vielmehr hier im Wege des summarischen Verfahrens auf folgende Weise anderweitig ermittelt werden.

Zu diesem Behufe wird:

a. der Umfang der Nebenweiden, wenn alte Karten und Register darüber nicht Auskunft geben,

1. beim Acker und den Wiesen durch Ermittlung der Ausfaat, des Einschnittes an Getreide und Heu, so wie des Hufenstandes, welcher in der Regel schon nach einer gewissen Morgenzahl bestimmt ist,

2. bei den beständigen Weiden von größerem Umfange, deren ungefähre Fläche sich durch Abschreiten und Ueberschlagung mit der gewöhnlichen Landruthen nicht ermitteln läßt, durch eine geometrische, jedoch generelle Bestimmung summarisch festgestellt;

b. ebenso beim Acker und den Wiesen die hergebrachte Wirthschafts- Art und Fruchtfolge ermittelt, und hiernach die Zeit, während welcher die Brach- und Stoppelweide, so wie die Vor- und Nachweide auf den Wiesen benützt worden, bestimmt, und es werden sodann

c. diese Ermittlungen, verbunden mit der Kenntniß, welche der Commissarius durch die Einnahme des Augenscheines von der Beschaffenheit der Nebenweiden erlangt, und eine Vergleichung mit dem auf den Nebenweiden und der zu theilenden gemeinschaftlichen Weide gehaltenen Viehstande, denselben hinlänglich in den Stand setzen, den Parteien mit seinen Vorschlägen wegen des den Nebenweiden beizulegenden Weidewerthes an die Hand zu gehen. Findet aber eine Vereinigung hierüber nicht Statt, dann wird sich dieser Gegenstand in der Regel ebenfalls zum schiedsrichterlichen Verfahren eignen, weshalb der Commissarius seine Vorschläge bei der General-Commission zu machen, bis auf weitere Anweisung aber sich der Einleitung der Vermessung und Bonitirung der Nebenweiden zu enthalten hat.

Ist solchergestalt der Werth der Nebenweiden festgestellt, dann soll nach dem vorbemerkten § 50. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung

„das Maaß, in welchem dem Berechtigten seine besondern Weiden anzuschlagen sind, nach dem

Verhältnisse sowohl seines, als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besondern Weiden berechnet werden.“

Die Fassung dieses §. hat zu vielfältigen Zweifeln Veranlassung gegeben. Man hat nämlich die Nebenweiden größtentheils so angeschlagen, daß man darauf denjenigen Viehstand des Berechtigten, welcher auf seinen Nebenweiden vollständige Nahrung findet, abgerechnet, und erst nach dem Ueberrest seines Viehstandes sein Theilnehmungsrecht an der zu theilenden gemeinschaftlichen Weide bestimmt hat. Daß diese Auslegung aber nicht richtig sein kann, geht daraus hervor, daß ein Berechtigter, welcher, wie der Fall bisweilen wirklich eintritt, mit so vielen Nebenweiden versehen ist, daß sie seinen ganzen Bedarf erreichen, von der zu theilenden gemeinschaftlichen Weide gar nichts erhalten würde, während er doch diese Weide wirklich zu benutzen befugt war. Sie gewährten ihm vielleicht in dem Zeitpunkte eine Aushülfe, wo er auf seinen besondern Weiden, obgleich diese, nach ihrer auf die ganze Weidezeit berechneten Ergiebigkeit, für seinen Bedarf ausreichen würden, dennoch momentan keine hinlängliche Weide vorfand, weil z. B. die Felder bestellt und die Wiesen in Schonung gelegt waren.

Hätte er die Zeiträume, in welcher er die gemeinschaftliche Weide mit seinem Viehstande betrieben hat, nachweisen können, dann würde derselbe nach Verhältniß seines Viehstandes und der Zeit, in welcher er die gemeinschaftliche Weide behütet hat, gemäß § 49. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung wirklich Weideabfindung erhalten haben. Andere haben die Aufgabe so lösen wollen, daß sie den Viehstand des Berechtigten und den der mitberechtigten Weidetheilnehmer addirten, und nach dem Verhältnisse des gesammten Viehstandes zu der Ergiebigkeit sämmtlicher, von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besondern Weiden, das Theilnahme- Verhältniß jedes Einzelnen an der gemeinschaftlichen Weide zu finden suchten. Aber auch dieses Verfahren führt in dem vorbemerkten Falle zu keinem anderen Resultate. Es soll z. B. eine gemeinschaftliche Weide, welche zu 40 Kuhweiden abgeschätzt ist, zwischen A B und C getheilt werden.

A ist mit 80 Kühen zur Weide berechtigt, und besitzt eine privative Weide von 80 Kuhweiden;

B hat ein Theilnehmungs- Recht von 60 Kühen und eine privative Weide von 20 Kuhweiden;

C nimmt mit 20 Kühen, ohne besondere Weiden Theil.

Es beträgt also der Viehstand aller 3 Theilnehmer zusammen 160 Kühe und die Ergiebigkeit sämmtlicher, von ihnen betriebenen, gemeinschaftlichen und besondern Weiden 140 Kuhweiden. Wenn nun das Maaß der Theilnahme nach dem Verhältnisse dieser beiden Zahlen berechnet werden soll, dann hat man

für A. $160 \text{ Kühe} : 140 \text{ Kuhweiden} = 80 \text{ Kühe} : x \text{ Kuhweiden}$. Also x oder die Kuhweiden die A erhalten würde $= \frac{80 \cdot 140}{160}$ oder $= 70$ Kuhweiden,

für B. $160 \text{ Kühe} : 140 \text{ Kuhweiden} = 60 \text{ Kühe} : x \text{ Kuhweiden}$, oder $x = \frac{140 \cdot 60}{160} = 52,5$ Schw.

für C. $160 \text{ Kühe} : 140 \text{ Kuhweiden} = 20 \text{ Kühe} : x \text{ Kuhweiden}$ oder $x = \frac{140 \cdot 20}{160} = 17,5$ „

Hiernach würde also

A von der gemeinschaftlichen Weide ebenfalls nichts erhalten, weil er nach Verhältniß des gesammten Viehstandes zur Ergiebigkeit sämmtlicher gemeinschaftlichen und besondern Weiden nur auf 70 Kuhweiden Anspruch hat.

B würde dagegen nach Abzug seiner privativen Weiden noch auf 52,5 Kuhweiden, und

C auf 17,5 Kuhweiden Anspruch haben,

und da die gemeinschaftliche Weide nur 40 Kuhweiden beträgt, so würde nach diesem Verhältnisse davon erhalten,

B 26 Kuhweiden und

C 14 Kuhweiden.

So verschieden nun auch der mehrerwähnte § 50. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung verstanden werden kann, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß folgende Auslegung der Fassung und dem Sinne des Gesetzes am entsprechendsten ist.

Es muß nämlich ermittelt werden, wie viel an Weideergiebigkeit, (d. h. an Kuhweiden) auf jeden einzelnen Theilnehmer fällt, wenn den § § 44. 45. und 50. gemäß, die besondern Weiden nach dem Verhältnisse des Viehstandes der Berechtigten sowohl, als der mitberechtigten Weidetheilnehmer zur Ergiebigkeit aller von ihnen betriebenen besondern und gemeinschaftlichen Weide berücksichtigt werden. Bleibt man nun bei dem obigen Beispiele stehen, dann wird die Theilung der zu 40 Kuhweiden abgeschätzten gemeinschaftlichen Weide in folgender Art zu stehen kommen:

Berechnung für A.

Es hat A

1. an Privat- Nebenweide 80 Kuhweiden,
2. auf der gemeinschaftlichen Weide von 40 Kuhweiden haben im Ganzen 160 Kühe geweidet, darunter 80 dem A gehörig; um also die auf A fallende Ergiebigkeit der gemeinschaftlichen Weide zu finden, setzen wir an:

$$160 \text{ Kühe} : 80 \text{ Kühe} = 40 \text{ Kuhw.} : x \text{ Kuhw.}$$

d. h. man findet x oder die Kuhweiden, die auf die 80 dem A gehörige

Kühe kommen, wenn man 80 mit 40 multiplicirt und das Resultat durch

160 dividirt, oder x ist gleich

20 Kuhweiden.

Es fallen also auf A im Ganzen an Weideergiebigkeit

100 Kuhweiden.

Berechnung für B.

Es hat B

1. an Privatweide

20 Kuhweiden.

- Transport . . . 20 Kuhweiden.
2. auf der gemeinschaftlichen Weide von 40 Kuhweiden haben im Ganzen 160 Kühe
geweidet, darunter 60 dem B gehörig, man hat also
 $160 \text{ Kühe} : 60 \text{ Kühe} = 40 \text{ Kuhw.} : x \text{ Kuhw.}$
 also x oder die Kuhweiden die auf 60 Kühe des B kommen, gleich $\frac{60 \cdot 40}{160}$
 oder 15 Kuhweiden.
 Es fallen demnach auf B im Ganzen 35 Kuhweiden.

Berechnung für C.

- Es hat C
1. an Privatweide Nichts.
2. da auf der gemeinschaftlichen Weide von 40 Kuhweiden im Ganzen 160 Kühe
geweidet haben, darunter 20 dem C gehörig, so hat man
 $160 \text{ Kühe} : 20 \text{ Kühe} = 40 \text{ Kuhw.} : x \text{ Kuhweiden}$
 also x oder die Kuhweiden die auf die 20 Kühe des C kommen gleich
 $\frac{20 \cdot 40}{60}$ oder 5 Kuhweiden.

Nachdem auf diese Weise berechnet worden ist, wie viel Ergiebigkeit an Weide jedem Theilnehmer sowohl im Ganzen, als insbesondere von der gemeinschaftlichen Weide bisher zugefallen sei, lassen sich nun leicht die Verhältniszahlen finden, nach denen die gemeinschaftliche Weide unter sämtliche Theilnehmer zu vertheilen ist. Auch hier ist die Rechnung für jeden Theilnehmer besonders zu führen.

Berechnung für A.

Der Theilnehmer A hat nach dem Obigen im Ganzen 100 Kuhweiden benutzt, und darauf 80 Kühe gehalten, es fragt sich demnach, wie viel Kühe er auf den 20 ihm von der gemeinschaftlichen Weide zufallenden Kuhweiden halten dürfe. Man hat also $100 \text{ Kuhweiden} : 20 \text{ Kuhw.} = 80 \text{ Kühe} : x \text{ Kühe}$ folglich x gleich $\frac{20 \cdot 80}{100}$ oder 16 Kühe, welches die Theilungs-Verhältniszahl des A ist.

Berechnung für B.

Es hat B im Ganzen 35 Kuhweiden benutzt und darauf 60 Kühe gehalten; um also zu finden, wie viel Kühe auf die ihm von der gemeinschaftlichen Weide zufallenden 15 Kuhweiden kommen, so hat man den Ansatz:

$35 \text{ Kuhweiden} : 15 \text{ Kuhweiden} = 60 \text{ Kühe} : x \text{ Kühe}$
 also x gleich $\frac{15 \cdot 60}{35}$ oder 25,71 Kühe, welches die Theilungs-Verhältniszahl des B ist.

B e r e c h n u n g f ü r C.

Der Theilnehmer C. hat im Ganzen 5 Kuhweiden benutzt, und darauf 20 Kühe gehalten; um also zu finden, wie viel Kühe auf die 5 ihm von der gemeinschaftlichen Weide zufallenden Kuhweiden kommen, setzt man an:

5 Kuhweiden : 5 Kuhweiden = 20 Kühe : x
folglich x gleich 20 Kühe, welches die Theilungsverhältnißzahl des C ist.

Theilt man nun endlich die gemeinschaftliche Weide von 40 Kuhweiden nach den gefundenen Verhältnißzahlen

A. 16.	}	so kommen auf	{	A. 10,37 Kuhweiden.
B. 25,71				B. 16,67 "
C. 20				C. 12,96 "
Summa . . .				40,00 Kuhweiden.

Nach diesen Grundsätzen werden sich nun auch die verwickeltsten Weide-Verhältnisse auflösen lassen, wozin besonders diejenigen Fälle gehören, wo der Weideberechtigte außer der zu theilenden gemeinschaftlichen Weide die ihm anzurechnenden besondern Weiden mit noch andern Interessenten gemeinschaftlich benutzt hat. Dies wird sich aus folgendem Beispiele ergeben:

Drei verschiedene Weide-Revier, jedes von 40 Kuhweiden, werden von 4 Theilnehmern A, B, C und D so betrieben, daß A, der 90 Kühe hat, alle drei Reviere zu betreiben berechtigt ist, dagegen B, dessen Viehstand 50 Kühe beträgt, nur das I. Revier, ferner C, dessen Viehstand 30 Kühe beträgt, nur das II. Revier, endlich D, dessen Viehstand 20 Kühe beträgt, nur das III. Revier betreiben darf. Alle 4 Theilnehmer haben außerdem jeder 20 Privat-Nebenweiden.

Es soll nun A auf Gemeinheits-Theilung mit B, C und D angetragen haben, und es fragt sich daher, wie ihm bei der Theilung mit jedem Einzelnen seine private Nebenweide und die mit den andern beiden Theilnehmern gemeinschaftliche Weide, so wie den Theilnehmern B, C und D ihre privaten Nebenweiden anzurechen sind.

Um diese Aufgabe zu lösen, muß auch hier zunächst ermittelt werden, wie viel an Weideergiebigkeit auf jeden Theilnehmer sowohl im Ganzen, als insbesondere von der gemeinschaftlichen Weide, fällt, und dann können danach die Theilungs-Verhältnißzahlen bestimmt werden.

W e i d e e r g i e b i g k e i t f ü r A.

Es hat A

1. an Privatweide 20 Kuhweiden.

2. auf dem gemeinschaftlichen Reviere I. von 40 Kuhweiden haben im Ganzen
140 Kühe geweidet, darunter 90 dem A. gehörig,

also $140 \text{ Kühe} : 90 \text{ Kühe} = 40 \text{ Kuhweiden} : x$

x oder die auf 90 Kühe das A fallenden Kuhweiden = $\frac{90 \cdot 40}{140}$ oder 25,71 Kuhw.

Latus = $\frac{25,71 \text{ Kuhw.}}{140} = 45,71 \text{ Kuhw.}$

3. auf dem gemeinschaftlichen Reviere II. von 40 Kuhweiden haben im Ganzen Transport . . . 45,71 Kuhweiden.
 120 Kühe geweidet, darunter 90 dem A gehörig,
 also $120 \text{ Kühe} : 90 \text{ Kühe} = 40 \text{ Kuhw.} : x$ $x = \frac{90 \cdot 40}{120}$ oder 30,00 „
4. auf dem Revier III. von 40 Kuhweiden haben im Ganzen 110 Kühe ge-
 weidet, wovon 90 dem A gehören, also
 $110 \text{ Kühe} : 90 \text{ Kühe} = 40 : x$ $x = \frac{90 \cdot 40}{110}$ oder 32,73 „
- Summa 108,44 Kuhw.

F ü r B.

Es hat B

1. an privativer Weide 20 Kuhweiden.
 2. von dem Revier I. treffen nach dem Ansat $140 \text{ Kühe} : 50 \text{ Kühe} = 40 \text{ Kuhw.} : x$
 $x = \frac{50 \cdot 40}{140}$ oder 14,29 „
- Summa 34,29 Kuhw.

Die auf B. treffende Ergiebigkeit des gemeinschaftlichen Reviers I. hätte übrigens noch kürzer dadurch gefunden werden können, daß der Antheil des A. vom Reviere I., nämlich 25,71 Kuhweiden von dem ganzen Reviere, nämlich von 40 Kuhweiden subtrahirt wurde.

F ü r C.

Es hat C

1. an Privat-Weiden 20 Kuhweiden.
 2. von dem Reviere II. treffen nach dem Ansat
 $120 \text{ Kühe} : 30 \text{ Kühe} = 40 \text{ Kuhw.} : x$
 $x = \frac{30 \cdot 40}{120}$ oder 10 „
- Summa 30 Kuhw.

Auch hier findet man die Zahl 10 kürzer, wenn man den Antheil des A vom Reviere II., nämlich 30 von 40 Kuhweiden subtrahirt.

F ü r D.

Es hat D

1. an Privat-Weiden 20 Kuhweiden.
 2. vom Revier III. nach dem Ansat
 $110 \text{ Kühe} : 20 \text{ Kühe} = 40 \text{ Kuhw.} : x$
 $x = \frac{20 \cdot 40}{110}$ oder 7,27 „
- Summa 27,27 Kuhw.

Auch hier kann man die Zahl 7,27 dadurch kürzer finden, daß man den vom Reviere III. auf A fallenden Antheil nämlich 32,73 von 40 Kuhweiden abzieht.

Verhältniszahlen für A. und B.

Es hat A im Ganzen 108,44 Kuhweiden benutzt und darauf 90 Kühe gehalten. Es treffen demnach auf die ihm von dem Reviere I. zufallenden 25,71 Kuhweiden nach dem Ansatz:

$$108,44 \text{ Kuhweiden} : 25,71 \text{ Kuhw.} = 90 \text{ Kühe} : x.$$

$$x = \frac{25,71 \cdot 90}{108,44} \text{ oder } 21,34 \text{ welches die Verhältniszahl des A für Revier I. ist.}$$

Ferner hat B 34,29 Kuhweiden benutzt, und darauf 50 Kühe gehalten; es treffen mithin auf die ihm vom Reviere I. zufallenden 14,29 Kuhweiden nach dem Ansatz

$$34,29 \text{ Kuhw.} : 14,29 \text{ Kuhw.} = 50 \text{ Kühe} : x.$$

$$x = \frac{14,29 \cdot 50}{34,29} \text{ oder } 20,84 \text{ welches die Verhältniszahl des B ist.}$$

Für A. und C.

Es hat A im Ganzen 108,44 Kuhw. und darauf 90 Kühe gehabt. Es treffen also auf die ihm vom Reviere II. zufallenden 30 Kuhweiden nach dem Ansatz:

$$108,44 : 30,00 \text{ Kuhw.} = 90,00 \text{ Kühe} : x.$$

$$x = \frac{30,00 \cdot 90}{108,44} \text{ oder } 24,90 \text{ welches die Verhältniszahl des A für Revier II. ist.}$$

Ferner hat C im Ganzen

30 Kuhweiden und darauf 30 Kühe gehabt, und es treffen hiernach auf die ihm vom Reviere II. zukommenden 10 Kuhweiden

$$30,00 \text{ Kuhw.} : 10,00 \text{ Kuhw.} = 30 \text{ Kühe} : x.$$

$$x = \frac{10,00 \cdot 30,00}{30,00} \text{ oder } 10 \text{ welches die Verhältniszahl des C ist.}$$

Für A. und D.

Es hat A im Ganzen 108,44 Kuhweiden und darauf 90 Kühe gehabt. Wie viel Kühe treffen hiernach auf die ihm vom Reviere III. zukommenden 32,73 Kuhweiden?

$$108,44 \text{ Kuhw.} : 32,73 \text{ Kuhw.} = 90,00 : x.$$

$$x = \frac{32,73 \cdot 90,00}{108,44} \text{ oder } 27,16 \text{ welches die Verhältniszahl des A für Revier III. ist.}$$

Ferner hat D im Ganzen 27,27 Kuhweiden und darauf 20 Kühe gehabt. Wie viel Kühe treffen hiernach auf die ihm zukommenden 7,27 Kuhweiden?

$$27,27 \text{ Kuhw.} : 7,27 \text{ Kuhw.} = 20 \text{ Kühe} : x.$$

$$x = \frac{7,27 \cdot 20,00}{27,27} \text{ oder } 5,33 \text{ welches die Verhältniszahl des D ist.}$$

Theilung.

Theilt man nun

Revier I. von 40 Kuhweiden nach dem Verhältnis

	21,34 : 20,84	so treffen auf A 20,24 Kuhw. auf B 19,76 Kuhw.,	
Revier II. auf 40 Kuhw.			
nach dem Verhältniß	24,90 : 10,00	" " "	A 28,30 " " C 11,70 "
Revier III. von 40 Kuhw.			
nach dem Verhältniß	27,16 : 5,33	" " "	A 33,44 " " D 6,56 "
	auf A in Summa	. 81,98	" B, C, D 38,02 Kuhw.
	Nun geben 81,98 und		
	38,02		
in Summa	120,00	Kuhweiden, welche auf allen 3 Revieren zu vertheilen waren.

§ 79.

Der vorstehende Paragraph (78.) findet keine Anwendung, wenn nach § 51. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ein Servitut-Berechtigter bis zur Zulänglichkeit seines Bedürfnisses abgefunden werden soll.

§ 80.

Aus den Bestimmungen des § 51. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, so wie den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes Theil I. Titel 19 § § 15 — 18 und 20. und Titel 22 § § 29., 80. und 81. folgen zugleich die allgemeinen Grundsätze, daß bei jeder Theilung von Gemeinweiden, es mögen die Theilnehmungs-Rechte nach dem 10jährigen Besitzstande oder nach der Durchwinterung festgestellt sein, der Dienstbarkeitsberechtigte nie mehr, als Weideabfindung für seinen berechtigten Viehstand fordern kann, und ein etwaniger Ueberschuß an Weide immer dem Eigenthümer zu Gute kommt, daß dagegen bei einer Unzulänglichkeit der Weide für den gesammten berechtigten Viehstand, sich jeder Theilnehmer eine verhältnißmäßige Verminderung seines Viehstandes, oder seiner Abfindung nach Verhältniß des Viehstandes gefallen lassen muß. Dabei kann aber häufig der Fall eintreten, daß die Weide für eine Viehgattung ausreichend ist, während eine andere Viehgattung darbt, und in dieser Beziehung ergiebt sich besonders die Erheblichkeit, des bei der Classification der Weiden zwischen Kuh- und Schaaf-Weiden zu machenden Unterschieds. Denn wenn gleich zur Vereinfachung der Berechnung die verschiedenen Viehgattungen Hinsichts ihres Nahrungsbedarfs auf eine Viehgattung reducirt werden können, so müssen doch bei der Ermittlung der den Theilnehmern zufallenden Weideabfindung die verschiedenen Viehgattungen besonders alsdann genau gesondert werden, wenn einzelne Interessenten nur mit dieser oder jener Viehgattung zur Weide berechtigt sind. Die Nothwendigkeit einer solchen Absonderung in Beziehung auf die verschiedene Beschaffenheit der Weide wird sich aus folgendem Beispiele noch näher ergeben.

Es steht einem Interessenten ein Weiderecht mit 500 Schaafen auf einer Feldmark zu, welche die Gemeinde zugleich mit ihrem Viehstande von 250 Kühen und 1000 Schaafen behütet hat.

Die Weide auf der Feldmark ist abgeschätzt:

1. zu 60 Kuhweiden, welche nur für Kühe geeignet sind,

2. zu 200 Kuhweiden, welche sich zur Weide für Kühe und Schaaf eignen,

3. zu 1000 reinen Schaafweiden, welche nach der Reduction 100 Kuhweiden betragen.

Sämmtliche Schaaf e, einschließlich der des Berechtigten, haben die Reviere zu II. und III. und dagegen die Kühe der Gemeinde die Reviere I. und II. ohne Bestimmung einer gewissen Zeit betrieben. Es soll nun der Hütungs-Berechtigte für sein Weide-Recht mit 500 Schaafen abgefunden werden.

Zu diesem Behufe wird die Berechnung nach den in § 77. bereits entwickelten Grundsätzen anzulegen, und das Revier I. als private Weide für die Kühe, das Revier III. als private Weide für die Schaaf e, so wie das Revier II. als gemeinschaftliche Weide für beide Viehgattungen zu betrachten sein. Hiernach kommt die Berechnung in folgender Art zu stehen.

Weideergiebigkeit.

a. für die Schaaf e:

1. diese haben an besondern Weiden benutzt 1000 Schaafweiden oder 100 Kuhweiden.

2. auf dem gemeinschaftlichen Reviere II. von 200 Kuhweiden haben im Ganzen 250 Kühe und 1500 Schaaf e gleich 150 Kühen, überhaupt also 400 Kühe geweidet; wie viel treffen von dieser Weide auf 1500 Schaaf e oder 150 Kühe?

$$400 \text{ Kuhw.} : 150 \text{ Kühen} = 200 \text{ Kuhweiden} : x.$$

$$x = \frac{150 \cdot 200}{400} \text{ oder}$$

75

Summa 175 Kuhweiden

für die Schaaf e.

b. für die Kühe

1. die privaten Weiden betragen 60 Kuhweiden,

2. die Kühe : 250 Kühe = 200 Kuhw. : x.

$$x = \frac{250 \cdot 200}{400} \text{ oder}$$

125

Summa 185 Kuhw.

für die Kühe.

Verhältniszahlen.

a. für die Schaaf e:

auf 175 Kuhweiden sind 1500 Schaaf e gehalten worden, wie viel Schaaf e kommen auf die 75 Kuhweiden des Reviers II.?

$$175 \text{ Kuhw.} : 75 \text{ Kuhw.} = 1500 \text{ Schaaf e} : x.$$

$$x = \frac{75 \cdot 1500}{175} \text{ oder } 642,86 \text{ Schaaf e, oder auf Kühe reducirt } 64,29 \text{ welches die Verhältniszahl der Schaaf e ist.}$$

b. für die Kühe:

auf 185 Kuhweiden sind 250 Kühe gehalten worden, wie viel kommen hiernach auf die 125 Kuhweiden des Revieres II. ?

$$185 \text{ Kuhw.} : 125 \text{ Kuhw.} = 250 \text{ Kühe} : x \text{ Kühe}$$

$$x = \frac{125 \cdot 250}{185} \text{ oder } \dots \dots 168,92 \text{ Kühe, welches die Verhältnißzahl für Kühe ist.}$$

T h e i l u n g.

Es ist also das Revier II. von 200 Kuhweiden nach dem Verhältnisse von 64,29 : 168,92 zu theilen, wo man dann findet, daß die Schaafse 55,13 Kuhweiden, die Kühe 144,87 Kuhweiden erhalten.

Es haben nun die Kühe zu nutzen gehabt an privativen Weiden	60 Kuhweiden,
an gemeinschaftlichen Weiden mit den Schaafen	144,87 „
Summa	204,87 Kuhweiden.

Die Schaafse

an besondern Weiden 1000 Schaafse oder	100 Kuhweiden.
an gemeinschaftlichen Weiden	55,13 „
Summa	155,13 Kuhw.

und hieraus ergibt sich, daß die Weide für die Schaafse ausreichend gewesen, und der Hütungsberechtigte mithin für seine Weideberechtigung von 500 Schaafen volle Abfindung erhalten kann. Eben so kann die Weide für einen Theil der Weidezeit ausreichend, für einen andern Theil der Weidezeit aber mehr oder weniger unzulänglich sein. Wenn also einzelne Hütungs-Interessenten nur für gewisse Zeiträume die zu theilende gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt sind, dann muß die in diesen Zeiträumen vorhandene Weide nach den Vegetationsperioden jedesmal besonders ermittelt und nach dem Viehstande des Hütungsberechtigten und der mitberechtigten Weidetheilnehmer berechnet werden, ob die Weide zur Ernährung des gesammten Viehstandes für die bestimmte Periode ausreichend ist, oder nicht, und ob mithin der Hütungsberechtigte für den Zeitraum, während dessen er das Weiderecht auszuüben befugt gewesen ist, für seinen Viehstand volle Weide erhalten kann, oder sich eine verhältnißmäßige Verminderung der Abfindung gefallen lassen muß.

§. 81.

Sehr häufig wird, wenn der Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung angetragen hat, von dem Belasteten von der ihm im § 94. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung eingeräumten Befugniß, die Entschädigung nach dem ihm aus der Aufhebung entstehenden Vortheil zu gewähren, Gebrauch gemacht. Die Ermittlung der hiernach dem Dienstbarkeitsberechtigten zukommenden Entschädigung hat bei Hütungen auf Aekern, Wiesen und andern Weiden in der Regel keine große Schwierigkeit, da sich die Gesichtspunkte, worauf erstere zu richten ist, von selbst ergeben. Es kann sich nämlich hierbei nur fragen, wie hoch der Berechtigte die abzulösende Weide entweder durch eigenes Vieh oder durch Verpachtung derselben zu nutzen im Stande ist, oder wenn eine solche Nutzung nicht möglich sein sollte, welche andere Vortheile nach Aufhebung der fremden Hütungsbe- rechtigung ihm aus der freien Benutzung seiner Grundstücke erwachsen. Weit schwieriger ist die Ermittlung des, aus

der Aufhebung der Hütungsberechtigungen in Forsten dem Belasteten entstehenden, Vortheils. Man wird hierbei in der Regel anzunehmen haben, daß dem Eigenthümer der Forst nicht diejenigen Vortheile angerechnet werden können, welche er etwa durch Umwandlung des von fremder Hütung befreiten Forstbodens zu Acker und Wiesen zu erlangen vermag, sondern daß immer die fortgesetzte Benutzung der Forst, als solcher, vorauszusetzen ist.

Die Vortheile des Forsteigenthümers können daher nur bestehen:

1. in der vermehrten Holznutzung. Eine solche wird jedoch
 - a. in dem Falle nicht eintreten können, wenn die Forst vollkommen gut bestanden und der Eigenthümer in der Anlegung der, nach den Grundsätzen der Forst-Cultur erforderlichen, Schonungen nicht eingeschränkt ist.
 - b. Ist er dagegen bei einer nicht vollkommen bestandenen Forst in seinem Schonungsrechte beschränkt (§ 133. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung) dann wird durch das Gutachten der Forstverständigen festzustellen sein, welche Holznutzung die Forst bei der bisher bestandenen Beschränkung des Eigenthümers zu gewähren im Stande ist, und welche Holznutzung dagegen nach Aufhebung dieser Beschränkung bei einer möglichst guten Forst-Cultur eintreten wird, bei welcher letztern Ermittlung jedoch darauf, daß diese höhere Holznutzung nur progressiv eintreten kann, gehörig Rücksicht zu nehmen und dieselbe also durch eine hierauf anzulegende Berechnung auf eine Einheit zurück zu führen ist. Die Differenz beider Erträge bildet dann den Vortheil, welcher dem Belasteten aus der unbeschränkten Holz-Cultur, vermöge der Ablösung des Hütungsrechtes, erwächst.
 - c. Bei einer unbeschränkten Schonungsbefugniß des Eigenthümers wird demselben auch in dem Falle, wenn die Forst nicht vollständig bestanden ist, in der Regel aus der Aufhebung der Hütung in der Holznutzung kein Vortheil entstehen, weil er ohnehin nach dem Landes-Cultur-Edicte vom 14. September 1811. § § 27. und 28. durch die Weideberechtigungen in der forstmäßigen Cultur des Waldes nicht eingeschränkt werden darf. Nur da, wo durch unbeschränkte Anwendung dieses Grundsatzes eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden würde, findet nach § 29. l. c. eine billige Einschränkung desselben nach den Urtheilen der Schiedsrichter Statt. Tritt dieser letztere Fall ein, dann wird dieser Gegenstand durch die bereits oben § 78. angegebenen Mittel summarisch festzustellen und im Fall hiernach eine Einschränkung in der Schonungsbefugniß des Eigenthümers nothwendig ist, die Differenz zwischen der ohne alle Beschränkung und der bei einer, wegen Unentbehrlichkeit der Weide, für nothwendig erachteten Beschränkung eintretenden Holznutzung, auf die zu b. angegebene Weise, durch Forstverständige zu ermitteln sein, wo dann aus der Differenz beider Erträge ebenfalls der Vortheil hervorgeht, welchen der Eigenthümer in Folge der Hütungsablösung durch die höhere Holz-Cultur erlangt.
2. Außer diesen, durch die erhöhte Forst-Cultur zu 1. b. und c. entstehenden Vortheilen wird sich aber der Eigenthümer in allen Fällen diejenige Weidenutzung, welche nach Aufhebung der Hütungsberechtigungen,

selbst bei der höchsten Holznutzung ohne Nachtheil für den Holztrag immer noch möglich ist, anrechnen lassen müssen, sofern er nämlich entweder selbst, oder durch Verpachtung, davon Gebrauch zu machen im Stande ist. Findet eine solche Anrechnung Statt, dann ist bei Ermittlung des Hütungswerthes noch zu beachten, daß der noch bleibende Weidewerth erst nach und nach bis zum Beharrungspunkte herabsinkt, so daß also auch auf diese, sich fortschreitend vermindernde, höhere Weidenutzung ebenfalls Rücksicht zu nehmen ist.

3. Kann dem Eigenthümer der Forst die Weidenutzung in der vorbemerkten Art nicht angerechnet werden, dann werden doch häufig aus der gänzlichen Befreiung der Forst von fremder Hütung andere kleine Vortheile entstehen, welche ihm event. in Anrechnung zu bringen sind. Dazu gehört z. B. die Ersparung der oft kostspieligen Einbegungen der Schonungen durch Gräben und andere Bewährungen, so wie vielleicht auch die Vermehrung des Wildstandes, wenn derselbe nicht mehr durch die Viehheerden gestört wird. u. s. w. Solche Vortheile werden daher ebenfalls zu berücksichtigen und soweit es dabei auf forstwirtschaftliche Kenntnisse ankommt, durch das Gutachten eines Forstverständigen festzustellen sein.

Immer aber wird sich die Feststellung des, aus der Aufhebung einer Dienstbarkeit für den Belasteten erwachsenden, Vortheils besonders zum schiedsrichterlichen Verfahren eignen, welches daher die Commissarien in vorkommenden Fällen bei der General-Commission in Vorschlag zu bringen haben. Diese wird alsdann nach § 6. der gedruckten Instruction vom 12. October 1835 bestimmen, ob zur Vorbereitung des schiedsrichterlichen Ausspruchs noch andere Techniker mit ihrem Gutachten zu hören sind, oder ob den Schiedsrichtern sowohl die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen vorgängigen Vernehmung, als deren Veranlassung, anheim zu geben sein wird.

§ 82.

Bei der endlichen Theilung der Weide verfahren die Commissarien in der Regel so, daß sie die mit besondern Hütungsberechtigungen versehenen Interessenten vorweg abfinden, hiernächst aber rücksichtlich der mit Aeckern und Wiesen angeessenen Grundbesitzer die Acker- und Wiesen-Weide dergestalt compensiren, daß sie jedem derselben den, mit Einschluß der Acker- und Wiesen-Weide, berechneten Werth seiner Grundstücke in eben der Art wieder anweisen, und nur die beständige Weide nach dem Verhältnisse des berechtigten Viehstandes, oder auch des Werthes der Acker- und Wiesen-Grundstücke vertheilen.

Dieses Verfahren kann aber häufig zu bedeutenden Verletzungen führen. Denn das Theilnahme-Verhältniß der Grundbesitzer an der Hütung auf den vermengten Aeckern und Wiesen ist fast niemals so gleich, daß es nach § 82. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung durch Compensation aufgehoben werden könnte. Die mit besseren Grundstücken angeessenen Wirthe benutzen vermöge ihres größern Viehstandes, und weil ihre auch zum Theil in der Brache bestellten Aecker nur wenig Weide gewähren, immer einen verhältnißmäßig größern Antheil von der Acker- und Wiesen-Weide, als die mit schlechteren Grundstücken versehenen.

Denn diese können nur einen verhältnißmäßig kleinen Viehstand halten, wogegen aber ihre, zur jährlichen Bestellung nicht geeigneten, Grundstücke in den Brach- und Dreesch-Fahren ganz zur gemeinschaftlichen Weide liegen bleiben, welche daher erstere mit zu nutzen, befugt sind. Werden nun die Acker- und Wiesen-Besitzer für den ganzen, einschließlich der Acker- und Wiesen-Weide berechneten, Werth ihrer Grundstücke in eben der Art im Acker und in den Wiesen abgefunden, dann erhalten die mit schlechtern Grundstücken versehenen Wirthe von der Acker- und Wiesen-Weide einen weit größern Antheil, als sie früher davon benutzt haben, und die Besitzer der bessern Grundstücke werden verlegt, wenn hiernächst noch die beständige Weide nach dem berechtigten Viehstande, oder wohl gar nach dem Werthe des Acker- und Wiesen-Besitzes vertheilt wird. Es wird also in der Regel der § 83. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zur Anwendung gebracht und die Theilung so angelegt werden müssen, daß das Sollhaben eines jeden Grundbesizers an Acker und Wiesen, ausschließlich des Weidewerthes, und außerdem das ganze Sollhaben jedes Einzelnen an der Acker-, Wiesen- und beständigen Weide besonders berechnet, hiernächst die Acker und Wiesen bloß nach dem Acker- und Wiesen-Werthe angewiesen werden und jedem Interessenten auf sein Sollhaben an Weide zuerst die Acker- und Wiesen-Weide auf seinen neuen Grundstücken angerechnet und ihm zuletzt nur für den, nach Abzug der Acker- und Wiesen-Weide, noch gebührenden Antheil Abfindung aus der beständigen Weide gegeben wird.

Nur in den Fällen, wo alle Wirthe verhältnißmäßig gleich guten Acker und Wiesen besitzen und ihre Abfindungen im Ganzen größtentheils in Grundstücken derselben Gattung und in denselben Klassen angewiesen werden können, wird man zur Vereinfachung der Berechnung das oben erwähnte gewöhnliche Verfahren beibehalten dürfen.

II. A b t h e i l u n g.

Die Ermittlung der Schuldotation betreffend.

§ 83.

Bei der Ermittlung der Schuldotation nach § 101. und 102. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung wird häufig übersehen, daß, wenn die bisherige Befugniß des Schullehrers größer ist, als im § 101. l. c. bestimmt worden, er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungs-Rechtes abgefunden werden muß.

Eben so haben sich viele Widersprüche bei der Ausmittlung des Futterbedürfnisses, so wie der Fläche, welche zu dessen Befriedigung nöthig ist, ergeben. Es ist daher zuvörderst der Begriff von der Größe einer Kuh festzustellen, und dann der Gesichtspunkt festzuhalten, daß, wenn eine Kuh wirklich Nutzen gewähren soll, ihr mindestens das Doppelte desjenigen Futters zur Milcherzeugung oder als Meliorationsfutter gegeben werden muß, was zur Lebenserhaltung erforderlich ist. Eine gewöhnliche Landkuh wird nicht unter 350 bis 400 *℔*. im lebenden Zustande angenommen werden dürfen, und daher, wenn man eine solche von mittlerer Race, folglich zu 400 *℔*. voraussetzte, täglich mindestens 15 *℔*. Heuwerth und zwar $7\frac{1}{2}$ *℔*. zur Lebens-erhaltung, so wie die zweite Hälfte, als Meliorationsfutter, bedürfen.

Hiernach wird sich demnächst ergeben, daß in den meisten Fällen dann höchstens 6 — 8 Morgen kleefähiger Boden erforderlich sind, um 2 Kühe Winter und Sommer im Stalle zu ernähren, wenn man wie bisher geschehen, die gewonnenen Körner auf die Bestellungskosten annimmt, mithin als Viehfutter nicht mit in Anrechnung bringt.

Gesetzt, daß Schulamt sollte in der V. Normal-Acker-Klasse, oder vom guten Gerstlande abgefunden werden, dann würde man nachhaltig auf 4 Morgen nur gewinnen:

1 Morgen mit Kartoffeln nach Abzug der Saat 70 Scheffel. 31,8 Mezen sind 110 \mathcal{L} . gutem Heu gleich	3874 \mathcal{L} . Heuwerth.
1 Morgen mit Gerste zu 130 Mezen Ertrag und pro Scheffel 120 \mathcal{L} . Strohgewinn, giebt 975 \mathcal{L} . 241 sind 1 Centner Heu gleich	445 " "
$\frac{1}{2}$ Morgen mit Klee giebt 13 Centner oder	1430 " "
$\frac{1}{2}$ Morgen mit Erbsen, Ertrag 44 Mezen und an Stroh 850 \mathcal{L} . 208 geben 110 \mathcal{L} . Heu	450 " "
1 Morgen mit Roggen, Ertrag 108 Mezen, Strohgewinn pro Scheffel 215 \mathcal{L} . beträgt 1451 \mathcal{L} . 249 sind 110 \mathcal{L} . Heu gleich	641 " "
4 Morgen guter Gerstboden produciren nachhaltig	6840 \mathcal{L} . Heuwerth.

Wenn nun eine Mittelkuh von 400 \mathcal{L} . Gewicht im lebenden Zustande, 15 \mathcal{L} . Heuwerth pro Tag, also in einem Jahre 5475 \mathcal{L} . bedarf, dann folgt daraus, daß dem Schulamte für die vollständige Sommer- und Winter-Fütterung derselben von dieser Boden-Art 3 Morgen 36 □ Ruthen gegeben werden müssen und daß zu ihrer Ernährung während der 184 Sommerweidetae 1 Morgen 110 □ Ruthen Fläche gehören. Hiermit stimmt auch der von dieser Ackerklasse ausgemittelte Reinertrag von 43 Mezen Roggen pro Morgen sehr wohl überein, weil selbst dann, wenn das Schulamt nicht nach dem Futterbedürfnisse, sondern nach dem gesammten Nutzungswerthe dieser Bodenart abgefunden werden sollte oder könnte, demselben für eine gute Kuhweide immer 1 Morgen 84 □ Ruthen Fläche gegeben werden müßte.

Sehr angemessen erscheint es, der Lehrerstelle in denjenigen Dorfschaften, die selbst keinen Mangel an Heu haben, einen Theil ihrer Dotirung, und wenigstens ein Drittel derselben, in guten Wiesen zu geben, weil der Grünfuttermittelgewinn auf kleinen Flächen immer unsicherer, wie auf ganzen Feldmarken ist, welche weitere Hülfsmittel darbieten, und wo häufig an einer Stelle dasjenige mehr gewonnen wird, was auf der andern verloren geht.

Daß endlich das Schulamt in möglichster Nähe der Wohnung im Acker abgefunden werden muß, bestimmt nicht allein das Gesetz, sondern es liegt auch schon deshalb in der Natur der Sache, weil der Lehrer seine kleine Ackerfläche in den Nebenstunden bearbeiten muß.

Aus derselben Rücksicht muß also die ihm anzuweisende Dotirung möglichst gut sein, nicht nur, weil sonst der Futterertrag zu unsicher wäre; sondern weil eine schlechtere, wiewohl größere Fläche verhältnißmäßig mehr Arbeitskräfte erfordert, und bei einem Schullehrer die Garten-Cultur ausschließt.

Außer der gesetzlichen Abfindung zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von 2 Haupt-Kindvieh gebührt dem Schulamte unter Anrechnung seines alten Besitzstandes, auch noch so viel Gartenland, als zur Haushaltung einer Familie von überhaupt 5 Personen, einschließlich dreier Kinder erforderlich ist, und dies wird vom guten Gerstlande oder der V. Normal-Acker-Klasse nicht unter $\frac{1}{2}$ Morgen, vom bessern Boden aber nicht unter $\frac{1}{3}$ Morgen, betragen dürfen.

III. A b t h e i l u n g.

Wegen Schätzung und Ausgleichung der Berechtigungen zum Plaggen-Heide- und Büldenhiebs.

§ 84.

Der Plaggen-Heide- und Büldenhiebs findet in der hiesigen Provinz mehr zum Zwecke der Düngung, als zur Feuerung, Statt. Man macht davon vorzüglich in Hinterpommern einen sehr ausgedehnten Gebrauch, welcher sich theils durch Observanz, oder die Menge der in Communion benutzten uncultivirten Ländereien, erklären, theils aber durch ein ungünstiges Wiesen-Verhältniß bei dem bisherigen geringen Anbau von Futterkräutern rechtfertigen läßt. An und für sich ist diese Nutzungs-Art den betreffenden Weidewievern immer nachtheilig, weil mit dem Heidekraute und der Rasendecke auch die oberste Erdschicht entfernt und dadurch der Boden für eine kürzere oder längere Reihe von Jahren zur Graserzeugung unbrauchbar gemacht wird, so daß auf ärmeren Boden und einem flachliegenden Untergrunde, wo der Pflanzenwuchs durch das Abplaggen auf längere Zeit zerstört wird, der Plaggenhiebs endlich zu einer radikalen Verschlechterung desselben führen kann. Es ist daher bei allen Gemeinheits-Theilungen, wodurch vermöge der herbei geführten freien Benutzung der Grundstücke der Plaggenhiebs fast immer entbehrlich gemacht wird, möglichst dahin zu wirken, daß diese Berechtigung, unter den im § 52. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung angegebenen Bedingungen, durch Compensation aufgehoben wird. Wo dies nach der Dertlichkeit nicht zulässig ist, oder einzelne Interessenten zum Plaggen-Heide- und Büldenhiebs berechtigt sind, wird die Entschädigung dafür nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln sein.

Wie der Umfang der Berechtigung zum Plaggen- und Büldenhiebs zum Zwecke der Düngung festzustellen ist, bestimmt die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in den §§ 52. und 53. Hiernach wird bei den, mit Acker, Wiesen und Gärten angeessenen, Berechtigten der Umfang nach dem Bedürfnisse der Düngung in der, jeden Orts, hergebrachten Bestellungs-Art, jedoch nach Abzug der eigenen Mittel der Düngungszubereitung an Stroh, Schilf u. s. w. ermittelt. In der Regel kommt der Plaggen-Heide- und Büldenhiebs, wie bereits bemerkt, nur in den Gegenden vor, wo der Mangel an natürlichem Wiesenheu und die Unfähigkeit des Bodens zur Production von Futterkräutern die Wirthschaft nöthigt, das gewonnene Stroh zu verfüttern und den Mangel an Streustroh durch außerordentliche Zuschüsse an Plaggen u. s. zu ersetzen. Es wird daher zu ermitteln sein, wie viel Streumittel ihnen nach Abzug des, zur Ernährung ihres Viehstandes, erforderlichen Futters noch übrig bleiben und welchen Zuschuß sie an Plaggen u. s. bedürfen, um den Mangel an

Streumitteln zu ersetzen, wenn der Acker in dem bisherigen Düngungszustande erhalten werden soll. Bei den mit Acker, Wiesen und Gärten nicht angeessenen Berechtigten wird das Theilnehmens-Recht dagegen nach dem Bedürfnisse der Streu für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende Gemein-Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

Man kann annehmen, daß zum vollkommenen Auffangen des Urins, und um dem Thiere ein trockenes Lager zu geben, zu einer Mittelkuh von 400 *℔* Gewicht, im Winterhalbjahre täglich 8 □Fuß Plaggen zu einer Stärke von einem Zolle, mithin auf 181 Tage, während sie im Stalle steht, 1448 Stück Plaggen zu einer Größe von einem Quadratfuße als Streu erforderlich sind, wogegen auf 184 Weidetage die Hälfte, mithin 736, oder überhaupt jährlich 2184 Stück Plaggen von der obigen Größe ausreichen. Das Gewicht, so wie auch die Güte der auf einem gegebenen Ort zu gewinnenden Plaggen richtet sich zwar hauptsächlich nach der Beschaffenheit der obern Erdschicht, doch läßt sich nach den darüber in der Provinz gemachten Erfahrungen annehmen, daß ein Quadratfuß ausgetrockneter Plaggen zu einer Stärke von einem Zolle auf torfartigen, humosem Grunde 3, so wie auf ärmeren und sandigem Heideboden 4 *℔* wiegt. Das Einstreu-Bedürfniß für eine Kuh von der vorbemerkten Größe ist folglich während eines Jahres:

a. an torfigen, humosen Plaggen	6552 <i>℔</i> .
b. an schlechteren, sandigen	8736 "

Ist solchergestalt der Umfang der Berechtigung oder das Bedürfniß des Berechtigten an Plaggen festgestellt, dann kommt es auf die Ausmittlung der am Orte vorhandenen Vorräthe der letztern an. In dieser Rücksicht kann man nach Abzug von $\frac{1}{3}$ der Fläche für die immer stehen bleibenden Zwischenräume, pro Morgen

a. auf torfartigem Grunde 17280 Stück Plaggen oder	51840 <i>℔</i> .
b. auf ärmeren, sandigem Boden 17280 Stück Plaggen oder	69120 "

rechnen. Eben so hat sich als Erfahrungssatz bewährt, daß ein abgeplaggetes Revier, wenn nicht die obere gute Erdschicht bis zur Sohle fortgenommen wird, mindestens 12 Jahre bedarf, um durch Bildung eines starken Wurzelgewebes und Vermoderung von Pflanzen-Ueberresten, von Neuem zum Plaggenhieb wieder brauchbar zu werden, und daß sich der Graswuchs, so wie das Heidekraut unter günstigen Umständen und bei hinreichender Feuchtigkeit

1. nach Ablauf zweier Jahre mit $\frac{1}{4}$
2. " " dreier " " $\frac{1}{2}$
3. " " vier " " $\frac{3}{4}$
4. " " fünf " " vollständig,

als Viehweide ergänzen.

Hiernach wird sich also die Entschädigung, wenn solche in natura gegeben werden soll, leicht berechnen und auch bestimmen lassen, wie hoch dem abzufindenden Berechtigten die neben dem Plaggenhiebe noch mögliche Weidenutzung anzurechnen ist, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß, im Falle die ausgemittelten Vorräthe an Plaggen zur Befriedigung des Bedürfnisses aller Berechtigten nicht ausreichen, jeder Theil eine verhältnißmäßige Kürzung seines Bedarfes sich gefallen lassen muß.

Soll die Entschädigung in Rente gegeben werden, dann wird der Werth der Plaggen nur mit dem des Streustrohes verglichen werden können, weil dieselben nur als Streu-Surrogat zu betrachten sind, und den Acker mehr verschlechtern, als verbessern, wenn sie im Uebermaße und von schlechter Beschaffenheit angewendet werden. An Streustroh auf eine Mittelkuh während des Winterhalbjahres, oder für 181 Tage à 4 \mathcal{L} ., so wie für 184 Sommernächte à 2 \mathcal{L} . sind im Ganzen jährlich 1092 \mathcal{L} . nöthig.

Der Werth des Strohes richtet sich aus den in den § 44. und 45. angeführten Gründen nach dem, am Orte vorhandenen mehr oder weniger günstigen, Wiesen-Verhältnisse und eben diese Gründe werden auch auf den Werth der Plaggen, als Einstreu-Mittel, einwirken. Es werden also auch hier die, in den vorbemerkten § § angegebenen 4 Fälle des Strohausnutzungs-Werthes zu berücksichtigen, von dem ganzen danach festzustellenden Preise des Strohes aber noch der Futterwerth desselben mit 12½ proCent abzuziehen sein, weil das Stroh erst dann, wenn es vom Viehe durchgefressen ist, zur Streu verwandt wird. Man wird ferner aus dem Grunde, weil die Plaggen beim Ausladen auf den Wagen nur locker zu liegen kommen, in ziemlich trockenem Zustande auch leicht sind, auf eine mittelmäßige Bauersfuhr nicht mehr als das Gewicht einer halben Düngerladung von 750 \mathcal{L} . mithin auf 6552 \mathcal{L} . der besseren humosen Plaggen 8,74, so wie auf sandigere Heidekrautplaggen 11,65 zweispännige Fuhren von resp. 20½ und 15½ Kubikfuß rechnen können.

Stellt man nun den Werth der guten und schlechten Plaggen am natürlichsten nach ihrem stärkern und schwächern Sandgehalt qualitativ fest, dann kann ein Fuder Plaggen von 750 \mathcal{L} . Schwere nach dem vorhin berechneten Streustrohbedürfnisse und dessen Preise ausgenutzt werden:

- a. im 1ten § 44. bemerkten Falle, wo nur bis $\frac{1}{3}$ Wiesenheu gewonnen wird,
 1. die torfigen humosen Plaggen zu 3,17 Mehen Roggen,
 2. die sandigen Heidekrautplaggen zu 2,37 Mehen;
- b. im 2ten Falle,
 1. die torfartigen humosen Plaggen zu 2,99 rund 3,00 Mehen Roggen,
 2. die sandigen Heidekrautplaggen zu 2,24 Mehen;
- c. im 3ten Falle
 1. die torfartigen humosen Plaggen zu 2,64 Mehen Roggen;
 2. Die sandigen Heidekrautplaggen zu 1,98 rund 2,00 Mehen;
- d. im 4ten Falle,
 1. die torfigen humosen Plaggen zu 2,11 Mehen Roggen,
 2. die sandigen Heidekrautplaggen zu 1,58 Mehen.

Außerdem wird sich der Plaggenhiebsberechtigte bei einer Entschädigung in Rente von dem vorstehend ermittelten Werthe noch die Arbeitskosten für das Abhauen kürzen lassen müssen, in welcher Beziehung

anzunehmen ist, daß auf humosen, also lockerem Boden ein Mann täglich 25 auf festerem Heideboden dagegen nur 19 Fuhren Ploggen à 750 *U.* Gewicht abhauen kann. Dagegen wird auf die Anfuhrkosten der Ploggen deshalb kein Abzug zu machen sein, weil vorauszusetzen ist, daß sich der Berechtigte ein anderes Düngmittel = Surrogat z. B. Stroh verschaffen, und solches gleichfalls nach Hause fahren muß.

IV. A b t h e i l u n g.

Wegen Ermittlung der Entschädigung für die Berechtigungen zur Benutzung der Waldstreu.

§ 85.

Nach gleichen Grundsätzen wird auch die Berechtigung zur Benutzung der Waldstreu, welche in Kiefer = Nadeln, Laub und Moos, in der hiesigen Provinz theilweise Pofß genannt, besteht, abzuschätzen sein. Nach § 140. der Gemeinheits = Theilungs = Ordnung kann der Werth dieser Berechtigung niemals höher berechnet werden, als dieselbe bei Beobachtung der Forst = Polizei = Gesetze hat genutzt werden können. Es wird also im Falle der Ablösung dieser Berechtigung keinesweges allein auf das Bedürfnis des Berechtigten, sondern zugleich auch darauf ankommen, wie weit er seine Befugnis ohne Nachtheil der belasteten Forst hat ausdehnen dürfen. Was das Bedürfnis des Berechtigten betrifft, so wird dies in eben der Art festzustellen sein, wie dies bereits im vorhergehenden § bei der Ploggen = Heide und Bülttenhiebs = Berechtigung angegeben ist.

Ueber die Menge der Waldstreu, welche auf einer bestimmten Forstfläche unter Beobachtung der Forst = Polizei = Gesetze, gewonnen werden kann, sind noch keine genauen Erfahrungsgrundsätze bekannt, auch sind dabei das Alter der Bestände, die mehrere oder mindere Lichtstellung der Bäume, die Beschaffenheit des Untergrundes, so wie mancher andere Nebenumstand in Betracht zu ziehen. Es muß also nöthigenfalls darüber das Gutachten eines Forstverständigen extrahirt werden, wie viel Waldstreu nach der Bodenbeschaffenheit nachhaltig in allen Beständen gewonnen werden kann, so wie es auch dessen Sache sein würde, die für die jüngern Hölzer nöthige Schonzeit, und den sonst zu gewährenden Forstschutz in Abzug zu bringen, mithin die von der belasteten Fläche effective zu gewinnende Fuderzahl nach dem Gewichte oder cubischen Inhalte auszusprechen.

Ist solchergestalt das Bedürfnis des Berechtigten und zugleich festgestellt, wie weit dasselbe aus der belasteten Forst befriedigt werden kann, dann wird der Werth des Quantums an Waldstreu, worauf der Berechtigte hiernach Anspruch hat, ebenfalls nach dem Verhältnisse der Waldstreu zum Streustrohe zu ermitteln sein. In dieser Beziehung kann man annehmen, daß bei der Düngererzeugung einem Centner Stroh gleich sind.

- a. 2 Centner Kiefer = Nadeln und Moos aus Fennen, Mooren oder solchen Forst = Lertern, welche außer dem häufig mit Laub oder Kiefer = Nadeln vermengten Moose die Heidelbeer = Arten, oder Farren = Kräuter unter sich aufkommen lassen, also einen feucht = humosen Boden haben;
- b. 2½ Centner trockenes, weißes Moos (Lichenen) überhaupt Moos von armen oder sandigen Boden;

c. 3 Centner reines Laub.

Kommt die Waldstreu sehr vermengt vor, d. h. besteht solche aus Laub und Nadeln, dann ent-
scheidet das Mengungs-Verhältniß über ihren Werth.

Zwar sind die Meinungen der Land- und Forstwirthe über die gegenseitige Brauchbarkeit dieser Einstreu-
Surrogate noch sehr schwankend, so daß einige das polsterartig verwachsene Moos unter allen Umständen vorzie-
hen, wogegen andere den Kiefer-Nadeln zur Düngung den Preis zugestehen. Allein in der Hauptsache scheinen die
meisten Landwirthe darüber einig zu sein, daß Nadeln und Moos in der Praxis gegen die Laubstreu den Vor-
zug verdienen, und daß die größere oder geringere Brauchbarkeit der beiden ersteren, durch die mehrere oder
mindere Gebundenheit des zu düngenden Bodens bestimmt werde.

Da es nun allerdings in der Natur der Sache liegt, daß sich das Moos besser für schweren Acker,
welchen es auslockert, als für leichtern Boden eignet, welchem die Kiefer-Nadeln mehr zusagen; so wird in
vorkommenden Fällen hierauf Rücksicht zu nehmen und der Unterschied des Bodens beachtet werden müssen,
worauf diese Einstreu-Surrogate verwendet werden sollen.

Nach der chemischen Analyse der vegetabilischen Düngungs-Mittel, welche der Herr Doctor und
Deconomie-Commissions-Rath Sprengel zu Regenwalde Seite 167 u. f. in seiner Lehre vom Dünger
mitgetheilt hat, sind zwar die Laub-Arten, ihren Bestandtheilen nach, nicht allein dem Roggenstrohe, sondern
auch den Kiefer-Nadeln, und besonders dem Moose, als Einstreumittel, vorzuziehen; allein bei Aufstellung
obiger Werths-Abstufung mußte auch ihre praktische Brauchbarkeit, oder ihr Vermögen berücksichtigt werden,
die animalische Feuchtigkeit leicht aufzufangen und, ohne schädliche Elemente, wie z. B. das Eichenlaub den
Gerbestoff, zu enthalten, mit den thierischen Excrementen eine innig verbundene Düngermasse zu bilden. Hier-
nach wird sich nun der Werth der oben angegebenen Einstreu-Surrogate leicht auf Roggenwerth reduciren
lassen, und sind alsdann, eben so wie im vorigen § geschehen, noch $12\frac{1}{2}$ proCent für den Futterwerth des
Strohes abzuziehen. Von dem Werthe, welcher alsdann noch bleibt, müssen jedoch auch noch die Kosten des
Zusammenbringens der Waldstreu in Abzug kommen, welche man als maximum auf $\frac{1}{2}$ des Werthes derselben
wird annehmen können, wogegen auf die Anfuhr-Kosten aus den im vorigen § angeführten Gründen nichts
abzurechnen sein dürfte.

Es wird indessen in der Regel nicht nöthig sein, die obige Ermittlung der dem Berechtigten gebüh-
renden Quantität an Streu, nach seinem Bedürfnisse und dem Umfange und der Beschaffenheit der Forst, vor-
zunehmen, vielmehr wird sich fast immer feststellen lassen, wie viel Fuder Streu der Berechtigte jährlich im
Durchschnitte aus der Forst geholt und welches Gewicht jedes Fuder gehabt hat, wonach sich sodann
der Werth der Waldstreu-Berechtigung nach den angegebenen Werthsabstufungen leicht für alle Fälle er-
mitteln läßt.

Setzt man z. B. wie bei der Berechnung des Reinertrages der Normal-Acker-Klassen geschehen, eine
Ansnutzung der Futter- und Einstreu-Mittel mit 75 proCent mithin den im § 45. angenommenen III. Fall
voraus, dann würden

2 Centner Kiefer-Nadeln und grünes Moos; ferner
 2½ „ weißes, trocknes Moos, und
 3 „ reines Laub
 einen Werth von 2,65 Mehen Roggen
 haben.

Hiervon ab:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. für den Futterwerth des Strohes 12½ proCent | = 0,33 „ „ |
| Es bleiben | 2,32 Mehen Roggen |
| 2. für das Zusammenbringen der Waldstreu $\frac{1}{3}$ oder | 0,77 „ „ |
| der reine Werth beträgt | 1,55 Mehen Roggen. |
- In der Regel kann man annehmen, daß mit einem zweispännigen Gespanne 4 bis 5 Centner Streu angefahren werden.

V. A b t h e i l u n g.

Wegen Ermittlung der Entschädigung für ein Pferch-Recht.

§ 86.

Wo nach § 145. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für ein Pferch-Recht, welches einem oder einigen Theilhabern besonders zusteht, Entschädigung gegeben werden muß, da wird diese Entschädigung entweder nach dem Productionspreise des Hordendüngers, oder nach dem Mehrbetrage zu berechnen sein, welcher dem Pferchberechtigten durch eine reichere Erndte gewährt wird. Erstere Ermittlungsart wird dann zu wählen sein, wenn der Berechtigte Gelegenheit hat, den verloren gehenden Hordendünger auf eine ander Weise zu ersetzen; die letztere, wo dies nicht der Fall ist.

1. Der Productionspreis des Düngers ergibt sich, wie schon im § 68. bemerkt worden, aus dem mehr oder minder günstigen Verhältnisse der Wiesen gegen den Acker, mithin daraus, ob sich der Berechtigte mit größeren oder geringeren Kosten den Ersatz für den Hordendünger auf andere Weise verschaffen kann. Hat derselbe z. B. nur einen geringen Heu-Einschnitt, so daß das Futter mit 90 proCent ausgenutzt werden kann, dann würde sich der Productionspreis des Düngers in folgender Art berechnen lassen.

Nimmt man aus den, § 71. aufgestellten Sätzen beispielsweise an, daß ein gewöhnliches Landschaaf täglich 5 *U.*, so wie ein hochfeines 6 *U.* Gras erster Futterklasse, oder auf Heu erster Güte reducirt, 1½ bis 2 *U.* bedarf, nimmt man ferner die Zeit des Hordens vom 1. Juni bis Martini auf 164 oder nach Abzug der fast immer einfallenden nasfkalten Tage auf 150 Nächte an; dann wird jedes Landschaaf in diesem letzteren Zeitraume 750 *U.* Weidegras bester Güte bedürfen, woraus nach Meyer — mit 2 dividirt — 375 *U.* Dünger erfolgen. Hiernach beträgt also dessen Productionspreis:
 Instruction.

- a. beim I. Falle, wo Mangel an Heu ist, also die Ausnutzung mit 90 proCent erfolgt und 9 *℔* Dünger 1 *℔* Roggenkörner gleich sind, 42 *℔*. Da sich ferner der Sommer- Nachtdünger der Schaaf zu dem auf der Weide bleibenden wie 25 : 31 verhält — cfr. § 71; so ist der Pferchdünger von einem jeden gewöhnlichen Schaaf auf 150 Nächte 18,7 *℔*. — 3,6 Mezen Roggen, oder von einem hochfeinen Schaaf der bessern Ernährung wegen 4,3 Mezen werth.
- b. Beim II. Falle, wo der Pferchberechtigte das Futter nur zu 85 proCent ausgenutzt und 10 *℔* Dünger einem *℔* Roggenkörner gleich sind — 3,2 Mezen Roggen; von einem hochfeinen Schaaf 3,9 Mezen.
- c. beim III. Falle, wo derselbe das Futter nicht höher als zu 75 proCent ausnutzt, und 11 *℔* Dünger einem *℔* Roggenkörner gleich kommen — 2,9 Mezen Roggen; von einem hochfeinen Schaaf 3,5 Mezen.
- d. Beim IV. Falle, wo derselbe bei einem starken Futtergewinne dasselbe nur zu 60 proCent ausnutzt, mithin 14 *℔* Dünger den Werth von einem *℔* Roggenkörner haben — 2,3 Mezen Roggen; von einem hochfeinen Schaaf 2,8 Mezen.

Der Durchschnitt des Productionspreises für den Hordendünger während 150 Sommer- Nächte beträgt folglich:

1. bei einem gewöhnlichen Schaaf 3,0 Mezen Roggen, und
 2. bei einem größern oder hochfeinen 3,6 Mezen Roggen.
2. Soll der Werth des Hordendüngers nach dem reicheren Erndteertrage bestimmt werden, dann ist zuvörderst festzustellen, auf welche Bodenart er im Durchschnitte gekommen, zu welchen Früchten er, der Regel nach, verwendet, wie stark oder wie schwach gehordet und ob die Tagesweide nicht ungewöhnlich weit entfernt ist, so daß viel Dünger unterwegs verloren geht. Zwar hat die Güte des Futters, mithin auch die des Weidegrases, auf den Düngerwerth einen wesentlichen Einfluß; allein wenn die Schaaf etwas schlechtere Weide bekommen, dann wird man ihnen unstreitig eine größere Fläche einräumen müssen, wenn man wirklich Nutzen von ihnen erwartet, und nicht auf bloße Lebenserhaltung sieht.

Am häufigsten bringt man die Horden auf Außen-Ländereien, theils um die weitem Düngerfahren zu ersparen, theils weil auf diese Art die entlegenste Außenweide am bequemsten fürs Vieh benutzt wird.

Eben so allgemein ist es gebräuchlich, daß bis zum Spätherbste zu Roggen gedüngt, und dadurch ein oft reicher Ertrag von dieser Frucht erzielt wird. Ausnahmen von diesen Regeln werden sich leicht durch Vereinigung zwischen den Parteien u. s. w. begründen lassen.

Man darf ferner erfahrungsmäßig annehmen, daß ein Schaaf während einer Nacht 15 Quadratfuß duodecimal- Maaß, mittelmäßig abhordet, da es den Boden nicht allein durch seinen Dung, sondern auch durch den Urin und selbst durch seine Ausdünstung bereichert. 10 Quadratfuß ist eine sehr starke, 20 dagegen eine etwas schwache Düngung.

Stehen obige Vortragen fest, wäre also der Regel nach nur auf der IX. Normal-Klasse, dem schlechten Hafer- oder lehmhaltigen Sandboden, gehordet: dann würde derselbe dadurch nicht nur fähig werden, eine viel reichere Roggenerndte, sondern auch Hafer mit größerem Vortheile zu tragen.

Nachstehendes Beispiel wird dies verdeutlichen:

Reinertragsberechnung

von

einem Morgen Acker IX. Normal-Klasse.

	Cultur- Kosten.	Ertrag in Roggenwerth	
		M \ddot{u} .	M \ddot{u} . M \ddot{u} .
A. Ohne fremden Dünger-Zufluß,			
1tes Jahr. Roggen bei schwacher Düngung, 14 Mehen Ausfaat \times 3 .		42,0	"
Strohgewinn 150 \mathcal{L} . pro Scheffel Ausdrusch = 394 \mathcal{L} . pro Schock			
28,95 Mehen Roggen,	"	"	9,5
Stoppelweidewerth 6 Morgen Dreesch auf 10 Schaafweiden .	"	"	0,8
dreimal zu pflügen, kostet	5,9		
zweimal zu eggen	2,4		
fürs Säen	0,1		
die Saat	14,0		
Erndtekosten:			
1. fürs Mähen, Binden, Aufmandeln und Aufziehen mit der Schlepplarke	1,6		
2. das Einfahren von 612 \mathcal{L} . Garbengewicht kostet	0,3		
3. das Aufstaken, Nachharken und Einbansen	0,3		
2tes Jahr. Hafer 16 Mehen Ausfaat, Ertrag 48 Mehen	"	28,0	
Strohgewinn 83 \mathcal{L} . pro Scheffel Ausdrusch = 249 \mathcal{L} . pro Schock 28,95 M \ddot{u} .	"	"	6,0
Stoppelweidewerth wie vorhin	"	"	0,8
dreimal zu pflügen, zweimal zu eggen und fürs Säen	8,4		
die Saat	9,3		
Erndtekosten:			
1. das Mähen, Binden und Reinharken kostet	1,5		
2. das Einfahren von 414 \mathcal{L} . Garbengewicht	0,2		
3. das Aufstaken, Nachharken und Einbansen	0,3		

	Cultur= Kosten.	Ertrag in Roggenwerth	
		M _g .	M _g .
3tes Jahr Brache. 6 Morgen auf 10 Schaafweiden, pro Kuhweide 66 Mehen macht auf die Behütungszeit im Verhältniß von 350 : 700 .			5,5
Düngerwerth und Abfuhrkosten			
Es werden eingeschnitten 643 \mathcal{L} . Stroh, \times 2,8 giebt an Dünger 1800 \mathcal{L} . oder 1,20 Fuder = 1500 \mathcal{L} . 35 \mathcal{L} . sind 1 \mathcal{L} . Roggenkörner gleich. Dies beträgt	9,8		
Das Abfahren und Breiten kostet	1,2		
Hierzu kommt:			
1. das Drescherlohn mit	4,4		
2. Die Gebäudekosten zum niedrigsten Satze mit 0,33 Mehen pro Schfl. Ausbruch	1,4		
3. Risiko und Gewerbszinsen 10 proCent	6,1		
Summa	67,2	70,0	22,6
Von der Körner = Einnahme gehen die Cultur = Kosten excl. Düngerwerth ab, mit		57,4	
und es bleiben		12,6	
davon ab, die Marktfuhrkosten $\frac{3}{4}$ M _g . pro Scheffel		0,6	
bleiben		12,0	
Dazu kommt der Strohwerth mit		15,5	
beträgt		27,5	
davon ab die allgemeinen Wirthschaftskosten mit 10 proCent		2,7	
bleiben		24,8	
Davon ferner ab, der Düngerwerth mit		9,8	
bleiben		15,0	
Dazu kommt der Weidewerth mit		7,1	
Der ganze Reinertrag von 3 Morgen beträgt		22,1	
mithin von 1 Morgen		7,4	
B. Reinertrags = Berechnung von demselben Acker, wenn er Hordendünger und zwar 15 Quadratfuß pro Schaaf während einer Sommernacht erhält.			
1tes Jahr Roggen in frischem Hordendünger. Ausfaat 16 Mehen		96,0	
Strohgewinn 190 \mathcal{L} . pro Scheffel 1140 \mathcal{L} .			27,5
Stoppelweidewerth wie vorhin			0,8
Das Pflügen, Eggen, Säen desgleichen	8,4		
die Saat	16,0		

Erndte-Kosten:

	Cultur-	Ertrag	
	Kosten.	in	
	M $\frac{g$.	M $\frac{g$.	M $\frac{g$.
1. fürs Mähen, Binden, Aufmandeln und Aufziehen mit der Schleppharke	2,4		
2. fürs Einfahren von 1638 \mathcal{L} . Garbengewicht einschließlich des Aufstakens, Nachharkens und Einbansens	1,6		
2tes Jahr. Hafer. Aussaat 16 Mezen, Ertrag 64 Mezen	"	37,3	
Strohgewinn 95 \mathcal{L} . pro Scheffel = 380 \mathcal{L} .	"	"	9,2
Stoppelweidewerth wie vorhin	"	"	0,8
das Pflügen, Eggen, Säen desgleichen	8,4		
die Saat	9,3		

Erndtekosten:

1. fürs Mähen, Binden und Reinharken	1,9		
2. fürs Einfahren von 600 \mathcal{L} . Garbengewicht einschließlich des Aufstakens, Nachharkens und Einbansens	0,7		
3tes Jahr Brache. Es sind nur 5 Morgen auf 10 Stück Schaafe erforderlich Düngerwerth und Abfuhrkosten cessirt	"	"	6,6

Hierzu kommt:

1. das Drescherlohn mit	8,3		
2. die Gebäudekosten mit	2,7		
3. Risiko und Gewerbszinsen	5,8		

Summa

	65,5	133,3	44,9
Von der Körner-Einnahme gehen die Cultur-Kosten ab mit	"	65,5	
und es bleiben	"	67,8	
davon ab die Marktfuhrkosten mit	"	3,4	
bleiben	"	64,4	
dazu kommt der Strohwerth mit	"	36,7	
beträgt	"	101,4	
davon ab die allgemeinen Wirtschaftskosten mit	"	10,1	
bleiben	"	91,3	
dazu kommt der Weidewerth mit	"	8,2	
der ganze Reinertrag von 3 Morgen beträgt	"	99,5	
mithin von 1 Morgen	"	33,2	

Der höhere Ertrag beträgt folglich pro Morgen 25,8 Mezen Roggenwerth.

Wenn nun jedes Schaaf während der angenehmen 150 Sommernächte 2250 Quadratfuß abhor-
det, so gehören deren 11,52 zur Abdüngung eines Morgens, und der Dünger von einem Schaaf hätte in
diesem Falle pro Sommer einen Werth von 2,24 Mezen.
sowie nach Abzug der Kosten des Hordenlagers, nämlich der Horden selbst, der Pfähle,
der Schäferkarre mit etwa 0,04 „

von 2,2 Mezen

Roggenwerth. Viel höher wird sich der Werth des Hordendüngers berechnen lassen, wenn man ihn auf
bessern Boden bringt.

VI. A b t h e i l u n g.

Wegen Abschätzung und Ausgleichung der Berechtigungen auf Holz zum Verkauf, sowie der Brenn- und sonstigen Holz- Berechtigungen.

§ 87.

Zu den Holzungsberechtigungen, welche zur Ablösung kommen können, gehören nach der Gemeinheits-
Theilungs- Ordnung § 118 — 120.

- a. unbestimmte Holzungsberechtigungen zum Verkauf;
- b. unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten die sich auf das Bedürfnis erstrecken;
- c. Berechtigungen zum Empfang des nöthigen Bau-, Schirr und sonstigen Nutzholzes.

In der Regel wird die Ablösung aller dieser Berechtigungen nur mit Zuziehung von Forst- und Bauver-
ständigen bearbeitet werden können. Da dies Geschäft aber von dem Commissarius geleitet werden muß, und
es dabei auch zum Theil auf sein öconomisches Gutachten ankommt; so erscheint eine nähere Anleitung über
das Verfahren bei diesen Auseinandersetzungen in mehrfacher Beziehung nothwendig.

§ 88.

Die unbestimmten Berechtigungen zum Verkauf sollen nach dem in den letzten der Einleitung der
Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden 10 Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage bestimmt
werden, welches also zunächst lediglich Gegenstand der factischen commissarischen Ermittlung ist. Wenn aber
hiernach der Werth der Holzberechtigung nicht sollte festgestellt werden können, dann wird allerdings auf das
Gutachten eines Forstverständigen zurückgegangen werden müssen, wobei der Zustand des Waldes im Allge-
meinen, die Gattung und Beschaffenheit des Holzes, auf welches sich die Berechtigung erstreckt, und die Ein-
schränkungen, unter welchen sie nur hat ausgeübt werden dürfen, zum Anhalt zu nehmen sein werden.

§ 89.

Die unbestimmten Holzungsberechtigungen zur Befriedigung des Bedürfnisses beziehen sich in der
Regel nur auf den, beim gewöhnlichen Betriebe der Landwirthschaft, erforderlichen Brennholz- Bedarf;

wenigstens sind Fälle, wo der Brennholz Bedarf auch zu besondern Fabrikations-Anstalten, als Brau- und Brennerien, Ziegeleien, Theröfen, Glashütten u. s. w. gefordert werden kann, hier nicht vorgekommen und daher hierüber noch keine Erfahrungen gemacht worden. In dem Allgemeinen Landrechte Theil I. Titel 22, § 203. bis 207. sind die Beschränkungen bestimmt, unter welchen der Bedarf an Brennholz verlangt werden kann. Auch ist die Berechtigung in der Regel auf eine gewisse Holzgattung, oder auf eine gewisse Art von Holz, am häufigsten auf stehende abgestorbene Bäume, auf Lager-, Raff- und Lese-Holz und auf Stock-Holz (Stubben) beschränkt. Das Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 22. § 215. und 216., so wie die Pommerische Forstordnung vom 24. Dezember 1777. Titel 5. § 16 und Titel 6. § 17. enthalten die nähern Bestimmungen darüber, was unter Lager-, Raff- und Lese-Holz zu verstehen sei. Nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung § 119. sollen zwar unbestimmte Holzgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfnis erstrecken, nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität gebracht werden, man wird aber in der Regel am leichtesten zum Ziele kommen, wenn man ermittelt, wie viel an Fudern der Berechtigte in einem Durchschnitte von 10 Jahren aus der belasteten Forst bezogen, und nach der Größe der Fuder und der Holzart, worauf er Anspruch hat, die ihm jährlich gebührende Quantität zu bestimmen sucht, weil anzunehmen ist, daß der Berechtigte nicht mehr und nicht weniger, als sein jährliches Bedürfnis, aus der Forst entnommen hat, und daß die Forst dieses Bedürfnis auch ferner zu gewähren im Stande sein wird.

Findet diese Ermittlungs-Art nicht Statt, dann wird allerdings der wirthschaftliche Bedarf des Berechtigten ausgemittelt werden müssen. Dieser Bedarf richtet sich nach dem Umfange der Aekernahrung, nach dem zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Stubenraum und der eben dazu erforderlichen Personenzahl. Man rechnet in der Regel:

1. auf eine gewöhnliche Bauerstelle zwei Feuerungen, und zwar eine Stube für den Wirth von 1500 bis 2000 Kubikfuß Raum und eine dergleichen für den Altsitzer oder das Ausgedinge etwa halb so groß,

für eine Kossäthenstelle nur 1 Stube von 1250 bis 1500 Kubikfuß Raum;

für eine Büdnerstelle eine solche von 1050 bis 1250 Kubikfuß Raum;

und nimmt erfahrungsmäßig an, daß auf 400 Kubikfuß Stubenraum in einer Bauernwohnung eine Klafter ausgewachsenes Kiefern Klobenholz zur Heizung erforderlich ist.

2. Eben so kann man

auf eine Bauerstelle 8 — 10 Personen

„ „ Kossäthenstelle 6 — 7 „

„ „ Büdnerstelle 4 — 5 „

rechnen, weil bei einer Familie von 5 Personen für die Bauerstelle noch Altsitzer und Gesinde hinzutreten, und bei der Kossäthenstelle ebenfalls wenigstens eine Magd und auch ein Altsitzer.

Eben so rechnet man auch wohl:

3. zum Kochen der Speisen für eine Person $\frac{7}{2}$ Klafter, zum Backen und Waschen $\frac{4}{2}$ Klafter und zum Aufbrühen für eine Kuh $\frac{3}{2}$ Klafter, wobei jedoch darauf Rücksicht genommen werden muß, daß für zwei Personen nicht grade das Doppelte an Holz gebraucht wird, was für eine erforderlich ist, und daß das Aufbrühen des Futters in hiesiger Provinz nicht gebräuchlich ist, daß es aber da, wo es Statt findet, für zwei Kühe nicht noch einmal so viel wie für eine kostet, indem es bekannt ist, daß das Brennmaterial-Bedürfniß nicht genau nach dem Verhältnisse der Personenzahl, oder nach der für das Vieh zu brühenden Futtermasse steigt, auch daß sich der kleine Wirth häufig des Ofens zum Kochen seiner Speisen bedient.

Hiernach wird im Durchschnitte bedürfen:

A. eine gewöhnliche Bauerwirthschaft,		
a.	zur Heizung	6 Klafter
b.	Kochholz	3 "
c.	Backholz	2 "
d.	zum Waschen, Bleichen, Schlachten u. f. w.	1 "
		<hr/> 12 Klafter.
B. eine Kossäthenstelle		
a.	zur Heizung	3 Klafter
b.	Kochholz	2 "
c.	Backholz	1,5 "
d.	zum Waschen, Bleichen und Schlachten	0,5 "
		<hr/> 7 Klafter.
C. eine Büdnerfamilie:		
a.	zu Heizung	2,8 Klafter
b.	Kochholz	1 "
c.	zum Backen, Waschen, Bleichen und Schlachten	1,2 "
		<hr/> 5 Klafter.
D. ein Vorwerk von 800 Morgen Mittelboden:		
a.	zur Heizung für 2 Verwalterstuben von 2500 Kubikfuß Raum	6 Klafter
b.	desgleichen eine Mayerstube von 1250 Kubikfuß	3 "
c.	desgleichen zur Molkerei, so wie zur Vieh-Wirthschaft überhaupt	3 "
d.	desgl. zu einer Schäferwohnung von 1536 Kubikfuß	3,8 "
e.	desgl. für 2 Gesindestuben von 3000 Kubikfuß	7 "
f.	als Kochholz für 30 Personen	12,2 "
g.	zum Backen, Schlachten, Bleichen, Waschen u. f. w.	8 "
		<hr/> Summa 43 Klafter.
Kiefern Klobenholz.		

§ 90.

Das Verhältniß der Brenngüte der verschiedenen Holzgattungen, vollkommen ausgewachsenes Holz vorausgesetzt, ist bei gleichem cubischen Maaße, nach Pfeil folgendes:

bei Buchen, Hainbuchen — Roth- und Weiß- Buchen, so wie Ahorn	100
„ Ulmen (Rüster)	90
„ Birken	85
„ Eichen	84
„ Kiefern	83
„ Linden	68
„ Espen	61
„ Erlen	52
„ Weiden und Pappeln	50*)

Dagegen ist das Verhältniß rücksichtlich der Brenngüte zwischen dem Klobenholze und dem Raff- und Leseholze bei gleicher Masse zwar nach der Stärke des Letztern verschieden; man kann jedoch im Durchschnitte annehmen, daß sich das Klobenholz zu dem Raff- und Leseholze verhält:

bei dem Laubholze wie	6 : 5
bei dem Nadelholze wie	4 : 3

Eben so ist anzunehmen, daß sich bei der letztern Holzgattung das Verhältniß in der Brenngüte von Kloben zu Knüppel wie 5 : 4 und von Kloben zu Stöcken oder Stubben wie 4 : 5 stellt.

An reiner Holzmasse kommen dagegen

auf eine Klafter Kloben	72 Kubikfuß,
„ „ „ Knüppel	60 „
„ „ „ Stöcke	40 „

und auf eine Klafter Raff- und Leseholz nach Maaßgabe der geringeren oder größeren Stärke desselben 25 bis 40 Kubikfuß.

Nach der Brenngüte und der Masse berechnet, werden sich daher im Durchschnitte verhalten:

1. eine Klafter Klobenholz zu einer Klafter Raff- und Leseholz, wenn letztere zu $32\frac{1}{2}$ Kubikfuß Holzmasse angenommen wird:

a. beim Laubholze wie	50 : 19
b. „ Nadelholze wie	50 : 17

2. eine Klafter Kiefern Klobenholz zu Knüppelholz wie 50 : 33;

3. eine Klafter Kiefern Klobenholz zu Stöcken oder Stubben wie 50 : 35.

Hiernach wird sich also das Bedürfniß des Berechtigten in derjenigen Holzgattung und Holzart, worauf er Anspruch hat, berechnen lassen.

*) Einige Forst Sachverständige nehmen andere Verhältnißzahlen an, und legen namentlich der Erle einen höhern Werth als Brennmaterial bei. Z. B. nimmt Partig in seinem Gutachten v. J. 1833 Pag. 6 die Brennkraft der Erle zur Buche wie 67 : 100 an.
Instruction.

Wenn es darauf ankommt, Torf gegen Holz auszugleichen, und angenommen wird, daß die Sode im trockenen Zustande von der besseren Gattung 2 bis 3 Pfund, von der schlechten Gattung $1\frac{1}{4}$ bis 2 Pfund wiegt, dann werden einer Klafter Kiefern Klobenholz gleich gerechnet:

1. von der besten, braunschwarzen Gattung (dem klüberigten Darg) 976 Soden;
2. von der mittlern Gattung (dem schwarzen Sumpf-Torfe) 1302 Soden;
3. von dem weißen und braunen silzigen, also sehr leichten Moos-Torfe 1953 Soden.

§ 91.

Ist solchergestalt der Bedarf des Berechtigten nach der Holzart und der Klafterzahl festgestellt, dann wird der Betrag der ihm gebührenden Entschädigung nach dem gemeinen Preise des Holzes zur Zeit der Ablösung zu Gelde veranschlagt. Der gemeine Preis ist derjenige, für welchen das Holz in der Regel gekauft werden kann, und diesen Preis bestimmen die Holztaxen in den verschiedenen Forst-Revieren. Es werden also bei der Veranschlagung der Holzungs-Berechtigungen die zur Zeit der Ablösung bestehende Holztaxe der belasteten Forst und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die Holztaxen in den benachbarten Forst-Revieren zum Grunde zu legen sein.

§ 92.

Hiervon müssen jedoch noch die Kosten, welche der Holznutzungsberechtigte zum Aufbringen seines Holzbedarfes hat verwenden müssen, in Abzug gebracht werden, welche nach den Holzarten, worauf sich seine Berechtigung erstreckt, verschieden sind.

Dem, zu stehenden oder liegenden Bäumen, Berechtigten wird bloß das in der Holztaxe mit begriffene Klafter-Schlage-Lohn in Abzug zu bringen sein, weil dieses mit der eigenen Arbeit des Berechtigten in gleichem Verhältnisse steht.

Dagegen werden ihm für die Anfuhr des Holzes keine Kosten in Rechnung gestellt werden können, weil er sich nach der Ablösung seiner Holzungs-berechtigung seinen Holzbedarf ankaufen und ebenfalls nach Hause schaffen muß.

Anders verhält es sich bei dem zu Raff- und Leseholz- und zu Stubben Berechtigten. Hier kommt in Betracht, daß das Einsammeln des Raff- und Leseholzes und das Raden der Stubben einen weit größern Kostenaufwand erfordert, als das Einschlagen des stehenden Holzes zu Klaftern, und eben so kann wegen des größern Raumes, den das Raff- und Leseholz und die Stubben bei gleicher Holzmasse einnehmen, von diesen Holzarten auf einmal nicht so viel fortgeschafft werden, als dies bei dem Klobenholze möglich ist.

Wird also der Werth der Holzungs-berechtigung nach Klaftern in Klobenholz bestimmt, dann müssen die Kosten, welche das Sammeln des Raff- und Leseholzes und das Raden der Stubben erfordern, und eben so die Kosten der Anfuhr dieser Holzarten besonders ermittelt und davon das Schlagerlohn für das Klafter-Holz, so wie die Anfuhr-Kosten des Letztern in Abzug gebracht werden, und es bildet sodann der reine

Holzwerth des Klastenholzes excl. des Schlägerlohnes, nach Abzug des Mehrbetrages der vorher bemerkten Kosten, die dem Holzungsberechtigten gebührende Entschädigung. Wird dagegen bei der Ermittlung der Preis des Raff- und Leseholzes und der Stubben, welchen diese Holzarten haben, nachdem sie vom Eigenthümer der Forst selbst resp. gesammelt und geradet worden, zum Grunde gelegt, dann werden dem Berechtigten bloß die früher selbst aufgewandten Kosten des Sammelns und Radens, aber keine Fuhrkosten in Abzug zu bringen sein, weil er, wenn er sich das Holz in gleicher Qualität kauft, dieselben Fuhrkosten aufwenden und dagegen, wenn er sich seinen Holzbedarf in Klastenholz anschafft, dieses schon um so viel theurer, als dessen Anfuhr gegen Raff- und Leseholz und Stubben leichter ist, bezahlen muß. Zur Bestimmung der Werbungs- und Fuhrkosten der mehrerwähnten Holzarten lassen sich, der Natur der Sache nach, keine festen Sätze angeben, weil die Beschaffenheit der Forst, die darin vorhandenen Vorräthe an Raff- und Leseholz und Stubben, so wie die größere, oder geringere Entfernung derselben auf die Kosten des Zusammenbringens und der Anfuhr einen bedeutenden Einfluß haben. Jedensfalls muß bei der Ermittlung dieser Kosten darauf billige Rücksicht genommen werden, daß der Landmann das Auf- und Einbringen des Holzes in der Regel zu einer Zeit vornimmt, wo er in seiner Wirthschaft nicht dringend beschäftigt ist.

Nur dann wird ihm der volle Werth der vorbemerkten Kosten in Rechnung gestellt werden können, wenn er Gelegenheit hat, die dazu verwandte Zeit entweder in seiner eigenen Wirthschaft, oder gegen Bezahlung zu demselben Werthe zu nutzen. Im entgegengesetzten Fall wird von den Werbungs- und Fuhrkosten immer ein verhältnißmäßiger Abschlag zu machen sein.

Die vorbemerkten Grundsätze werden auch keine Aenderung erleiden, wenn dem Holzungsberechtigten seine Entschädigung nicht in Rente, sondern in Grundstücken gewährt wird, indem im letztern Falle zuvor immer die reine Boden-Rente ausgemittelt und mit der Servitut-Rente ausgeglichen werden muß.

§ 93.

Die Ablösung der Bauholz-Berechtigungen u. s. w. geschieht nach erfolgter Feststellung des Umfanges derselben mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung § 120 - - 122. unter Zuziehung von Bauverständigen, und es bedarf wegen der hierbei anzuwendenden Grundsätze keiner weitern Anleitung, weil die Baubeamten in der hiesigen Provinz von den Königlichen Regierungen hierüber bereits mit einer, von dem Königlichen Finanz-Ministerio ausgegangenen, nähern Anweisung versehen sind.

Eben so wird in den Fällen, wo sich die Holzungsberechtigten nach § 123 - - 125. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung wegen Unzulänglichkeit des Waldes eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, die desfallsige Ermittlung mit Zuziehung eines Forstverständigen vorzunehmen sein.

§ 94.

Erfolgt die Entschädigung nach § 127. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Grund und Boden, dann wird der Berechtigte nur eine solche Entschädigung in Grundstücken fordern können, deren Reinertrag die ihm für die Holzberechtigung gebührende Rente deckt; sei es nun, daß er die ihm zu überweisende

Natural-Abfindung, als Acker oder Wiesen, oder daß er solche mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, als Forstboden, erhält, je nachdem sie sich zu dem einen oder dem andern Zwecke mehr eignet. Es wird sich daher der Holzungsberechtigte in denjenigen Fällen, wo sich der Forstboden zu Acker oder Wiesen qualificirt, und er durch cultivirte Grundstücke abzufinden ist, den Werth des ersteren, als Acker oder Wiesen, nach Abzug der Cultur-Kosten, und dem einstweiligen Ausfalle an dem Ertrage, anrechnen lassen müssen. Eben so werden ihm, wenn der Boden zur forstmäßigen Benutzung abgetreten wird, nicht nur der ganze reine Holztrug, sondern auch die bei einer forstmäßigen Bewirthschaftung noch möglichen Nebennutzungen mit in Anrechnung zu bringen sein.

Außerdem muß der Berechtigte auch die auf dem abzutretenden Forstboden befindlichen Holzbestände auf seine Abfindung mit übernehmen, welche ihm, wenn der Boden sich zu Acker oder Wiesen eignet, nach dem ganzen Holzwerthe anzurechnen sein werden. Wird dagegen der Boden zur forstmäßigen Holznutzung übergeben, dann wird dem Holzungsberechtigten nur dasjenige Holz besonders angeschlagen werden können, welches denjenigen Holzbestand übersteigt, welcher vorhanden sein muß, wenn der Boden den, bei einer forstmäßigen Holz-Cultur, vorausgesetzten jährlichen Ertrag gewähren soll.

Kann der Berechtigte die nach diesen Grundsätzen ermittelte Landabfindung zu dem abgeschätzten Werthe nicht benutzen, so tritt nach § 77. Litt. a. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung die Entschädigung in Rente ein, wodurch der Berechtigte immer gegen eine erhebliche Verletzung geschätzt ist. Uebrigens wird bei einer Entschädigung in Rente so verfahren, daß die ermittelte Geld-Entschädigung nach § 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zuvörderst nach den 14jährigen Durchschnittspreisen des Getreides auf Roggen reducirt, und dann nach eben diesen Bestimmungen ferner in Gelde abgeführt wird.

VII. A b t h e i l u n g.

Wegen Schätzung einer Mastungsgerechtigkeit.

§ 95.

In Rücksicht der Abschätzung einer Mastungs-Gerechtigkeit (§ 116. und 117. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung) ist wegen Feststellung der Frage: wie oft volle, halbe, oder Sprangmast eintrete, bereits das Erforderliche im § 60. dieser Instruction bemerkt. Dagegen soll die Frage, wie viel Vieh bei voller, halber oder Sprangmast gefeistet werden könne, nach der Durchschnittszahl des, in den 3 letzten Fällen beziehungsweise der vollen, halben oder Sprangmast, wirklich eingetriebenen Viehes bestimmt werden. Sollten, was jedoch selten der Fall sein wird, über die letzte Frage keine hinlänglichen Nachrichten zu beschaffen sein, dann wird auch darüber, welche Zahl von Schweinen nach dem Zustande der Forst bei voller, halber oder Sprangmast durchschnittlich gefeistet werden können, das Gutachten eines Forstverständigen einzuholen sein. Hiernächst findet man die Durchschnittszahl der jährlich gefeisteten Schweine, wenn die ganze Zahl der bei voller, halber oder Sprangmast fett gewordenen Schweine, mit der Zahl der Jahre, in welcher Mast gewesen ist,

dividirt wird. Der Werth der Mastungsberechtigung selbst wird nach dem dadurch gesparten Futter zu bestimmen, hierbei aber zu berücksichtigen sein, daß die Schweine in der Forst weniger wie auf dem Vieh Hofe beaufsichtigt werden können und daher leichter zu Schaden kommen, oder daß ungünstige Witterung das vollkommene Fettwerden verhindert. Der verlorengelassene, übrigens nicht geschätzte, Schweinemist wird deshalb außer Betracht gelassen, weil er sich mit dem in den Buchten (Ringen) ersparten Streustroh compensirt. Hiernach wird der Werth der Mastnutzung für ein ausgewachsenes Schwein in der Regel nicht über 2 Scheffel Roggenwerth veranschlagt werden dürfen, wovon jedoch noch die Unkosten an Hirtenlohn und für die in der Forst anzulegenden Ringe oder Buchten in Abzug kommen.

Dritter Abschnitt.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes betreffend.

§ 96.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes findet nur Statt, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Nutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhafter, als Acker oder Wiesen, benutzt werden können. § 109. und 110. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung. Wenn es also hiernächst darauf ankommt, zu bestimmen, wie groß eine zur forstmäßigen Cultur erforderliche Fläche sein müsse, dann wird erforderlichen Falles ein Forstverständiger zuzuziehen sein, weil die Beschaffenheit des Forstbodens, die Holzgattungen, zu deren Cultur er sich eignet, und die hiernach zu regelnde Art des Umtriebes diese Fläche sehr verschieden bestimmen können.

§ 97.

Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedene Nutzungen, dann muß das Werthverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers ebenfalls durch Forstverständige abgeschätzt werden (§ 111. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung) zu welchem Behufe also die Nutzungen, welche jeder Theilnehmer bisher aus der Forst bezogen hat, oder zu ziehen berechtigt gewesen ist, d. h. der Umfang der Theilnehmungsrechte zuvor durch commissarische Ermittlung genau festzustellen sein werden.

§ 98.

Die Abschätzung des Waldes Behufs der Theilung muß sowohl auf den Werth des Bodens an sich, als der darauf befindlichen Holzbestände, jedes besonders, gerichtet werden. Die Abschätzung der Holzbestände geschieht immer durch Forstverständige. Dagegen wird der Boden, wenn er sich zu Acker oder Wiesen eignet, durch öconomische Sachverständige, alsdann aber ebenfalls von Forstverständigen gewürdigt, wenn er nur zum Holzbau tauglich ist.

Diese haben den Forstboden nach Klassen anzusprechen, und den Werth desselben nach dem Ertrage zu bestimmen, welchen er ohne Rücksicht auf die darauf befindlichen Bestände zu gewähren im Stande ist, wenn derselbe zur Zeit der Abschätzung zur Forst-Cultur niedergelegt wird. Außerdem müssen aber in dem letztern Falle die Nebennutzungen, welche bei einer forstmäßigen Cultur noch möglich sind, berücksichtigt und resp. durch die Forstverständigen und öconomischen Sachverständigen abgeschätzt werden, wohin namentlich die Weide, die Mast- und Waldstreu-Nutzung gehören.

§ 99.

Ist solchergestalt der Werth des Bodens, je nachdem er zu Acker und Wiesen geeignet, oder bloß zum Holzbau tauglich ist, und zwar im letztern Falle einschließlich der vorbemerkten Nebennutzungen bestimmt, dann erfolgt die Theilung desselben zuvörderst nach den vorher fest gestellten Theilnehmungs-Rechten. Dagegen wird der vorhandene Holzbestand nach eben diesen Theilnehmungs-Rechten besonders vertheilt, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung § 112. bei Anlegung des Theilungsplanes so viel als möglich dahin zu sehen ist, daß Jeder seinen Antheil am stehenden Holze wieder erhalte, eventualiter muß die Ausgleichung nach § 113. l. c. regulirt werden.

Vierter Abschnitt.

Die Anlegung der Auseinandersetzungs-Pläne betreffend.

§ 100.

Was die Anlegung des Separationsplanes bei Gemeinheits-Theilungen überhaupt betrifft, so bleibt es dem Ermessen des Commissarius überlassen, ob die Sache hierzu überall reif sei. (§ 135. der Verordnung vom 20. Juni 1817). Hierbei sind jedoch besonders die Vorschriften § § 132. seq. a. a. D. mehr, als es bisher geschehen, zu beachten, wonach mit der Feststellung des Hauptplanes und dessen Ausführung vorgegangen werden kann, wenn auch einzelne Theile der Auseinandersetzung noch nicht definitiv geordnet sind. Den Commissarien kann daher nicht genug empfohlen werden, von den ihnen nachgelassenen gesetzlichen Mitteln zur Feststellung und Ausführung des Separationsplanes Gebrauch zu machen und in den Fällen, wo sie deshalb zweifelhaft sind, die Anweisung der General-Commission darüber einzuholen.

§ 101.

Es erscheint ferner unumgänglich nothwendig daß, ehe der Commissarius zur speciellen Berechnung des Separationsplanes schreitet, er zuvor sowohl den Hauptplan, als auch die Gesamt-Unterabtheilungspläne

der kleinern Interessenten in den Hauptumrissen entwerfe. Diese Operation hat den Zweck, daß sich der Commissarius sofort die wichtigsten Punkte, worauf es bei der Planbildung vor allen andern ankommt, klar mache und sich besonders auch die Ueberzeugung verschaffe, daß und wie nach Feststellung des Planes zwischen den Hauptinteressenten, den übrigen ebenfalls zweckmäßige Planlagen gewährt werden können. Ferner, daß den Interessenten Gelegenheit gegeben werde, sich über ihre Wünsche zu äußern, und die ihnen sich darbietenden Vorschläge zur möglichst vollkommenen Planbildung zur Sprache zu bringen. Eben so hat sie den Zweck, die General-Commission in den Stand zu setzen, die ihr in landespolizeilicher Hinsicht obliegende Prüfung in Betreff der Zweckmäßigkeit der Separationspläne vornehmen zu können, bevor zur speciellen Berechnung derselben, und Verhandlung darüber mit den Parteien, geschritten wird. Dem Commissarius wird sich nämlich vermöge der genauen Bekanntschaft, welche er durch Leitung der Bonitirung von der Feldmark in allen Beziehungen erlangt hat, mit Zurhandnahme der Karte, des Registers und des vollständig angefertigten Credits oder des Sollhabens der Interessenten, das Bild, mindestens in den Hauptzügen von selbst aufdringen, wie der Plan mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Wirthschaften und resp. der Absichten der Interessenten am zweckmäßigsten angelegt werden kann. Bei dieser Projectirung der allgemeinen Planlage wird es besonders auf folgende Punkte ankommen: ob nämlich jedem Interessenten, oder wenn nicht allen, doch einigen derselben, ihre Abfindungen im vollständigen Zusammenhange zugetheilt werden können; welche Gestalt die Planlagen gewinnen werden, ob — was selten der Fall sein mögte — die Abfindungen aller Parteien in ungefähr gleichen Entfernungen von der Ortslage, oder ob sie einem Theile in größerer Nähe, und dem anderen in größerer Entfernung, jedoch unter sonst günstigen Nebenumständen z. B. mit besseren Wiesen-Verhältnissen, in besseren Boden-Arten u. s. w. zugetheilt werden können; ferner, welche Theile der Feldmark für die in mehreren Stücken abzufindenden Interessenten geeignet und ob diese Theilstücke so zu verbinden sind, daß die Interessenten in der größern Nähe oder bessern Bodenbeschaffenheit des einen, für die größere Entfernung und geringere Güte des andern, genügenden Ersatz finden; welche Interessenten vorzugsweise in nahen Grundstücken abzufinden sind und abgefunden werden können; ob und welche bedeutende Verbesserungen der Planlagen durch den Abbau einiger, oder mehrerer, Interessenten bewirkt werden können, so wie endlich in welchen Richtungen die Abfindungsstücke bezüglich auf die Wasserläufe und die Züge der Niederungen und Anhöhen, nicht minder in Beziehung auf die schon vorhandenen, oder in Berücksichtigung jener Terrain-Beschaffenheit zweckmäßig anzulegenden, Wege und Tristen am vortheilhaftesten angewiesen werden können.

Wenn die Feldmarken nicht sehr groß sind, und die Bodengattungen und Bodenklassen nicht vielfach wechseln, wird der Commissarius die vorzunehmende Eintheilung ohne specielle Berechnung schon ziemlich zutreffend angeben können. Ehe er aber zur speciellen Berechnung schreitet, ist durchaus erforderlich, daß er sich durch gewisse Ueberschläge nähere Ueberzeugung davon verschafft. Dahin gehört z. B. daß er rücksichtlich derjenigen Interessenten, welche ihre Abfindungen im vollständigen Zusammenhange erhalten, das Sollhaben mit demjenigen, was ihnen an den für sie ausersehenen Stellen gewährt werden kann, vergleicht, und sich überzeugt, daß die Anweisung wirklich so geschehen kann, ohne die übrigen Interessenten zu beeinträchtigen. Eine gleiche Operation muß wegen der Abfindung derjenigen Interessenten vorgenommen werden, welche nach der Meinung des Commissarius abbauen sollen.

Rücksichtlich derjenigen Interessenten, welche eine gemeinsame Lage und mehrere Theilstücke erhalten sollen, kommt es in schwierigen Fällen, wenn nämlich der fleefähigen Ackerländereien, Wiesen und anderer nutzbarer Rasenflächen, im Verhältnisse zu den schlechten Ackerländereien wenige sind, und solche überdies durch die Feldmark zerstreut liegen, hauptsächlich nur auf eine möglichst bestimmte Grenzbezeichnung, den nähern Ausweis und die genaue Berechnung darüber an, wie jene Grundstücke so vertheilt werden können, daß jeder Interessent einen verhältnismäßigen Antheil davon in möglichst vollkommener Abrundung und bequemer Verbindung mit seinem Wirthschaftshofe erhält. In Betreff ihrer übrigen geringern Ländereien aber genügt es, daß die Folge-Ordnung im Allgemeinen angegeben wird. Liegen die Grundstücke der erstern Art so bei einander, daß sich deren Vertheilung in Berücksichtigung des Arrondissement's unter mehreren Wirthen bequem bewirken läßt, dann bedarf es nicht einmal der speciellen Angabe der Theilungslinien zwischen ihnen, sondern es ist der Nachweis, daß sie zusammen genommen ihre Abfindung darin erhalten können, so wie die Angabe der Richtung der Theilungslinien in Beziehung auf die vorhandenen, oder neu anzulegenden, Wege ausreichend.

Es leuchtet ein, daß ein solches Verfahren vor demjenigen den Vorzug verdient, welches die Commissarien in der Regel beobachtet haben. Sie ließen nämlich bisher gewöhnlich alle Einzelheiten des Gesamt-Separations-Planes sofort speciell berechnen, und schritten erst dann zu dem oft kostspieligen und zeitraubenden Umarbeiten desselben, wenn sich zuletzt seine Unhaltbarkeit für diesen oder jenen Theilnehmer herausstellte. Es ist klar, daß ein vorher wohl erwogener, auf die vorhin erwähnten ungefähren Ueberschläge basirter, Plan-Entwurf einen höhern Anhalt für die weiterhin vorzunehmende specielle Berechnung gewährt. Außerdem wird dadurch auch die doppelte Arbeit der speciellen Berechnung für den Fall vermieden, wenn die Parteien selbst bessere Vorschläge zu machen haben, oder die General-Commission mit der Planbildung nicht einverstanden ist.

Die Commissarien haben daher vor der speciellen Berechnung des Separations-Planes, denselben nach den vorstehenden Andeutungen in den Hauptumrissen zu entwerfen und den Parteien zur vorläufigen Erklärung vorzulegen.

§ 102.

Ist dies geschehen, dann sind die Acten mit dem, eventualiter nach den Vorschlägen der Parteien abgeänderten, generellen Theilungs-Plane, der Regel nach vor seiner demnächstigen speciellen Berechnung, der General-Commission zur Prüfung des letztern einzureichen. *confr.* § 9. des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821. § 17. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 und § 11. der Verordnung vom 30sten Juni 1834.

Nur in denjenigen Fällen kann er von dieser Einreichung des Plan-Entwurfes entbunden werden, wo die Dorfs-Feldmark sehr klein, auch die Boden- und Wirthschafts-Verhältnisse der Theilnehmer nur einfach sind.

§ 103.

Wenn bei der speciellen Berechnung des, von der General-Commission in seinen Grundzügen genehmigten, Planes von den Parteien Abänderungen in Vorschlag gebracht und unter ihnen verabredet worden, welche nicht als ganz unbedenklich erscheinen, dann müssen die Interessenten darauf aufmerksam gemacht und zur Vermeidung aller Mißverständnisse ausdrücklich im Protokolle bedeutet werden, daß es dazu noch der speciellen Genehmigung der General-Commission bedürfe. Da jedoch die Umstände hin und wieder so dringend sein können, daß der Commissarius vor der Ausführung weder zu solchen Abänderungen, noch zu dem von ihm zu entwerfenden generellen Separationsplane, die Genehmigung der General-Commission einzuholen Zeit hat; so mag derselbe in solchen Fällen zwar nach der Aufstellung des generellen Theilungsplanes sogleich zur speciellen Berechnung des letztern und zur Verhandlung darüber, äußersten Falls auch zur Ausführung schreiten, allein es liegt ihm ob, dies möglichst zu vermeiden, und sich daher so einzurichten, daß ihm hinreichend Zeit übrig bleibt, den Entwurf zum Separationsplane an die General-Commission einzureichen und deren Bescheid über die Zulässigkeit desselben, oder die bei demselben vorzunehmenden Veränderungen, abzuwarten.

Jedenfalls aber sind die Parteien in dem vorbemerkten Falle auf die Möglichkeit der Abänderung durch die General-Commission, und insbesondere auf die bedenklichen Punkte, zu Protokoll aufmerksam zu machen, ehe der Commissarius zur Ausführung eines, im Uebrigen seiner Ueberzeugung nach zulässigen Planes (§ 9. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821) schreitet.

§ 104.

Die im § 101. angeordnete Vorlegung des generellen Theilungs-Planes hat ferner den Zweck, daß nunmehr, nachdem sich übersehen läßt, in welcher Lage jedem Interessenten seine Abfindung zu Theil werden mögte, von allen Theilnehmern das vollständige Anerkenntniß des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers und zwar sowohl rücksichtlich ihrer eigenen Grundstücke, als der, der anderen Interessenten erfordert, und wenn hiernach sämmtliche Ausstellungen gegen die Bonitirung zu übersehen sind, und deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, das im § 31. Littr. a. der Verordnung vom 30. Juni 1834 vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet werden kann, bevor zur speciellen Berechnung des Separationsplanes geschritten wird.

§ 105.

Im § 101. sind bereits die Gesichtspuncte angedeutet, welche der Commissarius bei Anlegung des Separations-Planes in's Auge zu fassen hat. Es ist indessen hier der Ort, noch auf folgende besondere Gegenstände aufmerksam zu machen:

1. Im Allgemeinen muß den Commissarien wiederholt empfohlen werden, den Abbau, welcher bei großen Feldmarken fast unerläßliche Bedingung zweckmäßiger Separationen ist, noch mehr, als bisher geschehen, zu befördern, und selbst in denjenigen Fällen, wo die Interessenten nicht dazu bestimmt

werden können, den Plan doch so anzulegen, daß der künftige Abbau erleichtert werde. In dieser Beziehung ist es jedoch nicht genug, die Hinterländereien nur eben in großen Flächen auszuweisen, vielmehr muß auf alle Weise darauf Bedacht genommen werden, dem Empfänger den Abbau dahin angenehm zu machen und ihm beträchtliche Hülfsmittel an die Hand zu geben, den in der Regel vernachlässigten Cultur-Zustand dieser Grundstücke zu heben. Die Abfindung nach der Bonitirung, unter Hinzutritt der Entschädigung für die größere Entfernung, ist hierzu in der Regel nicht ausreichend, weil der Empfänger in der größern Fläche keine zureichenden Mittel findet, die Aufgabe der besseren Cultur zu lösen. Man muß ihn daher durch einen größeren Antheil an den Wiesen, oder durch Anweisung einer besondern Abfindung in solchen Ländereien, die sich zum Futterbaue eignen, in den Stand setzen, jene Cultur-Verbesserungen möglich zu machen.

2. Es fehlt nicht an Beispielen, daß Diejenigen, welche den Abbau auf eigene Kosten übernommen haben, dabei zu Schaden gekommen und in Schulden gerathen sind, sofern es ihnen an den dazu erforderlichen eigenen Geldmitteln fehlte. Die Gemeinheits- Theilungs- Ordnung § 69, bis 71. giebt indessen denjenigen Interessenten, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs- Behörde zum Abbau geeignet sind, das Recht, von den übrigen Parteien die Kosten des Abbaues zu fordern, und es haben daher die Commissarien allen Einfluß aufzubieten, um dergleichen Beihülfen zu vermitteln.

Ein schickliches Mittel die Schwierigkeiten, welche die Aufbringung der Kosten des Abbaues hat, zu beseitigen, oder doch zu vermindern, bietet sich darin dar, daß die Abfindung, welche außer dem Falle des Abbaues gegeben sein würde, um den Werthsunterschied größerer Entfernung und des Cultur-Zustandes auszugleichen, vorweg in den besten, zur Veräußerung am günstigsten gelegenen Ländereien ausgewiesen und gleich den nach § 70. l. c. abzutretenden Gehöften ic. allein, oder in Verbindung mit denselben, zur Veräußerung für gemeinschaftliche Rechnung gestellt wird, um damit den zu gewährenden Kapital-Einschuß zu bestreiten.

Demnächst werden auch die Kosten des Abbaues dadurch sehr vermindert werden können, daß diejenigen Interessentene welche zu deren Aufbringung verpflichtet sind, (§ 72. der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung) zur Uebernahme der Anfuhr der erforderlichen Baumaterialien vermogt werden, wie dies schon in mehreren Fällen geschehen ist.

3. Die Isolirung der abgebauten Wirthschaftshöfe bäuerlicher Wirthe hat in Communal-Beziehungen, insbesondere bei dem Schulbesuche der Kinder, mancherlei Nachtheile. Wenn also mehrere Wirthe abbauen, dann wird, Falls die Lage der Grundstücke dies möglich macht, der Abbau in der Art zu vermitteln sein, daß die Abbauenden Gruppen von mehreren, nahe belegenen Wirthschaftshöfen bei dreien, vieren u. s. w. bilden, welche letzteren sich unmittelbar an gemeinschaftliche Hauptstraßen anlehnen. Dies wird wesentlich zur Ueberwindung des Widerwillens gegen den Abbau beitragen, indem dadurch die nachbarliche Unterstützung, und besonders die Hülfleistung bei Feuersbrünsten, möglich wird. Zum Behufe der Erleichterung des regelmäßigen Schulbesuches der Kinder ist aber möglichst dahin zu wirken, daß bequeme Fußwege angelegt, und wegen deren sorgfältigen Unterhaltung

die erforderlichen Verabredungen getroffen werden. Häufig werden solche Gruppen von Wirthschaftshöfen, oder mehrere derselben zusammen, groß genug sein, um einen besondern Schulverband zu bilden, und es wird also in einem solchen Falle auf eine angemessene Dotation der neu zu errichtenden Schulstelle Rücksicht zu nehmen sein. Immer aber ist es nöthig, die Communal-Verhältnisse neuer Etablissements, sowohl in Kirchen- und Schul-Sachen, als in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, mittelst Communication mit der landrätthlichen Behörde, dem Ortsprediger und in weiterer Instanz der Königlichen Regierung, im Voraus festzustellen.

4. Auch da, wo der Plan nicht auf einen Abbau berechnet ist, wird man doch immer denjenigen Interessenten, welche einen großen Theil ihrer Abfindung in den entfernten, schlecht cultivirten, Ländereien erhalten, aus den bereits unter *N* 1. bemerkten Rücksichten einen beträchtlichen Theil ihrer Abfindung in nahen und werthvollen, vornämlich zum Futterbau geeigneten, Grundstücken geben müssen.
5. Es kommen indessen, besonders in Hinterpommern, viele Feldmarken von sehr großer Ausdehnung vor, in denen die entfernten Hinterländereien einen so geringen Werth haben, daß sie die Bestellung nicht belohnen, und selbst als Hütung wenig einträglich sind. In solchen Fällen erscheint es angemessen, dergleichen Hinterländereien vorweg auszuscheiden und zur Holz-Cultur zu bestimmen.
6. Die Besitzer geringerer Stellen, namentlich die Büdner, welche ihr Land mit der Hand bebauen müssen, werden in Nachtheil versetzt, wenn ihnen ihre Ländereien in großer Entfernung angewiesen werden, weil sie ihren Unterhalt hauptsächlich durch Arbeit bei Andern verdienen müssen. Der Umstand, daß sie, als spätere Ansiedler, häufig ihre Grundstücke in den entlegenen Theilen der Feldmark besessen und ihre, in der Regel verhältnismäßig bedeutende, Weiderechtigung auf der ganzen Feldmark, mithin auch auf den entferntesten Weide-Revieren, ausgeübt haben, kann die Umweisung der neuen Abfindungen in verhältnismäßig gleichen Entfernungen allein nicht rechtfertigen, weil bei allen Separationen die allgemeine Regel gilt, daß dabei, wiewohl mit vollständiger Abfindung jedes Theilnehmers für den Werth seines Theilnehmungsrechtes, doch jede Convenienz eines Besizthumes berücksichtigt, und die Ueberweisung nach den überwiegenden Vortheilen auf der einen oder der andern Seite geordnet werden muß, und nur bei strenger Wahrnehmung dieses allgemeinen Grundsatzes die Separation zum Vortheile aller Interessenten ausgeführt werden kann. In der Regel werden daher die vorbemerkten Besitzer geringerer Stellen in möglichster Nähe und in guten Grundstücken abzufinden sein. Nur in denjenigen Fällen kann hiervon eine Ausnahme eintreten, wo die kleinen Besitzer vermögend genug sind, sich auf die entfernt anzurweisenden Abfindungen abzubauen, und diese, durch die ihnen für die Cultur-Mängel und die Entfernung gebührende Entschädigung, groß genug werden, solche Besitzer nunmehr, als Ackerwirthe, selbstständig zu ernähren. Unter diesen Bedingungen dürften diese Wirthe allerdings in ihrer Lage wesentlich verbessert, und bedeutende Cultur-Vortheile herbeigeführt werden können.

7. Es ist ferner nicht minder fehlerhaft, wenn die Abfindungen der Kirchen und anderer Anstalten, bei mit keinen Wirthschaftshöfen versehen sind, deren Ländereien vielmehr ohne solche im Ganzen oder stückweise verpachtet werden müssen, in den entfernten Theilen der Feldmark angewiesen werden. Die Beispiele finden sich wirklich, wo die solchergestalt ausgewiesenen Kirchen-Grundstücke jetzt fast gar keinen Ertrag gewähren. Wenn man dabei in der Regel die besondere Vererpachtung der Kirchenländereien im Auge gehabt hat, dann ist dabei doch fast immer übersehen worden, daß sich nur in dem Falle Annehmer dazu finden können, wenn es diesen durch die Zulage eines verhältnismäßigen Antheiles an Wiesen, oder solchen Ländereien, welche sich vorzüglich zum Futterbaue eignen, möglich gemacht wird, die in dem Hauptplane angewiesenen Hinterländereien in Cultur zu setzen. Sollten daher die örtlichen Verhältnisse eine solche Ausweisung der Kirchenländereien auf entfernten Theilen der Feldmark rathlich machen, dann wird immer auf die Zulage eines verhältnismäßigen Antheiles an Wiesen, oder kleeerbigen Grundstücken Bedacht zu nehmen sein, wovon auch der Umstand keine Ausnahme begründen kann, daß die Kirche früher keine Wiesen, oder kleeerbigen Grundstücke, besessen hat. Denn der Austausch von Grundstücken einer Gattung, so wie einer Klasse gegen die andere, ist überall zulässig, und die übrigen Interessenten würden durch die Abtretung solcher Grundstücke schon dadurch entschädigt werden, daß die Kirche mit ihrem Hauptplane auf die entfernten Feldmarktstheile angewiesen wird.
8. Sehr häufig werden fließende Gewässer zur Grenze der Besitzthümer gemacht, ohne zu erwägen, daß dadurch die Benutzung der, an dieselben stoßenden, Grundstücke ungemein beeinträchtigt wird. In der Mehrheit der Fälle, und wenn die Communication beider Ufertheile durch vorhandene Brücken oder Fuhrten gesichert ist, wird es daher angemessen sein, die zu beiden Seiten des Gewässers belegenen, in ihrer Cultur von dem Wasserstande abhängigen, Grundstücke einem Besitzer zu überweisen. Aus gleichen Rücksichten dürfte es auch nicht selten unpassend erscheinen, Niederungen anders, als so zu vertheilen, daß sie, möglichst ihrer ganzen Breite nach, einem Besitzer überwiesen werden. Es ist ferner höchst unwirtschaftlich, wenn eingesprengte Wiesen, Pflühe u. s. w. unter Mehrere vertheilt werden. Nur andere Rücksichten z. B. auf Tränken, Schaafwäschern u. s. w. welche sonst nicht zu verschaffen sind, können von den obigen Regeln Ausnahmen begründen.
9. Auch das ist häufig genug unpassend, wenn die Unterhaltung der Scheidegräben so bestimmt wird, daß jeder Angrenzende dieselben bis zur Mitte in Stand zu halten und zu räumen habe. Besser wird die Unterhaltungspflicht des ganzen Grabens, auf ein gewisses Theilstück seiner Länge einem, oder dem andern Nachbarn überwiesen. Das nämliche gilt von gemeinschaftlichen Bewässerungen.
10. Häufig werden neue Separationen einzelner Theile der Feldmark, als der beständigen Hütungen u. s. w. in Antrag gebracht. In solchen Fällen muß jedesmal besonders beurtheilt werden, ob es ohne Nachtheil für eine künftige allgemeine, oder mehr umfassende Separation geschehen könne. Wo dies nicht angeht, da haben die Commissarien mit Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom

20. Juni 1817. § 88. und 103. so wie der Verordnung vom 30. Juni 1834, § 17. ihre Vermittelung einzulegen, um die Interessenten zu vermögen, der Auseinandersetzung größere Vollkommenheit und eine ausgedehntere Wirksamkeit zu verschaffen. Da es hierbei nur des Antrages eines oder des anderen Interessenten bedarf, um die partielle Auseinandersetzung in sofern zu einer allgemeinen zu machen, daß jeden Falls alle Ausgleichungsmittel, welche in den zwischen denselben und den übrigen Interessenten gemeinschaftlich benutzten, oder in ihren, einem Dritten pflichtigen Grundstücken vorhanden sind, in den Plan seiner Auseinandersetzung mit denselben gezogen werden können; so kann es den Commissarien nicht schwer fallen, wenn auch nicht die Mehrzahl, doch einige einsichtsvolle Wirthe von den großen Vortheilen des hiernach zu bewirkenden Arrondissements ihrer Besitzthümer zu überzeugen, zumal die tägliche Erfahrung lehrt, daß wenn denn doch einmal ein Landumsatz zur Zufriedenstellung eines oder des andern Interessenten erfolgen muß, die übrigen in der Regel die Gelegenheit nicht versäumen, sich auch die nämlichen Vortheile sofort anzueignen. Eben das gilt von denjenigen Grundstücken, welche keiner Gemeinheit mehr unterliegen, indem sie auf das Anerbieten des Eigenthümers ebenfalls in den Auseinandersetzungsplan hineingezogen werden müssen, wenn sie in denselben passen. (conf. § 64. und 65. der Gemeinheits = Theilungs = Ordnung.)

Die Commissarien haben daher die bei solcher, auf Auseinandersetzung wegen einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke angebrachten Anträge, sich darbietenden Gelegenheit nicht zu versäumen, auf eine Vereinigung der Interessenten zur allgemeinen zweckmäßigen Zusammenlegung ihrer Grundstücke hinzuwirken.

Zu diesem Behufe muß daher auch gleich bei der Einleitung solcher Auseinandersetzungen — wegen einzelner Theile der Feldmark — zur sorgfältigen Ermittlung aller Gemeinheiten, in welchen die Interessenten der in Antrag gebrachten Separation sonst befangen sind, geschritten, und dies sowohl, als die Nachrichten von den sonst zur Einwerfung in die Theilungsmasse geeigneten, mit andern, bei der Separation nicht beteiligten, Interessenten noch gemeinschaftlich benutzten, oder keiner Gemeinheit mehr unterliegenden, Grundstücke zum Gegenstande des vorschriftsmäßig aufzunehmenden Informations = Protocolles gemacht werden.

Ist in einem solchen Falle die Auseinandersetzung dennoch nicht in der vorgemerkten Ausdehnung zu erreichen, und es kann nicht der überzeugende Beweis gegeben werden, daß die rücksichtlich einzelner Grundstücke in Antrag gebrachte Auseinandersetzung ohne Nachtheil für eine künftige allgemeine, oder doch mehr umfassende Separation geschehen könne; dann kann die Einleitung und Bestätigung nur unter dem im § 177. der Gemeinheits = Theilungs = Ordnung ausgedrückten Vorbehalte, daß nämlich der Umtausch Behufs einer fernern Auseinandersetzung zulässig bleibt, Statt finden. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn bei einer Auseinandersetzung die, die Gemeinschaft fortsetzenden Interessenten einen Theil ihrer Grundstücke zur freien Benutzung bestimmen, oder wenn sie die Verkoppelung ihrer Grundstücke mit der Wirkung wählen, daß einzelne Interessenten mit einzelnen, oder allen Koppeln aus der Gemeinschaft zu treten befugt sind, so wie endlich nicht minder von solchen Fällen, wo bei Auseinandersetzungen, welche ursprünglich auf vollständige Separation gerichtet sind, die Parteien aller Vorhaltungen ungeachtet, zur Annahme eines zweckmäßigen

Planes nicht zu vermögen sind, oder sonst Umstände vorkommen, weshalb es rathsam erscheint, für jetzt von der Abänderung abzusehen. In allen solchen Fällen haben daher die Commissarien ihr Gutachten mit darauf zu richten, ob die Bestätigung der Statt gefundenen Eintheilung nur unter dem obigen Vorbehalte zu ertheilen sein wird, damit die zweckmäßige Eintheilung der Grundstücke nicht auf alle Zeiten verdorben werde.

§ 106.

Jeder Separationsplan soll bei Zusammenhaltung mit der, ihm unterliegenden, Karte, ein vollständiges, leicht aufzufassendes und doch scharf begrenztes Bild der, mittelst desselben, bestimmten Auseinandersetzung darbieten. Es soll dadurch jede Ungewißheit über die, mittelst derselben, bewirkte Veränderung in dem bisherigen Besitze und Rechts-Zustande der Betheiligten beseitigt werden. Diese sollen genau wissen und erfahren, mit wem und worüber sie auseinandergesetzt sind, was in dem Momente, wo die Vorlegung des Planes erfolgt, damit abgethan wird, und worüber sie noch nachträgliche Verhandlungen und Ausgleichungen zu erwarten haben. Sie sollen die Ueberzeugung gewinnen, daß sie nicht nur dem Werthe nach empfangen, was ihnen zuständig ist, sondern dies auch auf eine, dem Zwecke der Separation und ihren wirthschaftlichen Verhältnissen, entsprechende Weise.

Die Behörden, welche mit der Beaufsichtigung der Auseinandersetzung und Entscheidung der, über dieselbe entstehenden Streitigkeiten zu thun haben, müssen wegen der, von ihnen wahrzunehmenden, landespolizeilichen und sonstigen öffentlichen Interessen durch denselben in den Stand gesetzt werden, in leichtem Ueberblicke die Befriedigung der, in allen diesen Beziehungen, zu nehmenden Rücksichten zu erkennen. In diesem Sinne gehören also zu jedem Separationsplane:

1. im Allgemeinen eine vollständige Darstellung und Entwicklung der bis dahin bestandenen Verhältnisse, welche Gegenstand der, mittelst desselben, zu bewirkenden Auseinandersetzung sind, so wie der, durch die letztere, bewirkten Veränderungen;
2. die namentliche Nachweisung der Interessenten, geordnet nach der Verschiedenheit ihrer Theilnehmungs-Rechte;
3. die ganze Lage der Auseinandersetzung, von welcher der eben vorgelegte Separationsplan ein Theilstück ausmacht, mit specieller Angabe der bereits feststehenden, oder noch streitigen Punkte;
4. die Nachweisung sowohl der, in eben diesem Plane zur Ausgleichung gebrachten, Theilnehmungs-Rechte mittelst specieller Angabe der, sie näher bestimmenden, Verhandlungen, als die specielle Angabe derjenigen, welche zur anderweitigen Ausgleichung vorbehalten bleiben, mit Anführung der Gründe, aus welchen letztere einstweilen noch zurück gesetzt worden;
5. die Grenzbeschreibung der festgestellten, oder streitigen, Planlagen mit Bezug auf die vorhandene Karte;
6. Alle, zur Ausführung des Auseinandersetzung=Planes gehörigen, nach derselben fortwirkenden, Bestimmungen, als rücksichtlich der Fristen, Wege, Viehtränken u. s. w.

7. Es versteht sich von selbst, daß mit dem Separatinsplane immer vollständige Ausgleichungs-Berechnungen vorgelegt werden müssen.

Es ist aber nicht genug, wenn bei Landtheilungen nur eben dargethan wird, daß jeder Interessent seine Abfindung in Quantität und Bonität zulänglich erhält, wie bei dieser Ausgleichung eine Gattung der Grundstücke gegen die andere gerechnet worden, in wie viel Klassen jede Gattung gesetzt, wie jede Klasse geschätzt, und das Werthverhältniß der einen gegen die andere festgestellt ist: vielmehr muß zugleich entwickelt werden, in welcher Art und Weise die Vortheile der Localität, und die individuell verschiedenen Wirtschafts-Verhältnisse der concurrirenden Besitzthümer, benutzt, und die obwaltenden Schwierigkeiten überwunden sind, um jedem Theilnehmer eine möglichst vollkommene, den Eigenthümlichkeiten seiner Wirtschaft und seinen Bedürfnissen entsprechende, Abfindung, sowohl rücksichtlich des Verhältnisses einer Gattung von Grundstücken gegen die andere, als rücksichtlich der Lage, des Zusammenhanges und der Communication, zu gewähren, daß und wie in allen diesen Beziehungen sowohl den von Amtswegen wahrzunehmenden Rücksichten, als der Billigkeit bei der Vertheilung solcher, in Gelde nicht wohl anzuschlagenden, Vortheile Genüge geschehen. Dies alles muß mittelst Beschreibung und Zurückweisung auf die speciellen Bezeichnungen der Karte nicht bloß den Interessenten, sondern auch jedem Dritten, der aus eigener Anschauung mit den Localitäten nicht vertraut ist, klar und deutlich gemacht werden. Dabei ist besonders auf genaue Beschreibung und Bezeichnung der Grenzzüge große Sorgfalt zu verwenden. Bei der ersten Anlegung des Planes wird es an der Bezeichnung durch Bleiliniem und Bleischrift genügen. Im Verlaufe der Sache aber, wenn nämlich die Interessenten über den vom Commissarius vorgelegten Plan, oder um gewisse Abänderungen desselben einig geworden sind, oder deshalb Streit unter ihnen entsteht, müssen die Bezeichnungen auf der Karte, sowohl Linien als Schriften, in haltbaren Farben ausgezogen werden.

Fünfter Abschnitt.

Die Ablösungs-Geschäfte nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 betreffend.

I. A b t h e i l u n g.

Wegen Ablösung der Hand- und Spanndienste, deren Werthschätzung und Ermittlung der Landentschädigung dafür.

§ 107.

Die Ablösung der Spann- und Handdienste betreffend, so sind rücksichtlich der, bei den Regulirungen der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edicte vom 14. September 1811 vorbehaltenen, Hülfsdienste für die ursprünglich zu Alt-, Vor- und Hinterpommern gehörigen Landestheile bereits durch die

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. Dezember 1831 feste Ablösungspreise bestimmt, und eben so ist rücksichtlich solcher Dienste für diejenigen zu Pommern geschlagenen Kreise und Ortschaften der Neumark, welche bei dem Neumärkischen Provinzial-Verbande geblieben sind, die Bildung bestimmter Normal-Sätze in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. October 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1835 Seite 228) gegenwärtig im Werke.

Sollten außerdem noch Dienstablösungen vorkommen, dann müssen allerdings hierbei die Vorschriften der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zur Anwendung gebracht werden.

Diese bestimmen im § 8:

„daß Spann- und Handdienste, welche, wenn jene nach den Grundsätzen des Edictes vom 14. September 1811. § 17. und der Deklaration vom 29. Mai 1816 Artikel 41. zu Handdiensten berechnet werden, zusammen jährlich nicht den Belauf von 50 Mannshandtagen übersteigen, nach den in der Gegend, in den bestimmten Leistungsperioden und für die Art der Beschäftigung üblichen Arbeitspreisen zu Gelde veranschlagt und in Rente, welche immer eine feste Geldrente ist, vergütet werden sollen“.

Es müssen also vor allen Dingen der Umfang der Leistungen, d. h. die Zahl der Dienste, der Gegenstand, das Maas und die Art der geleisteten Arbeit, die tägliche Länge der Arbeitszeit und die Jahreszeiten der Ableistung, so wie die, aus dem Nahrungs Zustande der Gegend hervorgehenden, Arbeitskräfte der Verpflichteten durch commissarische Verhandlung festgestellt werden. Was hiernächst die Arbeitspreise selbst betrifft, so werden diese selten so bestimmt ermittelt werden können, daß es keiner weitern Werthschätzung mehr bedürfen sollte, weil in der hiesigen Provinz überall den Tagelöhnern außer dem Geldtagelohne noch andere Vortheile, z. B.: Land, Weide für einige Stücke Vieh, Holz u. s. w. eingeräumt werden, die zu Gelde veranschlagt werden müssen, um den wirklichen Betrag des Tagelohnes zu bestimmen. Einzelne Fälle aber, wo Arbeiten bloß gegen baare Bezahlung verrichtet werden, können um so weniger einen Maasstab abgeben, als dergleichen Fälle in der Regel nur durch ein sehr dringendes Bedürfnis herbei geführt sein werden.

Dasselbe gilt noch mehr von den Gespann- Arbeiten, weil zu deren Verrichtung in allen Wirthschaften eigenes Gespann gehalten wird, und die Leistung derselben für Geld auf dem Lande nirgends vorkommt. Der Commissarius wird daher auf dem informatischen Wege zu ermitteln haben, welches Tagelohn die Tagelöhner in der Gegend, mit Rücksicht auf die verschiedenen Leistungsperioden und die Art der Beschäftigung, erhalten, und welche andern Vortheile ihnen neben dem Tagelohne noch eingeräumt zu werden pflegen. Diese letztern sind alsdann zu Gelde zu veranschlagen, und dem in Gelde bezahlten Tagelohne, nach Maasgabe des letzteren in den verschiedenen Arbeitsperioden, hinzuzurechnen.

Eben so werden bei den Gespannarbeiten in der Regel die Kosten der Unterhaltung eines Gespannes nebst Knecht, nach den im § 23. und dessen Beilage aufgestellten Sätzen, zu ermitteln und danach der Werth eines Gespanntages, jedoch zugleich mit Rücksicht auf die, durch die verschiedenen Jahreszeiten bedingte, Länge der Arbeitszeit und den Gegenstand der Arbeit, zu bestimmen sein. Außerdem muß aber auch noch auf das

Verhältniß der Leistung eines freien Arbeiters gegen die eines gezwungenen, so wie besonders bei den Gespann-
Arbeiten auf die Kräfte eines Gespannes von der, bei der Ermittlung angenommenen, Stärke gegen das
Gespann der Dienstpflichtigen die erforderliche Rücksicht genommen, und nach allen diesen Sätzen die von dem
Dienstpflichtigen zu leistende Entschädigung festgestellt werden. In der Regel wird es zweckmäßig sein, nach
erfolgter Feststellung des Umfanges der Leistungen die dafür, nach den in der Gegend üblichen Arbeitsprei-
sen, zu übernehmende Geldentschädigung, mit Rücksicht auf die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni
1834. § 31. Littr. c. durch das schiedsrichterliche Verfahren feststellen zu lassen, weil dies ein Gegenstand ist,
worüber verständige, der Deconomie und der örtlichen Verhältnisse kundige, Männer mit hinlänglicher Zuver-
lässigkeit ein Urtheil abzugeben im Stande sind. Die Commissarien werden daher in solchen Fällen jedesmal
das schiedsrichterliche Verfahren bei der General-Commission in Antrag zu bringen haben.

§ 108.

Größere, als die im § 8. der Ablösungs-Ordnung gedachten, Dienste werden laut § 10. I. c. nach
dem Kostenbetrage, welchen der Berechtigte anwenden muß, um die nach der bisherigen Feldeintheilung und
Wirthschaftsart damit bestrittenen Arbeiten zu beschaffen, abgeschätzt. Es ist also auch hier zuvörderst Sache des
Commissarius, den Umfang der bisherigen Leistungen in der im vorigen § bemerkten Art so genau, als mög-
lich zu ermitteln. Kann hiernach die Zahl der Arbeitstage, und was in denselben geleistet worden, festgestellt
werden, dann kommt es nur darauf an, die Kosten, welche zum Ersatz der Dienste angewendet werden müssen,
nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln, wobei die in den §. §. 23. und 24. angegebenen Sätze überall
zum Anhalt dienen werden, jedoch auch hier mit den Maaßgaben, daß auf der einen Seite die Länge der Arbeits-
zeit in den verschiedenen Jahreszeiten und der Gegenstand der Arbeit, auf der andern Seite aber das Verhält-
niß der Leistung eines freien Arbeiters gegen einen gezwungenen, so wie der Kräfte eines Gespannes von der,
bei der Berechnung angenommenen, Stärke gegen das Gespann der Dienstpflichtigen gehörig berücksichtigt
werden. Außerdem werden aber auch noch die Kosten der Gebäude, welche der Berechtigte für die mehr zu
haltenden Gespanne, Dienstboten und Tagelöhner errichten muß, durch einen Bauverständigen besonders zu
ermitteln sein, weil die, bloß Behufs der Reinertragsberechnungen der Grundstücke, aufgestellten Sätze hier,
wo es auf specielle Ermittlung der, dem Berechtigten für die bisherigen Dienste, zu gewährenden Entschä-
digung ankommt, nicht angewandt werden können, weshalb auch jene Sätze bei der Berechnung der Kosten
der Gespann- und Gefindehaltung vorläufig außer Ansatz zu lassen sind. Dennoch wird jedenfalls bei der
Ermittlung der Gebäudekosten auf denjenigen schon vorhandenen Gebäuderaum Rücksicht zu nehmen sein,
welchen der Berechtigte für das Zugvieh dadurch gewinnt, daß er in der Regel einen verhältnismäßigen Theil
des Nutzviehes wird abschaffen müssen, um dadurch das Futter für das, zum Ersatz der Dienste erforderliche,
Zugvieh zu gewinnen. Sollte es nicht möglich sein, den Umfang der geleisteten Arbeit nach der Zahl der
Tage und der an jedem Tage verrichteten Arbeit festzustellen, dann wird allerdings nichts anders übrig blei-
ben, als einen Anschlag von den Arbeiten, welche zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes nach der
bisherigen Feldeintheilung und Wirthschafts- Art erforderlich sind, anzufertigen, hierauf die Arbeiten, welche
mit den von dem Berechtigten bisher gehaltenen Gespannen, Dienstboten und Tagelöhnern zu bestritten sind,
Instruction.

abzurechnen, und nach dem Ueberreste der noch erforderlichen Arbeiten den Umfang der, den Dienstpflichtigen obliegenden, Leistungen zu bestimmen, worauf sodann die Ermittlung des Werthes dieser Leistungen in der vorher bemerkten Art zu bewirken ist.

§ 109.

Unbestimmte Baudienste werden nach §. 11. der Ablösungs-Ordnung mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung §. 120 seq. und dieser Instruction §. 107. durch das Gutachten eines Bauverständigen auf eine jährliche Leistung gebracht, hiernächst aber eben so wie bestimmte Baudienste (§. 9. der Ablösungs-Ordnung) nach den, in dem vorstehenden §. aufgestellten Grundsätzen abgeschätzt.

§ 110.

Wird die Entschädigung für die Dienste in Land geleistet, (§. §. 10, 13, 14, 18 — 20. der Ablösungs-Ordnung) dann wird der Werth der Landentschädigung nach den, wegen Ermittlung des Reinertrags der Grundstücke §. 9. seq. dieser Instruction, aufgestellten Grundsätzen bestimmt; außerdem aber auch noch der, im §. 29. bemerkte, Abzug für außerordentliche Unglücksfälle gemacht.

Da bei einer solchen Regulirung auch noch die Grundsteuer und die Real-Abgaben an Pfarren und Kirchen, so wie die, nach dem Kontributionsfuß aufzubringenden, Communal-Abgaben an den Empfänger der Landentschädigung übergehen; so müssen diese nach Verhältnis des Werthes der dem Dienstpflichtigen verbleibenden, und an den Dienstherrn abzutretenden Grundstücke vertheilt, und von dem Reinertrage der letztern noch besonders in Abzug gebracht werden.

§ 111.

Wegen Ablösung der Natural-Abgaben, Zehnten und Lehnwaare enthält die Ablösungs-Ordnung in den §. §. 26 — 28. 30 bis 37. die nähere Anweisung und bedarf es besonders wegen Ablösung des Natural-Zehnten keiner technischen Anleitung, weil dieser in Pommern nirgends vorkommt.

II. A b t h e i l u n g.

Wegen Abschätzung der Grundstücke Behufs deren Dismembration.

§ 112.

Bei der Dismembration von Grundstücken, welche mit jährlichen Geldleistungen, Renten und andern Real-Abgaben belastet sind, kommt es nach §. 2. des Landes-Cultur-Edictes und §. 28. des Edictes vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, so wie nach §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 häufig auf Abschätzung der Grundstücke zu dem Zwecke an, um:

- a. im Falle einer theilweisen Ablösung der Abgaben den Betrag des abzulösenden Theiles zu bestimmen;

- b. im Falle einer Vertheilung der Abgaben auf die abgezweigten Parcellen diese Vertheilung nach Verhältniß des Werthes der abgetretenen Stücke zu reguliren.

Auch hier erfolgt die Ermittlung des Werthes der Grundstücke nach den in den §. 9. seq. dieser Instruction enthaltenen Grundsätzen mit dem im § 29. bestimmten Abzuge wegen der außerordentlichen Unglücksfälle. Ueberdies gehen in beiden Fällen die Grundsteuer, die Real-Abgaben an Pfarren und Kirchen, und die nach dem Contributionsfusse vertheilten Communal-Lasten auf die abgezweigten Parcellen mit über. Sie müssen daher ebenfalls nach Verhältniß des Werthes der, bei dem Hauptgute verbleibenden, Grundstücke und der davon abgetrennten Theile vertheilt, und in dem Falle zu a. von dem ermittelten Werthe der letztern noch besonders in Abzug gebracht werden, weil sich hiernach erst der reine Ertrag der abgezweigten Parcellen, wonach der abzulösende Theil der Abgabe bestimmt werden soll, herausstellt.

Sechster Abschnitt.

Die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edicte vom 14. September 1811 und der Declaration vom 29. Mai 1816 betreffend.

I. A b t h e i l u n g.

Wegen Ermittlung der Normal- Entschädigungs- Rente.

§ 113.

Zu den Gegenständen welche bei Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse besonders in Betracht kommen, gehört die Ermittlung der gutsherrlichen Entschädigung in Rente nach §. 20. und 40. des Edictes vom 14. September 1811 und Art. 45, 46, 88 und 89. der Declaration vom 29. Mai 1816. In dieser Beziehung ist bei der Pommerschen General-Commission eine abgekürzte Methode eingeführt, welche sich durch die Praxis im Allgemeinen vollkommen bewährt hat. Sie beruht darauf, daß die Rente nach der, bei Pfarr- und Kirchen- auch städtischen Ländereien, üblichen Verpachtungsart so ausgemittelt wird, daß die Hälfte, oder der dritte Theil des Natural-Einschnitts an Getreide u. Heu und der Weidenuzung angeschlagen wird. Nach der Hälfte geschieht dies in solchen Gegenden, wo es schon allgemein üblich ist. Dies ist besonders in Alt-Vorpommern, im Greifenhagenen, Pyrißchen und Saahiger zum Theil auch im Naugardter Kreise, und selbst in einigen andern Kreisen der Fall. Die Bodengüte, die größere oder geringere Bevölkerung, der mehr oder weniger bedeutende natürliche Heugewinn und Feuerung, so wie die Gelegenheit zum Absatz der Producte, geben vorzüglich den Maasstab, ob zur Hälfte veranschlagt werden darf.

§ 114.

Zu diesem Behufe wird von dem Rentelände beim Getreidebau der Rohertrag nach den in den §. § 16. seq. aufgestellten Grundsätzen ermittelt, wobei jedoch in den Fällen, wo Acker ohne Wiesen und Außenweide (also nur ein Theil der Grundstücke) zur Rente überwiesen wird, wohl zu erwägen ist, ob dieser Acker ohne Wiesen und Außenweide den, bei der Bonitirung, angenommenen Ertrag noch gewähren kann. Von dem Rohertrage kommt zunächst die Saat in Abzug, und von dem noch verbleibenden Betrage wird sodann die Hälfte, als eigentlicher Ertrag, angeschlagen. Da aber der Empfänger (Verpächter) sich gewöhnlich das Getreide selbst dreschen und auf den Markt bringen muß; so werden von dieser Hälfte noch das Drescherlohn zum 16ten Scheffel und an Marktfuhrkosten für jeden Scheffel Roggenwerth, welcher nach Abzug des Drescherlohnes übrig bleibt, die im § 27. angegebenen Sätze abgezogen. Der nach diesen Abzügen verbleibende Betrag bildet den Reinertrag vom Getreidebau.

§ 115.

Außerdem werden für jeden Morgen Kartoffeln, Flachs oder Tabak, welcher üblich auf dem Rentelände gebaut wird, zwei und einhalb- bis vier Scheffel Roggenwerth, als Reinertrag, gerechnet, welcher Ertrag unter günstigen Umständen, wozu auch Feuerung und natürlicher Wiefewachs gehört, und besonders dann, wenn der Boden mehr, als zwei Scheffel Roggenwerth, Rohgetreideertrag gewährt, noch erhöht werden kann.

§ 116.

Gartenland, wo es nach §. 21 und 22. des Edictes vom 14. September 1811 mit zum Anschlage kommt, kann etwas höher geschätzt werden, besonders alsdann, wenn es bleibende Bewässerungen hat, eine dem Vierecke sich nähernde Fläche bildet, und besonders wenn gute Obstbäume vorhanden sind.

Es wird übrigens angenommen, daß eine Bauerfamilie, welche wie gewöhnlich Gesinde hält 4 — 5 Morgen mit Kartoffeln, oder Flachs bestellen kann, und eine solche Familie ohne Gesinde, 3 — 4 Morgen.

§ 117.

Auch die Hälfte des, nach der Bonitirung ermittelten, natürlichen Wiesenheues von dem Rentelände wird, als Reinertrag, angeschlagen, und zwar jeder Centner zu 4 bis höchstens 8 Meßen Roggenwerth. Wie bei dem Getreidebau kommen aber die Marktfuhrkosten in Abzug und zwar:

bei 1 Tag Entfernung	10 bis 20	proCent
„ 1½ „ „	20 — 25	„
„ 2 „ „	25 — 40	„
„ 3 „ „	40 — 58	„

Der höchste Abzug findet in solchen Gegenden und an solchen Orten Statt, wo der Heugewinn verhältnißmäßig gegen den Getreidebau bedeutender ist.

§ 118.

Eben so wird die Hälfte der Weide von sämmtlichem Viehe, welches auf der Weide, von den zur Rente überwiesenen Grundstücken, sie sei Brach-, Stoppel-, oder Außenweide, Nahrung findet, angeschlagen, mithin auch die Zugvieh-Weide. Die Güte der Weide, die Menge, ob sie mit Zugvieh, oder mit anderem Nutzviehe benutzt wird, die Größe des Viehes, die Gelegenheit zum Absatz der Producte, überhaupt die in dieser Beziehung schon oben angedeuteten Umstände geben den Maaßstab, ob die Weide höher oder geringer angeschlagen werden darf. Ist Alles, nach den allgemein angenommenen Formeln, auf Kuhweiden reducirt, dann wird man eine solche nicht unter 20 Mehen und nicht über 40 Mehen Roggenwerth, als Reinertrag, anzusetzen haben. Bei gänzlich freier Benutzung der Weide, besonders wenn sie mit Zugvieh zu benutzen, findet jedoch ein höherer Ansaß Statt.

§ 119.

Andere Nutzungen z. B. Fischerei, Rohrverbung, Holz, soweit nämlich die, den bäuerlichen Wirthern überwiesenen Holzungen mehr, als ihren Bedarf, gewähren (§ 22. des Edictes vom 14. September 1811) u. s. w. werden im Sinne der hier aufgestellten Grundsätze unter Zuziehung von Sachverständigen so abgeschätzt, daß die Hälfte des Ertrages, welcher auf den zur Rente überlassenen Antheil kommt, in Anschlag gebracht wird.

§ 120.

Nach der Veranschlagung zum dritten Theile des Ertrages, welcher auf geringerem Boden (nämlich wenn im Durchschnitte der Roggetreideertrag unter 28 Mehen Roggenwerth vom Morgen ist, wenn wenig natürliches Wiesenheu, also für jeden Morgen Mistacker nur ein Centner und weniger, vorhanden, und die sonst im §. 113. angedeuteten Umstände nicht vorhanden sind,) Statt findet, wird eben so wie vorstehend in Ansehung der Hälfteveranschlagung verfahren, nur, daß anstatt der Hälfte, der dritte Theil des ganzen Rohertrages, als Ertrag gerechnet wird, jedoch so, daß alsdann beim Getreide keine Saat in Abzug kommt.

§ 121.

Der auf vorstehende Art ermittelte Reinertrag kann indeß dennoch nicht, als reine Rente betrachtet werden. Es ist nämlich allgemein bekannt, und durch unzubestreitende Thatsachen aus den verschiedensten Gegenden von Pommern sowohl, als aus andern Provinzen bewiesen, daß, wenn der Pächter in der vorgedachten Art Naturalpacht giebt, diese Pacht nicht mehr entrichtet wird, oder entrichtet werden kann, wenn sie in Gelde nach dem wirklichen Marktpreise für die Producte bezahlt werden soll.

Es ergibt sich z. B. daß nach dieser Ermittlungs- Art, selbst nach Abzug der Marktfuhrkosten auf 2 Tage die Rente bei folgenden Roherträgen vom Getreide bleiben müßte:

				Bei der Hälfte Veranschlagung.	Bei der Drittel Veranschlagung.
a.	vom Boden zu 120 M ^g .	Roggen	Rohertrag pro Morgen	36,82	proCent.
b.	" " "	60	" " "	33,04	" 28,32 proCent
c.	" " "	44	" " "	31,14	" 28,32 "
d.	" " "	32	" " "	29,72	" 28,32 "
e.	" " "	28½	" " "	30,67	" 28,32 "
f.	" " "	24	" " "	27,37	" 28,32 "
g.	" " "	19,50	" " "	24,1	" 28,32 "
h.	von Wiesen	—	" " "	37,5	" 25 proCent

Eine solche Geldpacht ist aber nach allen Erfahrungen nie entrichtet worden; sie hat gewöhnlich nur $\frac{2}{3}$ und weniger von der Naturalpacht betragen und daraus folgt, daß die zur Wirtschaft ausgelegten Kosten, nämlich die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des Rohertrages nach Abzug der Saat, des Drescherlohnes und der Marktfuhrkosten noch nicht ausgereicht haben, um alle Kosten, ungewöhnliche Zu- und Unglücksfälle und die Zinsen von dem Betriebs-Kapitale, so wie die Gebäude-Unterhaltung, Communal- und indirecte Staats-Lasten, welche der Wirtschaft oder dem Boden, als solchem, zur Last fallen, zu decken. Darum muß man von dem ermittelten Reinertrage einen Abzug machen. Dieser Abzug wird in Betracht dessen, daß nach Artikel 45. der Declaration vom 29. Mai 1816 für Gebäude-Unterhaltung und Communal-Lasten Nichts in Abzug gebracht werden darf, folgendermaßen festgesetzt:

- an den Orten und in den Gegenden, wo Feuerung, hinreichend natürlicher Wiesenwachs, guter Acker und Weidboden, auch gute Gelegenheit zum Absatz der Erzeugnisse vorhanden, der sechste Theil des Reinertrages oder $16\frac{2}{3}$ proCent;
- wo das Gegentheil mehr oder weniger Statt findet, der fünfte Theil oder 20 proCent.

Diese Abzüge können zu a. besonders wenn zu jedem Morgen Acker über $1\frac{3}{4}$ Centner natürliches Wiesenheu vorhanden, bis zu 14 und 12 und 10 proCent vermindert, und zu b. bis zu 25 proCent erhöht werden.

§ 122.

Was alsdann übrig bleibt, das ist die eigentliche beständige Rente in Getreide, welche nach Artikel 46. der Declaration vom 29. Mai 1816 nach den 10jährigen Durchschnittspreisen des Getreides in Gelde abgeführt wird, nachdem davon zuvor noch die auf dem Rentenlande ruhende Grundsteuer und die an Pfarre und Kirche, oder sonst zu entrichtenden Real-Abgaben, in Gemäßheit des Artikels 45. I. c., in Abzug gebracht worden.

§ 123.

Die Ergebnisse werden sich hiernach ungefähr folgend stellen. Angenommen, daß die Reinerträge (nach $\frac{1}{3}$ Abzug) nach den Martini-Preisen zu 1 Rthl. 6 Sgr. für den Scheffel Roggen gerechnet werden

und daß die Marktstadt zwei Tagereisen entfernt ist; angenommen, daß der Geldreinertrag 25fach oder zu 4 proCent zu Kapital gerechnet wird; dann beträgt der Kapitalwerth von einem Morgen von der zu § 120. seq. bezeichneten Bodenarten.

a.	74 <i>fl.</i>	} Hälfte=	
b.	31 "		} Anschlag.
c.	22 "		
d.	14 "		
e.	13 "	} Drittel=	
f.	10 "		} Anschlag.
g.	8 "		

worunter die Weide noch nicht mit begriffen ist, und wovon der Betrag der Real-Lasten abgeht.

Von Wiesen:

zu 18 Centner Heuertrag, Hälfteanschlag	74
" 9 " " " " " "	29
" 18 " " " Drittelanschlag	49
" 12 " " " " " "	28
" 9 " " " " " "	19
" 6 " " " " " "	10

§ 124.

Um indessen jeder möglichen Täuschung vorzubeugen, haben die Commissarien sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, was in der Gegend gleicher Boden an Pacht- oder Kaufgeldszinsen giebt, und wenn sich daraus eine erhebliche Verschiedenheit gegen die vorbezeichnete Ausmittlungs- Art ergibt, dann sind die Gründe zu erforschen, um auf diese Art das Wahre möglichst zu finden. Es kann in solchen Fällen zur Vergleichung noch ein anderer Anschlag nach den in den §. 9. seq. aufgestellten Grundsätzen angefertigt werden, wobei jedoch immer der im §. 29. gedachte Abzug auf außerordentliche Unglücksfälle zu machen sein wird.

II. A b t h e i l u n g.

Wegen Normal-Abschätzung der Bauerhöfe.

§ 125.

Ferner gehört hier noch her, die Abschätzung der, zum Eigenthume verliehenen, Bauerhöfe nach §. 29 und 54. des Edictes vom 14. September 1811 und Artikel 65 und 98 der Declaration vom 29. Mai 1816. Auch hierbei werden die vorstehend, wegen Ausmittlung der Rente, aufgestellten Grundsätze jedoch mit folgenden Modificationen so angewandt:

- a. daß nur die zur eigentlichen Bewirthschaftung nach Verhältniß der Größe und Güte des Bodens nothwendigen Gebäude, als vorhanden, vorausgesetzt werden, und daß nur die Saaten, aber nicht sonstiges Inventarium und Betriebs-Kapital zum Beilaß gehören, welches ausdrücklich in jeder Taxe zu bemerken ist. Besondere Wohngebäude sind also unter dieser Schätzung nicht mit begriffen und unterliegen mithin nicht der Beschränkung, daß sie nur zu $\frac{1}{4}$ des Werthes verschuldet werden dürfen;
- b. die bei dem Hofe befindlichen Flächen an Gärten, Hoslagen, Aeckern, Wiesen und Weiden sind zu verzeichnen, und es ist zu bemerken, ob und welche Grundstücke schon gänzlich außer Gemeinheit gesetzt sind, oder nicht, und ob sie näher oder entfernter von den Gebäuden liegen;
- c. von dem ermittelten Reinertrage, zu Getreide berechnet, geht das Doppelte der im § 121. bemerkten Abzüge ab, weil auch Gebäude unterhalten und Communal-Lasten getragen werden müssen;
- d. von dem alsdann verbleibenden Reinertrage gehen die Real-Abgaben ab, zu welchen indessen in dieser Beziehung nicht die, an den Gutsherrn zu entrichtende Rente, oder die Hülfsdienste gehören;
- e. nach deren Abzug bildet sich der Reinertrag. Dieser ist nach dem 30jährigen Durchschnittspreise des Roggens mit 4 proCent zu Kapital anzuschlagen, und dies ist der Werth, welchen das Gesetz bestimmt wissen will.

III. A b t h e i l u n g.

Wegen Ermittlung der höheren oder geringeren, als Normal-Entschädigung.

§ 126.

Auch wegen des Verfahrens im Falle der Provokation auf eine höhere oder geringere, als die Normal-Entschädigung nach § 30. des Edictes vom 14. September 1811 und Artikel 66 — 69 und 82. der Declaration vom 29. Mai 1816, welches immer getrennt von der Regulirung, und nachdem diese in der Hauptsache abgeschlossen worden, verhandelt wird, bedarf es noch einer näheren Anweisung.

Der Artikel 69. der Declaration vom 29. Mai 1816 enthält zunächst die Grundsätze, nach welchen die specielle Ermittlung, wenn solche Statt findet, erfolgen muß, doch ist zu deren näheren Erläuterung noch Folgendes zu bemerken:

- I. zu a. Die Grundlage der Berechnung sind die gegenseitigen Leistungen des bäuerlichen Besitzers und des Gutsherrn, welche in der Regel schon bei dem Verfahren über die Vorfrage
 „ob die Normal-Entschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sei“
 vollständig festgestellt sein werden, jeden Falls aber, wenn dies in der erforderlichen Vollständigkeit noch nicht geschehen sein sollte, nunmehr in jeder Beziehung festgestellt werden müssen. Sollten

hierbei noch neue Streitpunkte entstehen, so muß die Berechnung auf alle Fälle des Austrags, welches jedesmal möglich sein wird, angelegt werden, damit in der Entscheidung über dieselben auch gleichzeitig die von den Parteien einander zu gewährende Entschädigung festgestellt und solcher- gestalt das ganze Verfahren in einem Rechtsgange zu Ende geführt werden kann.

2. zu b. Die Leistungen, d. h. die Hofdienste der bäuerlichen Wirthe, werden nach dem Betrage der Kosten abgeschätzt, die der Gutsherr verwenden muß, um die Wirthschaft nach der bisherigen Feld- eintheilung fortzusetzen. Es wird also hierbei ganz so verfahren, wie es wegen der, den Belauf von 50 Mannshandtagen übersteigenden, Dienste in dem § 108. dieser Instruction angegeben ist.

3. zu c. Zu den unbestimmten bäuerlichen Leistungen und den unbestimmten Gegenleistungen der Gutsherrschaft gehören besonders die Baudienste der Wirthe, so wie die von der letztern in der Regel ge- währten Bauhilfen.

Die Abschätzung dieser Gegenstände wird ebenfalls mit Zuziehung von Bauverständigen ganz in der Art geschehen müssen, wie es bei der Ablösung von Baudiensten und unbestimmten Bauholz- berechtigungen resp. in der Gemeinheits- Theilungs- Ordnung § 120. seq. und der Ablösungs- Ordnung vom 7. Juni 1821, §. 11. vorgeschrieben, und in dieser Instruction §. §. 93 und 109. erwähnt ist.

Besondere Schwierigkeiten macht in der Regel die Abschätzung der Leistungen des Gutsherrn, welche sich auf die Verpflichtung desselben, zur Unterstützung der Unterthanen und zum Erlaß der Abgaben und Dienste bei Unglücksfällen, so wie zur Vertretung der Steuern und anderen öffent- lichen Abgaben und Leistungen der letztern, bei entstehendem Unvermögen, beziehen, weil diese Leistungen ihrer Natur nach, einmal oft und viel nöthig werden, ein andermal gar nicht vorkommen, und eben darum auch die Vergangenheit, wegen des ungleichen Bedürfnisses und der eben so un- gleichen Leistung, keinen hinlänglichen Maasstab dazu darbietet. Dessen ungeachtet können sie bei der speciellen Ermittlung nicht übergangen werden, weil verfassungsmäßig die Verpflichtung des Gutsherrn einmal existirt und selbst in den Fällen, wo die Unterthanen in ihren Kontrakten auf alle Unterstützung Verzicht geleistet haben sollten, die Verpflichtung zur Vertretung der Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Leistungen gegen den Staat dadurch nicht aufgehoben werden konnte. Außerdem waren auch in den vorbemerkten Fällen bei der Verarmung der bäuerlichen Wirthe, an der Hofwehre und den Abgaben und Leistungen Verluste und Ausfälle auf Seiten des Gutsherrn nicht zu vermeiden. Es wird daher nach der so viel, als möglich zu ermittelnden Anzahl der Fälle, wo dergleichen Unterstützungen, Vertretungen und Ausfälle vorgekommen sind, und beson- ders nach dem Verhältnisse der bisherigen Leistungen der bäuerlichen Wirthe zu dem Ertrage ihrer Höfe, je nachdem sie nämlich im Verhältnisse zu ihren Höfen nur mäßige Abgaben und Dienste zu leisten gehabt haben, oder sie damit überbürdet gewesen sind, ein billiges Arbitrium eintreten müssen, wie hoch die vorher erwähnte Verpflichtung der Gutsherrn nach den örtlichen Verhältnissen in Anschlag zu bringen sei. Ganz besonders wird sich dieser Gegenstand aber zur Feststellung im Instruction.

Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens eignen, und die Commissarien werden daher in Ermangelung einer gütlichen Einigung darüber, dieses Verfahren bei der General-Commission in Antrag zu bringen haben. Dies gilt auch von andern unbestimmten Leistungen und Gegenleistungen außer den Baudiensten und Bauhülfsen, zu deren sichern Schätzung es an festen Grundlagen fehlen mögte.

4. Jährliche Getreide-Abgaben, deren der Artikel 69. der Declaration vom 29. Mai 1816 nicht besonders gedenkt, werden mit analogischer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 46. nach den 10jährigen Martini-Durchschnittspreisen des Getreides, und andere Natural-Abgaben nach den gemeinen Preisen derselben zur Zeit der Ausführung der Regulirung (confr. § 28. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821) zu Gelde veranschlagt.
5. Auch die Hofwehr der bäuerlichen Wirth, wenn solche dem Gutsherrn gehört hat, und demselben entweder in natura zurückgegeben, oder nach der Taxe vergütigt worden, kommt, als eine Gegenleistung des Gutsherrn, mit in Anschlag, und es werden für den, nach Artikel 43. der Declaration vom 29. Mai 1816 ermittelten Taxwerth aus den bereits früher angeführten Gründen 5 proCent in Ansatz gebracht.
6. Alsdann muß nach Artikel 69. Litt. d. der Declaration vom 29. Mai 1816 der reine Ertrag der Normal-Entschädigung mit Einschluß des Werthes der unentgeltlich zu leistenden Hülfsdienste ausgemittelt werden. Der Werth der letztern ist lediglich nach den, zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Dezember 1831 und 25. October 1835 resp. bereits festgesetzten und annoch festzusetzenden, Normalpreisen zu bestimmen, und eben so bedarf es, wenn der Gutsherr die Normal-Entschädigung in Rente oder Kapital-Zahlung erhalten hat, der Natur der Sache nach, keiner weitern Ermittlung des reinen Ertrages der Normal-Entschädigung, weil dieser durch den, nach dem 10jährigen Durchschnittspreise des Getreides berechneten, Geldbetrag der Rente, so wie durch die zu 4 proCent Zinsen in Ansatz zu bringende Kapital-Zahlung gebildet wird. Hat dagegen der Gutsherr seine Entschädigung in Land erhalten, dann wird der reine Ertrag der Landabsfindung zur Abkürzung der Sache in der Regel nach den, wegen Ermittlung der Normal-Entschädigungs-Rente § 113 seq. dieser Instruction aufgestellten Grundsätzen festzustellen sein. Da indessen bei dieser Ermittlungs-Art mit Rücksicht auf die Vorschriften Artikel 45. der Declaration vom 29. Mai 1816 auf die Gebäude kein Abzug gemacht wird; so müssen, wenn der Gutsherr zur Bewirthschaftung der eingezogenen Landungen neue Gebäude zu errichten genöthigt gewesen ist, hier nicht nur das wirklich verwandte Bau-Kapital mit 4 proCent Zinsen, sondern auch die Unterhaltungs-Kosten der neu errichteten Gebäude, nach den im § 22. B. angegebenen Sätzen, in Abzug gebracht werden. Dagegen wird auf das etwa zur Bewirthschaftung der eingezogenen Landungen angeschaffte Inventarium kein Abzug gemacht, weil bei jenem Anschlage die Anschaffungs- und Unterhaltungs-Kosten des Inventariums unter den zu machenden Abzügen schon mit begriffen sind. Sollte indessen das, aus dieser Ermittlung hervorgehende, Resultat noch zu Bedenken Veranlassung geben, dann wird zur völligen Ueberzeugung des Commissarius und der Parteien auch noch eine Berechnung nach den, wegen

Ermittelung des Reinertrages der Grundstücke Behufs des Austausches derselben in den §§ 9 seq. dieser Instruction angegebenen Grundsätzen, jedoch mit der Maaßgabe anzufertigen sein, daß nicht nur die, auf dem eingezogenen Entschädigungslande haftenden, an den Gutsherrn mit übergegangenen, Real-Lasten, sondern auch noch für außerordentliche Unglücksfälle der, im § 29. bestimmte, Satz in Abzug kommen. Kosten für Gebäude sowohl für die erste Erbauung, als für deren Unterhaltung, werden aber auch hier nur in so weit angesetzt, als der Gutsherr zur Bewirthschaftung der eingezogenen Landungen Gebäude hat errichten müssen.

Je nachdem der Reinertrag der Normal-Entschädigung den nach den Bestimmungen zu 1 — 5 ermittelten Werth der Leistungen nach Abzug der Gegenleistungen übersteigt, oder der Ertrag der Normal-Entschädigung den Werth der Leistungen nach Abzug der Gegenleistungen nicht erreicht, constituirt die, auf der einen oder der andern Seite, überschießende Summe den Betrag der, entweder von dem Gutsherrn an die bäuerlichen Besitzer, oder von diesen an den erstern, zu bezahlende Entschädigungs-Rente. Hierzu kommen jedoch noch

7. nach Artikel 69. Littr. e. und 82. der Declaration vom 29. Mai 1816 zu Gunsten des Gutsherrn für die Ueberlassung des Eigenthumes bei erblichen Wirthen 5 proCent des ganzen Reinertrages des Hofes, einschließlich des Gartens, und bei nicht erblichen $7\frac{1}{2}$ proCent dieses reinen Ertrages, welche von der Rente, die der Gutsherr geben muß, ab- und der Rente, die die Bauern zu leisten haben, hinzugerechnet werden. Dieser Reinertrag des Hofes wird ebenfalls in der Regel nach den zur Ausmittlung der Normal-Taren im § 125. aufgestellten Grundsätzen und eventualiter nach denjenigen, welche wegen der Klassification und Werthschätzung der Grundstücke § 9. seq. ertheilt sind, berechnet, im letztern Falle jedoch nur auf die Unterhaltungs-Kosten, nicht aber auf die Anschaffungs-Kosten der Gebäude, welche die bäuerlichen Wirthe mit dem Hofe erhalten, ein Abzug gemacht, wogegen es sich von selbst versteht, daß alle auf dem Hofe ruhenden Real-Abgaben an den Staat und die Geistlichkeit, die an den Gutsherrn zu entrichtende Rente und die Hilfsdienste, die Communal-Lasten, sowie der im § 29. bestimmte Satz für außerordentliche Unglücksfälle in Abzug kommen müssen.

Hat der bäuerliche Wirth die Entschädigung des Gutsherrn in Kapital geleistet, oder die Hilfsdienste und die Rente durch Kapital-Zahlung abgelöst, dann müssen die Zinsen von diesen Kapital-Zahlungen noch zu 4 proCent von dem ermittelten Reinertrage abgerechnet werden, weil nach Artikel 69. Littr. e. und 82. der Declaration vom 29. Mai 1816 die für Ueberlassung des Eigenthumes zu leistende Entschädigung nur von dem Reinertrage desjenigen Theiles des Hofes zu geben ist, welchen der bäuerliche Wirth gegen die Normal-Entschädigung des Gutsherrn mit resp. $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ der bisher besessenen Landungen, sei es gegen deren Abtretung in natura, oder gegen Rente, oder Kapital-Zahlung erwirbt.

8. Uebrigens wird die, im Wege der Provokation auf höhere oder geringere, als die Normal-Entschädigung zu leistende, Entschädigung nach Artikel 67. der Declaration vom 29. Mai 1816 in

vom 29. Juni 1835. Eben so muß nach § 4. des letztgedachten Gesetzes in dem vorstehend zu c. gedachten Falle bei Lehn- und Fidei-Commis-Gütern vom Commissarius besonders begutachtet werden, ob und wie weit solche Veränderungen eine beständige oder nur eine vorübergehende Verbesserung des betreffenden Hauptgutes gewähren werden.

Endlich müssen auch in den Fällen, wenn die erforderlichen Kapitalien durch Verbesserung von Abfindungs- und Ablösungs-Ländereien verschafft werden sollen, die zu veräußernden Ländereien vom Commissarius genau bestimmt und die über das Geschäft abgeschlossenen Verträge der General-Commission zur Bestätigung eingereicht werden, weil nach § 10. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. wegen der, sich bei der Veräußerung der Abfindungs-Ländereien ergebenden, Ueberschüsse über den zu den Einrichtungs-Kosten notwendigen Bedarf, dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen, welche wegen der Rechte der Lehn- und Fidei-Commis-Folger, hypothekarischer Gläubiger und anderer Real-Berechtigter, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die General-Commission rücksichtlich der Ablösungs-Kapitalien vorgeschrieben sind.

Sollte sich aus der Unverhältnißmäßigkeit des Preises der veräußerten Grundstücke, oder sonst aus den Umständen ein gegründeter Verdacht ergeben, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Neben-Verträge vorhanden sein mögten, dann liegt dem Commissarius mit Rücksicht auf § 46. der Verordnung vom 20. Juni 1817 ob, sich von der Verhältnißmäßigkeit des bedungenen Kaufpreises durch Aufnahme einer Taxe von den veräußerten Grundstücken näher zu überzeugen und bei Einreichung der Kauf-Kontrakte an die General-Commission darüber gutachtlich zu berichten, ob die Bestätigung derselben aus dem Grunde, weil der Kaufpreis der Grundstücke ihren Taxwerth nicht erreicht, zu versagen sein wird. Bei der Aufnahme der Taxe werden übrigens die, für die Klassification und Werthschätzung der Grundstücke, im § 9. seq. dieser Instruction aufgestellten Grundsätze anzuwenden, dabei aber noch die auf die veräußerten Grundstücke übergehenden Real-Abgaben und Communal-Lasten abzuziehen und auch der im § 29. gedachte Abzug wegen der außerordentlichen Unglücksfälle zu machen sein.

III. A b t h e i l u n g.

Wegen Ermittlung der Entschädigung für den neuesten Düngungs-Zustand und andere auf periodische Nutzungen verwendete Kosten.

§ 129.

3. Eine besondere Ermittlung erfordern endlich die Anträge welche wegen Vergütung des neuesten Düngungs-Zustandes so wie der übrigen, auf periodische Nutzungen, schon verwendeten Bestellungs-Kosten bei Auseinandersetzungen welche mit Landabtretung verbunden sind, nach § 89. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung gemacht werden.

B. Ueber die Erschöpfung des Bodens durch den Erndteertrag, so wie über dessen Bereicherung durch Dünger, durch Ruhe, oder durch die Einwirkung anderer Potenzen, sind in der Statik des Landbaues viel, und zum Theil sinnreiche Theorien aufgestellt. Allein sie haben der Praxis bisher nur wenig nützen können, weil theils der Ernährungsprozeß der Gewächse noch keinesweges vollständig ergründet ist, andern theils aber auch die physische Beschaffenheit des Bodens, seine Bestellung, so wie die Fruchtfolge einen sehr wesentlichen Einfluß auf dessen Erschöpfung ausüben.

Man wird sich also für jetzt rein an die Erfahrung so wie an folgende aus ihr entlehnten einfachen Sätze halten müssen:

1. Man nennt den Thon- oder eigentlichen Weizenboden unthätig, weil er kalt ist, und den Dünger am längsten unzerseht erhält.

Man kann annehmen, daß von letzterem

a. die 1te Frucht	$\frac{1}{2}$
b. „ 2te „	$\frac{1}{3}$
c. „ 3te „	$\frac{1}{6}$

desselben absorbiert.

2. Der Lehm- oder Gerstboden consumirt

a. durch die 1te Frucht	$\frac{1}{2}$
b. „ „ 2te „	$\frac{1}{2}$

3. Der Sand- oder Haferboden verbraucht

a. durch die 1te Erndte	$\frac{2}{3}$
b. „ „ 2te Frucht	$\frac{1}{3}$

des ihm gegebenen Düngers, weil er thätig d. h. gewöhnlich warm ist und nach einigen Saatbestellungen kaum noch die Spur eines Dünger-Rückstandes wahrnehmen läßt. Trifft zwischen den verschiedenen Früchten ein Ruhejahr, oder trägt der Acker Klee, dann wird ein Beharrungszustand angenommen, also präsumirt, daß, weil der Boden verschlossen ist, und nicht gerührt wird, die Düngerteile weniger verflüchtigt, also bis zur folgenden zweiten oder resp. dritten Bestellung aufgespart werden.

Hiernach wird sich also die Düngungs-Entschädigung berechnen und am besten durch eine Erstattung von Mist in Natur, eventualiter aber durch eine, nach dem örtlichen Produktionspreise des Düngers und nach den bereits abgetragenen Früchten zu regulirende Entschädigung in Körner, bewirken lassen.

C. Zu der solchergestalt ermittelten, mehr oder weniger absorbierten Düngermasse, welche letztere in Fuhren auszusprechen ist, kommen noch die von dem abtretenden Grundbesitzer geleisteten Fuhren, so wie die Kosten des Aufladens und Breitens des Mistes. Sie sind nach den örtlichen Arbeitspreisen festzusetzen und nach Verhältniß der von ihm selbst schon gezogenen Erndten, oder mit andern Worten nach den, dem in Anspruch genommenen Empfänger verbleibenden Düngerrückständen zu bestimmen.

Sollten irgend an einem Orte Entschädigungs-Ansprüche wegen sonstiger Bereicherung des Bodens z. B. durch Mergel, Moder und dergleichen erhoben werden, dann hat der Commissarius zuerst festzustellen, ob diese Arbeit dem abzutretenden Acker wirklich zum Vortheile gereicht, also ortsgemäß war, und als fortdauernde, oder bald vorübergehende Melioration zu betrachten ist.

Steht diese Vorfrage zu Gunsten des Antragstellers fest, dann wird solchem nicht das Material — der Mergel oder Moder — insofern es aus einer eigenen oder gemeinschaftlich gewesenen Grube entnommen ist, sondern nur die, durch dessen Auffahren und Auseinanderwerfen entstandene Kosten-Summe nach Verhältniß der von ihm bereits selbst davon gezogenen Nutzung vergütigt, dergestalt, daß er sich für jede davon gezogene Erndte $\frac{1}{3}$ der Arbeits-Kosten kürzen lassen muß, so daß ihm nur noch $\frac{2}{3}$ derselben, oder nach einer dreimaligen Abnutzung gar nichts gebührte, wenn er den gemergelten oder gemoderten Acker resp. zwei oder dreimal selbst mit Früchten bestellt, und solche eingeschnitten hätte.

Auf eine weitere oder mehr als dreimalige Einwirkung dieser Operation wird nicht gerücksichtigt werden können, es sei denn, daß dadurch eine fortdauernde Grundverbesserung erreicht und z. B. der von Natur leichtere Boden durch eine starke Moder- oder Mergelzuführung, so bereichert wäre, daß seine Erdmengung dadurch merklich verändert erscheint. Ein solcher Fall muß jedoch schon bei der Bonitirung berücksichtigt, und das so radical verbesserte Grundstück nach Befinden der Umstände in eine höhere Klasse gesetzt werden.

In Hinterpommern sind Dorfschaften namhaft geworden, welche auf ihrer eigenen Feldmark keinen Mergel besaßen, und da sie seine gute Wirkung erkannten, ihn auf fremden Gütern ankauften und meilenweit nach Hause fuhren.

Kann diese Erwerbung des Materials für Geld oder Geldeswerth nachgewiesen werden, dann hat der Provokant allerdings einen Anspruch auf verhältnißmäßige Vergütung des Kaufpreises.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and ink bleed-through.

A.

Beschreibung der normalen Ackerklassen nach ihrer physisch-chemischen Beschaffenheit
und ihren sonstigen charakteristischen Kennzeichen.

Erste Bodenart.

Thonboden.

A. Physische Eigenschaft:

Sehr gebunden, zusammenhängend. Im feuchten Zustande geschmeidig, zähe, kaum befahrbar; im trocknen dagegen sehr hart und besonders wenn auf Nässe Sonnenhitze folgt, Risse oder tiefe Spalten bekommend, und mit dem Pfluge nicht zu durchbrechen;

B. Chemisches Mischungsverhältniß oder Bestandtheile:

selten unter 50 zuweilen über 85 Proc. abschwemmbarer Ton.

Seine Ertragsfähigkeit und sein Werth hängt am meisten:

- a. von dem Humusgehalte ab, welcher ihn bei einem Reichthume von 10 Proc. zu einer sehr hohen Ergiebigkeit fähig machen, dagegen aber seinen Werth bei weniger als 2 Proc. fast auf Null herabstimmen kann;
- b. vom Kalkgehalte. Dieser ist ebenfalls zur Erhöhung seiner Fruchtbarkeit von großer Bedeutung und macht ihn, auch bei einem geringen Antheile von 1 und mehr Proc. mürber und zerfallender;
- c. von der Tiefe der Ackerkrume, welche meistens flach, jedoch in einer größern Tiefe wünschenswerth ist;
- d. von dem Untergrunde. Wenn dieser durchlassend ist, gewinnt der Acker viel;
- e. Lage. Eine warme, an gelindem süd- und östlichem Abhange ist sehr vortheilhaft; die entgegengesetzte nachtheilig und zwar um so mehr, je weniger ein freier Wasserabzug vorhanden, oder der Untergrund verschlossen ist;
- f. Klima. Ein warmes trockenes vortheilhaft. Da die Natur dieses Bodens von geringer Thätigkeit oder da solcher kalt ist, so bedarf er
- g. einer starken, erwärmenden, kräftigen Düngung, welche ihn zugleich fruchtbar und lockerer macht;

h. Kalk- und Sandmergel wirken wohlthätig auf ihn ein, indem sie schon seine zu große Gebundenheit mildern;

i. eine angemessene Fruchtfolge und die Ergiebigkeit der Erndten bestimmen die ihm gebührende Klasse.

Es werden 4 Hauptarten angenommen, und zur ersten Klasse des Ackerlandes der schwarze Areiboden, fetter Weizenboden, Marsch-Polder-Boden gerechnet.

Sie findet sich jedoch in der Provinz nicht, sondern nur an den besten Stellen der Weichsel- u. Elbniederungen, und wird also ihre Charakteristik hier für entbehrlich erachtet.

Es beginnt daher die

I. Ackerklasse

mit dem starken Weizenboden, welche sonst die zweite Ackerklasse bildet.

Bestandtheile: 71 bis 80½ Proc. Thon, 8 bis 25 Proc. Sand, 3½ bis 5 Proc. Humus, 2 bis 12½ Proc. zuweilen gar kein Kalk.

Er ist selten über 8 Zoll tief, durchlassend, oft mergeligt, und bedarf einer sehr wirksamen, im günstigsten Zeitpunkte vorzunehmenden Bearbeitung. Dieser Acker trägt Weizen, große Gerste, Rübsen und rothen Mähelke in großer Vollkommenheit, verursacht jedoch viel Bestellungskosten.

Man findet ihn am häufigsten im Pyriker Kreise, so wie in einigen Gegenden an der Ostsee.

II. Ackerklasse.

Schwacher Weizenboden.

Bestandtheile: 77 bis 88 Procent Thon, 6½ bis 21 Proc. Sand, 2 bis 3 Proc. Humus, 1 bis 6 Procent zuweilen gar keinen Kalk. Die Ackerkrume flach, zuweilen von Natur, zuweilen nur der schwierigen Bearbeitung wegen; der Untergrund mehrentheils undurchlassend, weshalb eine wasserfreie, gelind abhängige Lage wünschenswerth ist.

Er trägt Weizen in frischem Dünger, Hafer, Bohnen, Erbsen, Wicken, Mähelke bei zureichender Dungkraft; andere Früchte sind unsicher. Dieser Boden nebst der folgenden Art ist weiter wie der vorige verbreitet, und erfordert sehr viel Bestellungs-Kosten.

III. Ackerklasse.

Magerer Weizenboden, schluffiger Boden.

Bestandtheile: 72 bis 90 Proc. Thon, 8 bis 27 Proc. Sand, 1½ bis 2 Proc. Humus.

Dieser Acker ist mehrentheils flach, naßgalligt, undurchlassend, nicht wasserfrei, und die Abwässerung unumgänglich nöthig. Die Bearbeitung sehr beschwerlich und oft unvollkommen.

Ist er zur Winterung trocken genug, und will man sie bauen, dann ist Weizen dem Roggen vorzuziehen. Sonst ist Hafer die am meisten für ihn geeignete Frucht.

Zweite Bodenart.

Lehmboden.

A. Physische Eigenschaft:

Der Thon ist nicht vorherrschend wie bei der ersten Bodenart, sondern durch Sand, und im günstigen Falle von Kalk so gemildert, daß er seine Zähigkeit und Widerspenstigkeit dermaßen verliert, daß er sich auch im erhärteten Zustande brechen läßt. Bei einiger Feuchtigkeit zerfällt er leicht in Pulver, geht auch aus einem zu nassen Zustande früher in einen ackerbaren über und verweilt in diesem lange, so daß derselbe die meiste Zeit dem Pfluge zugänglich ist, dabei aber doch Gebundenheit und seine wasserhaltende Kraft hinlänglich beibehält.

B. Chemisches Mischungsverhältniß oder Bestandtheile:

Eine Mischung von ungefähr gleichen Theilen Thon und Sand, weniger vom ersten wenn er fett, oder wenn der Sand sehr feindörnig ist. Häufig mit einem Kalkzusatz von 3 bis 5 Proc., wogegen sich der auflösbliche Humus nicht über 5 Proc. beläuft, ihn mit diesen aber sehr fruchtbar macht. Mehrentheils findet sich unter ihm Lehm-Mergel.

Seine Ertragsfähigkeit hängt am meisten ab:

- a. davon, daß er mürbe und wasserhaltend ist, ohne schlammig zu werden;
- b. von seinem Reichthume an Humus und einer günstigen Kalkbeimengung, welchen ersteren er leicht zersetzt;
- c. von der Tiefe der Ackerkrume, die meistentheils bedeutender wie beim Thonboden ist;
- d. von der Beschaffenheit seines Untergrundes, welche am erwünschtesten der der Ackerkrume gleich ist, weshalb auch alsdann eine tiefere Beackung von 8 und 9 Zoll lohnend wird;
- e. eine ebene, jedoch den Wasserabzug gestattende Lage und
- f. ein mehr trocknes, als naßkaltes Klima, ist diesem Acker sehr günstig;
- g. der Lehmboden erträgt, bei zureichender Düngung und fleißiger Beackung, eine jede Fruchtfolge, giebt oft im Weizen eine ergiebige Erndte, eine mehr gesicherte an Roggen, eine vorzügliche aber von großer und kleiner Gerste.

Er zerfällt in drei in einander übergehende Arten:

IV. Ackerklasse.

Reicher kräftiger Gerstboden, milder Lehmboden, reicher Mittelboden.

Bestandtheile: 35 bis 44 Procent Thon, 45 bis 60 Proc. Sand, $4\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{4}$ Proc. feltener gar kein Kalk, 3 bis 5 Proc. Humus.

Er hat eine tiefe durchdrungene Ackerkrume von mindestens 10 Zoll.

Der Untergrund ist durchlassend; der Weizen geräth auf ihm häufig gut, vorzüglicher jedoch und sicherer die große Gerste.

Nicht minder ergiebig sind Hülsen- und Hackfrüchte, auch trägt dieser Acker an rothem Mähklee und Luzernen reichlich zu. Man findet ihn nicht in allen Kreisen der Provinz.

V. Ackerklasse.

Guter Gerstboden, milder Lehmboden.

Bestandtheile: 30 bis 41 Proc. Thon, 51 bis 64 Proc. Sand, 2 bis $4\frac{1}{2}$ feltener gar kein Kalk, 2 bis 5 Proc. Humus.

Die Ackerkrume hat eine Tiefe von wenigstens 8 Zoll, der Untergrund ist durchlassend. Er trägt noch Weizen, jedoch nur nach frischer Düngung, lohnt indeß nachhaltiger im Roggen; die große Gerste gedeihet auf ihm eben so gut wie Hülsen- nebst Hackfrüchten und rother Mähklee, die Luzerne aber nur bei etwas hoher Lage und trockenem Untergrunde.

Dieser Boden so wie alle folgenden Klassen verbreiten sich in mehr oder weniger großen Flächen über die ganze Provinz.

VI. Ackerklasse.

Schwacher Gerstboden, milder Lehmboden.

Bestandtheile: 20 bis 35 Proc. Thon, 60 bis 64 Proc. Sand, 2 bis $3\frac{1}{2}$ Proc. feltener gar kein Kalk, 3 bis 5 Procent Humus.

Die Ackerkrume hat eine Tiefe von mindestens 6 bis 8 Zoll.

Nur nach starker Düngung trägt dieser Boden noch Weizen, sicherer auch kleine wie große Gerste. Hülsen- und Hackfrüchte gedeihen gut auf ihm, ebenso rother Mähklee, kaum aber Luzerne, in so fern der Untergrund nicht ganz fehlerfrei ist.

Dritte Bodenart.

Sandiger Lehm- und lehmiger Sandboden.

A. Physische Eigenschaft:

Dieser Acker ist zwar gebunden, aber trennbar; er kann sich, wenn plötzlich Dürre auf Nässe folgt, wohl erhärten, wird aber bei einiger Feuchtigkeit gleich mürbe. Seine Klöße zerfallen jedoch nicht so leicht von selbst wie beim Lehmboden, und halten sich oft den ganzen Winter hindurch im Zusammenhange.

Seine wasserhaltende Kraft ist schwächer, und er leidet leichter von Dürre, als die vorige Bodenart; selten an Nässe. Die Beackerung ist immer leicht, und ausführbar bei jeder Witterung.

B. Chemisches Mischungsverhältniß oder Bestandtheile:

Nach dem Abschwemmen beträgt der niedergeschlagene Sand 75 bis 85 Proc., Humus enthält er, der leichten Zersetzung desselben wegen, selten über 2 höchstens 5 Proc. Wenn er aber durch Cultur mehr gewonnen hat, erhöht sich seine Fruchtbarkeit sehr. Kalk hat er von Natur selten und dann $\frac{1}{2}$ bis 5 Proc.

Seine Ertragsfähigkeit wird erhöht:

- a. durch eine Vertiefung der Ackerkrume, obwohl solche in der Regel flach ist;
- b. durch einen lehmigten oder mergeligen Untergrund, welcher indeß nicht ganz undurchlassend sein darf. Ein ganz sandiger, besonders eisenschüssiger gelber oder rother setzt ihn im Werthe herab. Zuweilen machen ihn undurchlassende moldenförmig gesenkte Unterlagen naßkalt;
- c. durch eine ebene, gegen die umliegende Gegend etwas gesenkte, jedoch wasserfreie Lage.

Eine hohe, den Abzug des Wassers zu sehr fördernde, den ausdörenden Winden ausgesetzte Lage dagegen verschlechtert ihn um so mehr.

Bei einer wellenförmigen Oberfläche sind die Seiten weit fruchtbarer als die Höhen, und zwar um so mehr, da das Regen- und Schneewasser die Düngertheile von letzteren den Niederungen zuführt.

Schutz gegen Wind, durch Hecken, Bäume, Wälder und vorliegende Höhen, ist ihm sehr zuträglich.

- d. Selten fehlt es diesem Boden an Lehmmergel-Lagen; und in diesem Falle erhält er dadurch einen höheren Werth, weil ihr gehöriger Gebrauch diesen Boden auch radikal zu verbessern vermag.
- e. Er trägt unter sehr günstigen Verhältnissen Gerste und rothen Mäheslee, doch dürfen solche nicht oft wiederkommen, indem nur Winter- und Sommer-Roggen, so wie auch Hafer, sicher zutragen.

Er zerfällt in 4 in einander übergehende Arten:

VII. Ackerklasse.

Starker Haferboden, sandiger Lehmboden.

Bestandtheile: Wie bei der Charakteristik dieser Bodenart angegeben, jedoch durch die von b. bis d. erwähnten Umstände begünstigt, vorzüglich aber durch einen fehlerfreien Untergrund, bei einer Ackerkrume von 6 bis 8 Zoll. Bei guter Düngung kann noch Gerste auf diesem Acker gebauet werden, doch ist die Hauptfrucht Roggen und Hafer. Sonst trägt er Erbsen so wie weißen und rothen Mähklee, letzteren jedoch nur bei einer feuchten Lage oder öfterem Regensfall, mit einiger Sicherheit.

VIII. Ackerklasse.

Guter Haferboden, sandiger Lehmboden zweiter Art.

Bestandtheile: Dieselben wie bei Klasse VII. aber tadelhaft in mehreren sub b bis d angegebenen Punkten. Die Ackerkrume jedoch noch mindestens 6 Zoll tief.

Die mit Vortheil anzubauenden Früchte sind: Winter- und Sommer-Roggen, Hafer, Kartoffeln; von Futterkräutern nur noch weißer Klee, als Weide zu benutzen.

IX. Ackerklasse.

Schlechter, der Dürre ausgesetzter Haferboden. Lehmhaltiger Sandboden.

Bestandtheile: Dieselben wie bei Klasse VII. die physischen Einflüsse sub b bis d mehr oder minder günstig, doch darf die Ackerkrume nicht unter 4 Zoll Tiefe haben.

Auf diesem Boden gedeihen Winter- und Sommer-Roggen am besten, Hafer nur bei günstiger feuchter Witterung. Er wird noch mit Kartoffeln bepflanzt, producirt, als Futterkraut, nur Spörgel — *Spergula arvensis* — mit Sicherheit. Er sinkt herab zur

X. Ackerklasse,

zum sogenannten Buchweizenlande oder lehmhaltigen Sandboden schlechtesten Art, wenn mehr Sand darin enthalten, die Ackerkrume weniger wie 4 Zoll tief, oder deren Unterlage mehr wie die vorhergehende Klasse mit Eisen-Dryd — Ortstein — vermengt ist.

Winter- und Sommer-Roggen sind die Hauptfrucht auf diesem Acker; als Sommerung gedeihet nur der Buchweizen, wogegen die Kartoffeln, welche noch hin und wieder darauf bestellt werden, nur ärmlich lohnen. Dem Spörgel sagt er, wie aller Sandboden zu.

Vierte Bodenart.

Sandboden.

A. Physische Eigenschaft:

Die geringe Bindung ist nur im feuchten Zustande bemerkbar; trocken fast von selbst, oder bei gelindem Druck in Körner zerfallend. Die wasserhaltende Kraft dieses Bodens ist äußerst geringe.

B. Chemisches Mischungsverhältniß oder Bestandtheile:

Nicht mehr als 10—15 Proc. Thon, zuweilen bis 5 Proc., gewöhnlich gar keinen Kalk, Humus $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Proc., das Uebrige Sand.

Dieser Boden, unter der Benennung „drei und sechsjähriges Roggenland“ bekannt, hat einen höhern Werth:

a. wenn er einen mehr lehmigen Untergrund, und

b. eine niedrige feuchte Lage hat, so daß das Wasser länger in ihm gebunden bleibt.

Ist der Untergrund daher durch Eisen roth, oder der Kies auch schwarz, wie Kohle gefärbt, die grobkörnige Ackerkrume überdies nur $1\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll tief, dann ist er zur Körnerproduction ganz untauglich, wieweil man ihn noch zuweilen alle 6 bis 9 Jahre mit Roggen besäet sieht.

Die Bestellung dieses Ackers, welche nur flach, und mit höchstens zwei Pflugarten, geschehen sollte, ist sehr leicht.

Man theilt ihn in zwei Arten ab, weil die sonst noch üblich gewesene Annahme von 9jährigem Roggenlande aus vorstehenden Gründen keine Berücksichtigung verdient.

XI. Ackerklasse.

Dreijähriges Roggenland, Sandboden.

Seine Bestandtheile sind die vorhin angegebenen, jedoch durch die, unter a und b erwähnten Umstände, so wie durch eine Ackerkrume von mindestens 4 Zoll Tiefe begünstigt. Gedünge wird dieser Boden in der Regel nicht, sondern derselbe muß fähig sein, alle drei Jahre aus der Ruhe Roggen mit Vortheil zu tragen.

Durch fremden Düngerzufluß bereichert, wird das dreijährige Roggenland häufig mit Buchweizen bestellt und geht alsdann zur X Klasse über.

XII. Ackerklasse.

Sechsjähriges Roggenland, schlechter Sandboden.

Bestandtheile wie bei Klasse XI angegeben; der Untergrund oder die örtliche Lage tadelhaft, oder ersterer unter übrigens gleichen Verhältnissen unter 4 Zoll tief.

Dieser Acker muß noch vermögend sein, aus der Ruhe alle sechs Jahre mit Vortheil Winterroggen zu tragen; kann er dies nicht: und sinkt sein Reinertrag, einschließlich der Weidenutzung pro Morgen unter 3 Meßen Roggen, dann hat er nur noch zur Holzcultur so wie als Schaafhütung Werth, und sollte gar nicht mehr geackert werden.

F ü n f t e B o d e n a r t .

Humoser Boden.

A. Physische Eigenschaft:

Man nennt einen Boden so, wenn die Erden durch eine überwiegende Menge vegetabilischen Moders (Humus) so unscheinbar gemacht werden, daß letzterer als Hauptbestandtheil hervortritt, und die ganze Oberfläche im feuchten Zustande schwarz, bei Trockenheit schwarzbraun oder aschgrau färbt.

Er besitzt eine besondere elastische Lockerheit, hat eine große wasserhaltende Kraft, die nicht selten über 100 Proc. beträgt, läßt aber die Feuchtigkeit, dem Luftzuge ausgesetzt, aus der Oberfläche leicht verdunsten, und wird auf dieser schnell trocken.

B. Chemisches Mengungs-Verhältniß oder Bestandtheile:

Je nachdem dieser Acker mehr oder weniger Thon oder Sand, eine größere oder geringere Menge von auflösliehen oder unauflösliehen Humus enthält, ist er zum Anbau des Weizens, der Gerste, des Hafers, der Kartoffeln, des Klees, so wie der Handelsgewächse geschikt, oder zum Fruchtbau unbrauchbar.

Der Thongehalt beträgt in allen humosen Bodenarten, ausschließlich des Torf- und Moorbodens, von 20 bis über 50 Proc., Humus findet sich beim Auskochen mit Wasser und mildem Kali gewöhnlich über 5 Proc. vor; eine Beimengung von Kalk erhöht ihren Werth ungemein.

Diese Bodenarten finden sich vorzüglich in Niederungen in Fluß-Thälern, oder in moldenförmigen Vertiefungen und auf Ebenen, hauptsächlich in torfreichen Gegenden. Ihr Werth hängt vorzugsweise von der Auflöslichkeit und Milde ihres Humusgehaltes, so wie von der einer günstigen Thon- Sand- und Kalkbeimengung ab.

Die Güte derselben wird ferner bedingt:

- a. durch die Tiefe der Ackerkrume und die Beschaffenheit des Untergrundes, welcher letzterer oft der obern Lage gleich kommt. Ist die humose Erdschicht nur flach, folgt als Unterlage Triebfand, undurchlassender Thon oder Sclier nebst phosphorsaurem Sumpfeisen, dann wird der Bodenwerth sehr herabgestimmt;
- b. durch eine wasserfreie- aber auch der Ausdörrung nicht zu sehr ausgesetzte Lage.

Der humose Boden läßt sich leicht bearbeiten und kann mit Einschluß des Moor- und Torf-Grundes in vier Arten getheilt werden.

XIII. Ackerklasse.

Milder schwarzer Gerstboden. Aueboden.

Bestandtheile: Er hat so viel Thongehalt, daß er noch gebunden und ziemlich Feuchtigkeithaltend ist.

Seine Farbe ist beinahe schwarz, die Ackerkrume enthält über 5 Proc. auflösblichen milden Humus, sie ist mindestens 1 Fuß tief, worauf ein ähnlicher Untergrund folgt. Die Lage ist immer eben, der Wasseranstauung nicht unterworfen und die Productionsfähigkeit an Gerste, Hackfrüchten, Handels- und Wurzelgewächsen sehr groß, doch ist der Weizen unsicher, weil er sich gewöhnlich lagert, oder auswintert.

Bei seiner leichten Bestellung hat dieser Boden daher einen großen Werth, und findet sich z. B. im Randowschen Kreise, so wie auch auf vielen Feldmarken der ganzen Provinz, in gewöhnlich nur kleinen Flächen vor.

XIV. Ackerklasse.

Schwarzer Niederungs-Roggenboden.

Bestandtheile: Die Sandbeimischung ist stärker, oder die Ackerkrume flacher wie bei Klasse XIII. oft unter 6 Zoll, worauf ein sandiger, oder eisenhaltiger Untergrund folgt. Roggen geräth auf ihm bei einer wasserfreien Lage, Hafer ist die geeignetste Frucht; der Graswuchs ist auf dieser und der vorigen Klasse in der Regel bedeutend.

XV. Ackerklasse.

Saurer Niederungsboden. Saurer Haferboden.

Bestandtheile: Der Humus ist schwer auflösblich, torfartig, unzersezt und der Zersetzung widerstehend, oder sehr versäuert, Binsen — Junci — und Schnittgras — Carices — erzeugend, weil die oben sub a und b erwähnten Umstände ungünstig sind. Besteht dieser Boden mehr aus stechbarem Torfe, so wächst das Wollgras — Eriphorum — gern und in Menge darauf.

Er trägt fast nur Hafer und Buchweizen.

XVI. Ackerklasse.

Moorboden.

Bestandtheile: Sein Humus ist mehr oder weniger verkohlt und oft über die Auflöslichkeit hinaus zersezt. Im günstigeren Falle trägt er Hafer, Buchweizen, Roggen und

Wurzelgewächse, jedoch nur durch Beimengung von viel Sand, von Kalk oder Mergel. Da indeß eine solche Melioration kostspielig wird; so stellt sich der Werth von dieser und der vorhergehenden Klasse, als Ackerland betrachtet, nur niedrig.

Sechste Bodenart.

Kalkboden.

Eigentlichen Kalkboden, worauf, als charakteristisches Kennzeichen, die Esparsette — *Hedysarum Onobrychis* — in größerer Ausdehnung mit Erfolg gebaut wird, giebt es in der Provinz nicht, weshalb auch seine Beschreibung hier übergangen wird.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Da sich die sogenannte Dammerde oder der milde Humus durch die Zersetzung thierischer Stoffe, oder aus den Ueberresten des Pflanzenreiches bildet, folglich als auflöslicher unbeständiger Bestandtheil des Ackers nicht zu den eigentlichen Erden gehört; so kann er in größerer oder geringerer Menge in den vorhin beschriebenen Ackerklassen vorkommen, ohne daß die Eintheilung und Grundmischung jener Bodenarten dadurch verändert wird.

Hiernach ist es also möglich, daß bei ausgezeichnet guter Cultur, Haferland zum Anbau der Gerste geschickt gemacht werde. Allein wenngleich dieser vorübergehende bessere Düngungszustand vollkommene Berücksichtigung verdient; so kann gleichwohl der lehmige Sandboden dadurch nicht für immer in eine bessere Bodenart übergehen, es sei denn, daß er durch eine starke Erdbeimengung radical verbessert werde.

2. Der Mergel in seiner Zusammensetzung von Thon, kohlensaurem Kalk und Humus, mit einer Beimengung von mehr oder weniger Sand, ist nicht als besondere Bodenart aufgeführt, weil sich der Kalk in vielen Acker-Erden, als Bestandtheil vorfindet. Als eigentlicher Sand=Lehm= oder Kalkmergel trifft man ihn am häufigsten auf Anhöhen, Bergkuppen oder in Niederungen, mit einem Kalkgehalte von 10 bis 20 und mehr Proc., ohne daß man diese Dörter als wirklichen Kalkboden, wie er als sechste Bodenart genannt ist, ansprechen darf.

B.

A. Kosten eines Knechts.

a. Für die Lebensunterhaltung.

Man kann als Regel annehmen, daß nachstehende Naturalien vollkommen genügen:

1. An Roggen zu Brod täglich 2 Pfund oder auf 1 Jahr	7 Schfl.	5 M $\frac{1}{2}$.
2. An Mehl zu Suppen, Klößen und andern Speisen	8	=
3. An Kartoffeln und für Branntwein 3 Scheffel und nicht über den Werth von 3	3	= 12 =
4. An Gerste zu Grütze und Bier	2	= 12 =
5. An Hafer zu Grütze	4 $\frac{2}{3}$	=
6. An Erbsen nicht mehr als 8 Mehen	8 $\frac{2}{3}$	=
	15 Schfl.	2 $\frac{1}{2}$ M $\frac{1}{2}$.
7. Zwischen 106—120 Pfund Fleisch und Speck jährlich, vom eigen gezogenen Wirtschaftsviehe a $\frac{1}{2}$ Mehe Roggenwerth. Hier 120 Pfund	3	= 12 =
8. Jährlich 26 Pfund Butter, Schmalz u. oder in Roggenwerth zwischen 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Mehen pro Pfund. Hier letzterer Satz giebt	4	= 1 =
9. Käse im Erndtevierteljahre 20 Pfund, pro Pfund nicht über $\frac{4}{10}$ und nicht unter $\frac{3}{10}$ Mehen Roggenwerth. Hier der höhere Preis mit	8	=
10. Für Salz, kleine Kaufwaaren, als Gewürz u.	1	= 13 =
11. Für Gartengewächse	4 $\frac{8}{10}$	=
12. Milch, täglich $\frac{1}{4}$ Quart, pro Quart $\frac{1}{2}$ und nicht über $\frac{1}{2}$ Mehe Roggenwerth. Hier a $\frac{1}{2}$ Mehe	1	= 2 $\frac{2}{10}$ =
	26 Schfl.	11 $\frac{1}{2}$ M $\frac{1}{2}$.

sind im Ganzen

Transport 26 Schfl. $11\frac{1}{3}$ M \ddot{h} .

b. Sonstige Bedürfnisse.

1. Geldlohn 14 bis 18 Rtlr. 18 Rtlr.
2. Miethsgeld, Jahrmarkt 1 bis 2 Rtlr. 2 =
3. An Leinwand und andere Naturalgegenstände
2 Rtlr. 25 sgr. mindestens 1 Rtlr. 15 sgr. 2 = 25 sgr.
baar 22 Rtlr. 25 sgr.
- oder beispielsweise der Scheffel Roggen zu 1 Rtlr. 10 sgr. angenommen 17 = 2 =
4. An Holz zum Backen, Kochen, Brauen, Waschen $1\frac{1}{2}$ Klafter
Antheil an der Heizung und Erleuchtung der Gesindestube $\frac{2}{3}$ =
überhaupt $2\frac{1}{3}$ Klafter
kiefern Kloben, a. 8 bis 16 Me \ddot{h} en Roggen, da auch theilweise Dorf
genommen werden kann. Hier letzterer Satz 2 = $2\frac{2}{3}$ =
5. Für die Anfuhr und das Hauen des Brennmaterials 12 bis 18 Me \ddot{h} en 1 = 2 =
6. Unterhaltungskosten der einstöckigen Wohnung, welche für jede Person
37 Scheffel Roggenwerth beträgt. Davon die Zinsen des Neubaus
mit 4 Proc., rund 24 M \ddot{h} .
dazu die Reparaturkosten, Feuerkassen- und Amortisations-
beiträge vom Baukapitale, weil die Gebäude nicht massiv sind,
 $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Proc. vom Baukapitale. Hier letzterer Satz rund 14 =
überhaupt 2 = 6 =
7. Antheil an dem erforderlichen Wirthschaftsgeräthe so wie an den Utensilien
in der Küche, den Stuben u. s. w. einschließlich der Unterhaltungs- und
Abnutzungskosten 8—12 Me \ddot{h} en Roggenwerth 12 =
8. Für die Hälfte eines zweischläfrigen Bettes incl. Abnu \ddot{z} und Unter-
haltungskosten 8 =

Summa aller Kosten eines Knechtes 50 Schfl. 12 M \ddot{h} .

Als maximum, oder auf 300 Arbeitstage vertheilt, 2,71 rund 2,7 Me \ddot{h} en Roggen
pro Tag. Als minimum würden sich bei demselben Getreidepreise rund 41 Scheffel
13 Me \ddot{h} en ermitteln, was auf 1 Tag 2,23 rund, 2,2 Me \ddot{h} en beträgt.

Die übrigen Positionen sind nämlich nicht vom Geldpreise des Roggens abhängig, mithin
unwandelbar.

Durchschnittssatz 46 Scheffel, 4,5 Me \ddot{h} en was auf einen jeden der anzunehmenden jähr-
lichen 300 Arbeitstage 2,47 rund 2,5 Me \ddot{h} en Roggen-Werth beträgt.

B. Kosten einer Magd.

a. Für die Lebensunterhaltung.

1. An Roggen, zu Brod, für Kartoffeln u. s. w.	9	Schfl.	8	Mk.
2. An Gerste zu Grütze und Bier	1	=	13	=
3. An Hafer zu Grütze			4 $\frac{2}{3}$	=
4. An Erbsen			8 $\frac{2}{3}$	=
	12	Schfl.	2 $\frac{1}{2}$	Mk.
5. An Fleisch und Speck 80 Pfund a $\frac{1}{2}$ Meße Roggenwerth	2	=	8	=
6. Für Butter, Schmalz	2	=	10	=
7. Für Salz, kleine Kaufwaaren, als Gewürz zc.	1	=	8	=
8. Für Gartengewächse			4 $\frac{1}{10}$	=
9. Für Milch wie sub A.	1	=	2 $\frac{2}{10}$	=
			20	Schfl.
			3 $\frac{4}{10}$	Mk.

sind im Ganzen

b. Sonstige Bedürfnisse.

1. Geldlohn 8 bis 10 Rtlr. Hier letzterer Satz	10	Rtlr.
2. Miethsgeld, Fahrmarkt 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Rtlr.	1	= 15 sgr.
3. Für die Leinausfaat, für Kartoffelland oder andere Naturalien 3 bis 4 Rtlr.	4	=
	15	Rtlr. 15 sgr.

oder beispielsweise den Scheffel Roggen zu 1 Rtlr. 10 sgr. angenommen 11 Schfl. 10 Mk.

4. An Holz zum Backen, Kochen, Brauen, Waschen, so wie zur Heizung und Erleuchtung der Gefindestube wie sub A.	2	=	2 $\frac{2}{3}$	=
5. Für die Anfuhr und das Hauen des Brennmaterials	1	=	2	=
6. Beitrag zur Unterhaltung der Wohnung gleichfalls wie beim Knecht	2	=	6	=
7. Antheil an dem erforderlichen Wirthschaftsgeräth wie sub A.			12	=
8. Für das Bett desgleichen			8	=

Summa aller Kosten einer Magd 38 Schfl. 11 $\frac{1}{2}$ Mk.

Als maximum, rund 38 Schfl. 12 Mk. gleich 2,06 rund 2,1 Meßen Roggen pro Tag.

Als minimum würden sich bei demselben Getreidepreise 34 Schfl. 2 Mk. oder täglich 1,82 rund 1,8 Meßen Roggenwerth ermitteln.

Auch hier sind nur die Positionen b. 1. 2. 3. vom Geldwerth des Roggens abhängig.

Durchschnittsatz 36 Scheffel 7 Meßen was auf einen jeden der anzunehmenden 300 jährlicher Arbeitstage 1,94 rund 2 Meßen Roggenwerth beträgt.

C. Kosten eines zweispännigen Pferdegespannes.

a. Werth, Abnutzung und Unterhaltung der Pferde:

1. Kaufgeld eines solchen mindestens 25 höchstens 35 Scheffel Roggenwerth.
Hier letzterer Satz angenommen, kosten zwei Pferde 70 Scheffel Roggenwerth.
2. Davon betragen

α. die Kapitalzinsen mit 5 Proc.	3	Schfl. 8 M ^h .
β. die jährliche Abnutzung 10 Proc.	7	=

b. An Futter ist zu rechnen:

- a. An guten Hafer täglich pro Pferd $2\frac{1}{2}$ bis 3 Metzen. Hier 3 Metzen, beträgt auf 2 Pferde fürs ganze Jahr im Verhältniß von 12: 7 79 = $13\frac{1}{2}$ =

- b. An Heu 8 bis 6 Pfund,
Hier letztere Annahme, mithin im ganzen Jahre 39 Ctr. 90 Pfund
Der Centner bestes Wiesenheu von 8 Metzen Futterwerth wird im gegenwärtigen III. Falle (nach § 44) nur zu 75 Proc. mithin zu 6 Metzen Roggen ausgenutzt, beträgt 14 = $14\frac{10}{11}$ =

- c. An Stroh 6—8 Pfund Futter= so wie 5 Pfund Streustroh.
Hier letztere Angabe mithin täglich auf 2 Pferde 26 so wie auf das ganze Jahr 9490 Pfund.

Das Schock oder 1200 Pfund Roggenstroh haben im hier angenommenen III. Falle nur einen Verbrauchswerth von 75 Proc. mithin nicht von 38,6 sondern von 28,95 Metzen Roggen und betragen daher rund 14 = 5 =

Der Kapitalwerth, so wie die Ernährung zweier Pferde kostet folglich 119 Schfl. $9\frac{1}{2}$ M^h.

c. An Ackergeräth,

dessen Kostenpreis so wie der des Schiffs und Geschirres, nach den verschiedenen Gegenden in der Provinz theurer oder wohlfeiler ist, wird erfordert:

1. ein beschlagener oder sogenannter Schiefswagen;
2. ein unbeschlagener oder sogenannter Puffwagen mit den dazu gehörigen Kleinen- und Erndte-Leitern;
3. ein Pflug oder Haken;
4. zwei hölzerne Eggen und zwei mit eisernen Zinken;

Latus 119 Schfl. $9\frac{1}{2}$ M^h.

5. eine Walze nebst Kartoffelhäufelpflug, wo solche erforderlich und gebräuchlich sind. Eine Schleppharke.

Es hat einen Kapitalwerth von 40 höchstens 50 Scheffel Roggen
Hier 50 Schfl.

Zum Schiff und Geschirr gehören nicht allein

6. zwei Siele nebst Säume, Halstern, Leine, Halskoppeln und Pflugleine und 2 Pferdedecken sondern auch

7. das Putzzeug, die Häcksellade nebst Futterkasten, ein Stalleimer, eine Mistforke, ein Misthaken, eine Stallschippe, eine Tragebahre, eine Heugabel, eine Art, ein Beil, eine Holzkette, 3 Korn- und einige Futterfäcke u. s. w.

Die sub 6 und 7 aufgeführten Utensilien haben einen Werth von 14 bis höchstens 20 Scheffel Roggen Hier 20 Scheffel.

Der Kapitalwerth von Posit. 5 bis 7 beträgt 70 Scheffel. Hiervon die Zinsen zu 5 Procent.

3 = 8 =

Die Abnutzung und jährliche Reparatur kommt mit 25 Proc. des Kapitalbetrages mit
in Ansaß.

17 = 8 =

d. Es treten noch hinzu:

1. Die vollen Kosten des Knechtes mit 50 = 12 =

2. Die Unterhaltungskosten des Stallgebäudes und zwar

a. 4 Procent Zinsen von dem Baukapitale welches pro Pferd mindestens 24 Scheffel Roggenwerth beträgt 1 Schfl. 14,7 M \ddot{h} .

b. $2\frac{1}{2}$ Proc. für die Reparaturen, Feuerkassen- und Amortisationsbeträge 1 = 1,9 =

in Summa 3 = $0\frac{5}{10}$ =

3. Der halbe Hufbeschlag kostet 24 bis 32 M \ddot{h} .

4. Für Theer und Fett zum Einschmieren der Geschirre, Del zur Beleuchtung, sowie zur Arznei sind zwischen 36 bis 50 M \ddot{h} .

mithin Position 3 und 4. 60 bis 82 M \ddot{h} .

nöthig. Hier der höchste Saß mit 5 = 2 =

Sind im Ganzen rund 199 Schfl. 8 M \ddot{h} .

Davon ist indeß der halbe Düngerwerth abzuziehen, indem die andere Hälfte verloren geht.

Es werden verfüttert:

- a. 136 Schfl. 14 M $\frac{1}{2}$. Hafer pro Schfl. 55 Pf. = 7528 Pf. $\times \frac{3}{10} = 24090$ Pf.
 b. 39 Centn. 90 Pfd. Heu oder . . . = 4380 Pf. $\times \frac{1}{10} = 7884$ Pf.
 c. an Stroh 9480 Pf.
 der Durchschnitt von $2\frac{8}{10}$ und 5 $\times \frac{2}{10} = 22776$ Pf.
 Der ganze Düngergewinn beträgt 54750 Pf.

Er kostet zu produciren:

- a. Der aus Hafer entstandene Mist mit 24090 Pfund., 20 Pfund
 sind einem Pfunde Roggenkörner gleich, dies beträgt . . . 14 Schfl. 8,1 M $\frac{1}{2}$.
 b. Der aus Heu producirt mit 7884 Pf. bei Voraussetzung des
 III. Falles wonach das Futter nur zu 75 Proc. verwerthet wird,
 14 Pfund sind einem Pfunde Roggenkörner gleich . . . 6 = 12,5 =
 c. Der aus Stroh gewonnene mit 22776 Pfund, 48 Pfund sind einem
 Pfunde Roggenkörner gleich 5 = 11,4 =
 Der ganze Düngerwerth beträgt 27 Schfl. 0,0 M $\frac{1}{2}$.
 und der halbe 13 = 8,0 =

Wiederholung.

Die Kosten betragen 199 Sch. 8 M $\frac{1}{2}$.
 Davon ab vorstehenden Düngerwerth mit 13 = 8 =

Die Kosten eines Pferde-Zweigespannes betragen, als maximum 186 Schfl.
 auf 300 Arbeitstage vertheilt 9,92 Mezen Roggen pro Tag, wogegen sich das mi-
 nimum bei Zugrundelegung der niedrigsten Sätze, jedoch bei Annahme von täglich 8 Pfund Heu
 pro Pferd nachstehend ermitteln läßt:

1. Nach Position a und b beträgt der Kapitalwerth und die Ernährung 106 Schfl. 1 M $\frac{1}{2}$.
 2. Nach Position c. kosten die Ackergeräthe, Schiff und Geschir 16 = 3 $\frac{2}{10}$ =

Es treten hinzu:

3. Das minimum für die Unterhaltung eines Knechtes mit 41 = 13 =
 4. Die Unterhaltung des Stallgebäudes mit 2 = 11 $\frac{5}{10}$ =
 da hier für die Reparaturen zc. nur $1\frac{1}{2}$ Proc. vom Baukapitale passiren.
 5. Der halbe Hufbeschlag; für Theer, Arznei, Del zur Beleuchtung zc. 3 = 12 =

Sind im Ganzen 170 Schfl. 8 $\frac{7}{10}$ M $\frac{1}{2}$.

Beilage B.

	Transport 170 Schfl. 8 $\frac{7}{10}$ M $\frac{1}{2}$.
Davon ab der halbe Düngerwerth, welcher nach Verhältniß der Fütterung ist	12 Schfl. 15 $\frac{7}{10}$ M $\frac{1}{2}$.
Das minimum der Kosten eines Pferde-Zweigespannes beträgt	157 = 9 =
gleich 8,40 pro Tag.	
Der Durchschnittsatz beider Annahmen ist daher	171 = 12,5 =
was auf einen jeden der anzunehmenden 300 jährlichen Arbeitstage 9,16 oder 9,2 Mehen Roggenwerth beträgt.	

D. Kosten eines zweispännigen Wechsel-Ochsen-Gespannes.

a. Werth, Abnutzung und Unterhaltung der Ochsen:

- | | |
|--|---|
| 1. Kaufgeld eines solchen mindestens 16 höchstens | 24 Schfl. Roggenwerth. |
| Hier letzterer Satz angenommen, kosten vier Ochsen | 96 Schfl. Roggenwerth. |
| 2. davon betragen: | |
| a. die Kapitalkzinsen mit 5 Proc. | Roggenwerth.
4 Schfl. 12,8 M $\frac{1}{2}$. |
| β. die jährliche Abnutzung und Risiko mit 5 Proc. | 4 = 12,8 = |

b. An Futter ist zu rechnen:

im Winterhalbenjahre und zwar vom 16ten Oktober ab, für 211 Tage täglich zwischen 15 bis 20 Pfund Heuwerth. Hier wird die stärkste Fütterung angenommen, und beträgt diese für die eigentliche Winterzeit von 151 Tagen wo nicht gepflügt wird,

- | | |
|---|-------------|
| a. an Heu 3te Futterklasse wovon $\frac{1}{4}$ des Futterbedarfs verabreicht wird, auf 4 Ochsen 27 Ctr. 50 Pf. Der Centner des schlechtesten Wiesenheues von 4 Mehen Futterwerth wird im gegenwärtigen III. Falle zu 75 Proc. folglich zu 3 Mehen Roggen ausgenutzt, und giebt dies | 5 = 2,4 = |
| Vom 15ten März ab, wo in der Regel die Pflugzeit beginnt, werden 5 Pfund Heu erster Futterklasse pro Haupt, mithin im Ganzen bis zum 15ten Mai als der angenommenen Weidezeit auf 60 Tage 10 Ctr. 100 Pf. gegeben a 6 Mehen Roggenwerth | 4 = 1,5 = |
| β. An Hafersstroh täglich 8 $\frac{1}{2}$ Pfund was nach § 45 7 $\frac{1}{2}$ Pfund Heuwerth dritter Klasse gleich ist; macht auf 4 Haupt 7174 Pfund oder 5,98 Schock. | |
| Ein jedes derselben wird nach § 45 zu 28,95 Mehen Roggen verwerthet. Beträgt | 10 = 13,1 = |

Latus 29 Schfl. 10,6 M $\frac{1}{2}$.

Beilage B.

Transport 29 Schfl. 10,6 M \ddot{a} .

γ. An Roggenstroh, theils zu Häcksel und zur Streu, theils für dessen Berth etwas Raff, überhaupt täglich 8 $\frac{1}{2}$ Pfund, was nach demselben § gleich 7 $\frac{1}{2}$ Pfund Feuerwerth dritter Klasse ist, und für 4 Ochsen 5,98 Schock beträgt 10 = 13,1 =

Da die Ochsen während des Winters wenig, an manchen Stellen gar keine Arbeit verrichten; so erscheint vorstehende Fütterung vollkommen ausreichend.

c. Im Sommerhalbjahre gehen die Zug-Ochsen auf der Weide und werden, um vollkommen arbeitsfähig zu bleiben,

α. täglich 60 bis 80 Pfund Gras bester Güte haben müssen, welches als Heu in 154 Weidetagern auf 4 Haupt resp. 84 und 112 Centner beträgt. Hier letztere Quantität, was den Centner Heu — oder 4 Centner Gras — bester Güte, wie beim Pferdegespann geschehen, zu 6 M \ddot{e} hen Roggen angenommen, überhaupt 42 = 0,0 = giebt.

β. Während der Weidezeit sind pro Haupt 3 Pfund Streustroh anzunehmen, was im Ganzen auf 154 Weidetage 1,54 Schock oder 2 = 12,6 = beträgt.

d. An Ackergeräth so wie an Schiff und Geschirr ist erforderlich:

1. ein Pflug, oder nach der Verschiedenheit des Ackers so wie nach dem eingeführten Gebrauche, ein Haken
 2. vier Zug-Boche nebst Stränge
 3. eine Pflugleine
 4. vier Säume
 5. vier Kopfstricke
 6. eine Schneidelade zum Häcksel schneiden
 7. ein Futtersack
 8. eine Mistforke
 9. eine Tragebahre
- was höchstens 8 Scheffel 8 M \ddot{e} hen mindestens 6 Scheffel 8 M \ddot{e} hen Roggenwerth kosten wird.

Latus 85 Schfl. 4,3 M \ddot{a} .

Beilage B.

Transport 85 Schfl. 4,3 M^h.

- Von ersterer Summe
- a. 5 Proc. Zinsen mit 6,8 =
- β. die jährliche Abnutzung und Reparatur kommt mit 25 Proc. zur
Anrechnung 2 = 2,0 =
- e. für Theer oder Fett zum Schmieren der Pflugachsen oder des Wellstockes,
zur Stalleuchte, so wie zu Arznei sind jährlich nicht mehr als 8 bis
12 Mehen Roggenwerth anzunehmen 12,0 =
- f. Zum Häckfellschneiden wird auf 60 Haupt täglich ein Arbeiter gerechnet,
was auf 4 Ochsen in 211 Wintertagen, 14 Tage zum höchsten
Sage a 2,71 Mehen 2 = 5,9 =
gleich ist.
- g. Das Düngeraustragen erfordert im Verhältnisse der täglichen Futtergabe
so wie der längern Winterfutterzeit jährlich pro Haupt 1,55 überhaupt
6,20 Mannshandtage à 2,71 Mehen 1 = 0,8 =
- h. Zur Pflege von 40 Haupt Großvieh muß während der Winterzeit, so
wie während der, in die Pflugzeit fallenden Sonn- und Festtage, wo
nicht gearbeitet wird, und welche also bei den Ochsen 365 minus 178
beträgt, ein männlicher Diensthote oder Hirte gehalten werden, welcher
zum höchsten Lohnsaze von 50 Scheffel 12 Mehen Roggenwerth an-
genommen, verhältnismäßig auf 4 Ochsen 2 = 9,6 =
kostet.
- i. Während der Dauer der Ackerzeit von 178 Tagen, ist fortwährend auf
4 Pflug-Ochsen ein männlicher Arbeiter, ein sogenannter Pflugjunge
nöthig, welcher während derselben, und zwar incl. Hirtenlohn zum höch-
sten Kostenpreise angefetzt, nur eine Ausgabe von 30 = 2,4 =
verursacht.
- k. Das Stallbedürfnis so wie der Kostenpreis der Reparaturen zc. ist für
einen Ochsen, eben wie bei den Kühen anzunehmen.
- Demnach beträgt das Baukapital auf einen Ochsen 20 Scheffel Roggen-
werth mithin auf deren vier 80 Scheffel, davon:

Latus 124 Schfl. 11,8 M^h.

Beilage B.

Transport 124 Schfl. 11,8 Mk.

α. 4 Proc. Zinsen mit	3 Schfl. 3,2 Mk.
β. die Reparaturkosten, die Feuerkassen- und Amortisationsbeiträge vom Baukapitale mit $2\frac{1}{2}$ Proc. 1 = 13,9 =	
in Summa	5 = 1,1 =
Sind im Ganzen	<u>129 Schfl. 12,9 Mk.</u>

Der Dünger kostet zu produciren:

Im Winterhalbenjahre werden verfüttert:

1. α. an Heu 3te Futterklasse 27 Entr. 50 Pf. oder 3020 Pf. $\times 1\frac{8}{10}$ giebt 5436 Pf. Dünger, wovon bei dem hier vorausgesetzten 3ten Falle 22 Pf. einem Pfunde Roggenkörner gleich kommen. Giebt . 247 Pf. Roggenkörner
- β. desgleichen 10 Cent. 100 Pf. Heu erster Futterklasse oder 1200 Pf. $\times 1\frac{8}{10}$ giebt an Dünger 2160 Pfund.
- 11 Pf. sind einem Pfunde Roggenkörner gleich, beträgt . 196 .

2. Verfüttert und eingestreut werden ferner 11,96 Schock oder 14348 Pf. Stroh, welche im Durchschnitte der 3 Meyerschen Säcke von $2\frac{8}{10}$, $2\frac{7}{10}$, und 2 mit $2\frac{5}{10}$ vermehrt, 35870 Pf. Dünger geben. 35 Pf. kommen auf 1 Pf. Roggenkörner, was überhaupt . 1025 ; ausmacht.

3. Im Sommerhalbenjahre verzehrt jeder Dchse täglich 80 Pf. mithin in 154 Tagen 12320 Pf. Gras, was auf deren vier 49280 Pf. ausmacht. Hierin nach Meyer mit 2 dividirt, und davon $\frac{2}{3}$ auf die Nacht gerechnet, giebt 9856 Pf. Dung. Dazu kommt das doppelte Gewicht des Streustrohes, folglich 1848 Pf. Stroh mit 2 vermehrt, giebt 3696 Pf. Es werden im Ganzen an Sommernachtdünger gewonnen 13552 was auf jedes Haupt pro Nacht 22 Pfund beträgt.

Derselbe ist wegen seines größern Feuchtigkeitsgrades durchschnittlich nur 61 Proc. gegen den aus Heudünger entstandenen werth, so daß anstatt 11 Pfund deren 18 auf 1 Pfund Roggenkörner treffen, giebt 753 =

Betrag des ganzen Düngerwerthes 26 Schfl. 12,1 Mk.

Beilage B.

Wiederholung.

	Roggenwerth.	
Die Kosten eines zweispännigen Wechsel-Ochfengespannes betragen	129 Schfl.	12,9 Mk.
davon ab, vorstehender Düngerwerth mit	26 =	12,1 =
	bleiben 103 Schfl.	0,8 =

als maximum.

Werden solche auf die nach Abzug der Sonn- und Festtage für die Pflugzeit bleibenden 178 Arbeitstage vertheilt; so treffen auf einen jeden derselben 9,26 rund 9,3 Meßen Roggenwerth

D. d. Das minimum ergibt folgende Berechnung.

ad a. Das Kaufgeld beträgt 16 Scheffel Roggenwerth mithin für 4 Ochsen 64 Scheffel; davon		
α. die Zinsen mit 5 Proc.	3 Schfl.	3,2 Mk.
β. Abnutzung u. f. w.	3 =	3,2 =
ad b. Die Fütterung kostet bei täglich 15 Pfund Heuwerth pro Stück und zwar verhältnißmäßig für die 2te Futterklasse a 4½ Meße pro Cent.	22 =	6,2 =
ad c. α. Der Grasbedarf im Sommer entspricht der Heufütterung im Winter, beträgt also auf 4 Ochsen 84 Centner oder zur 2ten Futterklasse	23 =	10,0 =
β. das Streustroh mit	2 =	12,6 =
bleibt.		
ad d. Die Ackergeräthe so wie Schiff und Geschirr, kosten an Zinsen zc.	1 =	15,2 =
ad e. Für Theer, Beleuchtung des Stalles, für Arznei n. f. w.		8,0 =
ad f. Die Ausgabe für den Häckselchneider fällt bis auf	1 =	7,4 =
nach Verhältniß der zu gebenden Futtermasse, so wie bei Annahme des niedrigsten Sages für einen Knecht.		
ad g. Desgleichen kostet das Düngeraustragen nur		12,6 =
ad h. Der niedrigste Satz für einen Knecht ist 41 Scheffel 13 Meßen, wonach die Pflege der vier Ochsen nur eine Ausgabe von	2 =	2,3 =
verursacht.		
ad i. Während der Pflugzeit beträgt der Kostenaufwand für einen Pflüger, in demselben Verhältnisse	24 =	13,4 =
	Latus 86 Schfl.	14,1 Mk.

Beilage B.

Transport 86 Schfl. 14,1 M $\frac{1}{2}$.

ad k. Das Stallbedürfniß bleibt dasselbe, nur ermäßigt sich die Conservation
u. s. w. von $2\frac{1}{3}$ auf $1\frac{1}{3}$ und kostet

	4 = 8,5 =
Sind im Ganzen	91 Schfl. 6,6 M $\frac{1}{2}$.
Davon ab der Düngerwerth mit	19 = 8,2 =

Die Kosten eines zweispännigen Wechsel-Ochsen-Gespannes belaufen sich daher auf 71 Schfl. 14 $\frac{4}{10}$ M $\frac{1}{2}$. Roggen, als minimum, und geben auf jeden Gespann- oder Pflugtag, 6,46 oder 6,5 Mezen Roggenwerth. Der mittlere, oder Durchschnittspreis eines vier-spännigen Ochsen-Gespannes ist also nach beiden Annahmen 7,86 in gerader Zahl 7,9 Mezen Roggen.

Beilage C.

Reinertrags-Berechnung

von einem Morgen I. Normal-Klasse.

Starker Weizenboden,

welcher sich

- a. in einem dreijährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. in dieser Zeit 8,64 Fuder Dünger a 1500 Pfund erhält und
- c. mit einem starken Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.	Ertrag an Körnern.	Stroh- Gewinn.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth.	Weide- werth 66 Mehren pro Kuh- weide.
		Schfl. Mg.	Schfl. Mg.	Pfund.	Mg.	Mg.
1.	Mit Weizen, wozu entweder in der Brache oder zu den vorhergegangenen Brachfrüchten gedüngt wird. Ausfaat 22 Mehren, Ertrag 132 Mehren	1 13,3	11 0,0			
	Strohgewinn, 200 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 28,95 Mehren	=	=	= 1650	= 39,8	
	Werth der Stoppelweide auf 60 Tage Dreesch, 1½ Morgen pro Kuh mithin auch auf die ersten 8 Tage der Stoppelhütung. Auf die letzten 52 Tage das achtfache der Fläche	=	=	=	=	= 3,5
	60 □ Ruthen reine Brache viermal zu pflügen, pro Tag 9,3 Mehren Roggen	= 6,4				
	" " dreimal zu eggen pro Tag 9,9	= 2,4				
	40 □ Ruthen nach Erbsen; zweimal pflügen zweimal eggen	= 2,2 = 1,0				
	Latus	2 9,3	11 0,0	1650	39,8	3,5

Beilage C.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kar- toffel- werth. Mg.	Weide- werth 66 Megen pro Ruh- weide. Mg.
		Schl. Mg.	Mg.	Schl. Mg.	Mg.			
	Transport	2	9,3	11	0,0	1650	39,8	3,5
	40 □ Ruthen nach Klee; einmal zu pflügen . . .	=	1,2					
	einmal zu eggen . . .	=	0,6					
	40 □ Ruthen nach Kartoffeln; einmal zu pflügen . . .	=	1,0					
	einmal zu eggen . . .	=	0,4					
	Fürs Säen und Grabenräumen, zusammen 1,08 Mannstag a 2,7 Megen	=	2,9					
1.	Mit großer Gerste. Aussaat 22 Megen. Ertrag 154 Megen Strohgewinn, 120 Pfund pro Scheffel Ausbruch, pro Schock 29,92 Megen	1	2,3	8	0,3	1155	28,8	
	Werth der Stoppelweide auf 140 □ Ruthen (40 □ Ruthen mit Klee)	=	=	=	=	=	=	2,7
	Die Streckfurche zu stürzen	=	5,3					
	Zur Wende- und Saatsfurche zweimal zu pflügen zweimal zu eggen, sechs- und dreizählig	=	9,3					
	Fürs Säen und Grabenräumen	=	4,2					
	Fürs Säen und Grabenräumen	=	2,9					
1.	Reine Brache, und theilweise besommet.							
	60 □ Ruthen reine Brache. Weidewerth im Verhältnisse von 350 : 700 Theilen	=	=	=	=	=	=	7,3
	40 □ Ruthen mit Erbsen. Aussaat — 17 Megen pro Morgen — 3,8 Megen, Ertrag 19 Megen	=	4,1	1	4,6			
	Strohgewinn 1800 Pfund pro Morgen. 1200 Pfund sind gleich 34,72 Megen	=	=	=	=	400	11,6	
	Werth der Stoppelweide auf 8 Tage	=	=	=	=	=	=	0,4
	Zweimal zu pflügen	=	2,2					
	Zweimal zu eggen	=	0,6					
	Fürs Säen u. s. w.	=	0,6					
	40 □ Ruthen mit Klee. Aussaat 1½ Megen pro Morgen — 0,33 Megen	=	2,5					
	Ertrag 30 Centner pro Morgen; giebt 733 Pfund a Cent- ner 6 Megen Roggen	=	=	=	=		40,0	
	Latus	6	1,4	20	4,9	3205	120,2	13,9

Beilage C.

Morgen.	Benennung	Cultur-		Ertrag		Stroh-	Klee- und Kar-	Stroh- und Kar-	Weide-
		Kosten.	Schfl. Mß.	an Körnern.	Schfl. Mß.				
	Transport	6	1,4	2,0	4,9	3205	120,2	13,9	
	Weidewerth = 0 da die Stoppel gleich umgebrochen wird.								
	40 □ Ruthen mit Kartoffeln. Ausfaat 12 Scheffel pro Morgen; also 2,67 Scheffel a 3 Megen Roggenwerth. Ertrag 18,69 Scheffel.	=	8,0				56,1		
	Zweimal zu pflügen		2,2						
	Einmal zu eggen		0,6						
	Das Sezen erfordert auf 1½ Morgen 1 Pferdegespann, so wie auf 1 Morgen 1 Frauen-Handtag a 2,1 Megen		3,8						
	Das Behacken und Behäusen erfordert auf 7 Morgen 1 einspännigen Pferde-Gespanntag a 6,3 Megen	=	0,4						
	Das Reinigen der innern Reihen kostet pro 1 Morgen 1 Frauentag	=	0,5						
	Zum Aufnehmen gehören pro Morgen 12 Frauentage		5,6						
	Zum Einfahren von 100 Scheffel ½ Gespann ½ Manshandtag Erndtekosten.		1,4						
	Beim Weizen. Fürs Mähen Binden und Aufsehen 0,67 Manns- und 0,50 Frauentage	=	2,8						
	Mit der einspännigen Schleppharke aufzuziehen kostet auf 12 Morgen 1 Tag a 6,3 Megen. Dies beträgt	=	0,5						
	Gewonnen werden an Stroh 1650 Pfund. Das Gewicht der Körner von 132 Megen ist 759 Pfund der Scheffel zu 92 Pfund gerechnet, mithin wiegt der ganze Einschnitt 2409 Pfund da täglich 12 Fuder zu 1500 Pfund eingefahren werden können, so kostet dieser Einschnitt	=	1,3						
	Das Aufstaken, Nachharken und Einbansen erfordert von gleichfalls 12 Fudern 1 Manns- und 4 Frauentage. Dies beträgt hier	=	1,5						
	Bei der Gerste. Fürs Mähen, Binden und Reinharken	=	2,3						
	Fürs Einfahren von 1155 Pfund Stroh- und 712 Pfund Körnergewicht, den Scheffel zu 74 Pfund gerechnet, ent-		1,0						
	steht eine Ausgabe von								
	Latus	8	1,3	20	4,9	3205	176,3	13,9	

Beilage C.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kar- toffel- werth. Mg.	Weider- werth 66 Megen pro Ruh- weide. Mg.
		Schfl.	Mg.	Schfl.	Mg.			
	Transport	8	1,3	20	4,9	3205	176,3	13,9
	Das Aufstaken, Nachharken und Einbansen kostet	"	1,2					
	Bei den Erbsen ist zum Mähen pro Morgen 1 Mannstag, beim Zusammenschlagen auf 2 Morgen eine Frau nöthig. Dies giebt auf 40 □Ruthen	"	0,8					
	Fürs Einfahren von 400 Pfund Stroh und 109 Pfund Körnergewicht pro Scheffel 92 Pfund gerechnet; 7 Fuder ist ein Tagewerk	"	0,5					
	Das Laden, Nachharken und Einbansen erfordert auf 7 Fuder pro Tag, 5 Frauen; dies giebt 40 □Ruthen Klee zu mähen — 2½ Morgen auf ein Tagewerk — kostet	"	0,5					
	Das Trocknen von 6 Centnern dagegen 1 Frauentag. Be- trägt auf 733 Pfund	"	0,2					
	Da täglich 8 Fuder a 14 Centner eingefahren werden; so geben 733 Pfund	"	2,3					
	Zum Laden, Nachharken, Abstaken und Einbansen sind auf 8 Fuder ein Manns- und 5 Frauentage erforderlich	"	0,6					
	Düngerwerth und Abfuhrkosten.							
	Es werden gewonnen 3205 Pfund Winterstroh und mit 2,8 vermehrt 8974 Pf. Dünger							
	desgleichen 733 Pfund Kleeheu und mit 1,8 vermehrt		1319					
	desgleichen 18,69 Scheffel excl. Saat 1602 Pfund Kartoffeln und mit 1,3 dividirt		1232					
	pro Scheffel 100 Pfund							
	Gegen 3205 Pfund Stroh wird ¼ = 801 Pfund Heu verfüttert, welche mit 1,8 vermehrt		1442					
	geben.							
	Der Acker erhält überhaupt an Dung 12967 Pfund.							
	oder 8,64 Fuder a 1500 Pfund.							
	Latus	8	8,2	20	4,9	3205	176,3	13,9

Beilage D.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen II. Normal-Klasse.

Schwacher Weizenboden,

welcher sich

- a. in einem dreijährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. in dieser Zeit als mittelmäßige Düngung 6,67 Fuder Mist erhält, und
- c. mit einem starken Gespanne bearbeitet werden muß.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur-Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh-Ge-	Stroh- und Kar-	Wieder-
		Schfl. Mg.	Schfl. Mg.	Schfl. Mg.	Schfl. Mg.	winn. Pfund.	toffel-werth. Mg.	werth 66 Mehen pro Kuhweide. Mg.
1.	Mit Weizen, wozu entweder in der Brache oder zu den vorhergegangenen Brachfrüchten gedüngt wird. Ausfaat 22 Mehen, Ertrag 110 Mehen	1	13,3	9	2,7			
	Strohgewinn, 180 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 28,95 Mehen	"	"	"	"	1238	29,9	
	Werth der Stoppelweide. Dreesch, 2 Morgen	"	"	"	"	"	"	2,6
	Die Bestellungskosten sind ganz dieselben wie bei der vorhergehenden Klasse des Weizens	1	2,1					
1.	Mit großer Gerste. Ausfaat 22 Mehen. Ertrag 132 Mehen	1	2,3	6	14,0			
	Strohgewinn, 110 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 29,92 Mehen	"	"	"	"	908	22,6	
	Werth der Stoppelweide.	"	"	"	"	"	"	2,0
	Bestellungskosten wie bei der vorigen Klasse	1	5,7					
	Latus	5	7,4	16	0,7	2146	52,5	4,6

Beilage D.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur-Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh-Ge-	Stroh- und Kar-	Weide-
		Schfl. Mß.	Mß.	Schfl. Mß.	Mß.	winn. Pfund.	toffel-werth. Mß.	werth 66 Megen pro Kubweide. Mß.
	Transport	5	7,4	16	0,7	2146	52,5	4,6
1.	Keine Brache, und theilweise besömmert. 60 □ Ruthen reine Brache							5,5
	40 □ Ruthen mit Erbsen. Ausfaat — 16 Megen pro Morgen — 3,6 Megen, Ertrag 14,4 Megen		3,9		15,6			
	Strohgewinn pro Morgen 1600 Pfund. 1200 Pfund sind gleich 34,72 Megen					356	10,3	
	Werth der Stoppeltweide							0,3
	Bestellungskosten wie bei der vorigen Klasse		3,4					
	40 □ Ruthen mit Klee. Ausfaat 2 Megen pro Morgen — 0,44 Megen		3,3					
	Ertrag 24 Centner pro Morgen; giebt 587 Pfund a Centner 6 Megen Roggen						320	
	Weidewerth 0							
	40 □ Ruthen mit Kartoffeln. Ausfaat 12 Scheffel pro Morgen, also 2,67 Scheffel a 3 Megen Roggenwerth. Ertrag 13,35 Scheffel		8,0				40,1	
	Bestellungskosten wie bei der vorhergehenden Klasse		14,5					
	Erndtekosten:							
	Beim Weizen, fürs Mähen, Binden und Aufsehen		2,8					
	Mit der einspännigen Schleppharke aufzuziehen, kostet		0,5					
	Gewonnen werden an Stroh 1238 Pfund							
	das Gewicht der Körner von 110 Megen ist 633							
	mithin wiegt der ganze Einschnitt 1871 Pfund							
	und kostet einzufahren		1,0					
	Das Aufstaken, Nachharken und Einbansen kostet		1,2					
	Bei der Gerste: fürs Mähen, Binden und Reinharken		2,3					
	Das Einfahren von 908 Pfund Stroh und 611 Pfund Körnergewicht kostet		0,8					
	Latus	8	1,1	17	0,3	2502	134,9	10,4

Beilage D.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth.	Weide- werth 66 Niegen pro Ruh- weide.		
		Schfl.	Ms.	Schfl.	Ms.	Pfund.	Ms.	Ms.		
	Transport	8	1,1	17	0,3	2502	134,9	10,4		
	Das Aufstaken, Nachharken und Einbansen erfordert eine Ausgabe von	=	0,9							
	Fürs Mähen und Zusammenschlagen der Erbsen	=	0,8							
	Fürs Einfahren von 356 Pfund Stroh und 83 Pfund Körnergewicht	=	0,4							
	Fürs Laden, Nachharken und Einbansen	=	0,4							
	40 □ Ruthen Klee zu mähen kosten	=	0,2							
	Das Trocknen von 587 Pfund	=	1,9							
	Das Einfahren	=	0,5							
	Fürs Laden, Nachharken, Abstaken und Einbansen	=	0,6							
	Düngerwerth und Abfuhrkosten: Es werden gewonnen 2502 Pfund Winter- und Sommer- Stroh und mit 2,8 vermehrt 7006 Pfund Dünger desgleichen 587 Pfund Kleeheu mit 1,8 vermehrt 1057 desgleichen excl. Saat 1068 Pf. Kartoffeln dividirt mit 1,3 822 Gegen 2502 Pfund Stroh wird $\frac{1}{4}$ = 625 Pf. Heu verfüttert a 1,8 1125 Der Acker erhält überhaupt an Dung 10010 Pfund Dünger oder 6,67 Fuder. Er kostet: 35 Pfund Strohdünger sind = 1 Pfund Roggenkörner, für 7006 Pfund giebt = 200 Pfund Roggenkörner 11 Pfund Heudünger sind = 1 Pfund Roggenkörner, für 2182 Pfund giebt 198 15 Pfund Kartoffeln sind = 1 Pfund Roggenkörner, für 822 Pfund giebt 55 Die Ausgabe für Dünger beträgt 453 Pfund Roggenkörner oder den Scheffel zu 83 Pfund angenommen.									
	Latus	5	7,3	13	14,1	17	0,3	2502	134,9	10,4

Beilage D.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. Mk.	Weide- werth 66 Morgen pro Ruh- weide. Mk.
		Schl. Mk.	Schl. Mk.	Schl. Mk.	Schl. Mk.			
	Transport	13	14,1	17	0,3	2502	134,9	10,4
	Das Abfahren von 6,67 Fuder Dung kostet		4,7					
	Das Aufladen derselben		1,8					
	Das Breiten desgleichen		1,4					
	Das Düngereinbringen auf 80 □ Ruthen mit Kartoffeln und Erbsen		0,2					
	Hierzu kommt:							
	1. Das Drescherlohn von 17 Scheffel 0,3 Mehen der 16te Theil	1	1,0					
	2. Gebäudekosten für 17 Scheffel 0,3 Mehen Ausbruch a 0,47 Mehen		8,0					
	3. Risiko und Gewerbszinsen	1	9,5					
	Summa	17	8,7	17	0,3	2502	134,9	10,4
	Dazu Stroh- Klee- und Kartoffelwerth			8	6,9			
	Summa			25	7,2			
	Davon gehen ab:							
	a. die Culturkosten			17	8,7			
	bleiben			7	14,5			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Mehe pro Scheffel				7,9			
	bleiben			7	6,6			
	c. die allgemeinen Wirtschaftskosten mit 10 Procent				11,9			
	bleiben			6	10,7			
	Hierzu der Weidewerth mit							
	Der ganze Reinertrag beträgt von 3 Morgen also auf 1 Morgen			7	5,1			
	rund 39 Mehen Roggenwerth.			2	7,0			

Beilage E.

Reinertrags-Berechnung
von einem Morgen Acker III. Normal-Klasse.
Magerer Weizenboden, schluffiger Boden,
 welcher
 a. in einem neunjährigen Umlaufe nur 3 Getreideerndten bringt,
 b. in dieser Zeit, als schwache Düngung, 4,23 Fuder Mist a 1500 Pfund erhält, und
 c. mit einem starken Gespanne bearbeitet werden muß.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten. Scheff. Mß.	Ertrag an Körnern. Scheff. Mß.	Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. Mß.	Weidewerth 66 Mehren pro Ruh- weide. Mß.
1.	Mit Weizen in schwach gedüngter Brache. Ausfaat 22 Metzen pro Morgen. Ertrag 66 Mehren	1 13,3	5 8,0		577 13,9	
	Strohgewinn 140 Pfund pro Scheffel	=	=			
	Stoppelweidewerth 4 Morgen Dreischweide pro Ruh	=	=			1,3
	Keine Brache, viermal pflügen, dreimal eggen	1 10,4				
	Fürs Säen, Grabenräumen, Wasserfurchen ziehen u. f. w.	= 2,9				
1.	Mit Hafer. Ausfaat 22 Mehren. Ertrag 110 Mehren giebt 12:7	= 12,8	4 0,2			
	Strohgewinn 120 Pfund pro Scheffel a Schock 28,95 Mß.	=	=	825	19,9	
	Weidewerth auf der Stoppel	=	=			1,3
	Einem Morgen dreimal pflügen und zweimal eggen	1 2,8				
	Fürs Säen, Grabenräumen u. f. w.	= 2,9				
	Latus	5 13,1	9 8,2	1402	33,8	2,6

Beilage E.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur-Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh-Gewinn Pfund	Stroh- und Karstoffwerth. Mß.	Weidewerth 66 Mehen pro Weide. Mß.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.			
	Transport	5	13,1	9	8,2	1402	33,8	2,6
1.	Keine Brache. Weidewerth	"	"	"	"	"	"	8,2
1.	Mit Hafer. Aussaat 20 Mehen. Ertrag 80 Mehen.	"	11,7	2	14,7	"	"	"
	Strohgewinn 110 Pfund pro Scheffel	"	"	"	"	550	13,3	"
	Stoppelweidewerth auf 72 Tage	"	"	"	"	"	"	1,7
	Bestellungskosten und fürs Säen wie vorhin	1	5,7	"	"	"	"	"
4.	Dreesch, zur Weide, als gleich und durchschnittlich, zu 4 Morgen pro Kuh angenommen	"	"	"	"	"	"	66,0
1.	Brache.	"	"	"	"	"	"	8,2
	Erndtekosten:							
	Beim Weizen, fürs Mähen, Binden und Aufsetzen	"	2,2					
	Das Aufziehen mit der Schleppeharke	"	0,4					
	Das Einfahren, Aufstaken, Nachharken und Einbansen kostet	"	1,0					
	Bei zwei Hafererndten fürs Mähen und Reinharken ic.	"	3,6					
	Fürs Einfahren von 1375 Pfund Stroh und 653 Pfund Körner, pro Scheffel 55 Pfund.	"	1,1					
	Fürs Aufstaken, Nachharken und Einbansen	"	1,3					
	Düngerwerth und Abfuhrkosten:							
	Gewonnen werden 1952 Pfund Stroh $\times 2, 8 = 5466$ Pf.							
	Dünger. Fremder oder Heubdünger von 488 Pf.							
	Futter $\times 1,8 = 878 =$							
	<u>6344 Pf.</u>							
	Dünger oder 4,23 Fuder.							
	Er kostet zu produciren 306 Pfund Roggenkörner	2	13,3					
	Das Düngerauffahren und Breiten kostet	"	4,4					
	Hierzu kommen:							
	1. das Drescherlohn	"	12,4					
	2. die Gebäudekosten zum höchsten Satz	"	5,8					
	3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent	1	4,4					
	Summa	14	0,4	12	6,9	1952	47,1	86,7

Beilage E.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kar- toffel- werth. Mg.	Weide- werth 66 Megen pro Kuh- weide. Mg.
		Schfl.	Mg.	Schfl.	Mg.			
	Transport	14	0,4	12	6,9	1952	47,1	86,7
	Hierzu der Strohwerth mit			2	15,1			
	Summa			15	6,0			
	Davon gehen ab:							
	a. die Cultur-Kosten mit			14	0,4			
	bleiben			1	5,6			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meke pro Scheffel				1,4			
	bleiben			1	4,2			
	c. die allgemeinen Wirtschaftskosten mit 10 Procent				2,0			
	bleiben			1	2,2			
	Dazu der Weidewerth			5	6,7			
	Der ganze Reinertrag pro 9 Morgen beträgt			6	8,9			
	also von 1 Morgen				11,7			
	rund 12 Megen Roggenwerth							
	Summa							

Beilage F.

Reinertrags-Berechnung

von einem Morgen Acker IV. Normal-Klasse.

Reicher kräftiger Gerstboden,

der allerdings auch Weizen, jedoch mit größerem Vortheile Roggen trägt,
und welcher sich

- a. in einem dreijährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. in dieser Zeit als starke Düngung 10,13 Fuder Mist erhält, und
- c. mit einem Mittelgespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten. Scheffel. M ^g .	Ertrag an Körnern. Scheffel. M ^g .	Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. M ^g .	Weide- werth 66 M ^g pro Ruh- weide. M ^g .		
1.	Mit Roggen, theils frisch, theils nach Brachfrüchten gedüngt. Ausfaat 18 M ^g en, Ertrag 144 M ^g en	1	2,0	9	0,0			
	Strohgewinn, 230 Pfund pro Scheffel Ausbruch, pro Schock 28,95 M ^g en Roggenwerth	=	=	=	2070	49,9		
	Stoppelweidewerth. Dreesch 1 $\frac{1}{4}$ Morgen pro Ruh	=	=	=	=	4,2		
	60 □ Ruthen reine Brache, dreimal pflügen zweimal eggen, Brache 2 $\frac{1}{2}$ Morgen pro Tag, letzterer zu 7,9 M ^g en fürs Ochfengespann	=	1,1					
	Wend- und Saarfurche 2 $\frac{1}{2}$ Morgen	=	1,9					
	Eggen 6 und 7 Morgen pro Tag a 9,2 für ein Pferde- gespann	=	0,9					
	120 □ Ruthen nach Erbsen, Kartoffeln und Klee 2 und 1 mal zu pflügen	=	2,6					
	Latus	1	8,5	9	0,0	2070	49,9	4,2

Beilage F.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur-Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh-Ge- winn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kart- offel- werth. M _g .	Weide- werth 66 M _g pro Ruh- weide M _g .
		Schfl.	M _g .	Schfl.	M _g .			
	Transport	1	8,5	9	0,0	2070	49,9	4,2
	40 □ Ruthen Erbstand, zwei- und 80 □ Ruthen mit lez- teren Früchten, einmal zu eggen, pro Tag 7 Morgen	"	1,2					
	Fürs Säen, Grabenräumen und Wasserfurchen ziehen u. s. w. 1,06 Mannshandtage a 2,5 M _g en Roggen	"	2,6					
1.	Mit großer Gerste. Ausfaat 20 M _g en. Ertrag 160 M _g en. Strohgewinn 130 Pfund pro Scheffel a 29,92 M _g en pro Schock	1	0,7	8	5,3	1300	32,4	
	Weide auf 140 □ Ruthen Gerstestoppel, 40 □ Ruthen mit Klee	"	"	"	"	"	"	3,3
	180 □ Ruthen dreimal pflügen, zweimal eggen	"	11,6	"	"			
	Fürs Säen und andere kleine Arbeiten, wie vorhin	"	2,6	"	"			
1.	60 □ Ruthen reine Brachweide	"	"	"	"	"	"	8,8
	40 □ Ruthen mit Erbsen. Ausfaat 3,6 M _g en. Ertrag 21,6 M _g en	"	3,9	1	7,4			
	Strohgewinn 1400 Pfund pro Morgen a 1200 Pfund 34,72 M _g en	"	"	"	"	400	11,6	
	Stoppelweidewerth auf 8 Tage	"	"	"	"	"	"	0
	Zweimal pflügen, zweimal eggen	"	1,9					
	Fürs Säen und Grabenräumen	"	0,6					
	40 □ Ruthen mit Klee. Ertrag pro Morgen 36 Centner giebt 880 Pfund	"	"	"	"	"	48,0	0,0
	Kleesaamen 0,33 M _g en	"	2,5					
	40 □ Ruthen mit Kartoffeln. Ausfaat 2,22 Scheffel, Ertrag 19,98 Scheffel	"	6,7	"	"	"	60,3	
	Zweimal pflügen, einmal eggen	"	1,6					
	Das Pflanzen erfordert auf 1½ Morgen ein Pferdegespann und auf jeden Morgen 1 Frauentag a 2,0 M _g en	"	2,0					
	Das Behacken und Behäufen auf je 7½ Morgen mit einem einspännigen Pferdegespanntag a 5,9 M _g en	"	0,3					
	Das Nachhacken mit der Hand pro Morgen 1 Frauentag	"	0,4					
	Zum Aufnehmen sind auf den Morgen 12 dergleichen nöthig	"	5,3					
	Das Einfahren kostet auf 100 Scheffel ½ Gespann = ½ Mans- handtag	"	1,2					
	Latus	5	5,6	18	12,7	3770	202,2	16,8

Beilage F.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh= Ge= winn.	Stroh= Klee= und Kar= toffel= werth.	Weides= werth 66 Megen pro Kuh= weide. Mg.
		Schl. Mg.	Mg.	Schl. Mg.	Mg.	Pfund.	Mg.	Mg.
	Transport	5	5,6	18	12,7	3770	202,2	16,8
	Erndtekosten:							
	Beim Roggen 2 Morgen für einen Mäher und eine Bin- derin	=	2,3					
	6 Morgen für einen Aufseher	=	0,4					
	16 Morgen zum Aufziehen mit der Schlepplarre, pro Tag 5,9 Megen	=	0,4					
	Das Einfahren von 2070 Pfund Stroh und 747 Pfund Körnergewicht. 12 Fuhren a 1500 Pfund kosten 1 Ge= spanntag a 9,2 Megen	=	1,4					
	Auf dieselbe Fuderzahl ist 1 Aufstaker a 2,5 Megen ferner eine Nachhackerin und 3 Frauen auf den Tag nöthig a 2 Megen	=	0,4					
	Bei der Gerste 3 Morgen für 1 Mäher, 1½ für eine Bin- derin	=	2,2					
	Das Einfahren von 1300 Pfund Stroh- und 740 Pfund Körnergewicht kostet	=	1,0					
	desgleichen das Aufstaken, Nachharken und Einbansen 1 Mann und 4 Frauen	=	1,2					
	Bei den Erbsen. 1 Mannstag zum Mähen pro Morgen. Zusammenschlagen ½ Frauentag	=	0,8					
	Das Einfahren von 400 Pfund Stroh und 124 Pfund Körnergewicht kostet	=	0,5					
	Das Laden, Nachharken und Einbansen, 7 Fuder gleichfalls ein Tagewerk	=	0,5					
	Beim Klee kostet das Mähen, 2½ Morgen pro Mannstag gerechnet	=	0,2					
	Das Trocknen von 6 Centnern 1 Frauentag	=	2,7					
	Das Einfahren, 8 Fuder a 1500 Pfund pro Tag	=	0,7					
	Das Laden, Nachharken und Einbansen erfordert auf 8 Fu- der 1 Manns- und 5 Frauentage	=	0,9					
	Latus	6	6,4	18	12,7	3770	202,2	16,8

Beilage F.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kar- toffel- werth. Mß.	Weide- werth 66 Morgen pro Kuh weide. Mß.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.			
	Transport	6	6,4	18	12,7	3770	202,2	16,8
	Düngerwerth und Abfuhrkosten.							
	Gewonnen werden 3770 Pfund Stroh × 2,8 = 10,536 Pf.							
	880 Pfund Kleeheu × 1,8 = 1584 Pf.							
	excl. Saat 1776 Pfund							
	Kartoffeln durch 1,3 dividirt = 1366 Pf. ^{Dünger.} 13,506 Pf.							
	Zum Strohwinn 942 Pfund Wiesenheu × 1,8 1696 = in Summa 15,202 Pf.							
	oder 10,13 Fuder.							
	Er kostet zu produciren 691 Pfund Roggenkörner oder	8	5,2					
	10,25 Fuder Dünger abzufahren kosten, 14 dergleichen pro Tag	=	6,7					
	Das Aufladen und Breiten erfordert auf 10 Fuder 1 Manns- und 1 Frauentag	=	4,6					
	Das Düngereinharfen auf 80 □ Ruthen Kartoffel- und Erbs- land		0,2					
	Hierzu kommen:							
	1. Das Drescherlohn von den Cerealien mit	1	2,8					
	2. Die Gebäudekosten zum mittleren Satz, mithin 0,40 Mßn. pro Scheffel Ausbruch, giebt auf 18 Schfl. 12,7 Mß	=	7,5					
	3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent	1	11,3					
	Summa	18	12,7	18	12,7	3770	202,2	16,8
	Dazu Stroh- Klee- und Kartoffelwerth			12	10,2			
	Summa			31	6,9			
	Davon gehen ab:							
	a. die Culturkosten mit			18	12,7			
	bleiben			12	10,2			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meße pro Scheffel				12,6			
	bleiben			11	13,6			
	c. die allgemeinen Wirtschaftskosten mit 10 Procent			1	3,0			
	bleiben			10	10,6			
	Hierzu der Weidewerth mit			1	0,8			
	Der ganze Reinertrag von 3 Morgen beträgt			11	11,4			
	also von 1 Morgen			3	14,5			
	rund 63 Meßen Roggenwerth.							

Beilage G.

Reinertrags-Berechnung

von einem Morgen Acker V. Normal-Klasse.

Guter Gerstboden,

welcher sich

- a. in einem dreijährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. in dieser Zeit 7,63 Fuder Dünger erhält, und
- c. mit einem Mittelgespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der	Cultur- Kosten.	Ertrag an Körnern.	Stroh- Gewinn.	Klee- und Kar- toffel- werth.	Weide- werth 66 Morgen pro Ruh- weide.	
	Früchte und Cultur-Arbeiten.	Scheffel. M ^s .	Scheffel. M ^s .	Pfund.	M ^s .	M ^s .	
1.	Mit Roggen, entweder in der Brache oder zu den vorher- gegangenen Brachfrüchten gedüngt. Ausfaat 18 Mehen. Ertrag 108 Mehen	1	2,0	6	12,0		
	Strohgewinn 215 Pfund pro Scheffel Ausbruch, pro Schock 28,95 Mehen	=	=	=	1451	35,0	
	Werth der Stoppelweide auf 60 Tage, pro Kuh 1½ Morgen Dreesch	=	=	=	=	= 3,5	
	60 □ Ruthen reine Brache dreimal zu pflügen, pro Tag 7,9 Mehen Roggen	=	3,0				
	Zweimal eggen, pro Tag 9,2 Mehen Roggen	=	0,9				
	40 □ Ruthen nach Erbsen zweimal pflügen zweimal zu eggen	=	1,4				
		-	0,6				
	Latus	1	7,9	6	12,0	1451	35,0
				6	12,0	1451	35,0
				6	12,0	1451	35,0

Beilage G.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur-Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh-Gewinn. Pfund.	Stroh- und Kar- toffel- werth. Mß.	Weide- erth 66 Megen pro Ruh- weide. Mß.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.			
	Transport	1	7,9	6	12,0	1451	35,0	3,5
	40 □ Ruthen nach Klee einmal zu pflügen	"	0,6					
	einmal zu eggen	"	0,3					
	40 □ Ruthen nach Kartoffeln einmal zu pflügen	"	0,6					
	einmal zu eggen	"	0,3					
	Fürs Säen, Grabenräumen und Wasserfurchen ziehen u. s. w. 1,06 Mannshandtage a 2,5 Megen Roggen	"	2,6					
1.	Mit großer Gerste. Ausfaat 20 Megen. Ertrag 130 Megen	1	0,7	6	12,8			
	Strohgewinn 120 Pfund pro Scheffel Ausbruch, pro Schock 29,92 Megen	"	"	"	"	975	24,3	
	Weide auf 140 □ Ruthen Gerstestoppel	"	"	"	"	"	"	2,7
	40 □ Ruthen mit Klee.	"	"	"	"	"	"	
	Die Streckfurche zu stürzen	"	3,2					
	Wende- und Saatsfurche zweimal zu pflügen	"	5,8					
	zweimal zu eggen	"	2,6					
	Fürs Säen und Grabenräumen u. s. w. wie vorher	"	2,6					
1.	Reine Brache und theilweise besäet.	"	"	"	"	"	"	7,3
	60 □ Ruthen reine Brache. Weidewerth	"	"	"	"	"	"	
	40 □ Ruthen mit Erbsen. Ausfaat 16 Megen pro Mor- gen, = 3,6. Ertrag 19,8 Megen	"	3,9	1	5,5			
	Strohgewinn 1700 Pfund pro Morgen. 1200 Pfund sind gleich 34,72 Megen	"	"	"	"	378	10,9	
	Werth der Stoppelweide auf 8 Tage	"	"	"	"	"	"	0,4
	Zweimal zu pflügen und zweimal zu eggen	"	1,9					
	Fürs Säen u. s. w.	"	0,6					
	40 □ Ruthen mit Klee. Ausfaat 2 Mß. pro Morgen, 0,44 Megen	"	3,3					
	Ertrag 26 Centner pro Morgen, giebt 636 Pfund a 6 Megen Weidewerth 0.	"	"	"	"	"	34,7	
	40 □ Ruthen mit Kartoffeln. Ausfaat 10 Scheffel pro Morgen, also 2,22 Scheffel, a 3 Megen Roggenwerth.	"	6,7	"	"	"	53,3	
	Ertrag 17,76 Scheffel	"	1,6					
	Zweimal zu pflügen und einmal zu eggen	"	"					
	Latus	4	13,2	14	14,3	2804	158,2	13,9

Beilage G.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth.	Weide- werth 66 Morgen pro Kuh- weide. Mg.
		Schfl. Mg.	Mg.	Schfl. Mg.	Mg.	Pfund.	Mg.	Mg.
	Transport	4	13,2	14	14,3	2804	148,2	13,9
	Das Pflanzen erfordert auf 1½ Morgen 1 Pferdegespann und auf jeden Morgen 1 Frauentag a 2,0 Mehen Roggen		2,0					
	Das Behacken und Behäufen auf je 7½ Morgen mit einem einspännigen Pferdegespann a 5,9 Mehen		0,3					
	Das Nachhacken mit der Hand pro Morgen 1 Frauentag		0,4					
	Zum Aufnehmen sind auf den Morgen 12 dergleichen erforderlich		5,3					
	Das Einfahren kostet auf 100 Scheffel ½ Gespann und ½ Mannshandtag		1,0					
	Erndtekosten:							
	Beim Roggen							
	2 Morgen für einen Mäher und eine Binderin		2,3					
	6 Morgen für einen Aufseher		0,4					
	16 Morgen zum Aufziehen mit der Schleppharke pro Tag 5,9 Mehen		0,4					
	Das Einfahren von 1451 Pfund Stroh und 560 Pfund Körnergewicht. 12 Fuhren kosten einen Gespanntag a 9,2 Mehen		1,0					
	Auf dieselbe Fuderzahl ist ein Aufstaker a 2,5 Mehen		0,3					
	ferner sind eine Nachharkerin und 3 Frauen auf den Tag nöthig, a 2 Mehen		0,9					
	Bei der Gerste. 3 Morgen für einen Mäher, 1½ Morgen für eine Binderin		2,2					
	Das Einfahren von 975 Pfund Stroh und 601 Pfund Körnergewicht kostet		0,8					
	desgleichen das Aufstaken, Nachharken und Einbansen 1 Mann und 4 Frauen		0,9					
	Bei den Erbsen 1 Mannstag zum Mähen pro Morgen. Zusammenschlagen ½ Frauentag		0,8					
	Das Einfahren von 378 Pfund Stroh und 114 Pfund Körnergewicht kostet		0,3					
	Latus	6	0,5	14	14,3	2804	148,2	13,9

Beilage G.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn Pfund.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. Mß.	Weide- werth 66 Mehlen pro Meh- weide. Mß.
		Schl.	Mß.	Schl.	Mß.			
	Transport	6	0,5	14	14,3	2804	148,2	13,9
	Das Laden, Nachharken und Einbansen, 7 Fuder gleichfalls ein Tagewerk	=	0,4					
	Beim Klee kostet das Mähen, 2½ Morgen pro Mannstag gerechnet	=	0,2					
	Das Trocknen von 6 Centnern 1 Frauentag	=	1,9					
	Das Einfahren, 8 Fuder a 1500 Pfund pro Tag	=	0,5					
	Das Laden, Nachharken und Einbansen erfordert auf 8 Fuder einen Mann und 5 Frauentage	=	0,7					
	Düngerwerth und Abfuhrkosten: Gewonnen werden 2804 Pfund Stroh × 2,8 = 7851 Pf. 636 Pfund Kleeheu × 1,8 = 1145 = excl. Saat 1554 Pfund Kartoffeln mit 1,3 dividirt = 1195 = zum Strohgewinn, 701 Pfund Wiesenheu × 1,8 = 1262 = in Summa 11453 Pf.							
	Dünger oder 7,63 Fuder.							
	Er kostet zu produciren 523 Pfund Roggenkörner oder 7,63 Fuder Dünger abzufahren kosten, 14 dergleichen pro Tag	6	4,8					
	Das Aufladen und Breiten erfordert auf 10 Fuder 1 Manns- und 1 Frauentag	=	5,0					
	Das Düngereinharcken auf 80 □ Ruthen Kartoffel- und Erbstand	=	3,4					
	Hierzu kommen:							
	1. das Drescherlohn von den Cerealien mit	=	14,9					
	2. die Gebäudekosten zum mittleren Saße 0,40 Mehlen pro Scheffel Ausdrusch. Siebt auf 14 Scheffel 14,3 Mehlen	=	6,0					
	3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent	=	1,71					
	Summa	15	13,6	14	14,3	2804	158,2	13,9

Beilage G.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. Mß.	Weide- werth 66 Megen pro Ruh- weide. Mß.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.			
	Transport	15	13,6	14	14,3	2804	158,2	13,9
	Dazu der Klee- Stroh- und Kartoffelwerth	.	.	9	14,2			
	Summa	.	.	24	12,5			
	Davon gehen ab:							
	a. die Cultur-Kosten mit	.	.	15	13,6			
	bleiben	.	.	8	14,9			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meße pro Scheffel	.	.	.	8,9			
	bleiben	.	.	8	6,0			
	c. die allgemeinen Wirtschaftskosten mit 10 Procent	.	.	.	13,4			
	bleiben	.	.	7	8,6			
	Dazu kommt der Weidewerth mit	.	.	.	13,9			
	Der ganze Reinertrag von 3 Morgen beträgt	.	.	8	6,5			
	also von 1 Morgen	.	.	2	12,8			
	rund 45 Megen Roggenwerth							

Beilage H.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen Acker VI. Normal-Klasse.

Schwacher Gerstboden,

welcher sich

- a. in einem dreijährigen Fruchtumlaufe befindet,
b. in dieser Zeit 5,74 Fuder Dünger erhält, und
c. mit einem Mittelgespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten. Schfl. Mg.	Ertrag an Körnern. Schfl. Mg.	Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. Mk.	Weide- werth 66 Megen pro Kuh- weide. Mk.		
1.	Mit Roggen, theils in der Brache, theils zu den vorher- gegangenen Brachfrüchten gedüngt. Ausfaat 17 Mehen, Ertrag 93,5 Mehen	1	1,0	5	13,5			
	Strohgewinn 190 Pfund pro Scheffel Ausbruch, pro Schock 28,95 Mehen	=	=	=	1110	26,8		
	Werth der Stoppelweide auf 60 Tage. Dreesch 2 Morgen pro Kuh auf die ersten 8 Tage und auf die übrigen 52 Tage das Achtefache der Fläche	=	=	=	=	2,9		
	60 □ Ruthen reine Brache. Dreimal zu pflügen und zweimal zu eggen	=	3,9					
	40 □ Ruthen nach Erbsen, zweimal pflügen und zweimal eggen	=	2,0					
	40 □ Ruthen nach Klee, einmal pflügen und einmal eggen	=	0,9					
	40 □ Ruthen nach Kartoffeln, einmal pflügen und einmal eggen	=	0,9					
	Fürs Säen, Grabenträumen und Wasserfurchen ziehen u. s. w. 1,06 Mannshandtage a 2,5 Mehen Roggen	=	2,6					
	Latus	1	11,3	5	13,5	1110	26,8	2,9

Beilage H.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. M ^g .	Weide- werth 66 M ^g pro Ruh- weide. M ^g .
		Schfl.	M ^g .	Schfl.	M ^g .			
	Transport	1	11,3	5	13,5	1110	26,8	2,9
1.	Mit kleiner Gerste. Ausfaat 18 M ^g en, Ertrag 90 M ^g en	=	12,0	3	12,0			
	Strohgewinn 110 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 29,92 M ^g en	=	=	=	=	619	15,4	
	Weide auf 140 □ Ruthen Gerststoppel, 40 □ Ruthen mit Klee	=	=	=	=	=	=	2,3
	Dreimal pflügen, zweimal eggen	=	11,6					
	Fürs Säen und andere kleine Arbeiten wie vorhin	=	2,6					
1.	60 □ Ruthen reine Brachweide	=	=	=	=	=	=	5,5
	40 □ Ruthen mit Erbsen. Ausfaat 16 M ^g en pro Morgen, = 3,6 M ^g en. Ertrag 16,2 M ^g en	=	3,9	1	1,6			
	Strohgewinn 1500 Pfund pro Morgen, 1200 Pfund sind gleich 34,72 M ^g en	=	=	=	=	333	9,6	
	Stoppelweidewerth auf 8 Tage	=	=	=	=	=	=	0,4
	Zweimal pflügen, zweimal eggen	=	1,9					
	Fürs Säen u. s. w.	=	0,6					
	40 □ Ruthen mit Klee. Ausfaat 2 M ^g en pro Morgen = 0,44. Ertrag 20 Centner pro Morgen, giebt 489 Pfund a 6 M ^g en pro Centner	=	3,3	=	=	=	26,7	
	40 □ Ruthen mit Kartoffeln. Ausfaat 10 Scheffel pro Morgen, also 2,22 Scheffel a 3 M ^g en Roggenwerth. Ertrag 15,54 Scheffel	=	6,7	=	=	=	46,6	
	Zweimal pflügen, einmal eggen	=	1,6					
	Das Pflanzen erfordert auf 1½ Morgen ein Pferdegespann und auf jeden Morgen 1 Frauentag a 2,0 M ^g en Roggen	=	2,0					
	Das Behacken und Behäufen auf je 7½ Morgen mit einem einspännigen Pferdegespann a 5,9 M ^g en	=	0,3					
	Das Nachhacken mit der Hand pro Morgen 1 Frauentag	=	0,4					
	Zum Aufnehmen sind auf den Morgen 12 dergleichen erforderlich	=	5,3					
	Das Einfahren kostet auf 100 Scheffel ½ Gespann- und ½ Mannshandtag	=	1,0					
	Latus	5	0,5	10	11,1	2062	125,1	11,1

Beilage H.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh= Ge= winn. Pfund.	Stroh= Klee= und Kar= toffel= werth. Mß.	Weide= werth 66 Megen pro Ruh= weide. Mß.
		Schl. Mß.	Mß.	Schl. Mß.	Mß.			
	Transport	5	0,5	10	11,1	2062	125,1	11,1
	Erndtekosten:							
	Beim Roggen. 2 Morgen für einen Mäher und eine Binde- derin	=	2,3					
	6 Morgen für einen Aufseher	=	0,4					
	16 Morgen zum Aufsiehen mit der Schleppharke, pro Tag 5,9 Megen	=	0,4					
	Das Einfahren von 1110 Pfund Stroh und 485 Pfund Körnergewicht. 12 Fuhren a 1500 Pfund kosten 1 Ge- spanntag a 9,2 Megen	=	0,8					
	Auf dieselbe Fuderzahl ist, 1 Aufstaker a 2,5 Megen ferner eine Nachharkerin und 3 Frauen auf den Laß nöthig a 2 Megen	=	0,2					
	Bei der Gerste. 3 Morgen für 1 Mäher, 1½ Morgen für eine Bindein	=	0,7					
	Das Einfahren von 619 Pfund Stroh = und 366 Pfund Körnergewicht kostet	=	2,2					
	desgleichen das Aufstaken, Nachharken und Einbansen 1 Mann und 4 Frauen	=	0,5					
	Bei den Erbsen. 1 Mannstag zum Mähen pro Morgen. Zusammenschlagen ½ Frauentag	=	0,6					
	Das Einfahren von 333 Pfund Stroh und 93 Pfund Körnergewicht kostet	=	0,8					
	Das Laden, Nachharken und Einbansen, 7 Fuder gleichfalls ein Tagewerk	=	0,2					
	Beim Klee kostet das Mähen, 2½ Morgen pro Mannstag gerechnet	=	0,4					
	Das Trocknen von 6 Centnern 1 Frauentag	=	0,2					
	Das Einfahren, 8 Fuder a 1500 Pfund pro Tag	=	1,5					
	Das Laden, Nachharken und Einbansen erfordert auf 8 Fu- der 1 Manns- und 5 Frauentage	=	0,4					
	Latus	=	0,5					
		5	12,6	10	11,1	2062	125,1	11,1

Beilage H.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- und Kartoffel- werth. Mk.	Weidewerth 66 Mehren pro Ruh- weide. Mk.
		Schfl.	Mk.	Schfl.	Mk.			
	Transport	5	12,6	10	11,1	2062	125,1	11,1
	Düngerwerth und Abfuhrkosten. Gewonnen werden 2062 Pfu nd Stroh × 2,8 = 5774 Pf. 489 Pfund Kleeheu × 1,8 = 880 Pf. excl. Saat 1332 Pfund Kartoffeln mit 1,3 dividirt = 1025 Pf. Zum Strohgewinn 516 Pf. Wiesenheu × 1,8 = 929 Pf. in Summa 8608 Pf. Dünger oder 5,74 Fuder. Er kostet zu produciren 398 Pfund Roggenkörner oder 5,74 Fuder Dünger abzufahren, kosten, 14 dergleichen pro Tag Das Aufladen und Breiten erfordert auf 10 Fuder 1 Manns- und 1 Frauentag Das Düngereinbringen auf 80 □ Ruthen Kartoffel- und Erbs- land Hierzu kommen: 1. Das Drescherlohn von den Cerealien mit 2. Die Gebäudekosten zum mittleren Satz, 0,40 Mehren pro Scheffel Ausbruch, giebt auf 10 Schfl. 11,1 Mk. 3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent							
	Summa	13	2,0	10	11,1	2062	125,1	11,1
	Dazu Stroh- Klee- und Kartoffelwerth	=	=	7	13,1			
	Summa	=	=	18	8,2			
	Davon gehen ab:							
	a. die Culturkosten mit	=	=	13	2,0			
	bleiben	=	=	5	6,2			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meke pro Scheffel	=	=	=	5,4			
	bleiben	=	=	5	0,8			
	c. die allgemeinen Wirthschaftskosten mit 10 Procent	=	=	=	8,1			
	bleiben	=	=	4	8,7			
	Dazu kommt der Weidewerth mit				11,1			
	Der ganze Reinertrag von 3 Morgen beträgt	=	=	5	3,8			
	also von 1 Morgen	=	=	1	11,9			
	rund 28 Mehren Roggenwerth.							

Beilage J.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen Acker VII. Normal-Klasse.

Starker Haferboden,

welcher sich

- a. in einem sechsjährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. in dieser Zeit 6,83 Fuder Dünger erhält, und
- c. mit einem schwachen Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.	Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth.	Weide- werth 66 Morgen pro Kuh- weide.
		Schfl. M ^s .	Schfl. M ^s .	Pfund.	M ^s .	M ^s .	
1.	Mit Roggen, theils frisch, theils zu den vorangegangenen Brachfrüchten gedüngt. Aussaat 16 Mehen, Ertrag 80 Mehen Strohgewinn, 170 Pfund pro Scheffel Ausbruch, pro Schock 28,95 Mehen	1	0,0	5	0,0	850	20,5
	Werth der Stoppelweide auf 60 Tage. Auf die ersten 8 Tage 3 Morgen Dreesch und auf die übrigen 52 Tage das Achtefache der Fläche	=	=	=	=	=	1,9
	60 □ Ruthen reine Brache, dreimal pflügen, zweimal eggen	=	2,6				
	40 □ Ruthen nach Erbsen, zweimal pflügen, zweimal eggen	=	1,2				
	40 □ Ruthen nach Klee, einmal pflügen und einmal eggen	=	0,6				
	40 □ Ruthen nach Kartoffeln, einmal pflügen und einmal eggen	=	0,6				
	Fürs Säen, Grabenräumen u. 0,3 Mannshandtage a 2,2 Mehen	=	0,7				
1.	Mit Hafer. 18 Mehen Aussaat, 90 Mehen Ertrag Strohgewinn 100 Pfund pro Scheffel Ausbruch, pro Schock 28,95 Mehen	=	10,5	3	4,5	563	13,6
	Latus	2	0,21	8	4,5	1413	34,1
							1,9

Beilage J.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn. Pfund	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. Mß.	Weide- erth 66 Morgen pro Ruh- weide. Mß
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.			
	Transport	2	0,2	8	4,5	1413	34,1	1,9
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	=	1,9
	Dreimal pflügen, zweimal eggen	=	7,9	=	=	=	=	
	Fürs Säen u. s. f. wie vorhin	=	0,7	=	=	=	=	
1.	Brachweide	=	=	=	=	=	=	11,0
1.	Mit Roggen. Ausfaat 16 Megen. Ertrag 64 Megen	1	0,0	4	0,0			
	Strohgewinn 150 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schoef 28,95 Megen	=	=	=	=	600	14,5	
	Werth der Stoppelweide wie vorhin	=	=	=	=	=	=	1,9
	Dreimal pflügen.	=	5,9	=	=	=	=	
	Zweimal eggen	=	2,0	=	=	=	=	
	Fürs Säen und andere kleine Arbeiten	=	0,7	=	=	=	=	
1.	Mit Hafer. Ausfaat 18 Megen. Ertrag 72 Megen	=	10,5	2	10,0			
	Strohgewinn 90 Pfund pro Scheffel Ausdrusch	=	=	=	=	405	9,8	
	Werth der Stoppelweide auf 140 □Ruthen — 40 □Ruthen mit Klee	=	=	=	=	=	=	1,5
	Dreimal pflügen, zweimal eggen.	=	7,9	=	=	=	=	
	Fürs Säen und andere kleine Arbeiten	=	0,7	=	=	=	=	
1.	60 □Ruthen reine Brachweide	=	=	=	=	=	=	3,7
	40 □Ruthen mit Erbsen. Ausfaat 3,6 Megen, Ertrag 14,4 Megen	=	3,9	=	15,6			
	Strohgewinn 1200 Pfund pro Morgen. 1200 Pfund sind gleich 34,72 Megen	=	=	=	=	267	7,7	
	Stoppelweidewerth auf 8 Tage	=	=	=	=	=	=	0,2
	Zweimal pflügen, zweimal eggen	=	1,2	=	=	=	=	
	Fürs Säen u. s. w.	=	0,2	=	=	=	=	
	40 □Ruthen mit Klee. Ausfaat 0,33 Megen. Ertrag 15 Centner pro Morgen, giebt 367 Pfund a 6 Megen pro Centner	=	2,5	=	=	=	20,0	
	40 □Ruthen mit Kartoffeln. Ausfaat 2,22 Scheffel a 3 Megen Roggen-Werth. Ertrag 13,32 Scheffel	=	6,7	=	=	=	40,0	
	Zweimal pflügen und einmal eggen	=	1,0	=	=	=	=	
	Latus	6	4,0	15	14,1	2685	126,1	22,1

Beilage J.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur= Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh= Ge= winn.	Stroh= Klee= und Kar= toffel= werth.	Weide= werth 66 Megen pro Kuh= weide.
		Schfl. Mg.	Schfl. Mg.	Schfl. Mg.	Schfl. Mg.	Pfund.	Mg.	Mg.
	Transport	6	4,0	15	14,1	2685	126,1	22,1
	Das Pflanzen erfordert auf 1½ Morgen 1 Pferdegespann und jeden Morgen 1 Frauentag	=	1,8					
	Das Behacken und Behäufen auf je 7½ Morgen mit einem einspännigen Pferdegespann a 5,3 Mehen	=	0,3					
	Das Nachhacken mit der Hand kostet pro Morgen 1 Frauentag	=	0,4					
	Zum Aufnehmen sind auf den Morgen 12 dergleichen erforderlich	=	4,8					
	Das Einfahren kostet auf 100 Scheffel ½ Gespann und 3½ Mannshandtag	=	0,7					
	Erndtekosten:							
	Beim Roggen							
	2 Morgen für einen Mäher und eine Binderin	=	4,0					
	6 Morgen für einen Aufseher	=	0,7					
	16 Morgen zum Aufziehen mit der Schleppharke, pro Tag 5,3 Mehen	=	0,7					
	Das Einfahren von 1450 Pfund Stroh und 747 Pfund Körnergewicht, 12 Fuhren a 1500 Pfund kosten einen Gespanntag	=	1,0					
	Auf dieselbe Fuderzahl ist ein Aufstaker a 2,2 Mehen	=	0,3					
	ferner eine Nachhackerin und 3 Frauen auf den Tag nöthig, a 1,8 Mehen	=	0,9					
	Beim Hafer. 3 Morgen für einen Mäher, 1½ Morgen für eine Binderin	=	3,9					
	Das Einfahren von 968 Pfund Stroh und 557 Pfund Körnergewicht kostet	=	0,7					
	desgleichen das Aufstaken, Nachhacken und Einbansen 1 Mann und 4 Frauen	=	0,8					
	Bei den Erbsen 1 Mannstag zum Mähen pro Morgen, Zusammenschlagen ½ Frauentag	=	0,7					
	Das Einfahren von 267 Pfund Stroh und 83 Pfund Körnergewicht erfordert	=	0,2					
	Latus	7	9,9	15	14,1	2685	126,1	22,1

Beilage J.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn Pfund	Stroh- Klee- und Kar- toffel- werth. Mß.	Weide- werth 66 Megen pro Ruh- weide. Mß.
		Schl.	Mß.	Schl.	Mß.			
	Transport	7	9,9	15	14,1	2685	126,1	22,1
	Das Laden, Nachharken und Einbansen, 7 Fuder gleichfalls ein Tagewerk	=	0,3					
	Beim Klee kostet das Mähen, 2½ Morgen pro Mannstag gerechnet	=	0,2					
	Das Trocknen von 6 Centnern 1 Frauentag	=	1,0					
	Das Einfahren, 8 Fuder a 1500 Pfund pro Tag	=	0,3					
	Das Laden, Nachharken und Einbansen erfordert auf 8 Fuder einen Manns- und 5 Frauentage	=	0,3					
	Düngerwerth und Abfuhrkosten: Gewonnen werden 2685 Pfund Stroh $\times 2,8 = 7518$ Pf. 367 Pfund Kleeheu $\times 1,8 = 661$ = excl. Saat 1110 Pfund Kartoffeln durch 1,3 dividirt = 854 = zum Strohgewinn 671 Pfund Wiesenheu $\times 1,8 = 1208$ = in Summa 10,241 Pf.							
	Dünger oder 6,83 Fuder.							
	Er kostet zu produciren 442 Pfund Roggenkörner oder	5	5,2					
	6,83 Fuder Dünger abzufahren kosten, 14 dergleichen pro Tag	=	4,1					
	Das Aufladen und Breiten erfordert auf 10 Fuder 1 Manns- und 1 Frauentag	=	2,7					
	Das Düngereinharcken auf 80 □ Ruthen Kartoffel- und Erbeland	=	0,1					
	Hierzu kommen:							
	1. das Drescherlohn von den Cerealien	=	15,9					
	2. die Gebäudekosten zum mittleren Satz 0,40 Megen pro Scheffel Ausdrusch. Siebt auf 15 Scheffel 14,1 Megen	=	6,4					
	3. Risiko und Gewerbezinsen 10 Procent	1	7,8					
	Summa	16	6,2	15	14,1	2685	126,1	22,1

Beilage J.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kar- toffel- werth. Mk.	Weide- werth 66 Mehren pro Kuh- weide. Mk.
		Schfl.	Mk.	Schfl.	Mk.			
	Transport	16	6,2	15	14,1	2685	126,1	22,1
	Dazu der Stroh- Klee- und Kartoffelwerth mit			7	14,1			
	Summa			23	12,2			
	Davon gehen ab:							
	a. die Cultur-Kosten mit			16	6,2			
	bleiben			7	6,0			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meße pro Scheffel				7,4			
	bleiben			6	14,6			
	c. die allgemeinen Wirthschaftskosten mit 10 Procent				11,1			
	bleiben			6	3,5			
	Dazu kommt der Weidewerth mit			1	6,1			
	Der ganze Reinertrag von 6 Morgen beträgt			7	9,6			
	also von 1 Morgen			1	4,3			
	rund 20 Mehren Roggenwerth							

Beilage K.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen Acker VIII. Normal-Klasse.

Guter Haferboden,

welcher sich

- a. in einem sechsjährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. in dieser Zeit 4,82 Fuder Dünger erhält, und
- c. mit einem schwachen Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth.	Weide- werth 66 Morgen pro Ruh- weide.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.	Pfund.	Mß.	Mß.
I.	Mit Roggen, theils frisch, theils zu den vorangegangenen Brachfrüchten gedüngt. Ausfaat 16 Mehen, Ertrag 72 Mehen Strohgewinn, 160 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 28,95 Mehen	1	0,0	4	8,0			
	Werth der Stoppelweide auf 60 Tage. Dreesch 4 Morgen pro Ruh auf die ersten 8 Tage und auf die übrige Zeit das Achtefache der Fläche	=	=	=	=	720	17,4	
	140 □ Ruthen reine Brache. Dreimal pflügen, zweimal eggen	=	6,5					1,5
	40 □ Ruthen nach Kartoffeln, einmal pflügen und einmal eggen	=	0,7					
	Fürs Säen ic.	=	0,7					
I.	Mit Hafer. Ausfaat 17 Mehen. Ertrag 76,5 Mehen Strohgewinn 90 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 28,95 Mehen	=	9,9	2	12,6			
	Werth der Stoppelweide	=	=			430	10,4	
	Dreimal pflügen, zweimal eggen	=	8,3					1,5
	Fürs Säen	=	0,7					
	Latus	2	10,8	7	4,6	1150	27,8	3,0

Beilage K.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur-		Ertrag		Stroh- Gewinn.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. M _g	Weide- werth 66 M _g pro Zuch- weide. M _g .	
		Kosten.	Schfl. M _g .	an Körnern.	Schfl. M _g .				Pfund.
	Transport	=	2 10,8	=	7 4,6	=	1150	27,8	3,0
1.	Keine Brache.	=	=	=	=	=	=	=	8,3
1.	Mit Roggen. Ausfaat 15 M _g . Ertrag 60 M _g	=	15,0	3	12,0	=	=	=	=
	Strohgewinn 150 Pfund pro Scheffel Ausbruch	=	=	=	=	563	13,6	=	=
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	=	=	1,5
	Dreimal pflügen, zweimal eggen	=	8,3	=	=	=	=	=	=
	Fürs Säen	=	0,7	=	=	=	=	=	=
1.	Mit Hafer. Ausfaat 16 M _g . Ertrag 56 M _g u. s. w.	1	2,3	2	0,7	280	6,8	=	1,5
1.	140 □ Ruthen Brachweide	=	=	=	=	=	=	=	6,4
	40 □ Ruthen mit Kartoffeln. Ausfaat 11 Scheffel pro Morgen also 2,44 Scheffel a 3 M _g Roggenwerth. Ertrag 12,20 Scheffel	=	7,3	=	=	=	36,6	=	=
	Zweimal pflügen und einmal eggen	=	1,2	=	=	=	=	=	=
	Das Pflanzen erfordert auf 1½ Morgen ein Pferdegespann und jeder Morgen einen Frauentag	=	1,8	=	=	=	=	=	=
	Das Behacken und Behäufen auf je 7½ Morgen mit einem einspannigen Pferdegespann a 5,3 M _g	=	0,3	=	=	=	=	=	=
	Das Nachhacken mit der Hand pro Morgen 1 Frauentag	=	0,4	=	=	=	=	=	=
	Zum Aufnehmen sind auf den Morgen 12 dergleichen erforderlich	=	4,8	=	=	=	=	=	=
	Das Einfahren kostet auf 100 Scheffel ½ Gespann und ½ Mannshandtag	=	0,6	=	=	=	=	=	=
	Erndtekosten:								
	Beim Roggen auf 2 Morgen.								
	3 Morgen erfordern einen Mäher und eine Binderin	=	2,7	=	=	=	=	=	=
	15 Morgen erfordern einen Aufseher	=	0,3	=	=	=	=	=	=
	20 Morgen mit der Schleppharke aufzuziehen, ist ein Tagewerk	=	0,5	=	=	=	=	=	=
	Das Einfahren von 1283 Pf. Stroh rund 685 Pf. Körnergewicht kostet, 12 Fuhren a 1500 Pf. ein Pferdegespann gerechnet	=	0,9	=	=	=	=	=	=
	Latus	6	9,9	13	1,3	1993	84,8		20,7

Beilage K.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur= Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh= Ge= winna Pfund.	Stroh= Klee= und Kar= toffel= werth. Mg.	Weide= werth 66 Megen pro Kuh weide. Mg.
		Schfl.	Mg.	Schfl.	Mg.			
	Transport	6	9,9	13	1,3	1993	84,8	20,7
	Auf dieselbe Fuderzahl ist 1 Aufstaker, eine Nachharkerin und 3 Frauen auf den Tag nöthig	=	1,0					
	Beim Hafer, auf 2 Morgen. 4 Morgen erfordern einen Mäher	=	1,1					
	2½ Morgen erfordern eine Binderin	=	1,4					
	Das Einfahren von 710 Pfund Stroh- und 455 Pfund Körnergewicht kostet	=	0,5					
	desgleichen das Aufstaken, Nachharken und Einbanfen 1 Mann und 4 Frauen	=	0,6					
	Düngerwerth und Abfuhrkosten:							
	Gewonnen werden 1993 Pfund Stroh × 2,8 = 5580 Pf.							
	excl. Saat 976 Pfund Kartoffeln mit 1,3 dividirt = 751 Pf.							
	Zum Strohgewinn 498 Pf. Wiesenheu × 1,8 = 896 Pf.							
	in Summa 7227 Pf. Dünger oder 4,82 Fuder.							
	Er kostet zu produciren 290 Pfund Roggenkörner oder	3	7,9					
	4,82 Fuder Dünger abzufahren kosten, 14 dergleichen pro Tag	=	2,9					
	Das Aufladen und Breiten erfordert auf 10 Fuder 1 Manns- und 1 Frauentag	=	1,9					
	Das Düngereinharcken auf 40 □ Ruthen Kartoffeln	=	0,1					
	Hierzu kommen:							
	1. Das Drescherlohn von den Cerealien mit	=	13,1					
	2. Die Gebäudekosten zum mittleren Satz, 0,40 Megen pro Scheffel Ausdrusch, giebt auf 13 Schfl. 1,3 Mg.	=	5,2					
	3. Risiko und Gewerbezinsen 10 Procent	1	3,0					
	Summa	13	0,6	13	1,3	1993	84,8	20,7

Beilage K.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn. Pfund	Stroh- Klee- und Kar- toffel- werth. M ^h	Weide- werth 66 M ^h pro Ruh- weide. M ^h .
		Schfl.	M ^h .	Schfl.	M ^h .			
	Transport	13	0,6	13	1,3	1993	84,8	20,7
	Dazu der Stroh- und Kartoffelwerth mit	=	=	5	4,8			
	Summa	=	=	18	6,1			
	Davon gehen ab :							
	a. die Culturkosten mit	=	=	13	0,6			
	bleiben	=	=	5	5,5			
	b. die Marktfuhrkosten 1 Meße pro Scheffel	=	=	=	5,3			
	bleiben	=	=	5	0,2			
	c. die allgemeinen Wirtschaftskosten mit 10 Procent	=	=	=	8,0			
	bleiben	=	=	4	8,2			
	Dazu kommt der Weidewerth mit			1	4,7			
	Der ganze Reinertrag von 6 Morgen beträgt	=	=	5	12,9			
	also von 1 Morgen	=	=	=	15,5			
	rund 16 M ^h en Roggenwerth.							

Beilage L.

Morgen.	Benennung ber Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur-Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh-Gez.	Stroh- und Karztoffel-werth.	Weidewerth 66 Mehen pro Kuhweide.
		Schfl.	Mk.	Schfl.	Mk.	Pfund.	Mk.	Mk.
	Transport	5	14,4	12	9,2	1928	78,5	53,1
	Zweimal pflügen; 2½ Morgen Dreeschbrache und 3½ Morgen Wendefurche	=	1,0					
	Einmal eggen; sechszählig	=	0,6					
	Das Pflanzen erfordert auf 1½ Morgen ein Pferdegespann, sowie auf einen Morgen einen Frauenhandtag a 1,8 Mk. Kg.	=	1,8					
	Das Behacken und Behäufen erfordert auf je 8 Morgen einen ein-spännigen Pferdegespanntag a 5,3 Mehen Roggen	=	0,3					
	Das Nachhacken mit der Hand pro Morgen 1 Frauentag	=	0,4					
	Zum Aufnehmen gehören pro Morgen 12 Frauentage	=	4,8					
	Das Einfahren von 100 Scheffel kostet ½ Gespann- und ½ Mannstag	=	0,7					
	Erndtekosten:							
	Beim Roggen auf 3 Morgen.							
	3 Morgen erfordern einen Mäher und eine Binderin							
	Auf deren 5 ist ein Aufseher nöthig	=	4,4					
	Mit der Schleppharke aufzuziehen sind 20 Morgen ein Tagewerk a 5,3 Mehen	=	0,8					
	Gewonnen werden auf 3 Morgen 1545 Pfund Stroh und 837 Pfd. Körnergewicht; 12 Fuder a 1500 Pfund geben ein Tagewerk. Mithin vorstehende 2382 Pfund		1,1					
	18000 Pf. Garbengewicht erfordern zum Aufstaken, Nachharken und Einbansen 1 Manns- und 4 Frauentage	=	1,2					
	Das Mähen und Binden des Hafers erfordert	=	1,5					
	Eingeschnitten werden ferner an Hafer 617 Pfd. Garbenge-wicht. Ihr Einfahren kostet	=	0,3					
	Das Aufstaken, Nachharken und Einbansen	=	0,3					
	Latus	7	1,6	12	9,2	1928	78,5	53,1

Beilage L.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kar- toffel- werth. M ^g .	Weide- werth 66 M ^g pro Ruh- weide. M ^g .
		Schfl.	M ^g .	Schfl.	M ^g .			
	Transport	7	1,6	12	9,2	1928	78,5	53,1
	Düngerwerth und Abfuhrkosten: Es werden überhaupt 1928 Pfund Stroh gewonnen $\times 2,8$ giebt = 5398 Pf. desgleichen excl. Saat 801 Pfd. Kartoffeln dividirt durch 1,3 = 616 Pf. Gegen das Stroh werden 482 Pf. Heu verfuttet $\times 1,8 =$ 868 Pf. Der Acker erhält überhaupt an Düng 6882 Pfd. Dünger oder 4,59 Fuder, und kostet zu produciren	3	4,8					
	Das Abfahren erfordert eine Ausgabe von	=	2,8					
	Das Ausladen und Breiten desgleichen	=	1,8					
	Hierzu kommen:							
	1. Das Drescherlohn mit	=	12,6					
	2. Die Gebäudekosten zum niedrigsten Satze mit 0,33 Me ^g pro Scheffel Ausbruch	=	4,2					
	3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent	1	2,8					
	Summa	12	14,6	12	9,2	1928	78,5	53,1
	Zu dem Körnerertrage kommt der Stroh- und Kartoffel- werth mit			4	14,5			
	Summa			17	7,7			
	Davon gehen ab:							
	a. die Cultur-Kosten mit			12	14,6			
	bleiben	=	=	4	9,1			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Me ^g pro Scheffel	=	=	=	4,6			
	bleiben	=	=	4	4,5			
	c. die allgemeinen Wirtschaftskosten mit 10 Procent	=	=	=	6,9			
	bleiben	=	=	3	13,6			
	Dazu kommt der Weidewerth mit			3	5,1			
	Der ganze Reinertrag von 6 Morgen beträgt			7	2,7			
	also von 1 Morgen			=	12,7			
	rund 13 Me ^g Roggenwerth							

Beilage L.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen Acker IX. Normal-Klasse.

Schlechter, der Dürre ausgesetzter Haferboden,

welcher sich

a. in einem neunjährigen Fruchtumlaufe befindet,

b. in dieser Zeit 4,59 Fuder Dünger erhalten kann, und

c. mit einem schwachen Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.	Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn.	Stroh- Klee- und Kar- toffel- werth.	Weide- werth 66 Morgen pro Kuh- weide.
		Schfl. M ^g .	Schfl. M ^g .	M ^g .	Pfund.	M ^g .	M ^g .
1.	Mit Roggen, in der Brache gedüngt. Ausaat 15 Mehen	= 15,0	3	12,0			
	Strohgewinn 160 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 28,95 Mehen	= =	= =		600	14,5	
	Werth der Stoppelweide auf 60 Tage. Dreesch 6 Morgen pro Kuh	= =	= =				0,9
	140 □ Ruthen Brache. Dreimal zu pflügen, Brache 3 Morgen pro Tag; Wende- und Saatsfurche 3½ Morgen pro Tag, a 6,5 Mehen; zweimal zu eggen	= 6,5					
	40 □ Ruthen nach Kartoffeln einmal zu pflügen a 3½ Morgen und 7 Morgen zu eggen a 7 Morgen pro Tag	= 0,7					
	Fürs Säen, 18 Scheffel auf einen Mannshandtag a 2,2 Mehen Roggen	= 0,1					
	Andere Saatbestellungskosten kommen nicht vor.						
1.	Mit Hafer. Ausaat 17 Mehen. Ertrag 68,0 Mehen	= 9,9	2	7,7			
	Strohgewinn 90 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 28,95 Mehen	= =	= =		383	9,2	
	Latus	2	0,2	6	3,7	983	23,7
							0,9

Beilage L.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth.	Weide- werth- 66 Mehren pro Ruh- weide.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.	Pfund.	Mß.	Mß.
	Transport	2	0,2	6	3,7	983	23,7	0,9
	Werth der Stoppelweide wie nach Roggen	=	=	=	=	=	=	0,9
	1 Morgen dreimal zu pflügen. Sturzfurche 3, Wende- und Saarfurche 3½ Morgen	=	5,9					
	Zweimal zu eggen 7 Morgen pro Tagewerk	=	2,4					
	Fürs Säen 24 Scheffel auf einen Mannshandtag	=	0,1					
1.	Reine Brache 6 Morgen pro Ruh, giebt im Verhältnisse von 350 : 700 Theilen	=	=	=	=	=	=	5,5
1.	Mit Roggen. Ausfaat 15 Mehen, Ertrag	=	15,0	3	4,5			
	Strohgewinn 150 Pfund pro Scheffel Ausfaat	=	=	=	=	492	11,9	
	Werth der Stoppelweide wie vorhin	=	=	=	=	=	=	0,9
	1 Morgen reine Brache dreimal zu pflügen	=	5,9					
	Zweimal zu eggen	=	2,4					
	Fürs Säen	=	0,1					
	Dreeschweide	=	=	=	=	=	=	11,0
1.	Reine Brache	=	=	=	=	=	=	5,5
1.	Mit Sommer-Roggen, 14 Mehen Ausfaat. Ertrag 49 Mehen. Der Sommer-Roggen wiegt im Durchschnitte eben so schwer, als Winter-Roggen, zuweilen jedoch nur 80 Pfund pro Scheffel. Hier der volle Satz	=	14,0	3	1,0			
	Strohgewinn 148 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 28,95 Mehen Roggen	=	=	=	=	453	10,9	
	Stoppelweidewerth	=	=	=	=	=	=	0,9
	Dreimal zu pflügen, zweimal eggen wie vorhin	=	8,3					
	Fürs Säen	=	0,1					
2.	Dreeschweide 6 Morgen auf 10 Schaaf	=	=	=	=	=	=	22,0
	140 □ Ruthen Brache. Weidewerth im Verhältnisse von 350 : 700	=	=	=	=	=	=	5,5
1.	40 □ Ruthen mit Kartoffeln. Ausfaat 2,67 Scheffel. Ertrag 10,68 Schffel.	=	8,0	=	=	=	32,0	=
	Latus	5	14,4	12	9,2	1928	78,5	53,1

Beilage M.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn.	Stroh- werth.	Weide- werth 66 Mehlen pro Kuh- weide.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.	Pfund.	Mß.	Mß.
	Transport	6	6,9	13	6,0	1831	44,1	61,4
	Erndtekosten:							
	Beim Roggen auf 4 Morgen							
	3 Morgen erfordern einen Mäher und eine Binderin	=	5,3					
	15 Morgen erfordern einen Aufseher	=	0,6					
	20 Morgen mit der Schleppharke aufzuziehen ist ein Tage- werk	=	1,1					
	Das Einfahren von 1431 Pfund Stroh und 799 Pfund Körnergewicht kostet, 12 Fuhren a 1500 Pfund ein Pferdegespann gerechnet	=	1,0					
	Auf dieselbe Fuderzahl sind ein Aufstaker, eine Nachharerin und 3 Frauen auf den Tag nöthig,	=	1,2					
	Beim Buchweizen auf 2 Morgen. 4 Morgen erfordern 1 Mäher	=	1,1					
	2½ Morgen erfordern eine Binderin	=	1,4					
	Das Einfahren von 400 Pfund Stroh und 281 Pfund Körnergewicht kostet	=	0,3					
	desgleichen das Aufstaken, Nachharcken und Einbansen 1 Mann und 4 Frauen	=	0,3					
	Düngerwerth und Abfuhrkosten:							
	Gewonnen werden 1831 Pfund Stroh $\times 2,8 = 5127$ Pf.							
	Hierzu 458 Pfund Wiesenheu $\times 1,8 = 824$ =							
	in Summa 5951 Pf.							
	Dünger oder 3,97 Fuder.							
	Er kostet zu produciren 221 Pfund Roggenkörner oder	2	10,6					
	3,97 Fuder Dünger abzufahren kosten, 14 dergleichen pro Tag	=	2,4					
	Das Aufladen und Breiten erfordert auf 10 Fuder 1 Manns- und 1 Frauentag	=	1,6					
	Hierzu kommen:							
	1. das Drescherlohn von den Cerealien	=	13,4					
	2. die Gebäudekosten zum mittleren Satze 0,40 Mehen pro Scheffel Ausbruch. Siebt auf 12 Scheffel 9,0 Mehen	=	5,4					
	3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent	1	2,1					
	Summa	12	6,7	13	6,0	1831	44,1	61,4

Beilage M.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur-Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh-	Stroh-	Weide-
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.	winn	werth.	werth
						Pfund.	Mß.	Mß.
	Transport	12	6,7	13	6,0	1831	44,1	61,4
	Zu dem Körnerertrage kommt der Strohwerth mit	=	=	2	12,1			
	Summa	=	=	16	2,1			
	Davon gehen ab :							
	a. die Culturkosten mit	=	=	12	6,7			
	bleiben	=	=	3	11,4			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meße pro Scheffel	=	=	=	3,7			
	bleiben	=	=	3	7,7			
	c. die allgemeinen Wirtschaftskosten mit 10 Procent	=	=	=	5,6			
	bleiben	=	=	3	2,1			
	Dazu kommt der Weidewerth mit	=	=	3	13,4			
	Der ganze Reinertrag von 12 Morgen beträgt	=	=	6	15,5			
	also von 1 Morgen	=	=	=	9,3			
	rund 9 Meßen Roggenwerth.							

Beilage M.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen Acker X. Normal-Klasse.

Buchweizenland,

welches sich

- a. in einem zwölfjährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. in dieser Zeit 3,97 Fuder Dünger erhält, und
- c. mit einem schwachen Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten. Scheffel. M ^g .	Ertrag an Körnern. Scheffel. M ^g .	Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- werth. M ^g .	Weide- werth 66 M ^g pro Ruh- weide. M ^g .
1.	Mit Buchweizen, in der Brache gedüngt. Ausfaat 10 Metzen, Ertrag 50 M ^g , wie 12 : 8	= 6,7	2 1,3			
	Strohgewinn 80 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 28,95 M ^g	= =	= =	250	6,0	
	Werth der Stoppelweide auf 60 Tage. Dreesch 7 Morgen pro Ruh auf die ersten 8 Tage und auf die übrige Zeit das Achtefache der Fläche	= =	= =	= =	= =	0,8
	Einmal pflügen	= 2,6				
	Einmal eggen	= 1,2				
	Fürs Säen	= 0,1				
1.	Mit Winterroggen. Ausfaat 14 M ^g . Ertrag 49 M ^g	= 14,0	3 1,0			
	Strohgewinn 150 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 28,95 M ^g	= =	= =	459	11,1	
	Stoppelweide	= =	= =	= =	= =	0,8
	Dreimal pflügen	= 5,9				
	Zweimal eggen	= 2,4				
	Fürs Säen	= 0,1				
	Latus	2 1,0	5 2,3	709	71,1	1,6

Beilage M.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn.		Weide- werth 66 Mehrn pro Ruh- weide. Mk.
		Schfl.	Mk.	Schfl.	Mk.	Pfund	Mk.	
	Transport	2	1,0	5	2,3	709	1,71	1,6
1.	Dreeschweide	=	=	=	=	=	=	9,4
1.	Mit Buchweizen. Ausfaat 10 Mehen. Ertrag 40 Mehen 12 : 8	=	6,7	1	10,7			
	Strohgewinn 60 Pfd. pro Scheffel Ausdrusch	=	=	=	=	150	3,6	
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	=	0,8
	Einmal pflügen	=	2,2					
	Einmal eggen	=	1,2					
	Fürs Säen	=	0,1					
1.	Mit Winter-Roggen. Ausfaat 13 Mehen. Ertrag 39 Mehen	=	13,0	2	7,0			
	Strohgewinn 148 Pfd. pro Scheffel Ausdrusch	=	=	=	=	361	8,7	
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	=	0,8
	Dreimal pflügen	=	5,9					
	Zweimal eggen	=	2,4					
	Fürs Säen	=	0,1					
1.	Volle Brachweide, da die Stoppel zum Sommer-Roggen erst im Herbst umgestürzt zu werden braucht	=	=	=	=	=	=	9,4
1.	Mit Sommer-Roggen. Ausfaat 12 Mehen. Ertrag 30 Mehen.	=	12,0	1	14,0			
	Strohgewinn 148 Pfd. pro Scheffel Ausdrusch	=	=	=	=	278	6,7	
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	=	0,8
	Zweimal pflügen	=	4,8					
	Zweimal eggen	=	2,4					
	Fürs Säen	=	0,1					
2.	Dreesch	=	=	=	=	=	=	18,9
1.	Mit Sommer-Roggen. Ausfaat 12 Mehen. Ertrag 36 Mehen.	=	12,0	2	4,0			
	Strohgewinn 148 Pfd. pro Scheffel Ausdrusch	=	=	=	=	333	8,0	
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	=	0,8
	Zweimal pflügen, zweimal eggen	=	6,9					
	Fürs Säen	=	0,1					
2.	Dreeschweide, da der Buchweizen auf eine Furche gesät wird	=	=	=	=	=	=	18,9
	Latus	6	6,9	13	6,0	1831	44,1	61,4

Beilage N.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen Acker XI. Normal-Klasse.

Dreijährig Roggenland,

welches sich

- a. in einem dreijährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. keinen Dünger erhält, und
- c. mit einem schwachen Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.	Ertrag an Körnern.	Stroh- Gewinn.	Stroh- werth.	Weide- werth 43 Mehren pro Kuh- weide.
		Schfl. Mß.	Schfl. Mß.	Pfund.	Mß.	Mß.
1.	Mit Roggen. Ausfaat 12 Mehren. Ertrag 30 Mehren	= 12,0	1 14,0			
	Strohgewinn 148 Pfd. pro Scheffel Ausbruch .	= =	= -	278	6,7	
	Werth der Stoppelweide auf 60 Tage. Dreesch 8 Morgen pro Kuh auf die ersten 8 Tage, und auf die übrige Zeit das Achtfache der Fläche	= =	= =	= =	= =	0,5
	Zweimal pflügen und zweimal eggen	= 6,5				
	Fürs Säen u.	= 0,1				
1.	Dreeschweide, 8 Morgen auf 10 Schaafe	= =	= =	= =	= =	5,4
1.	Brachweide im Verhältnisse von 700 : 350	= =	= =	= =	= =	2,7
	Erndtekosten:					
	3 Morgen erfordern einen Mäher und eine Binderin	- 1,3				
	15 Morgen erfordern einen Aufseher	= 0,1				
	20 Morgen mit der Schleppharke aufzuziehen	= 0,3				
	Das Einfahren von 278 Pfd. Stroh und 156 Pfd. Kör- nergewicht kostet, 12 Fuhren einen Gespanntag gerechnet	= 0,2				
	Latus	1 4,5	1 14,0	278	6,7	8,6

Beilage N.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn	Stroh- werth.	Weide- werth 43 Mehlen pro Kuh- weide.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.	Pfund.	Mß.	Mß.
	Transport	1	4,5	1	14,0	278	6,7	8,6
	Auf dieselbe Fuderzahl ist ein Aufstaker, eine Nachhackerin, und 3 Frauen auf den Tag nöthig	=	0,2					
	Hierzu kommen:							
	1. das Drescherlohn von den Cerealien	=	1,9					
	2. die Gebäudekosten zum mittlern Sacke 0,40 Mehlen pro Scheffel Ausbruch	=	0,8					
	3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent	=	2,3					
	Summa	1	9,7	1	14,0	278	6,7	8,6
	Zu dem Körnerertrage kommt der Strohwerth mit	=	=	=	6,7			
	Davon gehen ab:			2	4,7			
	a. die Culturkosten mit	=	=	1	9,7			
	bleiben	=	=	=	11,0			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meße pro Scheffel	=	=	=	0,7			
	bleiben	=	=	=	10,3			
	c. die allgemeinen Wirthschaftskosten mit 10 Procent	=	=	=	1,0			
	bleiben	=	=	=	9,3			
	Dazu kommt der Weidewerth mit							8,6
	Der ganze Reinertrag von 3 Morgen beträgt							1,9
	also auf 1 Morgen							6,0
	6 Mehlen Roggenwerth.							

Beilage O.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen Acker XII. Normal-Klasse.

Sechsjährig Roggenland,

welches sich

- a. in einem sechsjährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. keinen Dünger erhält, und
- c. mit einem schwachen Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur-Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh-Gewinn.		Weidewerth 43 Megen pro Kuhweide. Mg.
		Schfl.	Mk.	Schfl.	Mk.	Pfund.	Mk.	
1.	Mit Roggen. Ausfaat 12 Megen. Ertrag 30 Megen Strohgewinn 148 Pfd. pro Scheffel Ausdrusch .	=	12,0	1	14,0	=	278	6,7
	Werth der Stoppelweide auf 60 Tage, Dreesch 10 Morgen pro Kuh auf die ersten 8 Tage, und auf die übrige Zeit das Achtefache der Fläche	=	=	=	=	=	=	0,4
	Zweimal pflügen und zweimal eggen	=	6,5					
	Fürs Säen	=	0,1					
4.	Dreeschweide, 10 Morgen auf 10 Schaafse, weil auch dieser Acker keinen Dünger erhält, die Gräser dürr, mithin we- niger nahrhaft sind, als auf besserem Boden	=	=	=	=	=	=	17,2
1.	Brachweide im Verhältnisse von 700 : 350	=	=	=	=	=	=	2,2
	Erndtekosten:							
	3 Morgen erfordern einen Mäher und eine Binderin	=	1,3					
	15 Morgen einen Aufseher	=	0,1					
	20 Morgen mit der Schleppharke aufzuziehen	=	0,3					
	Latus	1	4,3	1	14,0	278	6,7	19,8

Beilage P.

Reinertrags-Berechnung

von einem Morgen Acker XIII. Normal-Klasse.

Milder schwarzer Gerstboden; Aueboden,

der mit dem größten Vortheile Handelsgewächse hervorbringt, und welcher sich

a. in einem dreijährigen Fruchtumlaufe befindet,

b. in dieser Zeit 9,54 Fuder Dünger erhält, und

c. mit einem Mittel-Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten. Schfl. M ^g .	Ertrag an Körnern. Schfl. M ^g .		Stroh- Ge- winn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kart- toffel- werth. M ^g .	Weide- werth- 66 M ^g en pro Ruh- weide. M ^g .
1.	Mit Roggen. Theils zur reinen Brache, theils zu Brachfrüchten gedüngt. Ausfaat 18 M ^g en	1	2,0	6	12,0		
	Strohgewinn 249 Pfund pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 28,95 M ^g en	=	=	=	=	1680	40,6
	Stoppelweidewerth. Dreesch 1½ Morgen pro Ruh	=	=	=	=	=	3,5
	100 □Ruthen reine Brache. Dreimal pflügen; zweimal eggen	=	5,4				
	80 □Ruthen nach Kartoffeln und Klee; einmal pflügen, einmal eggen	=	1,6				
	Fürs Säen, Wasserfurchen- und Grabenziehen	=	2,6				
1.	Mit großer Gerste. Ausfaat 20 M ^g en. Ertrag 200 M ^g en	1	0,7	10	6,7		
	Strohgewinn 137 Pf. pro Scheffel Ausdrusch, pro Schock 29,92 M ^g en	=	=	=	=	1712	42,7
	Weidewerth auf 140 □Ruthen, da 40 □Ruthen mit Klee angefäet sind	=	=	=	=	=	2,7
	Latus	2	12,3	17	2,7	3392	83,3

Beilage P.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. Mß.	Weide- werth 66 Morgen pro Kuh- weide. Mß.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.			
	Transport	2	12,3	17	2,7	3392	83,3	6,2
	1 Morgen dreimal pflügen; 3 und 3½ Morgen pro Pflugtag	=	7,1					
	Zweimal eggen a 7 Morgen pro Pferdegespann	=	2,6					
	Fürs Säen und andere kleine Cultur-Arbeiten	=	2,6					
1.	100 □ Ruth. reine Brache im Verhältnisse von 350 : 700 Thle.	=	=	=	=	=	=	12,2
	40 □ Ruthen mit Klee. Ertrag pro Morgen 36 Centner. Dies giebt 880 Pfd.	=	=	=	=	=	48,0	
	Kleesaamen 0,33 Mehen	=	2,5					
	40 □ Ruthen mit Kartoffeln. Ausfaat 2,22 Schffel. Er- trag 24,42 Scheffel	=	6,7	=	=	=	73,3	
	Zweimal pflügen, einmal eggen	=	1,4					
	Das Pflanzen erfordert auf 1½ Morgen ein Pferdegespann, und auf einen Morgen einen Frauentag	=	2,0					
	Das Behacken und Behäufen auf je 8 Morgen einen einspänni- gen Pferdegespanntag a 5,9 Mehen	=	0,2					
	Das Nachhacken mit der Hand pro Morgen 1 Frauentag	=	0,4					
	Das Aufnehmen macht auf jeden Morgen 12 Frauentage nöthig	=	5,3					
	Das Einfahren kostet auf 100 Scheffel ½ Gespann- und ½ Mannstag. Dies beträgt	=	1,5					
	Erndtekosten:							
	Beim Roggen, fürs Mähen, Binden und Aufsetzen 2 Mor- gen pro Manns- und 1 Frauentag. Auf 3 Morgen 1 Aufseher	=	2,7					
	Das Aufziehen mit der Schleppharke erfordert auf 20 Mor- gen einen einspännigen Gespanntag	=	0,3					
	Das Einfahren von 2241 Pfund Garbengewicht kostet	=	1,2					
	Auf 18000 Pfd. Garbengewicht sind 1 Aufstaker, 1 Nach- hackerin, und auf den Laß 3 Frauen nöthig	=	1,3					
	Bei der Gerste. Zum Mähen auf 3 Morgen einen Arbei- ter; auf 1½ eine Binderin	=	2,2					
	Latus	5	4,3	17	2,7	3392	201,6	18,4

Beilage P.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur-Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- und Karstoffwerth. M ^g .	Weidewerth 43 Me ^g pro Ruheweide. M ^g .	
		Schfl. M ^g .	M ^g .	Schfl. M ^g .	M ^g .			
	Transport	5	4,3	17	2,7	3392	204,6	18,4
	Das Einfahren von 2637 Pfund Garbengewicht erfordert	=	1,3					
	Desgleichen 1 Aufstaker und 4 Frauen auf 18000 Pfund Garbengewicht	=	1,5					
	Beim Klee. Ein Arbeiter mähet 2½ Morgen ab; 1 Frau trocknet 6 Centner	=	2,9					
	Das Einfahren von 8 Fudern ist ein Tagewerk	=	0,7					
	Zum Laden, Nachhaken, Einbanfen sind 1 Mann und 5 Frauen nöthig	=	0,9					
	Düngerwerth und Abfuhrkosten: Gewonnen werden 3392 Pfd. Stroh × 2,8 = 9498 Pfd. 880 „ Kleeheu × 1,8 = 1584 „ excl. Saat 2220 Pfd. Kartoffeln durch 1,3 dividirt = 1708 „ = 12790 Pfd. Zum Strohgewinne kommen 848 Pfd. Heu × 1,8 = 1526 „ in Summa 14316 Pfd. Dünger oder 9,54 Fuder. Er kostet zu produciren 679 Pfund Roggenkörner oder 9,54 Fuder Dünger abzufahren machen einen Kostenaufwand von nöthig Zum Aufladen und Breiten von 10 Fudern gehört 1 Manns- und 1 Frauentag Das Düngereinharcken auf 40 □ Ruthen Kartoffelland Hierzu kommen: 1. das Drescherlohn von 17 Scheffel 2,7 Me ^g en Ce- realien mit 2. die Gebäudekosten zum mittleren Sage; also 0, 40 Me ^g en pro Scheffel Ausdrusch 3. Risiko und Gewerbszinsen							
	Summa	17	8,7	17	2,7	3392	204,6	18,4

Beilage P.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- Klee- und Kartoffel- werth. Mß.	Weide- werth 66 Megen pro Ruh- weide. Mß.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.			
	Transport	17	8,7	17	2,7	3392	204,6	18,4
	Zu dem Körnerertrage kommt der Stroh-, Klee- und Kartoffelwerth mit	=	=	12	12,6			
	Summa	=	=	29	15,3			
	Davon gehen ab;							
	a. die Cultur Kosten mit	=	=	17	8,7			
	bleiben	=	=	12	6,6			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meße pro Scheffel	=	=	=	12,4			
	bleiben	=	=	11	10,2			
	c. die allgemeinen Wirthschaftskosten mit 10 Procent	=	=	1	2,6			
	bleiben	=	=	10	7,6			
	Dazu kommt der Weidewerth mit	=	=	1	2,4			
	Der ganze Reinertrag auf 3 Morgen beträgt	=	=	11	10,0			
	also auf 1 Morgen	=	=	3	14			
	rund 62 Megen Roggenwerth.							

Beilage Q.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen Acker XIV. Normal-Klasse.

Schwarzer Niederungs-Roggenboden,

welcher sich

- a. in einem sechsjährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. in dieser Zeit 6,07 Fuder Dünger erhält, und
- c. mit einem schwachen Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten. Schfl. Mß.	Ertrag an Körnern. Schfl. Mß.		Stroh- und Ge- winn. Pfund.	Stroh- und Kar- toffel- werth. Mß.	Weide- werth 66 Morgen pro Ruh- weide. Mß.	
1.	Mit Roggen, frisch gedüngt. Ausfaat 17 Mehen. Ertrag 85 Mehen.	1	1,0	5	5,0			
	Strohgewinn 180 Pfd. pro Scheffel Ausbruch, pro Schock 28,95 Mehen Roggen	=	=	=	=	956	23,1	
	Werth der Stoppelweide auf 60 Tage. Dreesch 2 Morgen pro Ruh auf die ersten 8 Tage, dann das Achtfache der Fläche.	=	=	=	=	=	2,9	
	Dreimal zu pflügen, zweimal eggen; 40 □ Ruthen Kartoffelland nur einmal pflügen und eggen	=	7,2					
	Fürs Säen, Grabenräumen ic. 1 Mannshandtag	=	2,2					
1.	Mit Hafer. Ausfaat 18 Mehen. Ertrag 108 Mehen.	=	10,5	3	150			
	Strohgewinn 100 Pfd. pro Scheffel Ausbruch, pro Schock 28,95 Mehen	=	=	=	=	675	16,3	
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	2,9	
	Dreimal pflügen	=	5,9					
	Zweimal eggen	=	2,4					
	Fürs Säen	=	2,2					
	Latus	2	15,4	9	4,0	1631	39,4	5,8

Beilage Q.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn.	Stroh- und Kartoffel- werth.	Weide- werth 66 Morgen pro Kuh- weide.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.	Pfund.	Mß.	Mß.
	Transport	2	15,4	9	4,0	1631	39,4	5,8
1.	Keine Brache im Verhältnisse von 700 : 350	=	=	=	=	=	=	16,5
1.	Mit Roggen. Ausfaat 16 Megen. Ertrag 56 Megen	1	0,0	3	8,0			
	Strohgewinn 150 Pfd. pro Scheffel Ausdrusch	=	=	=	=	525	12,7	
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	=	2,9
	Dreimal pflügen, zweimal eggen	=	8,3					
	Fürs Säen	=	2,2					
1.	Mit Hafer. Ausfaat 17 Megen. Ertrag 68 Megen.	=	9,9	2	7,7			
	Strohgewinn 90 Pfd. pro Scheffel Ausdrusch	=	=	=	=	383	9,2	
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	=	2,9
	Dreimal pflügen und zweimal eggen	=	8,3					
	Fürs Säen u.	=	2,2					
1.	140 □ Ruthen Brachweide im Verhältnisse wie 700 : 350	=	=	=	=	=	=	12,8
	40 □ Ruthen mit Kartoffeln Ausfaat 10 Scheffel pro Mor- gen, also 2,22 Scheffel, a 3 Megen Roggenwerth. Er- trag 13,32 Scheffel	=	6,7	=	=	=	40,0	
	Zweimal pflügen und einmal eggen	=	1,1					
	Das Pflanzen erfordert auf $1\frac{1}{2}$ Morgen ein Pferdegespann und jeder Morgen 1 Frauentag	=	1,8					
	Das Behacken und Behäufen auf je $7\frac{1}{2}$ Morgen mit einem einspännigen Pferdegespanne	=	0,3					
	Das Nachhacken mit der Hand, pro Morgen 1 Frauentag	=	0,4					
	Zum Aufnehmen sind auf den Morgen 12 dergleichen er- forderlich	=	4,8					
	Das Einfahren kostet auf 100 Scheffel $\frac{1}{2}$ Gespann- und $\frac{1}{2}$ Mannshandtag	=	0,7					
	Erndtekosten:							
	Beim Roggen auf 2 Morgen. 3 Morgen erfordern einen Mäher und eine Binderin	=	2,7					
	Latus	7	0,8	15	3,7	2539	101,3	40,9

Beilage Q.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur= Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh= Ge= winn.	Stroh= und Kar= toffel= werth.	Weide= werth 66 Mehren pro Kuh= weide.
		Schfl. Mk.	Schfl. Mk.	Schfl. Mk.	Schfl. Mk.	Pfund.	Mß.	Mß.
	Transport	7	0,8	15	3,7	2539	101,3	40,9
15	Morgen erfordern einen Aufseher	=	0,3					
20	Morgen mit der Schlepplacke aufzuziehen ist ein Tagewerk	=	0,5					
	Das Einfahren von 1481 Pfd. Stroh und 731 Pfd. Körnergewicht kostet	=	1,0					
	Das Aufladen, Nachhaken und Einbansen kostet 1 Manns- und 4 Frauentage	=	1,2					
	Bei dem Hafer auf 2 Morgen. 4 Morgen erfordern 1 Mäher und 2½ Morgen eine Binderin	=	2,5					
	Das Einfahren von 1058 Pfund Stroh und 605 Pfd. Körnergewicht kostet	=	0,8					
	Das Aufstaken, Nachhaken und Einbansen 1 Manns- und 4 Frauentage	=	0,9					
	Düngerwerth und Abfuhrkosten:							
	Gewonnen werden 2539 Pfd. Stroh × 2,8 = 7109 Pf. excl. Saat 1110 Pfd. Kartoffeln mit 1,3 dividirt = 854 „ Zum Strohgewinn 635 Pfd. Wiesenheu × 1,8 = 1143 „ in Summa 9106 Pfd.							
	Dünger oder 6,07 Fuder.							
	Er kostet zu produciren 364 Pfd. Roggenkörner oder 6,07 Fuder Dünger abzufahren kosten	4	6,2					
	Das Aufladen und Breiten kostet	=	3,6					
	Das Düngereinbarken auf 40 □ Ruthen Kartoffelland	=	2,4					
	Hierzu kommt:							
	1. Das Drescherlohn von den Cerealien	=	0,1					
	2. Die Gebäudekosten zum mittleren Saße 0,40 Mehren pro Scheffel Ausbruch	=	15,2					
	3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent	=	6,1					
	Summa	14	15,4	15	3,7	2539	101,3	40,9

Beilage Q.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn.	Stroh- und Kar- toffel- werth.	Weide- werth 66 Mehlen pro Ruh- weide.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.	Pfund.	Mß.	Mß.
	Transport	14	15,4	15	3,7	2539	101,3	40,9
	Zu dem Körnerertrage kommt der Stroh- und Kartoffelwerth mit	=	=	6	5,3			
	Summa	=	=	21	9,0			
	Davon gehen ab:							
	a. die Cultur Kosten mit	=	=	14	15,4			
	bleiben	=	=	6	9,6			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meße pro Scheffel	=	=	=	6,6			
	bleiben	=	=	6	3,0			
	c. die allgemeinen Wirtschaftskosten mit 10 Procent	=	=	=	9,9			
	bleiben	=	=	5	2,1			
	Dazu kommt der Weidewerth mit	=	=	2	8,9			
	Der ganze Reinertrag von 6 Morgen beträgt	=	=	8	2,0			
	also auf 1 Morgen	=	=	1	5,7			
	rund 22 Mehlen Roggenwerth.							

Beilage R.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen Acker XV. Normal-Klasse.

Saurer Niederungs-Haferboden,

welcher sich

- a. in einem neunjährigen Fruchtumlaufe befindet,
- b. in dieser Zeit 2,69 Fuder Dünger erhält, und
- c. mit einem schwachen Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn.		Stroh- werth. Mg.	Weide- werth 20 Morgen pro Ruh- weide. Mg.
		Schfl.	Mg.	Schfl.	Mg.	Pfund.	Mg.		
	1. Mit Buchweizen, frisch gedüngt. Ausfaat 10 Mehen. Ertrag 60 Mehen	=	6,7	2	8,0				
	Strohgewinn 80 Pfund pro Scheffel Ausdrusch	=	=	=	=	300	7,2		
	Stoppelweide auf 60 Tage. Dreesch 4 Morgen pro Kuh	=	=	=	=	=	=		0,4
	Einmal pflügen und einmal eggen	=	3,8						
	Fürs Säen	=	0,7						
	1. Mit Hafer. Ausfaat 16 Mehen. Ertrag 72 Mehen	=	9,3	2	10,0				
	Strohgewinn 120 Pfund pro Scheffel Ausdrusch	=	=	=	=	540	13,0		
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	=		0,4
	Dreimal pflügen und zweimal eggen	=	7,9						
	Fürs Säen u.	=	0,7						
	1. Dreesch	=	=	=	=	=	=		5,0
	1. Dreeschweide im Verhältnisse wie 700 : 350	=	=	=	=	=	=		2,5
	1. Mit Hafer. Ausfaat 16 Mehen. Ertrag 64 Mehen	=	9,3	2	5,3				
	Strohgewinn 100 Pfd. pro Scheffel Ausdrusch	=	=	=	=	400	9,7		
	Latus		2	6,4	7	7,3	1240	29,9	8,3

Beilage R.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn		Weide- werth 20 Morgen pro Ruh- weide. Mß.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.	Pfund.	Mß.	
	Transport	2	6,4	7	7,3	1240	29,9	8,3
	Werth der Stoppelweide	=	=	=	=	=	=	0,4
	Dreimal pflügen und zweimal eggen	=	8,3					
	Fürs Säen	=	0,7					
4.	Dreesch	=	=	=	=			20,0
	Erndtekosten:							
	Beim Buchweizen auf 1 Morgen. 4 Morgen erfordern 1 Mäher und 2½ eine Binderin	=	1,3					
	Das Einfahren von 300 Pfd. Stroh und 250 Pfd. Kör- nergewicht kostet	=	0,2					
	desgleichen das Aufstaken, Nachharken und Einbansen 1 Mann und 4 Frauen	=	0,3					
	Beim Hafer auf 2 Morgen. Das Mähen und Binden kostet	=	2,5					
	Das Einfahren von 940 Pfd. Stroh und 468 Pfd. Kör- nergewicht	=	0,7					
	Das Aufstaken, Nachharken und Einbansen	=	0,8					
	Düngerwerth und Abfuhrkosten:							
	Gewonnen werden 1240 Pfd. Stroh $\times 2,8 = 3472$ Pfd.							
	Hierzu 310 Pfd. Wiesenheu $\times 1,8 = 558$ „							
	in Summa 4030 Pfd.							
	Dünger oder 2,69 Fuder.							
	Er kostet zu produciren 150 Pfund Roggenkörner oder	1	12,9					
	Das Abfahren kostet, 14 Fuder ein Tagewerk	=	1,6					
	Das Aufladen und Breiten auf 10 Fuder, 1 Manns- und 1 Frauentag	=	1,1					
	Hierzu kommen:							
	1. das Drescherlohn von den Cerealien	=	7,5					
	2. die Gebäudekosten zum mittleren Satze, also 0,40 Morgen pro Scheffel Ausdeusch	=	3,0					
	3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent	=	9,5					
	Summa	6	8,8	7	7,3	1240	29,9	28,7

Beilage R.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Gewinn.	Stroh- werth.	Weide- werth 20 Mehren pro Kuh- weide.
		Schfl. Mß.	Schfl. Mß.	Schfl. Mß.	Schfl. Mß.	Pfund.	Mß	Mß.
	Transport	6	8,8	7	7,3	1240	29,9	28,7
	Zu dem Körnerertrage kommt der Strohwerth mit	=	=	1	13,9			
	Summa	=	=	9	5,2			
	Davon gehen ab:							
	a. die Culturkosten mit	=	=	6	8,8			
	bleiben	=	=	2	12,4			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meye pro Scheffel	=	=	=	2,8			
	bleiben	=	=	2	9,6			
	c. die allgemeinen Wirthschaftskosten mit 10 Procent	=	=	=	4,2			
	bleiben	=	=	2	5,4			
	Dazu kommt der Weidewerth mit			1	12,7			
	Der ganze Reinertrag auf 9 Morgen beträgt	=	=	4	2,1			
	also auf 1 Morgen	=	=	=	7,4			
	rund 7 Mehren Roggenwerth.							

Beilage S.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen Acker XVI. Normal-Klasse.

Moorboden,

welcher sich

a. in einem neunjährigen Fruchtumlaufe befindet,

b. in dieser Zeit 1,47 Fuder Dünger erhält, und

c. mit einem schwachen Gespanne bearbeitet wird.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten. Schfl. M ^g .	Ertrag an Körnern. Schfl. M ^g .	Stroh- Gewinn. Pfund.	Stroh- werth. M ^g .	Weide- werth 20 M ^g en pro Kuh- weide. M ^g .
1.	Mit Hafer, gedüngt. Ausfaat 16 M ^g en. Ertrag 64 M ^g .	= 9,3	2 5,3			
	Strohgewinn 100 Pfund pro Scheffel Ausdrusch .	= =	= =	400	9,7	
	Stoppelweide auf 60 Tage. Dreesch 6 Morgen pro Kuh	= =	= =	=	=	0,3
	Dreimal pflügen	= 6,3				
	Zweimal eggen	= 2,0				
	Fürs Säen	= 0,7				
2.	Dreesch	= =	= =	=	=	6,7
1.	Brachweide	= =	= =	=	=	1,7
1.	Mit Hafer. Ausfaat 16 M ^g en. Ertrag 56 M ^g en	= 9,3	2 0,7			
	Strohgewinn 80 Pfd. pro Scheffel Ausdrusch .	= =	= =	280	6,8	
	Werth der Stoppelweide	= =	= =	=	=	0,3
	Dreimal pflügen und zweimal eggen	= 8,3				
	Fürs Säen u.	= 0,7				
3.	Dreesch	= =	= =	=	=	10,0
1.	Brachweide	= =	= =	=	=	0,3
	Latus	2 4,6	4 6,0	680	16,5	19,3

Beilage S.

Morgen.	Benennung der Früchte und Cultur-Arbeiten.	Cultur- Kosten.		Ertrag an Körnern.		Stroh- Ge- winn.	Stroh- werth.	Weide- werth 20 Megen pro Kuh- weide.
		Schfl.	Mß.	Schfl.	Mß.	Pfund.	Mß.	Mß.
	Erndtekosten: Transport	2	4,6	4	6,0	680	16,5	19,3
	4 Morgen erfordern einen Mäher und 2½ Morgen eine Binderin. Dies kostet	=	2,5					
	Das Einfahren von 680 Pfd. Stroh und 413 Pfd. Körnergewicht	=	0,5					
	Das Aufstaken, Nachharken und Einbansen 1 Manns- und 4 Frauentage	=	0,6					
	Düngerwerth und Abfuhrkosten: Es werden gewonnen 680 Pfund Stroh × 2,8 = 1904 Pfd. Dazu 170 Pfund Wiesenheu × 1,8 = 306 „ in Summa 2210 Pfd.							
	Dünger oder 1,47 Fuder Er kostet zu produciren 82 Pfd. Roggenkörner oder	1	0,0					
	Das Abfahren kostet, 14 Fuder ein Tagewerk.	=	0,9					
	Das Aufladen und Breiten auf 10 Fuder einen Manns- und einen Frauentag	=	0,6					
	Hierzu kommen:							
	1. das Drescherlohn von den Cerealien	=	4,4					
	2. Die Gebäudekosten zum mittlern Satze, 0,40 Mßn. pro Scheffel Ausdrusch	=	1,8					
	3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent.	=	6,4					
	Summa	4	6,3	4	6,0	680	16,5	19,3
	Zu dem Körnerertrage kommt der Strohwerth mit	=		1	0,5			
	Summa	=	=	5	6,5			
	Davon gehen ab:							
	a. die Cultur-Kosten mit	=	4	6,3				
	bleiben	=	=	1	0,2			
	b. die Marktfuhrkosten mit 1 Meße pro Scheffel	=	=	=	1,0			
	bleiben	=	=	=	15,2			
	c. die allgemeinen Wirtschaftskosten mit 10 Procent	=	=	=	1,5			
	bleiben	=	=	=	13,7			
	Dazu kommt der Weidewerth mit	=	=	1	3,3			
	Der ganze Reinertrag von 9 Morgen beträgt	=	=	2	1,0			
	also auf 1 Morgen	=	=	=	3,7			

rund 4 Megen Roggenwerth.
Beilage.

Beilage T.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen zweischnittiger Wiesen zu 20 Centner Heuertrag pro Morgen.

- a. 1 Centner Heu futtert gleich 8 Mehen Roggen, kann jedoch, da hier der III. Fall vorausgesetzt wird, nur zu deren 6 durch das Vieh ausgenutzt werden.
- b. Weidewerth ist nicht anzunehmen, weil die Wiese zu naß ist.
- c. Die Werbung ist beschwerlich.

Ordnungs- Nr.		Cultur- Kosten.		Ertrag.	
		M ^g .	00	M ^g .	00
1.	Heugewinn. Er beträgt in beiden Schnitten 20 Centner a 6 Mehen Roggenwerth Der Rohertrag ist gleich	=	=	120	0
2.	Davon gehen ab :				
	1. Die Werbungskosten für 12 Centner Heu im ersten Schnitte 1½ Mehe pro Centner, = 18,0 Mehen desgleichen für 8 Centner im zweiten Schnitte 2½ Mehen pro Centner, = 20,0 "	=	=	38	0
	2. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent der Werbungskosten bleiben	=	=	3	8
	3. Allgemeine Wirthschaftskosten 9 Procent des Reinertrages bleibt Reinertrag	=	=	7	0
	rund 21 Mehen.	=	=	71	2

Beilage U. Reinertrags-Berechnung von einem Morgen zweischnittiger Wiesen

zu 20 Centner Heuertrag pro Morgen.

- a. 1 Centner Heu futtert gleich 6 Megen Roggen, wird aber nur zu deren $4\frac{1}{2}$ ausgenutzt.
 b. Weidewerth ist nicht anzunehmen, da die Wiese zu naß ist.
 c. Die Werbung ist beschwerlich.

Ordnung N ^o		Cultur-Kosten.		Ertrag.	
		M ^g .	00	M ^g .	00
1.	Heugewinn. Er beträgt in beiden Schnitten 20 Centner a $4\frac{1}{2}$ Megen Roggenwerth	=	=	90	0
2.	Davon gehen ab:				
	1. Die Werbungskosten für 12 Centner Heu im ersten Schnitte pro Centner $1\frac{1}{2}$ Meye, = 18,0 Megen und 8 Etr. Heu im zweiten Schnitte pro Etr. $2\frac{1}{2}$ M ^g . . 20,0 "	38	0		
	2. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent	3	8	41	8
	bleiben	=	=	48	2
	3. Allgemeine Wirthschaftskosten 9 Procent	=	=	4	3
	bleibt Reinertrag	=	=	9	9
	rund 41 Megen.				

Beilage V. Reinertrags-Berechnung von einem Morgen zweischnittiger Wiesen

zu 20 Centner Heuertrag pro Morgen

- a. 1 Centner Heu futtert gleich 4 Megen Roggen wird aber nur zu deren 3 ausgenutzt.
 b. Weidewerth ist nicht anzunehmen, weil die Wiese zu naß ist.
 c. Die Werbung ist beschwerlich.

Ordnung N ^o		Cultur-Kosten.		Ertrag.	
		M ^g .	00	M ^g .	00
1.	Heugewinn. Er beträgt in beiden Schnitten 20 Centner a 3 Megen Roggenwerth	=	=	60	0
2.	Davon gehen ab:				
	1. Die Werbungskosten für 12 Centner Heu im ersten Schnitte pro Centner $1\frac{1}{2}$ Megen, = 18,0 Megen für 8 Etr. Heu im zweiten Schnitte pro Etr. $2\frac{1}{2}$ M ^g . 20,0 "	38	0		
	2. Risiko und Gewerbszinsen 10 Procent	3	8	41	8
	bleiben	=	=	18	2
	3. Allgemeine Wirthschaftskosten 9 Procent	=	=	1	6
	bleibt Reinertrag	=	=	16	6
	rund 16$\frac{1}{2}$ Megen.				

Beilage W.

Reinertrags-Berechnung

von einem Morgen zweischnittiger Wiesen

zu 12 Centner Heuertrag pro Morgen.

- a. 1 Centner Heu futtert gleich 8 Mäßen Roggen, wird aber nur zu deren 6 ausgenutzt.
- b. Zur Weide gehören auf die Dauer einer ganzen Hütungszeit $1\frac{1}{2}$ Morgen pro Kuhweide erster Futterklasse, a 66 Mäßen Roggenwerth.
- c. Die Werbung ist leicht.

Ordnungs- N ^o		Cultur- Kosten.		Ertrag.	
		M ^g .	00	M ^g	00
1.	Heugewinn.				
	Er beträgt in beiden Schnitten 12 Centner a 6 Mäßen Roggenwerth.	=	=	72	0
2.	Davon gehen ab:	=	=		
	1. Die Werbungskosten für 8 Centner Heu im ersten Schnitte, 1 M ^g . pro Centner, = 8,0 Mäßen				
	desgleichen 4 Centner Heu im zweiten Schnitte, 2 M ^g . pro Centner, = 8,0 "	16	0		
	2. Die Unterhaltung des Heudammes und der Gräben kostet 5 Procent des Ertrages mithin	3	6		
	3. Risiko und Gewerbszinsen 10 Prct. der Werbungs- und Cultur-Kosten	2	0		
	bleiben	=	=	21	6
	4. Allgemeine Wirthschaftskosten 9 Procent des Reinertrages	=	=	4	5
	bleiben	=	=	45	9
	Dazu kommt der Weidewerth im Herbst, und zwar beispielsweise für die letzten 15 Tage im September, und den ganzen Monat Oktober, welcher nach Verhältnis der Meyerschen Vegetations-Scala von 700 Theilen $66\frac{1}{2}$ Theile pro Morgen, =	=	=	4	2
	beträgt, weil eine Kuhweide auf der ersten Futterklasse 66 Mäßen Roggen- werth hat, und $1\frac{1}{2}$ Morgen zu einer solchen erforderlich sind.				
	bleibt Reinertrag	=	=	50	1

rund 50 Mäßen.

Beilage X.

Reinertrags-Berechnung

von einem Morgen zweischnittiger Wiesen

zu 12 Centner Heuertrag pro Morgen.

- a. 1 Centner Heu füttert gleich 6 Mähen Roggen, wird aber nur zu deren $4\frac{1}{2}$ ausgenutzt.
- b. Zur Weide gehören auf die Dauer einer ganzen Hütungszeit $1\frac{1}{2}$ Morgen pro Kuhweide zweiter Futterklasse, a 43 Mähen Roggenwerth.
- c. Die Werbung ist leicht.

Ordnungs- N ^o		Cultur- Kosten.		Ertrag.	
		M ^h .	00	M ^h .	00
1.	Heugewinn. Er beträgt in beiden Schnitten 12 Centner a $4\frac{1}{2}$ Mähen	=	=	54	0
2.	Davon gehen ab :				
	1. Die Werbungskosten für 8 Centner Heu im ersten Schnitte, 1 Meise pro Centner, = 8,0 Mähen desgleichen für 4 Centner Heu im zweiten Schnitte, 2 Mähen pro Centner, = 8,0 "	16	0		
	2. Die Unterhaltung des Heudammes und der Gräben kostet 5 Procent des Ertrages, also	2	7		
	3. Gewerbszinsen und Risiko 10 Procent der Werbungs- und Culturkosten	1	9	20	6
	bleiben	=	=	33	4
	4. Allgemeine Wirthschaftskosten 9 Procent des Reinertrages	=	=	3	0
	bleiben	=	=	30	4
	Dazu kommt der Weidewerth in demselben Verhältnisse wie bei der vorhergehenden Klasse mit	=	=	2	7
	Der Reinertrag ist gleich	=	=	33	1
	rund 33 Mähen				

Beilage Y

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen zweischnittiger Wiesen zu 12 Centner Heuertrag pro Morgen.

- a. 1 Centner Heu futtert gleich 4 Mähen Roggen, wird aber nur zu deren 3 ausgenutzt.
- b. zur Weide gehören auf die Dauer einer ganzen Hütungszeit $1\frac{1}{2}$ Morgen pro Kuhweide dritter Futterklasse, a 20 Mähen Roggenwerth.
- c. Die Werbung ist leicht.

№		Cultur-		Ertrag.	
		Kosten.		Mg.	00
1.	Heugewinn.				
	Er beträgt in beiden Schnitten 12 Centner a 3 Mähen Roggenwerth	=	=	36	0
2.	Davon gehen ab:				
	1. Die Werbungskosten für 8 Centner Heu im ersten Schnitte 1 Mehe pro Centner, = 8,0 Mähen				
	desgleichen für 4 Centner im zweiten Schnitte 2 Mg. pro Centner, = 8,0 „	16	0		
	2. Die Unterhaltung des Heudammes und der Gräben kostet 5 Procent des Ertrages, mithin	1	8		
	3. Gewerbszinsen und Risiko 10 Procent der Werbungs- und Culturkosten	1	8	19	6
	bleiben	=	=	16	4
	4. Allgemeine Wirtschaftskosten 9 Procent des Reinertrages.	=	=	1	5
	bleiben	=	=	14	9
	Dazu kommt der Weidewerth in demselben Verhältnisse wie bei den bei-				
	den vorhergehenden Klassen mit	=	=	1	3
	Der Reinertrag ist gleich	=	=	16	2
	rund 16 Mähen.				

Beilage Z.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen einschnittiger Wiesen

zu 6 Centner Heuertrag pro Morgen.

- a. 1 Centner Heu futtert gleich 8 Mähen Roggen, wird aber nur zu deren 6 ausgenutzt.
- b. zur Weide gehören auf die Dauer einer ganzen Hütungszeit 3 Morgen pro Kuhweide erster Futterklasse, a 66 Mähen Roggenwerth.
- c. Die Werbung ist leicht, macht aber auf dieser, so wie auf allen übrigen schlechten Wiesen verhältnißmäßig mehr Kosten wie bei einer ergiebigeren.

N ^o		Cultur-		Ertrag.	
		Kosten.		M ^g .	00
1.	Heugewinn				
	Er beträgt in einem Schnitte 6 Centner a 6 Mähen Roggenwerth	=	=	36	0
2.	Davon gehen ab:				
	1. Die Werbungskosten mit 1½ Mähe Roggen pro Centner, =	9	0		
	2. Gewerbszinsen und Risiko 10 Procent der Werbungskosten	0	9	9	9
	bleiben	=	=	26	1
	3. Allgemeine Wirtschaftskosten 9 Procent	=	=	2	3
	bleiben	=	=	23	8
	Dazu kommt der Weidewerth und zwar im Frühjahr bis zum 1. Mai so wie im Herbst vom 15. August ab. Dies beträgt auf beide Perioden nach der Meyer'schen Vegetations-Scala 162½ Theile oder	=	=	5	1
	Der Reinertrag ist gleich	=	=	28	9
	rund 29 Mähen.				

Beilage A. A.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen einschnittiger Wiesen zu 6 Centner Heuertrag pro Morgen.

- a. 1 Centner Heu futtert gleich 6 Mäßen Roggen, wird aber nur zu deren $4\frac{1}{2}$ ausgenutzt.
- b. Zur Weide gehören auf die Dauer einer ganzen Hütungszeit 3 Morgen pro Kuhweide zweiter Futterklasse, a 43 Mäßen Roggenwerth.
- c. Die Werbung ist wie bei der vorhergehenden Klasse leicht.

Ordnungs- N ^o		Cultur- Kosten.		Ertrag.	
		M ^ß .	00	M ^ß .	00
1.	Heugewinn.				
	Er beträgt in einem Schnitte 6 Centner a $4\frac{1}{2}$ Maße Roggenwerth .	=	=	27	0
2.	Davon gehen ab:				
	1. Die Werbungskosten mit $1\frac{1}{2}$ Maße Roggen pro Centner, = .	9	0		
	2. Gewerbszinsen und Risiko 10 Procent der Werbungskosten .	0	9	9	9
	bleiben	=	=	17	1
	3. Allgemeine Wirtschaftskosten 9 Procent .			1	5
	bleiben	=	=	15	6
	Dazu kommt der Weidewerth mit $162\frac{1}{2}$ Theilen, wie bei der vorhergehenden Klasse. Dies giebt .	=	=	3	3
	Der Reinertrag ist gleich .	=	=	18	9
	rund 19 Mäßen.				

Beilage B. B.

Reinertrags-Berechnung von einem Morgen einschnittiger Wiesen

zu 6 Centner Heuertrag pro Morgen.

- a. 1 Centner Heu futtert gleich 4 Mehen Roggen wird aber nur zu deren 3 ausgenutzt.
- b. Zur Weide gehören auf die Dauer einer ganzen Hütungszeit 3 Morgen pro Kuhweide dritter Futterklasse, a 20 Mehen Roggenwerth.
- c. Die Werbung ist wie bei den zwei vorhergehenden Klassen leicht.

Ord- nungs- N ^o		Cultur- Kosten.		Ertrag.	
		Mg.	00	Mg.	00
1.	Heuge winn.				
	Er beträgt in einem Schnitte 6 Centner a 3 Mehen Roggenwerth .	=	=	18	0
2.	Davon gehen ab:				
	1. Die Werbungskosten mit 1½ Mehe Roggen pro Centner .	9	0		
	2. Gewerbszinsen und Risiko 10 Procent der Werbungskosten .	0	9	9	9
	bleiben	=	=	8	1
	3. Allgemeine Wirthschaftskosten 9 Procent .	=	=	0	7
	bleiben	=	=	7	4
	Dazu kommt der Weidewerth mit 162½ Theilen wie bei den beiden vorhergehenden Klassen. Dies giebt	=	=	1	5
	Der Reinertrag ist gleich	=	=	8	9
	rund 9 Mehen.				

Beilage C. C.

Meinertrags-Berechnung von einer Kuhweide,

wenn die in der Instruction angenommene Heerde von 40 Kühen nebst einem Zuchstiere und die erste Futter-Klasse des Weidegrases, welches dem Heuwerthe nach 8 Mähen Roggen pro Centner gleich zu rechnen ist, vorausgesetzt wird.

A. Einnahme.

I. Ertrag für verkäufliche Producte, als Milch, Butter, Käse.

A. Im Winterhalbenjahre.

1. an Milch und Butter.

Nach Verhältniß der vorausgesetzten Fütterung darf man von diesen 40 Stück Kühen nach Abrechnung von 5 gütte bleibenden, während des Winterhalbenjahres 18721 Quart Milch annehmen, welche 1396,1 Pfd. Butter liefern, so daß im Durchschnitte auf 13,4 Quart 1 Pfd. Butter treffen.

2. An Käse.

Auf 1 Pfd. Butter können 2 Pfd. Käse angenommen werden, so daß man bei vorstehenden 1396,1 = 2792,2 Pfd. erwarten darf.

3. Für die Molken und die Buttermilch rechnet man erfahrungsmäßig auf 100 Quart Milch $1\frac{1}{2}$ Mähen Roggenwerth.

Wiederholung des Nohertrages aus den verkäuflichen Producten im Winterhalbenjahre.

1. An Butter werden gewonnen 1396,1 rund 1396 Pfd. Der Preis derselben richtet sich nach dem Bedarf an solcher so wie nach der Nähe des Absatz-Ortes, in so fern sie dadurch schnell und frisch versilbert werden kann.

Das Pfund wird nicht unter 2, aber auch nicht über $2\frac{1}{2}$ Mähen Roggenwerth zu veranschlagen sein, je nachdem die Verhältnisse günstiger oder ungünstiger sind

Hier kommt der Mittelsatz mit $2\frac{1}{4}$ Maße zur Berechnung, so daß der ganze Buttergewinn 3141 Mähen = 196 Schfl. 5,0 Mgn. Roggenwerth beträgt.

2. Für die 2792,2 rund 2792 Pfd. Käse kommen $\frac{3}{10}$ des Butterwerthes mit 58 „ 14,3 „ in Anschlag und kann solcher nie über den dritten Theil desselben steigen, oder unter den vierten Theil fallen.

Latus 255 Schfl. 3,3 Mgn.

Beilage C. C.

- | | | | | | |
|----|--|-----------|-----|------------|-------|
| | | Transport | 255 | Schfl. 3,3 | Mhn. |
| 3. | Die Molken geben nach vorstehender Annahme $100 \times 1,5$ | | 17 | " | 8,8 " |
| 4. | Der Werth des Kalbes ist relativ, und kann unter der Voraussetzung, daß es durchschnittlich 3 Wochen saugt, nie unter $1\frac{1}{2}$ und nie über $2\frac{1}{2}$ Scheffel Roggenwerth angenommen werden. | | | | |

Hier 2 Scheffel, was auf deren 31 für das Winterhalbjahr macht 62 " " "

sind überhaupt . . . 334 Schfl. 12,1 Mhn.

Es kommt folglich im Durchschnitte auf eine jede der 40 Stück Kühe während des Winterhalbenjahres eine Roh = Einnahme von 8 Scheffel 5,9 Megen in gerader Zahl 8 Scheffel 6 Megen.

II. Milch und Butter Ertrag.

B. Im Sommerhalbenjahre.

Da hier die beste Futter-Klasse des Weidegrases angenommen wird; so darf man von derselben Anzahl von Kühen während des Sommerhalbenjahres 16480 Quart Milch gleich 1441,5 Pfd. Butter erwarten, wonach also, im Durchschnitte der größern oder geringern Fettigkeit der Milch, 11,4 Quart 1 Pfd. Butter liefern.

Im Durchschnitte des Winter- und Sommer = Halbenjahres kommen 12,4 Quart auf 1 Pfd., also auf 100 Pfd. Milch 3,72 Pfd. Butter.

Wiederholung des Nohertrages aus den verkäuflichen Producten während des Sommerhalbenjahres.

- | | | | | | |
|---|--|--|-----|-------------|--------|
| 1. | An Butter werden gewonnen 1441,5 Pfd. rund 1442 a $2\frac{1}{4}$ Megen Roggenwerth | | 202 | Schfl. 12,5 | Mhn. |
| 2. | Für den Käse $\frac{3}{10}$ des Butterwerthes | | 60 | " | 13,4 " |
| Zur Einnahme kommen noch: | | | | | |
| 3. | Für Molken $100 \times 1,5$ | | 15 | " | 7,2 " |
| 4. | Für 4 Kälber a 2 Scheffel | | 8 | " | " " |
| beträgt überhaupt | | | 287 | Schfl. 1,1 | Mhn. |
| so wie auf eine jede der 40 Kühe im Durchschnitte | | | 7 | Schfl. 1,1 | Mhn. |
| in gerader Zahl | | | 7 | " | 1 " |

Beilage C. C.

B. Ausgabe

oder Unterhaltungskosten dieser Rube.

A. Werth, Abnutzung und Unterhaltung derselben.

1. Der Kaufpreis einer Kuh von 300 Pfd. lebend, beträgt 7 bis höchstens 9 Scheffel Roggenwerth wogegen eine in diesem Beispiele vorausgesetzte Mittelkuh von 400 Pfund Gewicht mindestens 12, höchstens 16 Scheffel Roggenwerth kostet.
 Hier der mittlere Preis von 14 Scheffel, mithin von dem Werthe der oben vorausgesetzten Heerde 5 Procent Zinsen 28 Schfl. " Mgn.
2. Für die jährliche Abnutzung und Risiko genügen gleichfalls 28 " " "
 oder 5 Procent
3. Die Unterhaltung des Hirten kostet den mittlern Satz der Arbeitskosten eines Knechtes, mithin von 50 Scheffeln 12 Mezen und 41 Scheffel 13 Mezen angenommen, welcher bei dieser kleinen Heerde vollkommen genügt 46 " 4,5 "
4. Der Unterhalt zweier Mägde kostet, zu Zweidrittel der Zeit angenommen, im Durchschnitte des höchsten und niedrigsten Satzes mit 38 Scheffel 12 Mezen und 34 Scheffel 2 Mezen 48 " 9,3 "
5. Das Düngeraustragen erfordert jährlich für jedes Haupt 1 Mannshandtag, folglich für 40 Haupt eben so viel Tage a 2,5 Mezen Roggen, wenn 300 Arbeitstage fürs Jahr und obiger Durchschnittsbetrag von 46 Scheffel 4,5 Mezen auf die Kosten eines männlichen Diensthboten beibehalten werden. 6 " 4,0 "
6. Das Häckelschneiden kostet 123 Mannshandtage mithin 19 " 3,5 "
 weil man täglich auf 60 Haupt Großvieh einen Futterschneider rechnen muß. Das Strohtragen besorgt der Hirt, so wie das Zerfleinern der Wurzelgewächse von den Mägden verrichtet wird.
7. An Salz zur Käse und Butterbereitung werden 1,26 Tonne a 405 Pfd. Nettogewicht gebraucht, weil auf 15 Pfd. Käse 1 Pfd. so wie auf jedes Pfd. Butter 1½ Loth Salz nöthig sind. Die Tonne zu 12 Scheffel Roggenwerth, giebt 15 " 1,9 "
8. Für Steinsalz, als Viehlecke, für Arznei und andere kleine Nebenausgaben pro Haupt 2 Mezen 5 " " "

Latus 196 Schfl. 7,2 Mgn.

Beilage C. C.

Transport 196 Schfl. 7,2 Mgn.

9.	An Holz zur Molkenstube, auf 12 Kühe 1 Klafter Kiefern Kloben-Holz, mithin auf deren 40 — $3\frac{1}{4}$ Klafter a 15 Mehen Roggen, als Mittelsatz 3 Scheffel 2,0 Mehen. Fürs Anfahren und Hauen 1 Scheffel 9,0 Mehen; ist gleich	4	„	11,0	„
10.	Die Unterhaltung der Molke- und Stall-Geräthschaften kostet 4 bis höchstens 6 Mehen Roggenwerth pro Kuh, wovon hier der Mittelsatz angelegt wird, mit	12	„	8,0	„
11.	An Marktfuhrkosten werden auf die verkäuflich bleibende Butter und den Käse 13 zweispännige Fuhrn a 9,2 Mehen Roggenwerth, als Durchschnittssatz, nöthig, was im Ganzen beträgt	7	„	7,6	„
12.	Das Baukapital für eine Kuh ist gleich 20 Scheffel Roggenwerth, also für deren 40	800	Schfl.		
	davon 4 Procent Zinsen beträgt	32	Schfl.		
	dazu die Reparaturkosten, die Feuerkassen- und Amortisations-Beiträge vom Baukapitale mit 2 Procent, als dem Mittelsatze von $1\frac{2}{3}$ und $2\frac{1}{3}$ Procent	16	„		
	sind überhaupt	48	Schfl.		
	Ferner für die Molkenstube u. zu einem Baukapitale von 80 Schfl. Roggenwerth angesprochen mit	4 — 12,8			
	Die Baukosten betragen	52	„	12,8	„
13.	Zu vorstehenden Ausgaben kommen ferner an Zinsen des Betriebskapitals und Risiko 10 Procent, welche hier genügen, mit	27	„	10,3	„
14.	An Unterhaltungskosten für den Bullen, welcher zu einem Ankaufspreise von 20 bis 24 Scheffel Roggenwerth anzunehmen ist. Er erfordert geringere Pflege wie die Kühe, kostet dagegen mehr Futter und wird früher abgenutzt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird seine Unterhaltung der einer Kuh gleich gestellt und beträgt	7	„	9,6	„
	Summa der sämtlichen Kosten excl. des Futterwerthes	309	Schfl.	25,	Mgn.
	Diese Ausgabe nach Verhältnis des Rohertrages auf das Winter- und Sommerhalbejahr vertheilt, trifft				
1.	auf ersteres	166	„	6,9	„
2.	„ letzteres	142	„	11,6	„
	Sind vorstehende	309	Schfl.	2,5	Mgn.

Beilage C. C.

Zusammenstellung der Einnahme und Ausgabe.

1. Die Einnahme für 40 Kühe betrug im Winterhalbjahre	334 Schfl. 12,1 M ^h .
davon ab die Ausgabe mit	166 " 6,9 "
	<hr/>
bleiben	168 Schfl. 5,2 M ^h n.
Davon ferner ab, die Wirthschaftskosten mit 8 Procent	13 " 7,5 "
	<hr/>
bleiben	154 Schfl. 13,7 M ^h n.
2. Die Einnahme betrug im Sommerhalbjahre	287 Schfl. 1,1 M ^h .
davon ab die Ausgabe mit	142 " 11,6 "
	<hr/>
bleiben	144 Schfl. 5,5 M ^h .
davon gehen ferner ab, die Wirthschaftskosten mit 8 Procent	11 " 8,2 "
	<hr/>
bleiben	" " " " 132 " 13,3 "
Die reine Einnahme beträgt excl. des Futter- und Düngerwerthes	287 Schfl. 11,0 M ^h n.

C. Futter und Düngerberechnung.

A. Im Winterhalbjahre.

Die hier, als Beispiel, aufgestellte Heerde von 40 Haupt Kühen, erhält täglich pro Haupt

3 $\frac{1}{2}$ Pfd Heu erster Futter-Klasse	3,75 Pfd. Heuwerth.
1 M ^e ze Kartoffeln, gedämpft im Trank, oder statt ihrer, denselben Werth in Runkelrüben	3,46 " "
5 Pfd. Gerststroh	3,04 " "
10 Pfd Roggenstroh theils zu Häcksel, theils nachdem es durchgefressen, als Streu. Hiervon als Viehnahrung	4,75 " "
	<hr/>
in Summa	15 Pfd. Heuwerth.

Dies beträgt in 181 Wintertagen für 40 Kühe und 1 Bullen, auf letzteren die Hälfte mehr an Futterwerth gerechnet, mithin auf 41 $\frac{1}{2}$ Haupt

1. 256 Centner 8 Pfd Heu, welches nach §. 44. bei einer Ausnutzung von 75 Procent 6 M ^e zen Roggenwerth pro Centner	Roggenwerth.
in Summa	96 Schfl. 0,4 M ^h n.
gleich ist	
2. 469 Scheffel 7 M ^e zen Kartoffeln, pro Schfl. 3 M ^h . Roggenwerth	88 " 0,3 "
3. 31,3 Schock Gerststroh, wovon jedes einen Verbrauchswerth von 75 Procent 29,92 M ^e zen Roggen hat	58 " 8,5 "
4. 62,6 Schock Roggen- oder Weizenstroh welches einen Verbrauchswerth von a 28,95 M ^e zen Roggen hat	113 " 4,3 "
Die Winterfütterung kostet	<hr/>
	355 Schfl. 13,5 M ^h n.

Beilage C. C.

Düngergewinn im Winterhalbenjahre.

Es werden verfüttert 256 Centner Heu	28168 Pfund.
desgleichen 31,3 Schock Gerst- und	
62,6 „ Roggen- Stroh	
93,9 Schock a 1200 Pfund	112,680 „
	in Summa 140,848 Pfund.

Werden diese nach den im §. 68 gedachten Meyerschen Formeln zu Dünger gerechnet, und letzterer nach den Werthsätzen des Amtsraths Block auf Roggenkörner reducirt; so ergibt sich nachstehendes Resultat:

1. Es werden verfüttert 256 Ctr. Heu = 28168 Pfd. und geben mit $1\frac{8}{10}$ multiplicirt 50702 Pfd. Dünger
wovon bei der, hier vorausgesetzten Ausnutzung des Futters mit 75 Procent 11 Pfd. auf 1 Pfd. Roggenkörner gehen. Dies beträgt. 4609 Pfd. Roggen
2. Es werden ferner verfüttert, 469 Scheffel 7 Mehen Kartoffeln oder den Scheffel zu 100 Pfd. angenommen 46944 Pfd. welche mit $1\frac{3}{10}$ dividirt 36111 „ „
geben. Hiervon sind 15 Pfd. einem Pfunde Roggenkörner gleich, und geben 2407 „ „
3. Es erhielt diese Heerde endlich 31,3 Schock Gerst- und 62,6 Schock Roggenstroh, also im Ganzen 112680 Pfd., welche im Durchschnitte der Meyerschen Sätze von $2\frac{7}{10}$, $2\frac{8}{10}$ und 2 mit $2\frac{5}{10} \times$ einem Düngergewinn von 281700 „ „
geben. Es sind von demselben 35 Pfd. einem Pfunde Roggenkörner gleich zu rechnen und giebt dies 8049 „ „
Der Winterdünger- Gewinn beträgt 368513 „ „
und giebt an Roggenwerth 15065 „ „
oder 181 Scheffel 8,1 Mehen

B. Kosten des Streustobes so wie des Nachtdüngers im Sommerhalbenjahre.

1. Die $41\frac{1}{2}$ Haupt — den Bullen für $1\frac{1}{2}$ gerechnet — erhalten, als Einstreu täglich 2 Pfd. Winterstroh, was auf 184 Sommertage 15272 Pfd. = 12,73 Schock beträgt, a 28,95 Mehen Roggenwerth, giebt 23 Scheffel 0,5 Mehen.
2. Der Sommernachtdünger- Gewinn läßt sich nach §. 68. folgend ermitteln:
Die hier veranschlagten Kühe bedürfen bei dem vorausgesetzten Milchertrage mindestens

Beilage C. C.

Die Einnahme im Sommerhalbenjahre:

	Roggenwerth.
a. für Butter	202 Schfl. 12,5 Mk.
b. „ Käse	60 „ 13,4 „
c. „ Molken	15 „ 7,2 „
in Summa	279 Schfl. 1,1 Mk.
beträgt daher nach dem angegebenen Verhältnisse von 8 : 6	209 „ 4,8 Mk.
3. Der Werth der 4 Kälber a 2 Scheffel	8 „ 0,0 „
verändert sich nicht.	
Die Einnahme im Sommerhalbenjahre beläuft sich auf	217 Schfl. 4,8 Mk.
4. Die Ausgaben	
a. für Salz zur Käse- und Butterbereitung . 15 Schfl.	1,9 Mk.
b. für Holz zur Molkenstube 4 „	11,0 „
c. für Unterhaltung der Molkerei und Geräthschaften 12 „	8,0 „
d. an Marktfuhrkosten 7 „	7,6 „
in Summa	39 Schfl. 12,5 Mk.
erleiden ebenfalls eine Verminderung in dem Verhältnisse wie 6:8.	
Von diesen 39 Scheffel 12,5 Mezen kommen, nach Verhältniß des	
Rohertrages des Sommer- und des Winterhalbenjahres vertheilt, auf	
das Sommerhalbejahr	18 Schfl. 5,8 Mk.
und von dieser nach dem Verhältnisse wie 6:8	
auf das Sommerhalbejahr	13 „ 12,4 „
Minderausgabe	4 Schfl. 9,4 Mk.
die Ausgabe für letzteres betrug	142 „ 11,6 „
davon geht ab der vorher ermittelte Minderbetrag 4 „	9,4 „
bleiben noch	138 „ 2,2 „
Diese Ausgabe für die Unterhaltungskosten von der Einnahme abge-	
zogen, bleibt an Einnahme	
	79 Schfl. 2,6 Mk.
5. Hiervon gehen ab 8 Procent an Wirthschaftskosten, mit	6 „ 5,3 „
bleiben	72 Schfl. 13,3 Mk.
6. Dazu kommt der Sommernachtdünger, welcher wie auf der ersten	
Weideklasse	81 „ 12,5 „
bleibt.	
Die Einnahme beträgt	154 Schfl. 9,8 Mk.
7. Davon geht ab der Werth des Streustrohes mit	23 „ 0,5 „
bleibt keine Einnahme im Sommerhalbenjahre	131 Schfl. 9,3 Mk.
Beilage.	XIII

Beilage C. C.

Transport 131 Schfl. 9,3 M^z.

Davon geht ab:

sub 1. das minus bei der Einnahme im Winterhalbenjahre mit	19	„	7,7	„
Der summarische Reinertrag beträgt	112	Schfl.	1,6	M ^z .
oder auf $41\frac{1}{2}$ Haupt vertheilt, pro Haupt 43,22 M ^z en.				
rund 43 M ^z en.				

F. Werth einer Kuhweide von der dritten Futterklasse des Weidegrases welches, dem Heuwerthe nach, nur 4 M^zen Roggen gleich zu schätzen ist.

1. Das im Winterhalbenjahre bei der Einnahme entstandene minus von 19 Schfl. 7,7 M^z. ändert sich nicht.
2. Die Ausnutzung des Grases verhält sich gegen die erste Weideklasse aus dem vorhin angegebenen Grunde wie 4 : 8 und die, bei der zweiten Weideklasse speciell aufgeführte Einnahme von 279 Schfl. 1,1 M^zen beträgt daher nur 139 Schfl. 8,6 M^z.
Roggenwerth.
3. Hierzu der Werth der Kälber von 8 „ 0,0 „
welcher sich überall gleich bleibt.
Die Einnahme beträgt 147 Schfl. 8,6 M^z.
4. In dem vorhin angegebenen Verhältnisse von 4 : 8 verringert sich gleichfalls die Ausgabe, welche bei der zweiten Klasse des Weidegrases auf das Sommerhalbejahr mit 18 Schfl. 5,8 M^z. ermittelt ist; sie beträgt daher nur in Roggenwerth 9 Schfl. 2,9 M^z. mithin gegen die Normal-Berechnung weniger 9 „ 2,9 „
Bei letzterer betrug die Ausgabe für das Sommerhalbejahr 142 „ 11,6 „
wovon der vorstehende Minderbetrag von 9 „ 2,9 „
abgeht, so daß die Ausgabe noch 133 „ 8,7 „
beträgt. An Einnahme bleiben 13 Schfl. 15,9 M^z.
5. Hiervon gehen ab 8 Procent der Wirthschaftskosten 1 „ 1,9 „
bleiben 12 Schfl. 14,0 M^z.
6. Dazu kommt der Sommernachtdünger-Werth mit 81 „ 12,5 „
Die Einnahme beträgt 94 Schfl. 10,5 M^z.
7. Davon geht ab der Werth des Streustrohes mit 23 „ 0,5 „
bleibt reine Einnahme im Sommerhalbenjahre 71 Schfl. 10,0 M^z.

Beilage C. C.

Transprot 71 Schfl. 10,0 M $\frac{h}{s}$.

Davon geht ab

sub I. das minus bei der Einnahme im Winterhalbenjahre	.	19	"	7,7	"
Der summarische Reinertrag beträgt	.	52	Schfl.	2,3	M $\frac{h}{s}$.
oder auf $41\frac{1}{2}$ Haupt vertheilt, pro Haupt 20,10 M $\frac{h}{s}$ en,					
rund 20 M $\frac{h}{s}$ en.					

G. Werthverhältniß für die drei Futterklassen des Weidegrases.

Der Reinertrag einer Kuhweide war		Roggenwerth.
sub D. auf der ersten Futterklasse des Weidegrases zu 8 M $\frac{h}{s}$ en Roggen	.	66 M $\frac{h}{n}$.
sub E. auf der zweiten Futterklasse des Weidegrases zu 6 " "	.	43 "
sub F. auf der dritten Futterklasse des Weidegrases zu 4 " "	.	20 "
im Durchschnitte aller drei Klassen	.	43 M $\frac{h}{n}$.

so daß die zweite Futterklasse immer die mittlere Durchschnittszahl des Reinertrages von einer Kuhweide angiebt, es sei denn, daß die Winterfütterung verschieden wäre.

Verichtigungen.

Seite 56. §. 62. Zeile 3, lies welche für welches.

= 59. §. 68. Zeile 6, l. die zu producirende Düngermasse.

= 60. Zeile 5 von oben, l. das vierfache Gewicht für Dreiviertel.

= 76. §. 74. Zeile 8 von unten, l. Wirthschaft für Viehwirthschaft.

= 108. Zeile 17, l. geschügt für geschächt.

Beilage A. Seite 1. Zeile 10 von oben, l. Thon für Ton.

= B. A. oben, setze über 7 Schfl. 5 M^h. das Wort: Roggenwerth.

= B. B. oben, desgleichen über 9 Schfl. 8 M^h.

= B. c. Seite 3. Zeile 5 von oben, l. $2\frac{2}{5}$ und 2 für $2\frac{2}{5}$ und 5.

= P. Seite 3. oben, hinterste Rubrik, l. 66 Mehen für 43 M^hn.



